

**Kommentare und Abhandlungen zum
Liechtensteinischen und Internationalen
Recht**

Herausgegeben von Dr. Markus H Wanger Bd 10

Kompendium

Die Liechtensteinische

Anstalt

Im Spannungsfeld zwischen Aktiengesellschaft und Stiftung

Ein Kompendium für

Praktiker

Markus H Wanger

Auflage 2010

Kommentare und Abhandlungen zum Liechtensteinischen und
Internationalen Recht

Herausgegeben von Dr. Markus H Wanger

Bd 10

Die Liechtensteinische Anstalt

Markus H Wanger

Die deutsche Bibliothek-CIP-Einheitsaufnahme

Kommentare und Abhandlungen zum Liechtensteinischen und
Internationalen Recht / Herausgeber Markus Wanger,
Rechtsanwalt, Vaduz

Die Liechtensteinische Anstalt

ISBN

Zitiervorschlag: Wanger Markus H , Die Liechtensteinische Anstalt
(2010) (Seite)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als in gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

ISBN.

Copyright 2010 by Markus H Wanger

Druck:

Der Autor

Dr. iur. Markus H Wanger, Rechtsanwalt, FCIArb, TEP, MIOd
* 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck.

Doktorat 1991. Gründer der international tätigen Wirtschaftskanzlei WANGER in Vaduz, Liechtenstein, mit Niederlassungen im Ausland. Markus H Wanger ist Fellow of the Chartered Institute of Arbitrators (FCIArb), London und Mitglied vieler internationaler Fachorganisationen, insbesondere im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Markus Wanger war Rekursrichter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und ist Mitglied der Prüfungskommission für Rechtsanwälte, war Dozent für liechtensteinisches Gesellschafts- und Steuerrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur, Schweiz und ist Arbitrator beim Court of Arbitration for Sports, Lausanne, (CAS).

Markus H Wanger ist Chairman von WANGER Wirtschaftstreuhand AG, einem international tätigen Wirtschaftstreuhand-Unternehmen, tätig im Bereich Wirtschaftsberatungs- und Finanzdienstleistung.

Markus H Wanger ist der Begründer der Schriftenreihe: „Kommentare und Abhandlungen zum Liechtensteinischen und Internationalen Recht“, Autor „Liechtensteinisches Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“, sowie Co-Autor der Publikation „Foundations in Europe“ (Bertelsmann Verlag, 2000) und weiterer zahlreicher Fachpublikationen.

Als Vortragender bei internationalen Seminaren und Fachautor ist Markus H Wanger einem internationalen Fachpublikum bekannt.

Dr. Markus H Wanger
Rechtsanwalt
9490 Vaduz
Liechtenstein

www.wanger.net

markus.wanger@wanger.net

WANGER Trust Company Ltd

Aeulestrasse 45

9490 Vaduz

Liechtenstein

T +423 237 32 32

F +423 237 32 33

www.wanger.net

WANGER Advokaturbüro

Aeulestrasse 45

9490 Vaduz

Liechtenstein

T +423 237 52 52

F +423 237 52 53

www.wanger.net

Dr. Markus H. Wanger . FCI Arb TEP MIO D

Rechtsanwalt

markus.wanger@wanger.net

Art. 534 – 551 PGR

Die Anstalt

1. Einleitung
 - 1.1 Allgemein
 - 1.2 Rechtsquellen

2. Allgemeine Vorschriften
 - 2.1 Recht der Persönlichkeit
 - 2.2 Gründerhaftung
 - 2.3 Rechtsfähigkeit
 - 2.4 Handlungsfähigkeit
 - 2.5 Sitz
 - 2.6 Schrifterfordernis
 - 2.7 Beendigung
 - 2.7.1 Richterlicher Beschluss
 - 2.7.2 Liquidation und Beendigung
 - 2.8 Nachträglich hervorgekommenes Vermögen

3. Anstaltsbegriff
 - 3.1 Definition
 - 3.1.1 Anstaltskapital
 - 3.2 Unselbständige Anstalt
 - 3.3 Erscheinungsformen der stiftungsähnlichen Anstalt
 - 3.3.1 Einleitung
 - 3.3.2 Öffentlich-rechtliche Anstalt
 - 3.3.3 Anstaltszwecke
 - 3.3.3.1 Gewerbebewilligung
 - 3.3.4 Gestaltungsformen der Anstalt
 - 3.3.4.1 Stiftungsähnliche Anstalt
 - 3.3.4.2 Gemeinnützige und privatnützige Anstalt
 - 3.3.5 Privatnützige Anstalt

- 3.3.6 Familienstiftungsähnliche Anstalt
 - 3.3.6.1 Reine familienstiftungsähnliche Anstalt
 - 3.3.6.2 Gemischte familienstiftungsähnliche Anstalt
- 3.3.7 Unternehmenstiftungsähnliche Anstalt
- 3.3.8 Vermögensverwaltungsstiftungsähnliche Anstalt
- 3.3.9 Eigentum an der Stiftung
- 3.3.10 Eigentum an der gründerrechtslosen Anstalt
- 3.4 Ermessens-(Discretionary) Anstalt
 - 3.4.1 Art des Ermessens des Verwaltungsrates
 - 3.4.2 Recht Begünstigte zu ernennen
 - 3.4.3 Recht die Begünstigung festzusetzen
 - 3.4.4 Recht die Begünstigung abzuändern
 - 3.4.5 Die Ermessens- (Discretionary) Anstalt in Bezug auf steuerliche Gesichtspunkte

4. Anstaltsstatuten

- 4.1 Allgemein
 - 4.1.1 Gesetzlich notwendiger Inhalt
 - 4.1.2 Folgen des Mangels

5. Verantwortlichkeit und Haftung

- 5.1 Allgemein
 - 5.1.1 Haftung der Organe
 - 5.1.2 Gründerhaftung
 - 5.1.3 Haftung bei ungenügender Kontrolle
 - 5.1.4 Haftung des Grossanteilshabers
 - 5.1.5 Haftung für Ausschüttungen an Eigentümer oder Begünstigte
- 5.2 Fahrlässigkeit und Vorsatz
- 5.3 Verjährung

6. Anstaltsbeteiligte und Organisation der Anstalt

6.1 Allgemein

6.2. Gründer und Gründerrechte

6.2.1 Allgemein

6.2.2 Gründer

6.2.3 Stellvertreter des Gründers

6.2.4 Gründermehrheit

6.2.5 Treuhänderische Gründung

6.2.6 Wechsel des Bevollmächtigten/Treuhänders

6.3 Organisation der Anstalt

6.3.1 Allgemein

6.3.2 Oberstes Organ

6.3.2.1 Einberufung

6.3.2.2 Beschlussfassung

6.4 Verwaltungsrat

6.4.1 Allgemein

6.4.2 Dauer

6.4.3 Geschäftsführung

6.4.4 Zirkularbeschlüsse

6.4.5 Konkurrenzverbot

6.4 Das Kontrollorgan

6.5 Revisionsstelle

6.6 Weitere Organe

6.6.1 Allgemein

6.7 Begünstigte

6.7.1 Allgemein

6.7.2 Konkurs- und Zwangsvollstreckungsprivileg

6.7.3 Gründer und Verwaltungsräte als Begünstigte

6.7.4 Begünstigungsberechtigte

- 6.7.5 Anwartschaftsberechtigte
- 6.7.6 Ermessensbegünstigte
- 6.7.7 Letztbegünstigte
- 6.7.8 Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten
 - 6.7.8.1 Allgemein
 - 6.7.8.2 Im neuen Stiftungsrecht
 - 6.7.8.3 Allgemeines Informationsrecht
 - 6.7.8.4 Bei Widerrufsrecht des Stifters
 - 6.7.8.5 Bei Einrichtung eines Kontrollorgans
 - 6.7.8.6 Bei beaufsichtigten Stiftungen

6.8 Das Kontrollorgan

- 6.8.1 Allgemein
- 6.8.2 Bei der Anstalt

6.9 Repräsentant

- 6.9.1 Allgemein
- 6.9.2 Gesetzliche Ermächtigung

7. Sitzverlegung ins Ausland

- 7.1 Allgemein
- 7.2 In der Praxis

8. Anfechtung von Schenkungen und anderen Vermögenswidmungen an liechtensteinische Anstalten

- 8.1 Allgemein
- 8.2 Anfechtung
- 8.3 Anfechtung durch Pflichtteilsberechtigte
 - 8.3.1 Allgemein
 - 8.3.2 Anwendbares Recht
 - 8.3.3 Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - 8.4.4 Anfechtung der Schenkung
 - 8.3.5 Art der Anfechtung

- 8.3.6 Verjährung
- 8.4 Schenkungsanfechtung durch Gläubiger
 - 8.4.1 Anfechtungsanspruch
- 8.5 Allgemeiner Anfechtungsanspruch
- 8.6 Umfang der Leistung – Was muss zurückgegeben werden?
- 8.7 Verjährung
 - 8.7.1 Frist von 5 Jahren
 - 8.7.2 Frist von 1 Jahr
- 8.8 Zusammenfassung
- 8.9 Haftungssubstrat
- 8.10 Ausschluss der Vollstreckung
- 8.11 Prozessuales

9 Ausländische Gerichtsurteile

10 Das Kaufmännische Verrechnungswesen

- 10.1 Allgemein
- 10.2 Form der Bilanz

11 Abgaben und Steuern der Anstalt

- 11.1 Gründungsgebühr
- 11.2 Kapitalsteuer
- 11.3 Ertragssteuer
- 11.4 Sitzunternehmen
- 11.5 Couponsteuer

12 Ausblick

13. Anhänge

- 13.1 Gesetzestext Art 534 ff PGR
- 13.2 Konkursordnung
- 13.3 The Liechtenstein Declaration March 12, 2009
- 13.4 Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz LGBl 1922 Nr. 19
- 13.5 Datenschutzgesetz LGBl 2002 Nr. 55

- 13.6 Datenschutzverordnung LGBl 2002 Nr. 102
- 13.7 Finanzgesetz für das Jahr 2010 LGBl 2009 Nr 312
- 13.8 Deutsche Rechtsprechung zur Anstalt
- 13.9 Muster Zessionserklärung
- 13.10 Muster gründerrechtslose Anstalt
- 13.11 Muster kommerzielle Anstalt mit Gründerrechten
- 13.12 Beistatut Anstalt
- 13.13 Merkblatt zur Neueintragung einer Anstalt
- 13.14 Abkürzungsverzeichnis

14 Stichwortverzeichnis

Die Anstalt

Art. 534 -551 PGR

1 Einleitung

1.1 Allgemein

Die Liechtensteinische Anstalt ist die flexibelste Rechtsform, die das Liechtensteinsche Recht zu bieten hat.

Eine Anstalt kann als stiftungsähnliches Gebilde, aber auch ähnlich einer Aktiengesellschaft ausgebildet werden.

Nachdem Liechtenstein mit dem neuen Stiftungsrecht weit über das Ziel hinausgeschossen ist, wird die Bedeutung der Stiftung allmählich abnehmen und im gleichen Umfang wird die Anstalt an Bedeutung gewinnen. Allerdings ist zu erwarten, dass mit einer Revision des Stiftungsrechts die Wettbewerbsfähigkeit der Liechtensteinischen Stiftung wieder hergestellt werden kann.

Die neuen liechtensteinischen Vorschriften bezüglich Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung gelten selbstverständlich auch für die Anstalten. Die Vorschriften sind äußerst streng und werden von den Behörden kontinuierlich überwacht. Die Bestimmung, den Kunden und Vertragspartner jederzeit kennen zu müssen (know your customer) führt dazu, dass sich niemand mehr mit unlauterer Absicht einer Anstalt bedienen kann.

Anstalten in Liechtenstein stellen per se kein Instrument zur Finanzierung von dubiosen Gruppierungen oder internationalen Verbrechen dar und waren es auch nie. Missbräuche hat es in der Vergangenheit aber immer wieder gegeben und können nie ganz ausgeschlossen werden. Die neuen Bestimmungen über grenzüberschreitende Besteuerung, einhergehend mit einem automatischen Datenaustausch, machen einen Missbrauch immer unwahrscheinlicher.

Vor allem kann nach wie vor mittels Anstalten eine fachmännische Steuerplanung gemacht und geschützt Vermögen angelegt werden. Das Vermögen kann zweckmäßig, vorhersehbar und ohne Gefahr durch negative äussere Einflüsse strukturiert werden.

Ein ranghoher Vertreter der HM Revenue & Customs, HMRC¹, meinte anlässlich einer offiziellen Ansprache: Liechtenstein kann auch

¹<http://www.hmrc.gov.uk/menus/aboutmenu.htm>

HMRC schreibt über sich selbst:

HM Revenue & Customs (HMRC) was formed on the 18 April 2005, following the merger of Inland Revenue and HM Customs and Excise Departments. Work is still continuing on our office restructuring programme. We are

nach dem TIEA, Tax Information Exchange Agreement, nach wie vor Geheimhaltung anbieten, HMRC ihrerseits Vertraulichkeit (geschützt durch strenge Vorschriften und bei Verstoss gravierende Strafen). Voraussetzung dazu ist die Steuerehrlichkeit und Tax Compliance.

In der Zukunft werden Fachleute aus der ganzen Welt die Liechtensteinische Anstalt als geeignetes Instrument für Asset Protection erkennen und Anstalten ihren Kunden anbieten.

here to ensure the correct tax is paid at the right time, whether this relates to payment of taxes received by the department or entitlement to benefits paid.

We **collect** and administer:

Direct taxes - paid by you or your business on money you earn or capital you gain.

- Capital Gains Tax.
- Corporation Tax.
- Income Tax.
- Inheritance Tax.
- National Insurance Contributions.

Indirect taxes - paid by you or your business on money spent on goods or services.

- Excise duties.
- Insurance Premium Tax.
- Petroleum Revenue Tax.
- Stamp Duty.
- Stamp Duty Land Tax.
- Stamp Duty Reserve Tax.
- VAT.

We **pay** and administer:

- Child Benefit
- Child Trust Fund
- Tax Credits.

We protect you by enforcing and administering:

- Border and frontier protection
- Environmental taxes
- National Minimum Wage enforcement
- Recovery of student loans.

1.2 Rechtsquellen

Das liechtensteinische Anstaltsrecht ist in der zweiten Abteilung, 5. Titel, 1. Abschnitt, Art. 534 - 551 PGR geregelt.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1 Recht der Persönlichkeit

Grundsätzlich besitzt die Anstalt Rechtspersönlichkeit, ist also eine juristische Person. Dies ungeachtet dessen, ob es sich um eine stiftungsähnliche oder eine aktiengesellschaftsähnliche Anstalt handelt.

Sie erlangt das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister (Art. 107² und 538³ PGR)

² Art. 107 PGR

2. Zweck und Gegenstand

1) Personenverbindungen und Vermögenswidmungen, deren wirtschaftlicher Zweck darin besteht, ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben, können, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme zulässt, nur als Gesellschaften mit Persönlichkeit (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Anteilsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eingetragene Hilfskasse) oder als Anstalt das Recht der Persönlichkeit erwerben und stehen, wo die Persönlichkeit nicht erworben worden ist, und nicht die Voraussetzungen für eine andere Form der Verbandsperson oder Gesellschaft gegeben ist, unter den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft.

2) Gesellschaften mit Persönlichkeit und Anstalten können auch für andere als wirtschaftliche Zwecke begründet werden.

3) Wo das Gesetz von Verbandspersonen spricht, die den Gesellschaften mit Persönlichkeit gleichgestellt werden, sind darunter mangels abweichender Gesetzesvorschrift alle andern Verbandspersonen zu verstehen, die zum Hauptzwecke haben, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind insbesondere die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

4) Gegenstand des Betriebes kann im übrigen jede Art von Geschäften zu wirtschaftlichen oder andern Zwecken sein, und die Statuten können ihn im Allgemeinen oder besonders anführen.

4a) Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

5) Personenverbindungen und Anstalten einschliesslich Stiftungen zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken können von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen.

³ Art. 538 PGR

2. Eintragung und Veröffentlichung

1) In das Öffentlichkeitsregister sind einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen:

1. der Gründungsakt, falls er nicht in den Statuten selbst enthalten ist;
2. das Datum der Statuten;
3. der Name beziehungsweise die Firma und der Sitz der Anstalt;
4. der Gegenstand des Unternehmens beziehungsweise Zweck und gegebenenfalls die Zeitdauer der Anstalt;

2.2 Gründerhaftung

Wird für die Anstalt gehandelt, bevor oder ohne dass die Anstalt die Persönlichkeit erlangt hat, so haften die Handelnden, insbesondere die Gründer oder bereits als Organe bezeichneten Personen nach den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft. Gegen die sonstigen Beteiligten besteht ein Rückgriffsrecht (Art. 108 Abs. 1 PGR⁴, 538 PGR). Wie vorne erwähnt haften die Handelnden solidarisch gemäss den allgemeinen Regeln des AGBG.

Haben Personen für die Anstalt in Gründung gehandelt, kann diesen Personen, die durch ihre Handlungen mit oder ohne Vollmacht unbeschränkt haftbar geworden sind, diese Haftung durch die Anstalt binnen drei Monaten, nachdem sie die Persönlichkeit erlangt haben, übernommen werden.

Dies allerdings nur dann, wenn die Verpflichtung durch die Handelnden ausdrücklich im Namen der zu gründenden Anstalt eingegangen

-
5. die Höhe des der Anstalt gewidmeten Fonds, sowie des eingezahlten Betrages oder der eingebrachten sonstigen Vermögenswerte mit ihrem Schätzwerte;
 6. gegebenenfalls besonders für Dritte festgesetzte Genussrechte nebst den Berechtigten;
 7. Name, Vorname und Wohnort beziehungsweise Firma und Sitz der Mitglieder der Verwaltung, die Form, in der die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt und die Art der Ausübung der Vertretung;
 8. die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.
 - 1a) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung der Eintragung im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2.
 - 2) Die Anstalt entsteht und erlangt das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Ist für eine Anstalt gehandelt worden, bevor oder ohne dass dieselbe die Persönlichkeit erlangt hat, so haften die Handelnden, insbesondere Gründer oder bereits als Organe bezeichnete Personen, nach den allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen.

⁴ Art. 108 PGR

II. Fehlen derselben

1) Ist für eine Verbandsperson gehandelt worden, bevor oder ohne dass dieselbe die Persönlichkeit erlangt hat, so haften die Handelnden, insbesondere Gründer oder bereits als Organe bezeichnete Personen oder bei Versammlungen die beschliessenden Beteiligten nach den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft, mit Vorbehalt des Rückgriffsrechts gegenüber den sonst Beteiligten.

2) Wer nicht selbst gehandelt hat, haftet nur, wenn nach den Umständen angenommen werden muss, dass er einem Handelnden Vollmacht erteilt habe.

3) Den Personen, die durch ihre Handlungen mit oder ohne Vollmacht unbeschränkt haftbar geworden sind, kann diese Haftung durch die Verbandsperson binnen drei Monaten, nachdem sie die Persönlichkeit erlangt hat, abgenommen werden, wenn die Verpflichtung durch die Handelnden ausdrücklich im Namen der zu bildenden Verbandsperson eingegangen ist und diese nach Gesetz oder Statuten zu dieser Übernahme befugt erscheint.

4) Nach dieser Übernahme haftet den Gläubigern nur die Verbandsperson, wobei jedoch die besonderen Vorschriften über die Sacheinlagen und Sachübernahmen und über unerlaubte Handlungen vorbehalten bleiben.

5) Ist jemand zwecks Gründung einer Verbandsperson Vermögen übertragen worden, so steht er im Zweifel unter den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis.

wurde und diese nach Gesetz oder Statuten zur Uebernahme der Haftung überhaupt befugt erscheint (Art. 108 Abs. 3 PGR).

Es ist daher ratsam, darauf zu achten, dass Personen, welche für die Anstalt in Gründung handeln, dies durch den Zusatz "handelnd für Anstalt XY in Gründung " ersichtlich machen.

Nach der Übernahme der Haftung durch die Anstalt haftet den Gläubigern nur noch die Anstalt selbst (Art. 108 Abs. 4 PGR). Dies bedeutet, dass es notwendig ist, dass nach der Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Anstalt durch die Verwaltung ein Beschluss gefasst werden muss, durch den alle Rechtshandlungen, die für die Anstalt in Gründung getätigt wurden, durch die Anstalt übernommen werden. Wenn dies auch konkludent geschehen kann, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit einen formellen Beschluss zu fassen.

2.3 Rechtsfähigkeit

Die Anstalt hat von Gesetzes wegen die gleichen Rechte wie die natürlichen Personen, soweit sie nicht natürliche Zustände oder Eigenschaften des Menschen wie Geschlecht, Alter oder Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben (Art. 109⁵ PGR).

Die Anstalt kann durch ihre zur Vertretung bestellten Organe oder Vertreter unter ihrem Namen vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und in allen Verfahren als Partei, Intervenient, Beigeladener, Beteiligter oder in ähnlicher

⁵ Art. 109 PGR

III. Rechtsfähigkeit

1) Die Verbandspersonen sind von Gesetzes wegen gleich natürlichen Personen aller Rechte, wie namentlich der Vermögensrechte, des Rechtes auf Namen oder Ehre, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungen an Firmen und aller Pflichten fähig, soweit diese Rechte oder Pflichten nicht die natürlichen Zustände oder Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben.

2) Die für natürliche Personen geltenden Bestimmungen finden daher mit dieser Beschränkung auch auf Verbandspersonen Anwendung.

3) Die Verbandspersonen können in diesem Sinne durch ihre zur Vertretung bestellten Organe oder Vertreter unter ihrem Namen oder unter ihrer Firma vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und in allen Verfahren als Partei, Intervenient, Beigeladener, Beteiligter oder in ähnlicher Eigenschaft für ihre Rechte auftreten und Eintragungen in öffentliche Register, wie Grundbuch, Öffentlichkeitsregister, Patentregister und dergleichen erwirken und Rechtsschutz verlangen.

4) In Streitsachen der Verbandsperson kann jedes Mitglied von Gesetzes wegen auf seine Kosten allenfalls als Intervenient, Beteiligter oder als Beigeladener neben einer der Parteien auftreten, wo jedoch das Gesetz Mitglieder minderheiten als Parteien anerkennt, dürfen nur zu dieser Minderheit gehörende Mitglieder in einem Streite der Minderheit intervenieren.

Eigenschaft für ihre Rechte auftreten und Eintragungen in öffentliche Register wie Grundbuch, Öffentlichkeitsregister, Patentregister und dergleichen erwirken und Rechtsschutz verlangen (Art. 109 Abs. 3 PGR⁵).

2.4 Handlungsfähigkeit

Die Anstalt ist nur dann handlungsfähig, wenn die nach Gesetz und Statuten unentbehrlichen Organe entsprechend bestellt sind (Art. 110 PGR⁶).

Mitglied eines Organs können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein (Art. 111 PGR⁷). Die Organe der Anstalt bringen den Willen derselben zum Ausdruck. Besteht das beschlussfassende Organ aus mehreren Mitgliedern, so bedürfen diese Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der

⁶ IV. Handlungs- und Deliktsfähigkeit
Art. 110 PGR

1. Voraussetzung

1) Die Verbandspersonen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten (Satzung) hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind.

2) Als Statuten in diesem Sinne gelten, soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen eine Abweichung nicht ergibt, auch die Beistatuten, der Gesellschaftsvertrag, die Gründungsurkunde (Stiftungsurkunde) und dergleichen.

⁷ Art. 111 PGR

a) Im Allgemeinen

1) Als Mitglied eines Organes können sowohl natürliche Personen als auch Verbandspersonen und Firmen bestellt werden.

2) Die Organe sind berufen, dem Willen der Verbandsperson Ausdruck zu geben.

3) Sie verpflichten ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf den Fehlbaren und der besonderen Bestimmungen über die Haftung des Geschäftsherrn von Gesetzes wegen die Verbandsperson sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten, sofern dieses sich als Ausführung ihrer Vertretungstätigkeit darstellt oder bei Anlass und unter der durch die Vertretungstätigkeit dargebotenen Gelegenheit stattgefunden hat.

4) Für unerlaubte Handlungen, die ein Organ oder ein sonst statutengemäss berufener Vertreter in Ausübung ihrer Vertretungstätigkeit begangen haben, sind die Verbandspersonen in den Schranken ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ausserdem strafrechtlich verantwortlich, unter Vorbehalt eines allfälligen Rückgriffsrechtes gegenüber den Fehlbaren.

5) Ist eine Verbandsperson oder Firma Organ oder Vertreter einer andern Verbandsperson, so wird durch die Vertretungshandlungen ihrer vertretungsberechtigten Organe und Personen die vertretene Verbandsperson oder Firma direkt berechtigt und verpflichtet, unter Vorbehalt eines allfälligen Rückgriffsrechtes gegenüber den Fehlbaren.

6) Für ihr unerlaubtes schuldhaftes Verhalten sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich und, wenn die Voraussetzungen des vorausgehenden Absatzes zutreffen, auch die vertretungsberechtigte Verbandsperson oder Firma.

zählbaren Stimmen, vorbehaltlich statutarischer oder anderer gesetzlicher Vorschriften (Art. 112 Abs. 2 PGR⁸).

2.5 Sitz

Sofern es die Statuten nicht anders bestimmen, befindet sich der Sitz der Anstalt an dem Ort, wo sich der Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit befindet (Art. 113 PGR⁹).

Es ist daher darauf zu achten, dass die Anstalt in Liechtenstein verwaltet wird, damit nicht der Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlagert und damit im Ausland unter anderem eine Steuerpflicht begründet wird.

Umgekehrt ist es allerdings ebenso, dass ausländische Gesellschaften nicht in Liechtenstein oder von oder über Liechtenstein verwaltet werden dürfen, da ansonsten nach der Verwaltungstheorie der Sitz eben dieser Gesellschaften in Liechtenstein liegen würde.

Damit hätten wir eine liechtensteinische Gesellschaft, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht den liechtensteinischen Vorschriften entsprechen würde (Eintragungspflicht, Pflicht zur Abgabe der Gründungsanzeige, Steuerpflicht etc.). Als Folge wären ordnungsrechtliche Verfehlungen vorhanden, die entsprechend geahndet werden könnten.

⁸ Art. 112

b) Beschlussfassung

1) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so soll der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung eines mehrgliedrigen Organes angegeben werden.

2) Die Beschlüsse eines mehrgliedrigen Organes bedürfen, soweit es nicht anders vorgesehen ist, zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der zählbaren Stimmen.

3) Als zählbare Stimmen gelten diejenigen, die im Einzelfall vertreten sind und mitgestimmt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

4) Bestimmen das Gesetz oder die Statuten es nicht anders, so können Beschlüsse der Organe auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied des Organs Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

⁹ Art. 113

1. Sitz

1) Der Sitz der Verbandspersonen befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo sie den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.

2) Der Sitz der Verbandsperson ist von Gesetzes wegen privat rechtlich dem Wohnsitz der Einzelpersonen gleichgestellt.

3) Eine Verbandsperson kann neben ihrem Sitze eine oder mehrere Zweigniederlassungen (Filialen) haben.

4) Sitzverlegungen innerhalb der Landesgrenzen sind dem Öffentlichkeitsregister zur Eintragung anzumelden.

Heute können Rechtsanwälte und Treuhänder, aber auch Banken, noch vom Prinzip profitieren: wo kein Kläger, da kein Richter. Bei der derzeitigen prekären Wirtschaftssituation dürfte der Kläger nicht lange auf sich warten lassen. Der Vorteil der liechtensteinischen Anstalt liegt darin, dass es im Ausland kein Äquivalent zur liechtensteinischen Anstalt gibt und sich die Frage der Verwaltung einer ausländischen Anstalt im Inland gar nicht stellt.

Die Liechtensteinische Steuerverwaltung hat sich die Verwaltungstheorie bereits zu Nutze gemacht und verweist darauf, dass bei Rechnungsstellung von Dienstleistungen durch liechtensteinische Unternehmen oder Privatpersonen die Rechnungen an ausländische Unternehmen mit Mehrwertsteuer gestellt werden müssen. Keine Mehrwertsteuerpflicht gilt als Regel nur dann, wenn der liechtensteinische Rechtsanwalt, Treuhänder oder die Bank etc. nachweisen kann, dass die ausländische Gesellschaft, Stiftung oder Trust tatsächlich im Ausland ihren Sitz hat.

Der Nachweis muss durch den inländischen Steuerpflichtigen erbracht werden. Er wird durch den Beweis erbracht, dass die ausländische Gesellschaft über die notwendige Verwaltung und Einrichtungen verfügt. Dies wären Angestellte (nicht aber ausländische Treuhänder), Büroräumlichkeiten, Telefon, Fax, Firmenschild etc.

Basierend auf dieser Rechtsmeinung dürften damit sämtliche ausländische Domizilgesellschaften, die von oder über Liechtenstein verwaltet werden, nur mit Mehrwertsteuer fakturiert werden.

Eine weitere Rechtsfolge ist damit ebenfalls verbunden: Die ausländische Gesellschaft dürfte auf Grund der Verwaltungstheorie auch ihren Sitz in Liechtenstein haben, mit all den entsprechenden Folgen. Eine davon ist: Diese Gesellschaften unterliegen damit auch den Doppelbesteuerungsabkommen und Steuerinformationsabkommen¹⁰. Es wird nicht lange dauern, bis diese Vorschriften

¹⁰ Derzeit (Januar 2010) in Kraft:

strikt angewendet werden. Druck ist auch seitens der FATF^{11, 12} zu erwarten.

Land	Abschlussdatum	Inkrafttreten	Zeitraum ab	Abkommenstext
Andorra	18.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Antigua and Barbuda	25.11.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Belgien	10.11.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Deutschland	02.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Frankreich	22.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Irland	13.10.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Monaco	21.09.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Niederlande	10.11.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
St. Kitts and Nevis	14.12.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
St. Vincent and the Grandines	02.10.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Vereinigtes Königreich	11.08.2009	*	01.01.2010	Liechtenstein.li
Vereinigte Staaten von Amerika	08.12.2008	04.12.2009	01.01.2009	Liechtenstein.li

* Interstaatliches Zustimmungsverfahren noch ausstehend

¹¹ The Financial Action Task Force (FATF) is an inter-governmental body whose purpose is the development and promotion of policies, both at national and international levels, to combat money laundering and terrorist financing. The Task Force is therefore a "policy-making body" which works to generate the

2.6 Schriffterfordernis

Zur Errichtung der Anstalt sind schriftliche Urkunden (Statuten) notwendig (Art. 116¹³ PGR).

necessary political will to bring about national legislative and regulatory reforms in these areas.

Since its creation the FATF has spearheaded the effort to adopt and implement measures designed to counter the use of the financial system by criminals. It established a series of Recommendations in 1990, revised in 1996 and in 2003 to ensure that they remain up to date and relevant to the evolving threat of money laundering, that set out the basic framework for anti-money laundering efforts and are intended to be of universal application.

The FATF monitors members' progress in implementing necessary measures, reviews money laundering and terrorist financing techniques and counter-measures, and promotes the adoption and implementation of appropriate measures globally. In performing these activities, the FATF collaborates with other international bodies involved in combating money laundering and the financing of terrorism. For more on Mutual Evaluations see monitoring implementation of the FATF Recommendations.

The FATF does not have a tightly defined constitution or an unlimited life span. The Task Force periodically reviews its mission. The FATF has been in existence since 1989. The current mandate of the FATF (for 2004-2012) was subject to a mid-term review and was approved and revised at a Ministerial meeting in April 2008. For more information on the FATF's role, please see the FATF's standards

12 Methods & Trends

The methods used for laundering money and the financing of terrorism are in constant evolution. As the international financial sector implements the FATF standards, criminals must find alternative channels to launder proceeds of criminal activities and finance illicit activities.

The FATF identifies new threats and researches money laundering and terrorist financing methods. FATF Typologies reports describe and explain the nature of these methods and threats, thus increasing global awareness and allowing for earlier detection.

13 Art. 116

1. Im Allgemeinen

1) Zur Gründung einer Verbandsperson bedarf es schriftlicher Statuten, soweit das Gesetz es nicht anders vorsieht.⁷¹

2) Aufgehoben⁷²

3) In den Statuten muss die Verbandsperson als Verein, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Anteilsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eingetragene Hilfskasse, Anstalt oder Stiftung bezeichnet sein, wenn das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt.

Sofern eine öffentliche Beurkundung für die Statuten von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, gilt dies nur für den gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten. Für alle übrigen Bestimmungen genügt die einfache Schriftlichkeit, so etwa für Beistatuten, Reglement etc. (Art. 116 Abs. 2 PGR¹⁴)

In den Statuten muss die Anstalt als solche bezeichnet sein (Art. 116 Abs. 3 PGR)

2.7 Beendigung

Die Auflösung der Anstalt erfolgt gemäss Gesetz oder gemäss Statuten.

Daneben kann die Anstalt auch durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden oder durch die Eröffnung des Konkurses wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

4) Soweit eine körperschaftliche Einrichtung erforderlich oder beabsichtigt ist, muss sie in den Statuten auf eine dem Gesetz entsprechende Weise dargelegt und der Wille der Beteiligten, die Persönlichkeit zu haben, aus ihnen in genügender Weise ersichtlich sein.

5) Wo, abgesehen vom Falle der Versammlung des obersten Organes, für die Statuten eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist, können die Gründer oder Mitglieder in verschiedenen, auch zeitlich und örtlich auseinanderliegenden öffentlichen Beurkundungen ihre Zustimmung unterschriftlich erteilen.

6) Die Statuten und ihre Änderung sind in allen Fällen von einem Gründer oder Mitglied zu unterschreiben.

¹⁴B. Gründung

I. Statuten

Art. 116 PGR

1. Im Allgemeinen

1) Zur Gründung einer Verbandsperson bedarf es schriftlicher Statuten, soweit das Gesetz es nicht anders vorsieht.

2) Aufgehoben

3) In den Statuten muss die Verbandsperson als Verein, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Anteilsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eingetragene Hilfskasse, Anstalt oder Stiftung bezeichnet sein, wenn das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt.

4) Soweit eine körperschaftliche Einrichtung erforderlich oder beabsichtigt ist, muss sie in den Statuten auf eine dem Gesetz entsprechende Weise dargelegt und der Wille der Beteiligten, die Persönlichkeit zu haben, aus ihnen in genügender Weise ersichtlich sein.

5) Wo, abgesehen vom Falle der Versammlung des obersten Organes, für die Statuten eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist, können die Gründer oder Mitglieder in verschiedenen, auch zeitlich und örtlich auseinanderliegenden öffentlichen Beurkundungen ihre Zustimmung unterschriftlich erteilen.

6) Die Statuten und ihre Änderung sind in allen Fällen von einem Gründer oder Mitglied zu unterschreiben.

Neben den allgemeinen Auflösungsgründen gibt es noch jene wegen Widerrechtlichkeit oder wegen wesentlicher Mängel der Statuten (Art. 123 ff PGR). Sie dazu weiter unten¹⁵.

Die Auflösungsgründe im Einzelnen:

2.7.1 Richterlicher Beschluss

Eröffnung des Konkurses

Die Eröffnung des Konkurses über das Stiftungsvermögen führt zur Auflösung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Konkursrechtes¹⁶. Den Verwaltungsrat trifft die Pflicht zur Konkurseröffnung - bei Nichtbeachtung mit den Rechtsfolgen einer allfälligen Konkursverschleppung¹⁷ oder Gläubigerschädigung¹⁸.

15 Kapitel 18 ff

16 G vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung;KO)1973 45/2

17 Art. 6

Eröffnungsantrag des Schuldners

1) Auf Antrag des Schuldners ist der Konkurs zu eröffnen, wenn das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreicht. Die vom Schuldner an das Landgericht erstattete Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag.

2) Geht der Antrag bei Verbandspersonen oder Verlassenschaften nicht von allen zur Vertretung berechtigten Personen aus, so ist der Konkurs nur zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Art. 8 und 9) glaubhaft gemacht wird.

18 § 156

Betrügerischer Konkurs

1) Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräussert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Wer durch die Tat einen besonders grossen Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 157

Schädigung fremder Gläubiger

Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners verheimlicht, beiseite schafft, veräussert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht und dadurch die Befriedigung der Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert.

§ 158

Begünstigung eines Gläubigers

Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt und dadurch die anderen Gläubiger oder wenigstens einen von ihnen benachteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 159 99

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

1) Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.

3) Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hierzu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Massnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Massnahmen anderer veranlasst worden wären.

4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 1 200 000 Franken übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,

2. im Fall des Abs. 2 einen 1 200 000 Franken übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder

3. durch eine der in den Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen schädigt oder im Fall des Abs. 3 geschädigt hätte.

5) Kridaträchtig handelt, wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens

1. einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt,

2. durch ein aussergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermässig hohe Beträge ausgibt,

3. übermässigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt,

4. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche

Kridadelikte liegen nur vor, wenn mehrere Gläubiger, also zwei oder mehr Gläubiger vorhanden sind.

Sofern die Liechtensteinische Steuerverwaltung einen Konkursantrag stellt – dies kommt immer häufiger vor – ist es ratsam, dass die Forderungen des Treuhänders, Rechtsanwaltes oder Beraters vorher „untergegangen“ sind; ansonsten kommen die

Kontrollmassnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt oder

5. Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, zu erstellen unterlässt oder auf eine solche Weise oder so spät erstellt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.

§ 160

Umtriebe im Nachlassvertrags- oder im Konkursverfahren

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen:

1. wer eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Rang geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluss im Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren zu erlangen;

2. ein Gläubiger, der zum Nachteil der anderen Gläubiger für die Ausübung seines Stimmrechts in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung seines Stimmrechts für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen lässt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;

3. ein Gläubiger, der zum Nachteil der anderen Gläubiger für die Zustimmung zu einem Nachlassvertrag im Nachlassvertragsverfahren oder zu einem Nachlassvertrag im Konkurs ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen lässt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht.

2) Ebenso sind der Sachwalter im Nachlassvertragsverfahren und der Masseverwalter im Konkurs zu bestrafen, die für sich oder einen Dritten zum Nachteil der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

§ 161

Gemeinsame Bestimmungen über die Verantwortlichkeit leitender Angestellter

1) Nach den §§ 156, 158, 159 und 162 ist gleich einem Schuldner, nach § 160 gleich einem Gläubiger zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309) einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit begeht. Ebenso ist nach den genannten Bestimmungen zu bestrafen, wer zwar ohne Einverständnis mit dem Schuldner oder Gläubiger, aber als dessen leitender Angestellter (§ 309) handelt.

2) Nach § 160 Abs. 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309) einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit begeht, der eine der dort bezeichneten Aufgaben übertragen worden ist.

Strafbestimmungen zu tragen, weil zwei oder mehr Gläubiger vorhanden sind.

In einem solchen Fall ist auch darauf zu achten, dass der Buchführungspflicht Genüge getan wurde. Das Strafgesetz stellt nämlich insbesondere auf eine ordentliche Rechnungslegung ab, die die gesetzlichen Bestimmungen über die Anstalt nur in den Fällen, in denen die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führt, verlangt^{19, 20}.

19 § 26

b) Rechnungswesen

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Bei allen anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

20 Art. 1059 1117

III. Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

1) Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, hat die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren.

2) Die Jahresrechnung und, sofern sie aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden müssen, die konsolidierte Jahresrechnung, der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren; die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist und wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Die Regierung bestimmt mit Verordnung die näheren Voraussetzungen.

3) Elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden und die Geschäftspapiere ein- oder ausgegangen sind.

Art. 1060 1118

IV. Vorlagepflicht

1) Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, kann bei Streitigkeiten, die das Geschäft betreffen, vom Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen dazu angehalten werden, die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz vorzulegen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

In allen anderen Fällen sind vom Verwaltungsrat die Grundsätze einer ordentlichen Buchführung, angemessen den Vermögensverhältnissen der Anstalt, zu führen. Eine Vermögensaufstellung ist damit immer notwendig.

Zu empfehlen ist aber in allen Fällen, die allgemeinen Vorschriften über die Rechnungslegung zu beachten, dies ohne Ausnahme.

Dies hat allerdings zur Folge, dass die Verwaltung einer Anstalt in Liechtenstein mit Kosten für die Rechnungslegung verbunden ist. International ist dies nur vordergründig ein Nachteil. Von der Rechnungslegung profitieren am Ende immer auch die Gründer, Begünstigten und sonstigen Beteiligten.

2.7.2 Liquidation und Beendigung

2) Werden die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege oder die Geschäftskorrespondenz elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt, so kann das Gericht oder die Behörde, welche die Vorlage verlangen kann, anordnen, dass:

1. sie so vorgelegt werden, dass sie ohne Hilfsmittel gelesen werden können; oder

2. die Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie lesbar gemacht werden können.

3) Die Geschäftsbücher können weder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung noch des Konkurses verwertet werden, es sei denn, dass das Unternehmen als Ganzes veräussert würde und sie zur Fortführung unentbehrlich sind. Ein Retentionsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 1061 1119

V. Einsichtnahme in die Geschäftsbücher

1) Werden in einem amtlichen Verfahren die Geschäftsbücher vorgelegt, so ist in diese, soweit der Verfahrensgegenstand betroffen ist, allenfalls unter Zuziehung der Parteien, Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug anzufertigen.

2) Der übrige Inhalt der Geschäftsbücher ist dem Gericht nur insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmässigen Führung notwendig ist.

3) Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, in ehgüterrechtlichen und Gesellschaftsteilungssachen oder wo sonst eine Pflicht zur Rechnungslegung oder Auskunftserteilung besteht, kann das Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren oder im streitigen Verfahren die Vorlegung der Geschäftsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem Inhalt anordnen. Art. 1060 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Für die Liquidation gelten die allgemeinen Vorschriften des PGR in den Art. 130 ff²¹. Es gelten die Liquidationsvorschriften für Verbandspersonen.

21 III. Liquidation

Art. 130

1. Im Allgemeinen

1) Die Auflösung einer Verbandsperson aus anderen Gründen als durch Konkurs hat ihre Liquidation zur Folge, soweit das Gesetz es nicht anders vorsieht.

1a) Wird eine inländische Zweigniederlassung (Filiale) einer ausländischen Gesellschaft mit Persönlichkeit aufgelassen, so ist die Liquidation in gleicher Weise wie bei einer inländischen Gesellschaft mit Persönlichkeit durchzuführen, wenn das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht Ausnahmen bewilligt.¹⁰¹

2) Sofern nach Beendigung des Konkurses einer Verbandsperson noch Vermögen vorhanden ist, wird es ebenfalls liquidiert, wenn nicht die Fortsetzung der Verbandsperson beschlossen wird.

3) Das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens der Verbandsperson richtet sich nach den folgenden Vorschriften, soweit nicht für einzelne Verbandspersonen besondere Bestimmungen aufgestellt sind oder deren Anwendbarkeit teilweise ausgeschlossen ist, wie bei den nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Vereinen oder Stiftungen oder bei Fehlen einer Pflicht zur Führung von Büchern.

4) Stellt sich während des Liquidationsverfahrens heraus, dass die Aktiven die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nicht decken, so haben die Liquidatoren unter Einstellung ihrer Tätigkeit dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses Anzeige zu erstatten.

5) Geht der Antrag nicht von allen Liquidatoren aus, so hat das Gericht vor Eröffnung des Konkurses die Mitglieder der Verwaltung, sowie die übrigen Liquidatoren zu hören, und, falls sie nicht der gleichen Ansicht sind, den Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn es sich von der Überschuldung überzeugt hat.

6) Soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders vorsehen, kann eine Verbandsperson sich mit Zustimmung aller Mitglieder ohne Liquidation in eine andere Verbandsperson oder Gesellschaft mit Firma umwandeln, wobei in allen Fällen die bis zur Umwandlung bestandenen Rechte Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 131

2. Zustand der Liquidation

1) Die Verbandspersonen behalten, wenn sie in Liquidation treten, die juristische Persönlichkeit und führen ihre bisherige Firma mit dem Zusatz "in Liquidation", "in Liq." oder "i.L." bis die Liquidation gegenüber den dritten Personen und unter den allfälligen Mitgliedern durchgeführt ist.¹⁰²

2) Sie können unter ihrer bisherigen Firma gerichtlich belangt, und es kann gegen sie Zwangsvollstreckung verlangt werden, solange bei einer im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Verbandsperson der Zusatz "in Liquidation" bzw. "in Liq." oder "i.L." nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, und zwar auch dann, wenn sie den genannten Zusatz ihrer Unterschrift auf den Aktenstücken beigefügt haben.¹⁰³

3) Die Organe der Verbandsperson, mit Ausnahme der Verwaltung, deren Befugnisse als Organ auf die Liquidationsstelle übergehen, haben im Zustand der Liquidation die gleichen Befugnisse, wie vor der Liquidation, jedoch mit der von

Gesetzes wegen wirkenden Beschränkung auf solche Handlungen, die durch den Zweck der Liquidation ihrer Natur nach gerechtfertigt werden können.

4) Ein Erwerb der Mitgliedschaft findet jedoch nicht mehr statt; die Mitglieder bleiben jedoch auch während der Liquidation zu den Leistungen, wie beispielsweise zur Bezahlung nicht voll eingezahlter Mitgliedschaftsanteile, von Nachschüssen und dergleichen verpflichtet, die für die Dauer und den Zustand der Liquidation durch deren Zweck als fortdauernd vollziehbar erscheinen und soweit sie zur Befriedigung der Gläubiger oder zum Ausgleich unter den Mitgliedern dienen.

3. Liquidatoren

Art. 132

a) Ordentliche Bestellung und Abberufung

1) Liquidatoren der Verbandsperson sind die geschäftsführenden und vertretenden Mitglieder, sofern nicht anderen Personen in den Statuten oder durch einen Beschluss des obersten Organes die Liquidation übertragen wird.

1a) Wenigstens einer der Liquidatoren nach Abs. 1 muss die Voraussetzungen gemäss Art. 180a erfüllen oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen.¹⁰⁴

2) Die Vollmacht solcher Liquidatoren kann jederzeit durch das oberste Organ oder bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, auf Antrag eines Mitgliedes oder sonstiger Beteiligter oder von Amtes wegen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren ausgedehnt, eingeschränkt oder widerrufen werden.¹⁰⁵

3) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann auf Antrag von Gläubigern, die mindestens ein Drittel aller ungedeckten Guthaben vertreten, von Vertretern von Berufsverbänden, von Mitgliedern oder von Amtes wegen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, eine amtliche Liquidation unter seiner Aufsicht oder unter derjenigen eines zu bestellenden Gläubigerausschusses anordnen und unter entsprechender Anwendung der über die Liquidation aufgestellten Vorschriften durchführen lassen.¹⁰⁶

4) Bei der amtlichen Liquidation kann das Gericht die Unterbrechung aller gegen die Verbandsperson schwebenden Zwangsvollstreckungen anordnen.

5) Auf die Ersatzliquidatoren finden die Vorschriften über die Liquidatoren entsprechende Anwendung.

Art. 133

b) Behördliche Bestellung und Stellung im Konkurse

1) Sind die Liquidatoren nicht in der genannten Weise bezeichnet, oder wird die Verbandsperson wegen Verfolgung widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke aufgehoben oder deren Auflösung und Liquidation nach Art. 971 verfügt, so werden sie vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren ernannt und dürfen in diesem Falle nur von diesem aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, abberufen werden.¹⁰⁷

1a) Der behördlich bestellte Liquidator muss ein Mitglied der Verwaltung sein, das die Voraussetzungen nach Art. 180a erfüllt, oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann auf Antrag von Beteiligten

oder von Amtes wegen auch eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen, sofern wichtige Gründe vorliegen.¹⁰⁸

2) Die Eintragung der amtlichen Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtes wegen.

3) Im Falle des Konkurses sorgt die Konkursverwaltung für die Liquidation nach Konkursrecht; jedoch kommt den Organen einschliesslich allfälliger Liquidatoren einer Verbandsperson, soweit es sich nicht um Verfügungen über Bestandteile der Masse handelt, die gleiche Stellung zu wie vor der Konkurseröffnung.

4) Den Liquidatoren kommt gegenüber der Konkursverwaltung die Stellung einer natürlichen Person als Gemeinschuldner zu.

5) Die Kosten der behördlich bestellten Liquidatoren sind von der Verbandsperson zu tragen.¹⁰⁹

6) Reicht das Vermögen der Verbandsperson zur Deckung der Kosten der Liquidation nicht aus, so trägt das Land die Kosten des Liquidators, sofern dieser vorgängig nicht Organ der Verbandsperson war. Im Umfang der durch das Land getätigten Zahlungen gehen allfällige Verantwortlichkeitsansprüche der Gesellschaft gegenüber dem fehlbaren Organ auf das Land über. Kommt nach Beendigung der Liquidation weiteres Vermögen hervor, so hat das Land daraus einen vorrangigen Anspruch für die Entschädigung der Kosten des Liquidators.¹¹⁰

Art. 134

c) Pflichten und Verantwortlichkeit

1) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Eintragung, über die Anmeldung und die Rechte und Pflichten der Liquidatoren, die in bezug auf die Kollektivgesellschaft aufgestellt sind, kommen auch für die Verbandspersonen zur Anwendung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften und in der Meinung, dass die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister durch die Verwaltung erfolgen.

2) Jede Änderung in der Besetzung der Liquidatoren, sowie die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch sie anzumelden.

3) Insoweit es im Gesetze nicht anders bestimmt ist, gelten für die Liquidatoren die gleichen Vorschriften wie für die Verwaltung, jedoch nicht das Konkurrenzverbot.

4) Liquidatoren, welche die ihnen durch Gesetz oder Statuten überbundenen Verpflichtungen verletzen oder vernachlässigen, sind der Verbandsperson, nach Auflösung der Verbandsperson allenfalls den Mitgliedern und den Gläubigern der aufgelösten Verbandsperson für den entstandenen Schaden unbeschränkt und solidarisch gleich den Organen der Verbandsperson verantwortlich.

5) Wo es nicht anders bestimmt ist, haben die Liquidatoren kollektiv zu handeln und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

4. Liquidationstätigkeit

Art. 135

a) Aufstellung der Bilanz

1) Die Liquidatoren haben bei der Übernahme ihres Amtes eine Liquidationsbilanz aufzustellen, wozu ihnen die Verwaltung behilflich zu sein und alle bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere zur Verfügung zu stellen hat.

2) Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger, deren Aufenthalt ermittelbar ist, sind hierbei durch besondere

Mitteilungen, unbekannte Gläubiger auf die statutarisch für Bekanntmachungen an Dritte bestimmte Art und Weise und, wenn eine solche Bestimmung fehlt, in den amtlichen Publikationsorganen oder auf die gesetzlich sonst vorgeschriebene Weise zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, sofern das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren eine andere Aufforderungsart nicht gestattet, oder sofern alle Gläubiger ihre Zustimmung zu einer solchen geben.¹¹¹

3) Gleichzeitig können sie bei Gericht den Antrag auf Unterbrechung aller Zwangsvollstreckungen stellen.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann im Verwaltungsverfahren die Liquidatoren auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur Bekanntmachung und Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aus wichtigen Gründen befreien, in welchem Falle der Lauf des Sperrhalbjahres mit dem Tage beginnt, an dem die Auflösung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bekannt gemacht wurde.¹¹²

5) Die Aufforderung gemäss vorstehenden Absätzen hat auch bei Sitzunternehmungen stattzufinden.

Art. 135a 113

b) Liquidationsbilanz

1) Die Liquidationsbilanz setzt sich, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind oder sich aus den Umständen ergeben, aus den Aktiven einerseits und den Schulden an Dritte, worunter nicht das Eigenkapital, besondere Fonds ohne Persönlichkeit oder ohne treuhänderische Zweckbestimmung fallen, als Passiven andererseits zusammen.

2) Für die Bewertung in der Liquidationsbilanz ist bei sämtlichen Vermögensgegenständen ohne Unterschied der Veräusserungswert zur Zeit der Bilanzziehung massgebend.

3) Die zeitlich ausgleichende Verteilung von Organisationskosten, von Kursverlusten, die bei Begebung von Obligationen entstanden sind, sowie von Abschreibungen und dergleichen ist unstatthaft.

4) Ebenso dürfen stille Reserven nicht mehr beibehalten werden.

Art. 136

c) Verfahren¹¹⁴

1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verbindlichkeiten der Verbandsperson, soweit es das Vermögen zulässt, nach der konkursrechtlichen Rangordnung zu erfüllen und die Aktiven zu versilbern, und noch ausstehende Mitgliederleistungen, soweit sie zur Deckung der Passiven erforderlich sind, einzuziehen.

2) Bei der Versilberung der Aktiven dürfen Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte mit Zustimmung des obersten oder eines andern statutarisch ermächtigten Organes auch freihändig veräussert werden.

3) Über den Vermögensstand der in Liquidation befindlichen Verbandsperson ist jährlich eine Bilanz aufzustellen, es dürfen jedoch während der Liquidation weder Gewinne verteilt noch dem Reservefonds Zuweisungen gemacht werden.

4) Eingegangene, zur Bezahlung der Gläubiger nicht erforderliche Gelder können bei der Landesbank (der Spar- und Leihkasse des Landes) oder bei Vorliegen wichtiger Gründe auch in anderer Weise hinterlegt oder mit Einwilligung des Gerichts im Rechtsfürsorgeverfahren zu Teilzahlungen verwendet werden.

Art. 137

Eine wichtige Bestimmung ist jene des zu erfolgenden Gläubigeraufrufes. Ausschüttungen an Begünstigte dürfen nur dann gemacht werden, wenn keine Gläubigerrechte (Begünstigte, Pflichtteilsberechtigte, Gläubiger, allenfalls Steuerbehörden) verletzt werden.

d) Sicherung von Gläubigern¹¹⁵

1) Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag ihrer Forderungen entweder gerichtlich zu hinterlegen oder ihnen ohne Anmeldung auszubezahlen.

2) Ebenso ist für die noch schwebenden und nicht fälligen, sowie für die streitigen Verbindlichkeiten der Verbandsperson ein entsprechender Betrag zu hinterlegen, sofern nicht die Verteilung des Vermögens der Verbandsperson bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine der gerichtlichen Hinterlegung gleichwertige Sicherheit bestellt wird.

3) Zur Überwachung der Liquidatoren und zwecks Beschleunigung der Liquidation kann auf Antrag von Gläubigern bei Vorliegen wichtiger Gründe von einer unter dem Vorsitz des Gerichts einberufenen Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Gläubigerausschuss bestellt und den Liquidatoren beigelegt werden, der die Verantwortlichkeit gegenüber den Liquidatoren ausschliesslich geltend machen kann.

Art. 138

e) Verteilung des Vermögens und Löschung¹¹⁶

1) Das Vermögen einer aufgelösten Verbandsperson wird nach Tilgung der Schulden, wenn den Mitgliedern bestimmte Anteile und soweit sie ihnen und nicht der Verbandsperson selber zustehen und es nicht anders bestimmt ist, unter die Mitglieder nach Verhältnis der auf diese Anteile einbezahlten Beträge, sonst aber im Zweifel nach Köpfen verteilt.

2) Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem die Bekanntmachung der Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in den amtlichen Publikationsorganen oder auf eine sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise, oder, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, gemäss Anordnung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes im Verwaltungsverfahren zum dritten Male erfolgt ist.¹¹⁷

3) Eine Verteilung vor Ablauf dieses halben Jahres kann vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren bewilligt werden, wenn nach den vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger völlig ausgeschlossen ist.¹¹⁸

4) Die Liquidatoren haben nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Löschung der Verbandsperson zur Eintragung im Öffentlichkeitsregister anzumelden. Diese Eintragung ist bei Verbandspersonen, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, bekannt zu machen.¹¹⁹

5) Die Löschung darf schon vor Ablauf des Sperrhalbjahres erfolgen.

6) Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren, wenn die Statuten oder das zuständige Organ es nicht anders bestimmen, das oberste Organ, soweit ein solches vorhanden ist, zwecks Genehmigung der Schlussrechnung und Entlastung einzuberufen; wird der Entlastungsbeschluss grundlos verweigert, so können die Liquidatoren die Entlastung im Wege der Klage gegenüber der Verbandsperson feststellen lassen.

Während bei der Stiftung zwingend ein sogenannter „Solvency Test“ zu machen ist, nämlich, ob die Stiftung nach der Ausschüttung noch in der Lage ist alle Forderungen zu decken, ist dies bei der Anstalt noch nicht ausdrücklich verlangt.

Es ist aber beinahe unmöglich, ausser durch dedektivische Nachforschungen, herauszufinden, ob solche Gläubiger vorhanden sind. Ein guter Glaube oder einfach nichts wissen wollen (willful blindness²²) würden nicht schützen.

Strafrechtlich kann einem Organ, das nicht alles Zumutbare unternimmt, Eventualvorsatz²³ vorgeworfen werden. Der Untreuetatbestand²⁴ ist dann schnell erfüllt.

22 WIKIPEDIA 30.01.2010: Willful blindness (sometimes called ignorance of law, willful ignorance or contrived ignorance) is a term used in law to describe a situation in which an individual seeks to avoid civil or criminal liability for a wrongful act by intentionally putting himself in a position where he will be unaware of facts which would render him liable. For example, in a number of cases, persons transporting packages containing illegal drugs have asserted that they never asked what the contents of the packages were, and therefore lacked the requisite intent to break the law. Such defenses have not succeeded, as courts have been quick to determine that the defendant should have known what was in the package, and exercised criminal recklessness by failing to find out before delivering it.[citation needed]

A famous example of such a defense being denied occurred in *In re Aimster Copyright Litigation*, 334 F.3d 643 (7th Cir. 2003), in which the defendants argued that their file-swapping technology was designed in such a way that they had no way of monitoring the content of swapped files, and suggested that their inability to monitor the activities of users meant that they could not be contributing to copyright infringement by the users. The court held that this was willful blindness on the defendant's part, and would not constitute a defense to a claim of contributory infringement.

23 § 5 STGB **Vorsatz**

1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; **dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.**

2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloss für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

24 § 153 STGB **Untreue**

1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen

Durch den Gläubigeraufruf hat jeder Gläubiger das Recht, aber auch die Pflicht, seine Forderungen anzumelden, ansonsten sein Recht verwirkt ist und keinerlei Haftungsanspruch gegenüber dem Stiftungsrat oder Liquidator besteht.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Gläubigeraufruf nur in den beiden Liechtensteinischen Landeszeitungen, nämlich Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt, sowie durch Anschlag an der Gerichtstafel erfolgt. Auch wenn die Landeszeitungen nur lokale Verbreitung haben, muss sich jeder Gläubiger die Veröffentlichung entgegen halten lassen, egal ob er der deutschen Sprache mächtig ist und im Erscheinungsraum wohnt oder nicht. Der Gläubigeraufruf dient der Rechtssicherheit, aber auch dem Schutz der Organe.

Es ist daher jedem Organ, Verwaltungsrat oder Liquidator, zu empfehlen, bevor Ausschüttungen getätigt werden einen Gläubigeraufruf vorzunehmen. Dieser entfaltet dieselben Rechtswirkungen wie der gesetzlich gebotene Gläubigeraufruf im Liquidationsverfahren

2.3.1 Nachträglich hervorgekommenes Vermögen

Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ist nach den Regeln über die Nachtragsliquidation (Art. 139 PGR²⁵) zu verteilen.

Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer durch die Tat einen besonders grossen Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

25 Art. 139

5. Nachtragsliquidation

1) Stellt sich nach der Löschung und ihrer Eintragung im Öffentlichkeitsregister noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag von Beteiligten, wie Mitgliedern, Gläubigern oder von Amts wegen das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Rechtsfürsorgeverfahren die Verteilung des Vermögens durch amtlich bestellte Liquidatoren nach der konkursrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Art. 130 Abs. 4 und 5 sinngemäss Anwendung.¹²⁰

2) Diese Vorschrift findet sinngemäss Anwendung, wenn eine Verbandsperson infolge Konkurses aufgelöst worden ist und nicht seitens des obersten Organes besondere Liquidatoren ernannt werden oder die Fortsetzung der Verbandsperson beschlossen wird.

3) Ist noch unverteilt Vermögen der Verbandsperson vorhanden, so kann einem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus jenem sucht, die seit der Verteilung eingetretene Verjährung nicht entgegengesetzt werden.

Die Befugnisse zur Mitteilung stehen auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu. Das Gesetz ist hier nicht schlüssig.

Eine gelöschte Anstalt hat weder einen Repräsentanten noch Verwaltungsräte. In allen Fällen kann ein Beteiligter, dies sind Gründer, stellvertretende Gründer, Organe mit Repräsentanten, Begünstigte, Gläubiger jeder Art, eine Nachtragsliquidation beantragen, wenn die Voraussetzungen, also nachträglich hervorgekommenes Vermögen, vorliegen. Das Vermögen kann auch in Form einer Forderung bestehen, sei diese vertraglicher oder deliktischer Natur.

Es ist denkbar, dass diese Forderung erst geltend gemacht werden muss, etwa durch einen Kurator, der zuerst die Informationen sammelt und dann klagsweise vorgeht. Da ein solcher Kurator die Anstalt vertritt, stehen ihm auch alle Urkunden zur Verfügung, auch jene Aktennotizen, die der Verwaltungsrat verfasst hat und die bei einem Verwaltungsratswechsel nicht herausgegeben werden müssten. Dies erleichtert selbstverständlich die Überprüfung der Rechtslage durch den Kurator und die Antragsteller.

3. Anstaltsbegriff

3.1 Definition

Die Anstalt wird wie folgt definiert (Art. 534 PGR²⁶):

Die Anstalt ist ein rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauernd wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Öffentlichkeitsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen. Die Anstalt weist einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln auf und hat nicht öffentlich-rechtlichen Charakter

Diese Anstaltsform darf nicht mit den öffentlichrechtlichen Anstalten verwechselt werden, die einem bestimmten dauernden öffentlichen Zweck dienen und sich in der Hand der öffentlichen Verwaltung befinden.

Solche Anstalten unterstehen nämlich dem öffentlichen Recht und die Bestimmungen über die Anstalten im Personen- und Gesellschaftsrecht finden nur ergänzend Anwendung (Art. 534 Abs. 2 PGR).

Neben den Anstalten mit Rechtspersönlichkeit gibt es auch Anstalten ohne Persönlichkeit (unselbständige Anstalten) und sonstige unselbständige Vermögenszuwendungen unter einer Zweckauflage. Auch diese unterstehen nicht den Vorschriften über die Anstalten, sondern den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis.

²⁶ Art. 534 PGR

A. Begriff und Abgrenzung

1) Anstalt (Etablissement) im Sinne dieses Titels ist ein nach den folgenden Vorschriften rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Öffentlichkeitsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandsperson aufweist.

2) Öffentlich-rechtliche Anstalten, die einem bestimmten dauernden Zweck dienen und sich in den Händen der öffentlichen Verwaltung befinden, unterstehen dem öffentlichen Rechte, soweit nicht Ausnahmen bestehen und, wenn sie selbständig sind, ergänzend den folgenden Vorschriften.

3) Die kirchlichen Anstalten unterstehen dem öffentlichen Rechte und ergänzend dem Kirchenrechte.

4) Anstalten ohne Persönlichkeit (unselbständige Anstalten) und sonstige unselbständige Vermögenszuwendungen unter einer Zweckauflage unterstehen nicht den folgenden Vorschriften, sondern den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis; vorbehalten bleiben Stiftungen.

5) Aufgehoben

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Anstalt sind so vielseitig, dass sie jedem wirtschaftlichen Bedürfnis und jedem Unternehmerwunsch Rechnung tragen können.

So kann die Anstalt ähnlich einer Aktiengesellschaft ausgestaltet werden und das Kapital der Anstalt in Anteile zerlegt oder es können über die Anteile Wertpapiere gleich den Aktien einer Aktiengesellschaft ausgegeben werden.

Die Anstalt kann aber auch ähnlich einer Stiftung ausgestaltet werden. In diesem Fall hat die Anstalt keine Eigentümer, sondern wird als sogenannte gründerrechtslose Anstalt organisiert.

3.1.1 Anstaltskapital

Das Mindestkapital einer Anstalt beträgt CHF 30'000. Sofern das Anstaltskapital in Anteile zerlegt ist, beträgt das Mindestkapital CHF 50'000.

Das Mindestkapital muss voll einbezahlt sein oder eingebracht werden (Art. 122 PGR²⁷).

²⁷Art. 122 PGR

V. Mindestgrundkapital bzw. Mindesteigenvermögen und dergleichen

1) Das Mindestkapital oder Mindestvermögen muss bei der Aktiengesellschaft und anderen Verbandspersonen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, mindestens 50 000 Franken, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Verbandspersonen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, mindestens 30 000 Franken betragen.

1a) Neben der Eintragung des Mindestkapitals oder des Mindestvermögens in der Landeswährung, kann eine solche Eintragung auch in Euro oder US-Dollar erfolgen. In diesem Falle hat das Mindestkapital beziehungsweise Mindestvermögen bei Aktiengesellschaften und anderen Verbandspersonen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, mindestens 50 000 Euro oder 50 000 US-Dollar, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Verbandspersonen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, mindestens 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar zu betragen.

2) Mindestkapital und Mindestvermögen müssen voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

3) Wenn das Mindestgrundkapital (Mindesteigenvermögen) unter die vorgeschriebene Summe heruntersinkt, so können bei Vorliegen wichtiger Gründe Mitglieder oder Gläubiger gleich wie bei Fehlen der erforderlichen Zahl der Mitglieder im Rechtsfürsorgeverfahren beim Gerichte den Auflösungsantrag stellen.

4) Wo das Gesetz vom Grundkapital spricht, ist darunter eine ziffernmässige, in Geld ausgedrückte Summe, wo es von Eigenvermögen spricht, ein in beliebigen Sachen oder Rechten bestehendes Vermögen zu verstehen, das lediglich zu Bilanzierungs- und anderen Zwecken in Geld abgeschätzt zu werden pflegt.

5) Die Vorschriften dieses Artikels können entsprechend auf den Mindestbetrag oder die Mindestquote eines Anteils Anwendung finden.

6) Aufgehoben

Neben der Eintragung des Mindestkapitals oder des Mindestvermögens in der Landeswährung, also Schweizer Franken, kann eine solche Eintragung auch in Euro oder US-Dollar erfolgen.

In diesem Falle hat das Mindestkapital beziehungsweise Mindestvermögen bei Aktiengesellschaften und anderen Verbandspersonen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, mindestens 50'000 Euro oder 50'000 US-Dollar, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Verbandspersonen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, mindestens 30'000 Euro oder 30'000 US-Dollar zu betragen.

Der Nachweis der Einzahlung des Kapitals ist durch Vorlage einer Bestätigung einer liechtensteinischen oder schweizerischen Bank zu erbringen.

Bei der Sachgründung ist eine fachmännische Schätzung vorzulegen.

Nach vollzogener Gründung und Eintragung der Anstalt im Öffentlichkeitsregister steht das Kapital der Anstalt zur Verfügung.

3.2 Unselbständige Anstalten

Neben den selbständigen Anstalten (Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit) kennt das Gesetz noch unselbständige Anstalten (Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit).

Diese unselbständigen (treuhänderischen oder fiduziarischen) Anstalten besitzen keine Rechtspersönlichkeit, sondern es werden Vermögenswerte an schon bestehende Verbandspersonen oder Einzelpersonen oder Gesellschaften übertragen, mit der Auflage, diese Vermögenswidmung gesondert zu verwalten, einen besonderen Namen zu geben und für einen besonderen Zweck zu verwenden.

Diese unselbständigen, treuhänderischen oder fiduziarischen Anstalten unterliegen nicht den Bestimmungen über die Anstalt, sondern es sind besondere Vorschriften anwendbar, wie jene über die Schenkung oder das Erbrecht oder auch die

Vorschriften über das stillschweigende oder das vermutete²⁸ Treuhandverhältnis.

In Liechtenstein erlangte die unselbständige Anstalt nur wenig Bedeutung. Die Rechtsform der unselbständigen Anstalt wird verwendet, wenn für kleinere Vermögen der Aufwand einer selbständigen Anstaltsgründung zu aufwändig und teuer wäre.

3.3 Erscheinungsformen der stiftungsähnlichen Anstalt

3.3.1 Einleitung

Einleitend sei kurz auf die verschiedenen Anstaltsarten eingegangen. In der Praxis sind reine Formen eher selten. Meist werden die Zwecke gemischt: etwa Familienanstalten mit kirchlichen Elementen oder auch einer gemeinnützigen Ausgestaltung.

Eine Definition bezüglich denkbarer Anstalts-Zwecke findet sich bei den Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit.

Dort ist vorgesehen, dass die Anstalt zu irgendeinem beliebigen, bestimmten, vernunftgemässen und möglichen Zwecke der nicht widerrechtlich, unsittlich oder staatsgefährlich ist, errichtet werden kann, insbesondere auch zur Anlage von Vermögen, Verteilung von Erträgen, Zusammenfassung von Unternehmen durch Übertragung von Anteilen zur treuen Hand oder zum Erwerb, zu familienfürsorglichen, gemeinnützigen, wohltätigen, anderen persönlichen, unpersönlichen oder ähnlichen Zwecken. (§ 3 TrUG²⁹).

²⁸ Art. 898

II. Das vermutete Treuhandverhältnis

1) Wo immer jemand kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung oder in anderer Weise ohne ausdrückliche Bestellung zum Treuhänder von einem anderen Vermögenswerte oder Rechte irgendwelcher Art im eigenen Namen aber zu Gunsten des bisherigen Eigentümers oder eines Dritten besitzt, ist mangels anderer Bestimmung das zwischen ihm und dem Dritten bestehende Rechtsverhältnis wie ein Treuhandverhältnis zu behandeln.

2) Soweit das Gesetz für solche Rechtsverhältnisse nicht besondere Regeln aufstellt oder aus den besonderen Umständen nichts anderes folgt, sind auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermögens- oder Rechtsinhaber und dem Dritten die auf das Treuhandverhältnis bezüglichen Vorschriften, insbesondere über die Stellung des Treuhandgutes bei Zwangsvollstreckung und im Konkurse, sinngemäss anzuwenden.

²⁹ § 3 TRuG

2. Zweck beziehungsweise Gegenstand

1) Ein Treuunternehmen kann zu irgend einem beliebigen, bestimmten, vernunftgemässen und möglichen Zwecke, der nicht widerrechtlich, unsittlich oder

In jedem Fall darf eine Anstalt nicht widerrechtlich, unsittlich oder staatsgefährdend sein.

Aus den Bestimmungen des Art. 944 ff PGR³⁰ über das Öffentlichkeitsregister ergeben sich auch die Sanktionen, nämlich

staatsgefährlich ist, errichtet werden, insbesondere auch zur Anlage von Vermögen, Verteilung von Erträgen, Zusammenfassung von Unternehmen durch Übertragung von Anteilen zur treuen Hand oder zum Erwerb, zu familienfürsorglichen, gemeinnützigen, wohltätigen, andern persönlichen, unpersönlichen oder dergleichen Zwecken.

2) Ein nach kaufmännischer Art geführtes treuhänderisches Unternehmen kann mit Ausschluss oder Beschränkung der Haftung der Beteiligten nur als Treuunternehmen betrieben werden, es wäre denn, dass eine andere eintragungspflichtige Unternehmensform gemäss den Vorschriften über die Treuhänderschaften im Allgemeinen oder dieses Gesetzes gewählt oder ein Ausschluss der Haftung oder deren Beschränkung mit dem Dritten jeweils vereinbart würde.

3) Treuunternehmen mit dem Zwecke der Familienfürsorge oder der Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit können insbesondere auch Heimstätten jeder Art für Begünstigte errichten.

4) Wird eine Treuhänderschaft zu einem andern Zwecke als zum Betriebe eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes (Unternehmens), wie beispielsweise zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung ohne kaufmännischen Betrieb, errichtet, so bleiben ausserdem die allfällig besonderen und die Vorschriften über Treuhänderschaften im Allgemeinen vorbehalten.

³⁰5. Abteilung

Das Öffentlichkeitsregister, die Firmen und die Rechnungslegung

18. Titel

Das Öffentlichkeitsregister

A. Einrichtung

I. Bestand

Art. 944 PGR

1. Im Allgemeinen

1) Für das ganze Land wird ein Öffentlichkeitsregister geführt.

2) Das Öffentlichkeitsregister enthält Daten aus dem früheren Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Anstalts-, Stiftungs- und Güterrechtsregister und dergleichen Register, für welche es Tatsachen und Verhältnisse enthält.

3) Das Öffentlichkeitsregister kann auf Papier oder mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

4) Bei der Führung des Öffentlichkeitsregisters mittels elektronischer Datenverarbeitung kommen die Rechtswirkungen den im System ordnungsgemäss gespeicherten und auf den Geräten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes durch technische Hilfsmittel in Schrift und Zahlen lesbaren Daten zu.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Einrichtung und Führung des Öffentlichkeitsregisters mit Verordnung. Bei der Führung des Öffentlichkeitsregisters mittels elektronischer Datenverarbeitung legt sie zudem die Anforderungen fest, insbesondere in Bezug auf den Datenzugriff, den Datenschutz sowie die langfristige Sicherung und die Archivierung von Daten.

2. Eintragungspflicht und Eintragsrecht

Art. 945

a) Pflicht zur Eintragung

1) Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, seine Firma am Ort der Hauptniederlassung in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

2) Wenn keine Hauptniederlassung besteht, so erfolgt die Eintragung am Wohnsitz des Eintragungspflichtigen oder am Sitz des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes.

3) Führt ein Eintragungspflichtiger mehrere Unternehmungen mit Haupt- oder Zweigniederlassungen unter der gleichen Firma, so werden sie als eine Unternehmung eingetragen. Werden sie unter verschiedenen Firmen geführt, so muss jede Firma und die dazu gehörende Zweigniederlassung besonders eingetragen werden.

4) Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister mit Verordnung. Soweit die Pflicht zur Eintragung nicht gemäss anderen Vorschriften besteht, sind die jährliche Erwerbssteuer für das Gewerbe und der Jahresumsatz zu berücksichtigen.

5) Bestehen Zweifel über die Eintragungspflicht, so entscheidet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren.

6) Selbständige Unternehmen inländischer Gemeinwesen werden in das Öffentlichkeitsregister eingetragen, soweit sie das öffentliche Recht von der Eintragungspflicht nicht befreit.

7) Anstelle des Wohnortes können Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson gemäss Art. 180a auch ihre inländische Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung bringen.

Art. 946

b) Recht auf Eintragung

1) Wer kein eintragungspflichtiges Geschäft betreibt und im Inland einen Wohn- oder Geschäftssitz hat, ist berechtigt, sich am Ort der Hauptniederlassung in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

2) Wer für den Betrieb einer Unternehmung oder für die Ausübung eines Berufes eine Firma führen will, ist hierzu nur berechtigt, wenn er im Inland eine Haupt- oder Zweigniederlassung oder einen Wohnsitz hat oder wählt und sich in das Öffentlichkeitsregister eintragen lässt.

3) Hat er an einem andern inländischen Ort eine Zweigniederlassung, so kann er diese bei der Firma der Hauptniederlassung eintragen lassen, und es ist allenfalls ein deutlich unterscheidender Zusatz beizufügen.

4) Die Eintragung erfolgt im gleichen Verfahren und mit gleichem Inhalt wie jene des Eintragungspflichtigen.

II. Die Wirkungen der Eintragung

Art. 947

1. Beginn der Wirksamkeit

1) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister wird durch die Übernahme der Anmeldung in das Tagebuch bestimmt.

2) Gegenüber Dritten wird eine Eintragung im Öffentlichkeitsregister erst am nächsten Werktag wirksam, der auf den Tag der Bekanntmachung der Eintragung, sofern die Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, folgt. Dieser Werktag ist auch der massgebende Tag für den Lauf einer Frist, die mit der Bekanntmachung der Eintragung beginnt.

3) Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen unmittelbar mit der Eintragung auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind oder Fristen zu laufen beginnen.

Art. 948

2. Öffentlicher Glaube

1) Jeder Gutgläubige darf sich auf die Richtigkeit der Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Register verlassen.

2) Der Eingetragene muss den Inhalt der Eintragung, Änderung oder Löschung gegen sich gelten lassen, sofern sie mit seinem Willen erfolgt ist.

Art. 949

3. Publizitätswirkung

1) Ist eine Eintragung Dritten gegenüber wirksam geworden, so ist die Einwendung ausgeschlossen, dass jemand die Eintragung nicht gekannt habe.

1a) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine eingetragene und bekannt gemachte Tatsache einem Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn:

1. sie sich auf eine Rechtshandlung bezieht, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Wirksamwerden der Eintragung vorgenommen wurde; und
2. der Dritte beweist, dass er sie weder kannte noch kennen musste.

dass in solchen Fällen keine zulässige Eintragung möglich ist und im Prüfungsverfahren gemäss Art. 964 PGR³¹ die Registerbehörde auch von Amtes wegen im Rechtsfürsorgeverfahren eine entsprechende Entscheidung trifft, nämlich Nichteintragung der Anstalt oder Nichtannahme. (bezüglich Stiftungen: a.A. Hier: „Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein“, siehe 21, Anm. 49, der davon ausgeht, dass es im PGR überhaupt keine Sanktionsmöglichkeiten gibt).

2) Wurde eine eintragungspflichtige Tatsache nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.

3) Die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.

4) Wer die Richtigkeit der Eintragung bestreitet, dem obliegt dafür der Nachweis.

5) Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

Art. 950

4. Konstitutive und deklaratorische Wirkung

1) Gesetz und Verordnung bestimmen, ob ein Rechtsverhältnis durch die Eintragung im Öffentlichkeitsregister erst entsteht.

2) Wo Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, treten die rechtlichen Wirkungen gegenüber den am Rechtsgeschäft Beteiligten auch ohne Eintragung im Öffentlichkeitsregister ein.

3) Die rechtlichen Wirkungen der Bestellung einer Person oder Firma zum vertretungsberechtigten Organ treten gegenüber einer eingetragenen Verbandsperson auch ohne Eintragung der Bestellung im Öffentlichkeitsregister ein.

Art. 951

5. Die heilende Wirkung

1) Durch die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister wird die Rechtspersönlichkeit selbst dann erlangt, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen hiezu nicht vorhanden waren, sofern das Gesetz dies vorsieht.

2) Gesetz und Verordnung bestimmen im Übrigen, ob die Eintragung eines Rechtsverhältnisses im Öffentlichkeitsregister zur Folge hat, dass gewisse Mängel desselben nicht mehr geltend gemacht werden können.

³¹ Art. 964

5. Pflichten der Beteiligten

1) Gesetz und Verordnung bestimmen die formellen Anforderungen an die Anmeldung und wem die Anmeldung einer Eintragung in das Öffentlichkeitsregister obliegt.

2) Sind mehrere Personen zur Anmeldung verpflichtet und stellt das Gesetz keine abweichende Vorschrift auf, so genügt die Unterzeichnung der Anmeldung durch eine Person. Bei Verbandspersonen ist der Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht der Anmeldenden in jedem Fall zu beachten.

3) Die zur Anmeldung Verpflichteten haben das Anmeldungsschreiben persönlich zu unterzeichnen.

4) Sofern Gesetz und Verordnung keine andere Vorschrift aufstellen, können sich die zur Anmeldung Verpflichteten weder durch einen anderen zur Anmeldung Berechtigten oder Verpflichteten noch durch einen Dritten vertreten lassen.

Art. 964a

IIa. Einreichung von Übersetzungen

1) Dokumente können zusätzlich in jeder Amtssprache eines EWR-Mitgliedstaates beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat in geeigneter Weise auf den von ihm erstellten Auszügen und Amtsbestätigungen auf das Vorhandensein dieser Übersetzungen hinzuweisen.

2) Weicht eine eingereichte Übersetzung von der Originalfassung ab, so kann erstere Dritten nicht entgegengehalten werden. Dritte können sich jedoch auf die eingereichte Übersetzung berufen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass ihnen die Originalfassung bekannt war.

Das liechtensteinische Recht kennt überdies auch die reine Unterhaltsanstalt.

Eine Unterhaltsanstalt ist eine Anstalt, deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, den Lebensunterhalt einer Familie oder deren Nachkommen zu bestreiten. Die Zulässigkeit dieser Art der Anstalt in Liechtenstein ergibt sich daraus, dass in Liechtenstein die Fideikomnisse erlaubt sind.

Das Verbot des Familien-Fideikommisses in verschiedenen Ländern wird damit begründet, dass ein Vermögen nicht über Generationen hinaus gebunden werden soll.

3.3.2 Öffentlich-rechtliche Anstalt

Das liechtensteinische Anstaltsrecht regelt lediglich die privatrechtliche Anstalt. Daneben gibt es noch die öffentlich-rechtliche Anstalt³²,

32 Liechtenstein Anstalt
Wikipedia 28.02.2010

Die erste Anstalt des öffentlichen Rechts wurde in Liechtenstein durch Gesetz, durch Ausgliederung, 1923 gegründet. Es war dies die spätere Liechtensteinische Landesbank (LLB), die 1992 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Das liechtensteinische Rechtssystem kennt vier Grundtypen von selbständigen Anstalten:

- die Anstalt nach öffentlichem Recht,[3]
- die öffentlichrechtliche Anstalt,[4]
- die gemeinwirtschaftliche Anstalt[5] und
- die Anstalt nach privatem Recht.[6]

Die Anstalt öffentlichen Rechts nach Artikel 78 Absatz 4 Landesverfassung (LV) ist eine Sondergesellschaftsform, deren Ausgestaltung dem einfachen Gesetzgeber durch Gesetz in jedem Anwendungsfall neu obliegt. Der Gesetzgeber ist dabei an keine Vorgaben (z.B. Anstaltsform nach PGR) gebunden und kann die entsprechenden Regelungen z.B. hinsichtlich Dotationskapital, Organe, Gründerrechte, Benützer der Anstalt etc. relativ frei wählen. Durch die Publikation der gegründeten Anstalt durch ein eigenes Gesetz ist auch keine zwingende Eintragung in das Öffentlichkeitsregister (Handelsregister, Firmenbuch) erforderlich. Eine Eintragung schadet jedoch auch nicht. Die öffentlich-rechtliche Anstalt nach Artikel 534 PGR unterscheidet sich nach der Beherrschung durch die öffentliche Hand[4] und kirchliche Einrichtungen[7] in zwei weitere Anstaltsformen, die

- selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Diese unterstehen dem öffentlichen Recht, soweit keine Ausnahmen[8] bestehen,
- selbständige kirchliche Anstalten. Diese unterstehen dem öffentlichen Recht und subsidiär dem Kirchenrecht und nicht dem PGR.

Die Anstalt öffentlichen Rechts im Sinn von Artikel 78 Absatz 4 LV und öffentlich-rechtliche Anstalten im Sinne von Artikel 534 Absatz 2 und Artikel 577 Absatz 2 PGR sind nach der Begriffsdefinition des Artikel 534 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 244 Absatz 2 PGR auch im Hinblick auf den Wirkungsbereich nicht als Synonym zu verstehen. Während die liechtensteinische Anstalt öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 78 Absatz 4

LV einen sehr eingeschränkten Wirkungsbereich hat, nämlich nur zur „Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben“ dienen und nur „durch Gesetz“ gegründet werden kann, unterstehen öffentlich-rechtliche Anstalten zwar primär dem öffentlichen Recht, ergänzend jedoch den Artikeln 534ff PGR[4] und keiner Einschränkung des Unternehmensgegenstandes, der jedoch bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt keine hoheitlichen Vollzug beinhalten darf.

Die liechtensteinische Anstalt öffentlichen Rechts „verdankt“ ihre Entstehung als öffentlich-rechtliche Sonder-Gesellschaftsform dem Gutachten des Fürstlichen Staatsgerichtshofes vom 14. Dezember 1961. In diesem Gutachten gemäß Artikel 16 Staatsgerichtshofgesetz (StGHG aF) hatte der Staatsgerichtshof gemäß der Anfrage der Fürstlichen Regierung vom 27. März 1961 erkannt, dass alle in Liechtenstein eingesetzten Kommissionen- und auch selbständige Ämter und Behörden, somit auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen -, die mit Entscheidungsgewalt („imperium“) ausgestattet sind, verfassungswidrig errichtet worden seien. Dies betreffe auch diejenigen Kommissionen, welche vor dem Inkrafttreten der Verfassung am 5. Oktober 1921 noch auf Grundlage der Verfassung vom 29. September 1862 errichtet wurden. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erarbeitete daraufhin einen Vorschlag für die Änderung des Artikels 78 LV. Diese Gesetzesvorlage wurde am 28. Dezember 1963 im Landtag in erster Lesung behandelt und nach intensiver Debatte wurde dieser Regierungsvorschlag bezüglich Artikel 78 Absatz 4 LV unverändert als Verfassungsgesetz beschlossen. Artikel 78 der Landesverfassung wurde durch das Gesetz vom 28. Dezember 1963, LGBL 10/1964 abgeändert (Absatz 1), und die Absätze 2 bis 4 wurden angefügt. Artikel 78 Absatz 4 LV wurde eingefügt und lautet seither: „Zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben können durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen.“ Es lässt sich aus den Materialien nicht ableiten, ob der Verfassungsgesetzgeber bewusst neue Rechtsformen (Körperschaft, Anstalt, Stiftung öffentlichen Rechts) schaffen wollte oder diese Verfassungsbestimmungen als Ergänzungen oder Ausgestaltungen zu den bestehenden Gesellschaftsformen, insbesondere zur öffentlich-rechtlichen Anstalt sah und die Schaffung dieser neuen Rechtsformen mehr oder weniger unabsichtlich geschah.

Die Anstalt öffentlichen Rechts kann nur Aufgaben übertragen erhalten, welche ursprünglich der Regierung gemäß der Landesverfassung zukommen. Dies ergibt sich aus dem zwingenden Zusammenhang zwischen der Generalnorm Artikel 78 Absatz 1 LV - „Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt“ und der auf dieser Generalnorm aufbauenden und diese konkretisierenden Spezialnorm in Artikel 78 Absatz 4 LV: „Besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen“. Es ist somit nicht möglich, dass andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, z. B. Gemeinwesen, Zweckverbände oder Gemeindeverbände, Anstalten öffentlichen Rechts gründen oder übernehmen. Die Gründung ist ausgeschlossen, da Artikel 78 Absatz 1 mit Absatz 4 in einem untrennbaren Zusammenhang steht, somit eine Anstalt öffentlichen Rechts nur für die Besorgung der Aufgaben (Kompetenzen), die ursprünglich der Regierung zukommen, gegründet werden kann. Die Übernahme durch andere Einrichtungen als den Staat in seiner Gesamtheit ist ausgeschlossen, als dadurch Aufgaben der Regierung an andere als in der Verfassung vorgesehene Einrichtungen übergehen und die Kompetenzverteilung der Verfassung durch ein einfaches

Gesetz wie etwa ein Gründungsgesetz der Anstalt verändert werden könnte. Ebenso ist es unzulässig, der Anstalt öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Befugnisse zu übertragen, ohne dass diese der Kontrolle durch die Regierung unterliegen. Dabei muss diese Kontrolle so effektiv möglich sein, dass die Regierung ihre politische Verantwortung gegenüber dem Souverän und dem Landtag wahrnehmen kann.

Warum sich der Gesetzgeber in einigen Fällen der bestehenden Anstalten öffentlichen Rechts in Liechtenstein für eine Anstalt öffentlichen Rechts entschieden hat – wie bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein –, ist nicht immer bzw. nicht leicht nachvollziehbar. Stehen doch nach liechtensteinischem Gesellschaftsrecht eine Vielzahl von flexiblen Rechtsformen des öffentlichen und des privaten Rechts, insbesondere die AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung und die Körperschaft öR, zur Verfügung. Hinzu kommt noch die Möglichkeit, jede beliebige Rechtsform als juristische Person öR zu schaffen oder abzuwandeln, die den entsprechenden Bedürfnissen am ehesten entgegenkommt, ohne den Zwang, ein bestimmtes gesellschaftsrechtliches „Korsett“ benützen zu müssen.

Die Abgrenzung zwischen der liechtensteinischen Anstalt öR und der Stiftung öR ist in vielen Fällen kaum möglich. Der Staat ist bei beiden Rechtsformen alleiniger Gründer und kann bei einer Stiftung öR wie auch bei der Anstalt öR nicht auf seine Gründerrechte verzichten und somit das Vermögen nicht vollständig und auf Dauer verselbständigen, sondern muss gegenüber dem Stiftungsrat oder dem Verwaltungsrat die Oberaufsicht samt genereller Weisungsbefugnis während des Bestands der Stiftung oder der Anstalt andauernd ausüben – nicht nur ausüben können! – und die Haftung für die Einrichtungen öR übernehmen.

Während bei der Abgrenzung zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft bzw. Körperschaft öR zur Anstalt oder zur Stiftung die Mitgliedschaft bzw. das Vorhandensein von Benützern oder Begünstigten das wesentliche Kriterium ist, konnte ein solches zwischen der Anstalt und Stiftung öffentlichen Rechts auch heute noch nicht überzeugend und von der wissenschaftlichen Lehre überwiegend anerkannt gefunden werden. Auch das Kriterium, dass die Anstalt nach außen durch beispielsweise bauliche Einrichtungen in Erscheinung tritt und die Stiftung vor allem durch die Vermögensverwaltung und Vermögenszuwendung an die Begünstigten, kann nicht herangezogen werden, da in der Vergangenheit in Liechtenstein vielfach Stiftungen^[9] mit (baulichen) Einrichtungen für die Benutzer ausgestattet wurden bzw. in Erscheinung treten und/oder zur Verfügung stellen. Loening meinte: „Wenn in neuerer Zeit von einigen Schriftstellern von den Stiftungen die Anstalten als eine besondere Art der sog. juristischen Person unterschieden werden, so hat diese Unterscheidung eine rechtliche Bedeutung nicht. Dem vorherrschenden Sprachgebrauch entspricht es, solche Stiftungen als Anstalten zu bezeichnen, deren Stiftungszweck zu seiner Ausführung ein besonderes Gebäude und andere äußerlich sichtbare Einrichtungen erfordert. Eine Stiftung, deren Zweck in der Unterbringung und Pflege von Kranken in einem der Stiftung zugehörigen Krankenhaus besteht, wird als Anstalt bezeichnet, nicht aber eine Stiftung, deren Zweck darin besteht, aus den Zinsen des Stiftungskapitals hilfsbedürftigen Kranken Geldunterstützung zu gewähren. Doch ist der Sprachgebrauch schwankend. Auch wird der Ausdruck Anstalt unter obiger Voraussetzung auf unselbständige Stiftungen und andere Einrichtungen angewandt“ und bislang konnte auch keine eindeutige und überzeugende Lösung gefunden werden.^[10]

Das PGR bietet^[11] keine Definition und auch keine Vorschläge für die (privatrechtliche) Abgrenzung der Anstalt von der Stiftung an, sondern stellt diese – abgesehen vom Bestand und der Übertragbarkeit der Gründerrechte – als voneinander zu unterscheidende Verbandspersonen in den Rechtsraum.

welche nicht gesetzlich ausgestaltet ist. Wohl aber ist diese Anstaltsform neben den öffentlich-rechtlichen Stiftungen in der Liechtensteinischen Verfassung (Art 78 Abs 4 LV³³) erwähnt.

Im Wesentlichen liegt aber der Unterschied darin, dass Anstalten öffentlichen Rechtes verschiedene öffentlich-rechtliche Merkmale aufweisen, etwa die Eingliederung in das System der staatlichen Verwaltung, die Betreuung mit öffentlichen Aufgaben und Ähnliches.

Liechtenstein kennt als öffentlich-rechtliche Anstalt unter anderem die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHV^{34,35,36}, welche mit Landesgesetzblatt 1952 Nr. 52 geregelt ist.

³³ **Von der Regierung**

Art. 78 LV

1) Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.

2) Durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung können bestimmte Geschäfte einzelnen Amtspersonen, Amtsstellen oder besonderen Kommissionen, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

3) Durch Gesetz können besondere Kommissionen für die Entscheidung von Beschwerden an Stelle der Kollegialregierung eingesetzt werden.

4) Zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben können durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen.

³⁴

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1952 Nr. 29 ausgegeben am 31. Dezember 1952

Gesetz

vom 14. Dezember 1952

über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

1. Teil

Die Organisation

A. Die Versicherungsanstalt

Art. 1

I. Allgemeines

1) **Unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung" besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.** Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

2) Sie wird in diesem Gesetz als "Anstalt" bezeichnet.

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.⁵

Art. 2

II. Zweck der Anstalt

50

Der Verwaltungsrat bei solchen Anstalten wird entweder durch die Regierung oder über Vorschlag der Regierung vom Landtag für eine bestimmte Dauer bestellt.

Auch für die Änderung der Statuten und die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung der Anstalt gibt es besondere Vorschriften, welche jeweils in dem die Anstalt errichtenden Gesetz geregelt sind.

3.3.3 Anstaltszwecke

Das Gesetz normiert in Art. 534 PGR³⁷, dass die Anstalt zu wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gegründet werden kann

1) Zweck der Anstalt ist die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Die Anstalt kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Art. 3

III. Zweigstellen

Die Anstalt kann in jeder Gemeinde eine Zweigstelle errichten. Für die Kosten dieser Zweigstellen haben die Gemeinden aufzukommen.

Art. 4

IV. Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

³⁵ Die AHV ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt zur Ausrichtung von Altersrenten, Hinterlassenenrenten (Verwitweten- und Waisenrenten) sowie Hilfsmitteln. Sie ist zudem mit der Festsetzung der Ergänzungsleistungen und der Ausrichtung der Hilflosenentschädigung betraut.

³⁶ www.ahv.li gibt nähere Auskünfte.

³⁷ Art. 534

A. Begriff und Abgrenzung

1) Anstalt (Etablissement) im Sinne dieses Titels ist ein nach den folgenden Vorschriften rechtlich verselbständigt und organisiertes, **dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes**, ins Öffentlichkeitsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandsperson aufweist.

2) Öffentlich-rechtliche Anstalten, die einem bestimmten dauernden Zweck dienen und sich in den Händen der öffentlichen Verwaltung befinden, unterstehen dem öffentlichen Rechte, soweit nicht Ausnahmen bestehen und, wenn sie selbständig sind, ergänzend den folgenden Vorschriften.

3) Die kirchlichen Anstalten unterstehen dem öffentlichen Rechte und ergänzend dem Kirchenrechte.

4) Anstalten ohne Persönlichkeit (unselbständige Anstalten) und sonstige unselbständige Vermögenszuwendungen unter einer Zweckauflage unterstehen

und lässt damit einen grossen Spielraum in der Ausgestaltung des Anstaltszweckes. Das Vermögen muss allerdings auf Dauer gewidmet sein.

Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des PGR. Der Art. 107 PGR³⁸ normiert, dass der Zweck ein Handels-, Fabrikations- oder nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sein kann. Ebenso kann der Zweck einer Anstalt sein, Vermögen anzulegen und zu verwalten oder Beteiligungen oder andere Rechte zu halten.

Gegenstand des Betriebes kann jede Art von Geschäften zu wirtschaftlichen oder anderen Zwecken sein (Art. 107 Abs. 5 PGR).

nicht den folgenden Vorschriften, sondern den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis; vorbehalten bleiben Stiftungen.

5) Aufgehoben

³⁸ Art. 107 PGR

2. Zweck und Gegenstand

1) Personenverbindungen und Vermögenswidmungen, deren wirtschaftlicher Zweck darin besteht, ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben, können, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme zulässt, nur als Gesellschaften mit Persönlichkeit (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Anteilsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eingetragene Hilfskasse) oder als Anstalt das Recht der Persönlichkeit erwerben und stehen, wo die Persönlichkeit nicht erworben worden ist, und nicht die Voraussetzungen für eine andere Form der Verbandsperson oder Gesellschaft gegeben ist, unter den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft.

2) Gesellschaften mit Persönlichkeit und Anstalten können auch für andere als wirtschaftliche Zwecke begründet werden.

3) Wo das Gesetz von Verbandspersonen spricht, die den Gesellschaften mit Persönlichkeit gleichgestellt werden, sind darunter mangels abweichender Gesetzesvorschrift alle andern Verbandspersonen zu verstehen, die zum Hauptzwecke haben, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind insbesondere die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

4) Gegenstand des Betriebes kann im übrigen jede Art von Geschäften zu wirtschaftlichen oder andern Zwecken sein, und die Statuten können ihn im Allgemeinen oder besonders anführen.

4a) Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

5) Personenverbindungen und Anstalten einschliesslich Stiftungen zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken können von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen.

Nicht erlaubt sind unsittliche oder widerrechtliche Zwecke. In einem solchen Fall kann die Anstalt das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen.

Zu beachten gilt, dass für verschiedene Zwecke eine gesonderte Bewilligung verlangt wird, so im Heilmittelbereich oder bei Treuhandgesellschaften oder Rechtsanwaltsgesellschaften. Banken dürfen überhaupt nicht in der Form einer Anstalt gegründet werden.

3.3.3.1 Gewerbebewilligung

Sofern die Anstalt beabsichtigt, auch im Inland tätig zu sein, ist, ausser in einigen wenigen Fällen, eine Gewerbebewilligung nach dem Gewerbegesetz notwendig (siehe dazu im Anhang). Die Gewerbebewilligung wird der in Gründung befindlichen Gesellschaft zuerst zugesichert und dann nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beschlussmässig erteilt.

Wird die Anstalt als Domizilgesellschaft geführt, wird der Zweck meistens so formuliert, dass klar ersichtlich ist, dass kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird. Betreibt eine Anstalt ein solches Gewerbe oder lässt der Zweck ein solches Gewerbe zu, müsste eine Revisionsstelle ernannt werden (Art. 192 Abs. 6 PGR³⁹)

Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wäre insbesondere die Anlage und Verwaltung von eigenem Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern würde (Art. 107 Abs. 3 PGR⁴⁰).

Sollte ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben werden, besteht ausserdem die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern

³⁹ Art 192 Abs 6 PGR Für Gesellschaften, die zur Offenlegung gemäss Art. 1057 verpflichtet sind, ist eine Revisionsstelle zwingend vorzusehen. Als Revisionsstelle muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden.

⁴⁰ Art 107 Abs 3 PGR ...3) Wo das Gesetz von Verbandspersonen spricht, die den Gesellschaften mit Persönlichkeit gleichgestellt werden, sind darunter mangels abweichender Gesetzesvorschrift alle andern Verbandspersonen zu verstehen, die zum Hauptzwecke haben, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind insbesondere die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

und die Pflicht zur Einreichung von Bilanzen bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung.

3.3.4 Gestaltungsformen der Anstalt

3.3.4.1 Stiftungsähnliche Anstalt

Wird eine stiftungsähnliche (gründerrechtslose) Anstalt gegründet, so können die Stiftungszwecke dem Art. 552 § 2 PGR neu entnommen werden. Dieser Artikel kann nicht die Ausgestaltung der Anstaltszwecke limitieren, da die Anstalt ein Gebilde „sui generis“ ist, ist aber hilfreich:

§ 2

2. Stiftungszwecke

- 1) Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht.
- 2) Eine gemeinnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, deren Tätigkeit nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken nach Art. 107 Abs. 4a zu dienen bestimmt ist, wenn es sich nicht um eine Familienstiftung handelt.
- 3) Eine privatnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, die nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.
- 4) Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere in Betracht:
 1. reine Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen;
 2. gemischte Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen.

3.3.4.2 Gemeinnützige und Privatnützige Anstalt

Grundsätzlich unterscheidet das neue Stiftungsrecht zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen. Diese Unterscheidung kann auch für die Anstalt übernommen werden. Die Definition der gemeinnützigen Stiftung findet sich in Art. 107 Abs. 4a PGR⁴¹.

⁴¹ Art 107 Abs 4a PGR) Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem,

Ob es sich um eine gemeinnützige oder überwiegend gemeinnützige Stiftung handelt, wird sich aus dem Stiftungszweck ergeben müssen, dies schon aus Gründen der Rechtssicherheit. Ergibt sich aus dem Zweck ein gemeinnütziger Zweck, muss die Stiftung im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden und unterliegt der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Ähnlich kann eine Anstalt aufgebaut sein, doch gelten die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Stiftungen im Anstaltstrecht nicht.

Ob eine nach PGR gemeinnützige Anstalt überhaupt im Rechts- und Behördenverkehr (Steuerverwaltung des Fürstentum Liechtenstein) als gemeinnützig anerkannt wird, entscheidet allerdings gemäss Art. 32 Abs. 1 Steuergesetz⁴² die Steuerbehörde, da es auch um die Ausnahme von der Steuerpflicht geht. Zu diesem Zweck publizierte die Steuerverwaltung ein Merkblatt⁴³.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Stiftungen (und gleichermassen auch für Anstalten) zu erhalten ist nicht einfach. So verwehrte die Steuerverwaltung einmal die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Stiftung für Philanthropie unter dem Hinweis, dies sei eine sektenmässige Stiftung und könne damit keine Gemeinnützigkeit erlangen. Auch der Hinweis auf die Definition von Philanthropie in einem Standardlexikon fruchtete nichts.

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist ursprünglich aus dem Steuerrecht entnommen. So bezeichnet das Steuergesetz als gemeinnützige Stiftungen jene Stiftungen, deren Tätigkeit der Fürsorge für Arme und Kranke oder der Förderung des Kultus, der Wissenschaft, des Unterrichtes oder anderen gemeinnützigen oder sozialen Zwecken dient (Art. 32 Abs. 1 lit. e Steuergesetz).

Die gemeinnützige Stiftung müsste eigentlich in einem eigenen Gesetz mit Sonderbestimmungen geregelt werden. Mit der Eintragung im

sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

⁴² Art 32 Abs 1 e) Körperschaften, Anstalten und Vereine, deren Tätigkeit der Fürsorge für Arme und Kranke oder der Förderung des Kultus, der Wissenschaft, des Unterrichtes oder anderer gemeinnütziger oder sozialer Zwecke zu dienen bestimmt ist, für denjenigen Teil des Vermögens oder des Erwerbes, welcher ausschliesslich solchen Zwecken dient. **Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, für private, ausschliesslich gemeinnützige Unternehmungen, insbesondere selbständige oder unselbständige Stiftungen und Anstalten, die Steuerpflicht zu ermässigen oder gänzlich aufzuheben;**

⁴³ M E R K B L A T T vom März 2009
betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen von der persönlichen Steuerpflicht

Öffentlichkeitsregister sollte, bis zum Beweis des Gegenteils, die Gemeinnützigkeit konstitutiv festgestellt sein.

Demgegenüber bietet die gemeinnützige Anstalt noch weitgehend Freiheit in der Ausgestaltung und der Aufsicht.

3.3.5 Die Privatnützige Anstalt

Um die Rechtssprache auch bei der Anstalt den neuen Gegebenheiten anzupassen, wird auch hier für die stiftungsähnliche Anstalt mit privatnützigen Zwecken der Ausdruck „Privatnützige Anstalt“ gewählt. Analog zu den Stiftungsbestimmungen kann man die privatnützigen Anstalten als solche Anstalten bezeichnen, die nach der Anstaltsurkunde ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Ob private Zwecke überwiegen, ist danach zu beurteilen, wie sich das Verhältnis zwischen privatnützigen zu gemeinnützigen Zwecken darstellt.

Es gilt die Vermutung, dass es sich im Zweifelsfall um eine privatnützige Anstalt handelt.

Bei der Stiftung allerdings soll es sich im Zweifelsfall um eine gemeinnützige Stiftung handeln. Diese Rechtsnorm wird in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten führen, weil sich das Verhältnis meist nie mathematisch genau berechnen lässt.

Es kommt häufig vor, dass ein oder mehrere Jahre überhaupt keine privatnützigen Ausschüttungen gemacht werden, sondern nur meist kleinere Ausschüttungen für gemeinnützige Zwecke. Handelt es sich dann um eine gemeinnützige Stiftung? Wohl kaum. Es muss darauf abgestellt werden, wie sich die Ausschüttungen bezüglich des gesamten Stiftungsvermögens gestalten werden. Einzelne Jahre können hierbei Indizien bilden, aber nicht ausschlaggebend sein.

Der Wechsel vom privatnützigen zum gemeinnützigen Zweck ist mit Sicherheit dann gegeben, wenn der letzte Begünstigte gestorben ist und nicht mehr erwartet werden kann, dass privatnützige Zwecke überhaupt noch verfolgt werden können. Privatnützige Zwecke müssen also zwingend ausgeschlossen werden können oder nur noch in geringem Umfang überhaupt möglich sein, um der Stiftung den gemeinnützigen Charakter zusprechen zu können. Es muss in diesem Zusammenhang auf den Stifterwillen abgestellt werden. Auch das Gebot der Privatautonomie rechtfertigt ein restriktives Anwenden dieser Gesetzesbestimmung.

Analog hat dies auch bei Anstalten zu gelten, doch sind die Rechtsfolgen hier nicht gravierend, da gemeinnützige Anstalten auch wenn sie stiftungsähnlich organisiert sind, nicht den Bestimmungen über Stiftungen unterliegen. Sie unterliegen damit nicht der gesetzlichen Aufsicht.

3.3.6 Die familienstiftungsähnliche Anstalt

Das Gesetz regelt die Familienstiftungen im Besonderen in Art. 552 § 2 Abs. 4 PGR und unterscheidet zwischen den reinen und den gemischten Familienstiftungen.

Für die Anstalt sind diese Bestimmungen nur sehr eingeschränkt anzuwenden, es gelten insbesondere nicht die Neuerungen durch die Stiftungsrechtsrevision 2008. Zur Erklärung, was eine familienstiftungsähnliche Anstalt ist, können die Bestimmungen allerdings herangezogen werden.

3.3.6.1 Reine familienstiftungsähnliche Anstalt

Unter einer reinen familienstiftungsähnlichen Anstalt versteht man jene Anstalten, deren Vermögen dauernd zum Zwecke der Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer bestimmter Familien oder zu ähnlichen Familieninteressen dient.

3.3.6.2 Gemischte familienstiftungsähnliche Anstalt

Unter einer gemischten familienstiftungsähnlichen Anstalt versteht man eine Anstalt, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgt, ergänzend hiezu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen. Dies können auch ausserhalb der Familie liegende kirchliche oder sonstige Zwecke sein.

Sehr häufig wird diesen Anstalten die Aufgabe zukommen, bedürftige Personen allgemein zu unterstützen oder auch schützenswerte Kulturgüter zu erhalten.

3.3.7 Unternehmensstiftungsähnliche Anstalt

Eine der Ausgestaltungsmöglichkeiten für eine privatnützige Anstalt ohne Gründerrechte ist jene der Unternehmensstiftungsähnlichen Anstalt.

Auch bezüglich dieser Erscheinungsform gibt es keine Legaldefinition.

Damit eine Anstalt zur Unternehmensstiftungsähnlichen Anstalt wird, muss das Unternehmen der Anstalt zugeordnet werden. Um überhaupt von einem Unternehmen sprechen zu können, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein, nämlich Einsatz von Personal, Mitteln und es müssen wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden - dies alles in organisatorischer Form. Die Zuordnung eines solchen Unternehmens zur Anstalt kann wie folgt sein:

Die Anstalt ist selbst Trägerin des Unternehmens, indem das Unternehmen in der Rechtsform der Anstalt geführt wird.
(Unternehmensträgerstiftungsähnliche Anstalt im engeren Sinn)

Die Stiftung ist am Unternehmen selbst beteiligt. Die Beteiligung muss allerdings massgeblich sein, ansonsten jede Anstalt, die Aktien oder Anteile eines Unternehmens hält, eine Unternehmensstiftungsähnliche Anstalt wäre, was offensichtlich nicht so sein kann. Man spricht hier von einer **Holdingsstiftungsähnlichen Anstalt im weiteren Sinn**.

Die gründerrechtslose Anstalt in ihrer Ausgestaltung als Unternehmensstiftungsähnlicher Anstalt betreibt auf vertraglicher Ebene ein Unternehmen oder lässt ein solches betreiben. Es muss aber eine Einflussnahme auf das Unternehmen gegeben sein⁴⁴.

Eine Unternehmensstiftungsähnliche Anstalt darf immer auch ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, nicht nur, wenn es der Erreichung ihres nicht-wirtschaftlichen Zweckes dient oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern. Dies im Unterschied zur Stiftung.

3.3.8 Vermögensverwaltungsstiftungsähnliche Anstalt

Als Vermögensverwaltungsstiftungsähnliche Anstalt gilt jene Anstalt, deren Zweck im Wesentlichen in der Verwaltung von Vermögen und Verteilung von Vermögen und Vermögenserträgen besteht.

⁴⁴ Dazu auch Grüniger: „Die Unternehmensstiftung in der Schweiz“, 1984, S.11 ff

3.3.9 Andere stiftungsähnliche Anstalten

Daneben gibt es noch eine Vielzahl weiterer Anstaltsarten, welche ebenfalls gesetzlich anerkannt sind. Das Gesetz zählt die Anstaltsarten nur demonstrativ und nicht taxativ auf.

3.3.10 Eigentum an der gründerrechtslosen Anstalt

Diese Anstaltsform selbst hat keine Mitglieder oder Anteilhaber, dies im Gegensatz zur Körperschaft. Der Gründer der Anstalt hat auch keinerlei Eigentumsrechte an dem verselbständigten Vermögen.

Die Anstalt dient in der Ausgestaltung der gründerrechtslosen Anstalt dazu, den Gründerwillen zu erfüllen. Hierzu steht das Anstaltsvermögen zur Verfügung. Die Anstalt hat zwar Begünstigte, doch sind dies nicht die Eigentümer einer solchen Anstalt, sondern diesen kommt gemäss den Anstaltsstatuten oder Beistatuten irgendein gegenwärtiger oder zukünftiger Vorteil aus der Anstalt zu, haben sie einen Anspruch darauf oder nicht.

3.4 Ermessens-(Discretionary) Anstalt

Bei der Ermessensanstalt handelt es sich nicht um eine eigene Art der Anstalt wie bei der gemeinnützigen oder privatnützigen Anstalt (in der Form als Familien-, kirchliche oder gemeinnützige Anstalt), sondern um die Frage der Ausgestaltung der Anstalt, also ob der Verwaltungsrat bezüglich Ausschüttungen und Begünstigten frei in seinen Entscheidungen oder strikt gebunden ist. Es handelt sich aber in diesem Sinne immer um eine gründerrechtslose Anstalt, also um eine stiftungsähnliche Anstalt.

Unter einer Ermessens-(Discretionary) Anstalt versteht man jene Anstalt, bei der der Verwaltungsrat frei ist, bestimmten oder bestimmbaren Begünstigten eine Begünstigung zukommen zu lassen oder nicht. Der Begünstigte selbst hat kein Recht, auch kein klagbares, eine Begünstigung einzuklagen. Auch kann in den Anstalts Statuten

analog Art. 552 § 36 PGR⁴⁵ ausdrücklich geregelt werden, dass der Anstaltsgenuss der Begünstigten durch die Gläubiger auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entzogen werden kann.

Das liechtensteinische Recht lässt solche Ermessens-Anstalten zu. Es genügt, dass die Begünstigten bestimmbar sind. Dies kann entweder in den Statuten oder in den Beistatuten erfolgen. Es kann die Bestimmung der Begünstigten auch einem sogenannten Appointor – Begünstigungsernennen - vorbehalten werden.

Die Bestimmungen über das Treuunternehmen (Art. 932a § 105 PGR⁴⁶) gehen gar noch weiter. Die Bestimmungen über das

⁴⁵ Art 552 § 36 PGR

G. Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen

1) Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

2) Kann ein Gläubiger der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen keine Befriedigung erlangen, und hat der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet, so ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Gläubiger die zu seiner Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt im Konkurs der Stiftung sinngemäss gegenüber dem Masseverwalter.

⁴⁶ 2. Bestimmung der Begünstigten

a) Bei mangelnder oder mangelhafter Anordnung

§ 105

aa) Im Allgemeinen

1) Mangels anderer Treuanordnung oder wenn die Vorschriften über die Begünstigung aus irgend einem Grunde nicht zweckmässig ausgeführt werden können, falls insbesondere die Rechte aus der Begünstigung nicht oder nicht vollständig auf die in der einen oder andern Richtung als Begünstigte in Aussicht genommenen Personen (Firmen oder Verbandspersonen) übergehen beziehungsweise von diesen nicht angenommen werden, wird bei andern als gemeinnützigen oder dergleichen Treuunternehmen vermutet, dass zu Lebenszeit der Treugeber allein das Recht auf den Begünstigungsbesitz hat und, wenn dieser nicht etwas anderes durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen über die Nachfolge anordnet, dass den gesetzlichen Erben nach Massgabe ihrer Erbberechtigung allein das Recht der Nachfolge in die Begünstigung, insbesondere auch in das Vermögen zukommt (vermuteter Begünstigungsbesitz und vermutete Nachfolge).

2) War der Treugeber auf Grund einer unentgeltlichen Vermögensleistung eines Dritten zur Errichtung eines Treuunternehmens verpflichtet oder ist eine Begünstigung nur unter diesen Voraussetzungen erworben worden, so wird bei mangelnder oder mangelhafter Anordnung vermutet, dass dieser Dritte, Begünstigungsbesitzer beziehungsweise seine Gesamtrechtsnachfolger, vermutete Nachfolger sind (vermutete Begünstigung bei mittelbarer Treugeberschaft).

3) Wenn anderen als natürlichen Personen die Begünstigungsberechtigung zukommen soll, so richtet sich im Falle der Beendigung der Firma oder Verbandsperson die Weiterbestimmung der Berechtigten mangels anderer Anordnung nach den Vorschriften über den Übergang der Mitgliedschaft infolge Auflösung von Firmen oder Verbandspersonen bei den eingetragenen Genossenschaften.

4) Ist in der Treusatzung ganz allgemein ein gemeinnütziger, wohltätiger oder ähnlicher Zweck ohne nähere Angabe darüber, in welcher Art und Weise er zu erfüllen ist, allein oder neben andern Zwecken angegeben, so hat die Regierung auf Antrag von Interessenten oder auf Anzeige von andern Behörden oder von sich aus von Amts wegen möglichst im Sinne der Treuanordnung das Erforderliche zur Ausführung dieses nur allgemein angegebenen Zweckes im Verwaltungsverfahren anzuordnen.

bb) Auslegungsregeln usw.

§ 106

aaa) Hinsichtlich der Begünstigten

1) Es gelten hinsichtlich der Begünstigten folgende Auslegungsregeln:

1. Sind als Begünstigte Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen dieser Person und unter dem Ehegatten wird der überlebende Ehegatte, wenn und solange er sich nicht wiederverehelicht hat, verstanden.
2. Unter Hinterlassenschaft, Erben, Rechtsnachfolgern, unter Familie, Angehörigen, nächsten Verwandten oder dergleichen einer Person sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte, wenn und solange er sich nicht wiederverehelicht hat, zu verstehen und mangels solcher diejenigen Personen (Firmen oder Verbandspersonen), denen ein Erbrecht am Nachlasse jener andern Person zukommt.

2) Ein Anwärter, der zur Zeit des Überganges des Begünstigungsbesitzes von dem bisherigen Besitzer auf den gemäss Gesetz oder Treuanordnung zunächst Berufenen (Nachfolgefall) noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Nachfolgefall geboren.

3) Die Auslegungsregeln des Erbrechts über die Erben, gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer sind ergänzend anzuwenden.

§ 107

bbb) Bezüglich der Begünstigungsanteile

1) Hinsichtlich der Begünstigungsanteile gilt im Zweifel:

1. Fällt der Treugenussbesitz den erbberechtigten Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten als Begünstigten zu, so gilt im übrigen die gesetzliche Erbfolge, sind jedoch andere Erben als Begünstigte bezeichnet, so fällt er ihnen nach Massgabe ihrer Erbberechtigung zu;
2. sind andere nicht erbberechtigte Personen ohne nähere Bezeichnung ihres Teiles als Begünstigte bezeichnet, so steht ihnen der Treugenussbesitz zu gleichen Teilen zu;
3. fällt eine Begünstigung weg, wie infolge Vorversterbens des Treugebers, wegen Ablehnung seitens des Begünstigten, Widerrufes der Begünstigung oder dergleichen, so fällt dieser Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen zu.

2) Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, Eltern, Grosseltern, Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Treugenussbesitz zu, auch wenn sie die Erbschaft des Treugebers nicht antreten.

3) Ist eine Treugenussanordnung zweifelhaft ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, dass die Begünstigung möglichst ungehindert ausgeübt werden kann.

4) Die Regeln des Erbrechts über die Auslegung von Erbteilen, gegebenenfalls von Vermächtnissen finden ergänzend Anwendung.

b) Besondere Nachfolgeordnung bei Familientreuunternehmen

§ 108

aa) Im Allgemeinen

1) Es kann durch die Treuanordnung oder eine hierzu ermächtigte Stelle eine Nachfolgeordnung in den Besitz des Treugenusses oder in Teile desselben dauernd derart mit oder ohne Entschädigungspflicht des jeweiligen Begünstigungsbesitzers an die ausgeschlossenen gleich nahestehenden Verwandten oder dergleichen vorgesehen werden, dass entweder der Erstgeborene aus der ältern Verwandtschaftslinie des Treugebers oder einer andern Person beziehungsweise der Jüngste aus der jüngsten Linie, oder der dem Grade nach nächste nachfolgefähige Verwandte des letzten Begünstigungsbesitzers mit dem Vorzuge des Ältesten beziehungsweise Jüngsten unter mehreren gleich nahen Verwandten oder, ohne Rücksicht auf die Linie und den Grad der Verwandtschaft zum letzten Besitzer, der Älteste beziehungsweise Jüngste aus der ganzen Familie oder ein anderer in ähnlicher Weise als Rechtsnachfolger des Treugebers oder anderer Personen nachfolgeberechtigt ist (fideikommissarisches Treuunternehmen).

Treuunternehmen können entsprechende Anwendung und zwar insbesondere jene hinsichtlich der Anstaltsbeteiligten (Gründer, Verwaltungsrat und Anstaltsgeniesser) finden.

Die Bestimmungen sind nicht subsidiär, sondern gleichwertig und ergänzend anzuwenden. Auch die Bestimmungen über die Stiftungen (Art. 552 ff PGR) sind nie isoliert zu betrachten. Die Vorschriften über das Treuunternehmen enthalten eine gesetzliche Vermutung, nämlich jene, dass mangels oder wegen mangelhafter Bestimmungen der Treugeber zu Lebenszeit begünstigt sein soll und mangels Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen über die Nachfolge die gesetzlichen Erben das Recht zur Nachfolge in die Begünstigung zukommt. Die Begünstigten sind daher in jedem Fall auf Grund dieser Gesetzesbestimmung bestimmbar, auch wenn Statuten und Beistatuten keine Begünstigten bestimmen würden. Diese Vorschrift gilt der Rechtssicherheit.

2) Abgesehen von der Nachfolgeordnung können noch besondere Bestimmungen über die Nachfolgefähigkeit aufgestellt werden, wobei die Vorschriften über den Widerruf der Begünstigung vorbehalten bleiben.

3) Die besondere Nachfolgeordnung einschliesslich einer allfälligen besonderen Nachfolgefähigkeit in den Treugenussbesitz kann entsprechend den Bestimmungen über die Beschränkung der Veräusserung von Treugut vorgemerkt beziehungsweise angemerkt werden.

4) Bei Familientreuunternehmungen mit besonderer Nachfolgeordnung einschliesslich einer gegebenenfalls besonderen Nachfolgefähigkeit dürfen keine Wertpapiere über die Begünstigung im ganzen, wohl aber über bereits fällige Einzelsprüche ausgegeben werden.

§ 109

bb) Auslegungsregeln

1) Bei dem Erstgeborenenrechte aus der ältern Verwandtschaftslinie, welche Nachfolgeordnung im Zweifel vermutet wird, gelangt die jüngere Linie mangels anderer Anordnung erst nach Erlöschen der älteren zum Treugenusse, so dass beispielsweise der Bruder oder die Schwester des letzten Treugeniesers vor dessen Nachkommen zurückstehen muss.

2) Beruft die Treuanordnung denjenigen, welcher im Grade entweder dem Treugeber oder dem ersten Erwerber des Begünstigungsbesitzes, falls der Treugenuss für eine andere Familie als die des Treugebers bestimmt ist, oder dem letzten Begünstigungsbesitzer am nächsten verwandt ist, so ist im Zweifel mehr auf die Gradesnähe zum letzten Treugenussbesitzer als auf diejenige zum Treugeber oder zum ersten Erwerber Rücksicht zu nehmen und unter mehreren im Grade gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag.

3) Wenn angeordnet ist, dass der Treugenuss immer dem Nächsten aus der Familie zufallen soll, so wird im Zweifel darunter jener verstanden, welcher nach der gewöhnlichen gesetzlichen Erbfolge aus der Nachkommenschaft des Treugebers oder der in Betracht fallenden Person der Nächste ist (erbfindekommissarisches Treuunternehmen), und zwischen mehreren gleich nahen Verwandten wird der Genuss geteilt, und es finden die Vorschriften über die Teilung von Begünstigungen ergänzende Anwendung.

4) Mangels anderer Treuanordnung findet eine Bevorzugung der männlichen gegenüber der weiblichen Nachkommenschaft nicht statt und wirkt der Verzicht eines Treugenussbesitzers oder Anwärters nur für seine Person, jedoch nicht gegen andere Personen oder seine Nachkommen.

5) Im übrigen finden die Auslegungsregeln bei mangelnder oder mangelhafter Anordnung entsprechende Anwendung.

Es bleibt zu hoffen, dass eine Diskussion unterbleibt, wie sie bezüglich der Stiftungen geführt wurde, wonach eine Stiftung nicht existent sein soll, wenn die Begünstigten nicht zum Zeitpunkt der Errichtung bestimmt sind. Solche Argumentationen gehen ins Leere. Es muss lediglich klar sein, wer Stifter ist, dann gilt die gesetzliche Vermutung oder wenn sie bestimmbar sind, kann das zuständige Organ (meist der Gründer oder der Verwaltungsrat) die Bestimmung vornehmen.

Daraus ergeben sich bedeutende Vorteile.

Banken akzeptieren solche Ermessens-(Discretionary) Stiftungen als Kontoinhaber. Bei der Eröffnung eines Kontos wird nicht eine bestimmte Person namentlich als Begünstigter festgestellt, sondern eine Personengruppe. Eien bestimmten Begünstigten feststellen könnten die Banken auch gar nicht, da es keinen definierten wirtschaftlich Berechtigten gibt. Dabei gilt es Art. 3 Abs. 1 Bst b Ziff 3 SPV⁴⁷, Sorgfaltspflichtverordnung, zu beachten.

Da bei Kontoeröffnung diejenigen natürlichen Personen angegeben werden müssen, welche die direkte oder indirekte Kontrolle über

⁴⁷Art. 3 SPV

Wirtschaftlich berechtigte Personen

1) Als wirtschaftlich berechtigt gelten:

a) bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit: diejenigen natürlichen Personen, die direkt oder indirekt:

1. einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren;
2. mit 25 % oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind; oder

3. auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung dieser Rechtsträger ausüben;

b) bei Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten:

1. sofern die Begünstigten namentlich bestimmt wurden, diejenigen natürlichen Personen, die Begünstigte von 25 % oder mehr des Vermögens eines solchen Rechtsträgers sind;
2. sofern als Begünstigte keine Einzelpersonen namentlich bestimmt wurden, diejenigen natürlichen Personen oder derjenige Personenkreis, in deren bzw. dessen Interesse ein solcher Rechtsträger hauptsächlich errichtet wurde;
3. darüber hinaus zusätzlich diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt die Kontrolle über das Vermögen eines solchen Rechtsträgers ausüben;

c) bei Versicherungsverträgen: diejenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien leisten.

2) Kontrolle im Sinne von Abs. 1 bedeutet insbesondere die Möglichkeit:

- a) über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen;
- b) die Bestimmungen, die den Rechtsträger prägen, zu ändern;
- c) die Begünstigung zu ändern; oder
- d) die Ausübung der Kontrollmöglichkeiten nach Bst. a bis c zu steuern.

die Vermögenswerte ausüben, verlangen nunmehr die Banken eine Erklärung darüber,

- wer über das Vermögen des Rechtsträgers die Kontrolle ausübt;
- wer die Kontrolle über das Vermögen des Rechtsträgers ohne wirtschaftliche Berechtigung am Vermögen ausübt;
- wer die Kontrolle über das Vermögen des Rechtsträgers im Rahmen der Organstellung ohne wirtschaftliche Berechtigung am Vermögen ausübt.

Neuerdings verlangen die Banken aber auch Namen des Gründers, der möglichen Begünstigten und der vorherigen Eigentümer der Vermögenswerte, dies insbesondere dann, wenn im Wege der Sicherungsübereignung⁴⁸ - vor allem bekannt in der

⁴⁸ Durch Sicherungsübereignung wird das Eigentum an einem beweglichen Gut vom Veräußerer, dem Sicherungsgeber und Kreditnehmer, auf den Erwerber, den Kreditgeber und Sicherungsnehmer des Gegenstandes, übertragen, ohne dass das Gut gleichzeitig in dessen tatsächlichen Besitz übergeht.

Sicherungsübereignung ist nach §§ 929 und 930 BGB der wichtigste Fall der Übereignung und **sichert lediglich die Forderung**, die der Erwerber an den Veräußerer hat, solange diese besteht. Der Veräußerer bleibt im Besitz der Sache, dadurch wirkt die Sicherungsübereignung wie ein Pfandrecht oder ein Leihvertrag. Der Kreditgeber ist dabei nur treuhänderischer Eigentümer, der nur bei Verstoß gegen den Sicherungsvertrag durch Nichtrückzahlung eines Kredits z.B. Eigentumsanspruch auf den Gegenstand erheben kann. Eine Sicherungsübereignung aller Aktiva eines Eigentümers ist allerdings sittenwidrig und daher unzulässig.

Die Modalitäten der Sicherungsübereignung werden grundsätzlich in einem **Sicherungsvertrag** niedergelegt, um festzulegen, wann eine Verwertung des Gutes zulässig ist und, welche Forderung die übereignete Sache absichern soll.

Das HGB regelt, dass die sicherungsübereignete Sache nicht beim Kreditinstitut bilanziert wird, sondern direkt beim Kreditnehmer, obwohl er nicht der tatsächliche Eigentümer ist. Die Bank bilanziert dabei nur die durch das Sicherungsgut abgesicherte Forderung. Im Falle von Insolvenz hat der Sicherungsgeber das Absonderungsrecht. Auch im Steuerrecht wird die sicherungsübereignete Sache nicht dem Eigentümer, sondern dem Pfandgeber, Nutzer und Besitzer zugerechnet.

Bundesrepublik Deutschland - Vermögenswerte übertragen wurden; contra legem zwar, aber damit ist die Regel des kyc (Kenne deinen Kunden) mehr als erfüllt. In der Praxis ergeben sich aber Schwierigkeiten, da die Rechtsordnung nun durch eine „Rechtswirklichkeit“ ad absurdum geführt wird. Rechtlich mag zwar NN Eigentümer von Vermögenswerten sein, gemäss der neuen

Der Sinn der Sicherungsübereignung ist, dass der Pfandgeber die Sache weiter nutzt, um für seinen Betrieb damit Gewinn zu erwirtschaften, der den Kredit refinanziert. Wer eine Sicherungsübereignung vornimmt, sollte sich erkundigen, ob das sicherungsübereignete Gut frei von Eigentumsvorbehalten ist, da diese nicht durch gutgläubigen Erwerb aufgehoben werden. Darüberhinaus ist auch ein Sicherungsgut in vermieteten Räumen problematisch, da es dem Vermieterpfandrecht unterliegt.

Vorteile der Sicherungsübereignung:

- Aufbewahrung der Sache durch Gläubiger entfällt.
- Schuldner kann die sicherungsübereignete Sache weiterhin gewinnbringend nutzen.

Nachteile der Sicherungsübereignung:

- Die bewegliche Sache kann Wert verlieren – Abnutzungs-Wertminderung.
- Bewertungsfehler sind möglich – veranschlagter Wert weicht vom tatsächlichen Wert ab.
- Verkauf des Sicherungsgutes an jemand anders.
- Sicherungsgut als Bestandteil eines Grundstücks unterliegt Eigentumsvorbehalt.
- Fehler wie Doppelübereignung, Formmängel.
- Vermieterpfandrecht sticht die Sicherungsübereignung.
- Untergang des Eigentums aufgrund von Vermischung, Verbindung, Verarbeitung.
- Beschädigung, Zerstörung oder Untergang der Sache.

Die Sicherungsübereignung hat als gesetzliches Hilfsmittel zur Kreditermöglichung einen praktischen Nutzen, ist in der BRD üblich, auch in Österreich erlaubt, in der Schweiz dagegen verboten.

Rechtswirklichkeit ist dies aber der frühere oder der zeitlich spätere Eigentümer.

Auch die Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz trägt diesem Rechnung. Art. 12 SPV⁴⁹ bestimmt, dass das Organ eine Erklärung vorlegen muss. Diese Erklärung muss bestätigen, dass es sich um eine Ermessens-(Discretionary) Stiftung handelt, wer der effektive Gründer ist, wer gegenüber dem Organ weisungsbefugt ist, wer zum Begünstigtenkreis gehört und welche weiteren Personen Einfluss auf die Stiftung nehmen können, wie etwa Protektoren, Kuratoren, Appointoren oder andere.

- Das Vermögen scheidet aus dem Vermögen des Gründers eindeutig aus. Es könnte bei einer Errechnung des Zugewinns bei einer allfälligen Scheidung nicht mitberücksichtigt werden.

- Gläubiger können weder im Sicherungsverfahren, noch im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses auf den Anstaltssgenuss eines Begünstigungsanwärters zugreifen.

- Erbauseinandersetzungen können über Generationen hinaus vermieden werden.

- Kunstsammlungen, Archive, Liegenschaftsbesitz etc. können über Jahrzehnte zusammengehalten werden.

- Je nach Herkunftsland des Gründers und vor allem der Ausgestaltung der Anstalt erfolgt weder eine steuer- noch eine

⁴⁹ Art. 12 SPV

Rechtsträger, für die es keine bestimmte wirtschaftlich berechnete Person gibt

1) Bei Rechtsträgern, für die es keine bestimmte wirtschaftlich berechnete Person gibt, wie beispielsweise beim Discretionary Trust oder bei der diskretionär ausgestalteten Stiftung, muss der Vertragspartner eine schriftliche Erklärung vorlegen, die diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat darüber hinaus Angaben zu enthalten über:

- a) den effektiven, nicht den treuhänderischen Einbringer;
- b) falls bestimmbar, die Personen, die dem Vertragspartner oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- c) falls bestimmbar, die Personen oder den Personenkreis, die bzw. der als Begünstigte in Frage kommen bzw. kommt; und
- d) allfällige Kuratoren, Protektoren und sonstige eingesetzte Personen.

2) Bei Rechtsträgern, deren Zweck die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe ist, oder der statutarisch und tatsächlich politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, unterhaltende oder ähnliche Zwecke verfolgt, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

zivilrechtliche Zurechnung des Anstaltssvermögens zum Vermögen des Gründers oder des Anwartschaftsberechtigten, wenn eine echte Ermessens-(Discretionary) Anstalt vorliegt und der Gründer keinen Einfluss mehr, weder direkt noch indirekt, auf das Anstaltsgeschehen nimmt und nehmen kann. Diese steuerlichen Möglichkeiten nehmen aber immer mehr ab, da die Behörden den Durchgriff machen und das Vermögen einer natürlichen Person zurechnen.

3.4.1 Arten des Ermessens des Verwaltungsrates:

Welche einzelnen Rechte dem Verwaltungsrat eingeräumt werden können, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Analog kann aber Art. 552 § 6 PGR⁵⁰, der dies bei den Stiftungsbegünstigten ohne Rechtsanspruch regelt, herangezogen werden.

3.4.1.1 Recht Begünstigte zu ernennen

Der Verwaltungsrat kann die Begünstigten im Rahmen der Statuten, Beistatuten und Reglemente frei wählen. Um dem Gebot der Bestimmbarkeit zu entsprechen empfiehlt es sich, die Begünstigten klar zu definieren bzw. namentlich aufzulisten. Dies wäre etwa eine Formulierung wie „die Deszendenten des NN“ oder die „Kinder A, B, C des NN“.

3.4.1.2 Recht die Begünstigung festzulegen

Der Verwaltungsrat hat nach freiem Ermessen die Möglichkeit, Kapital oder nur Erträge auszuschütten oder die Vergünstigung in anderer Weise zu gewähren (zinsloses Darlehen, Zahlung von Versicherungsprämien, kostenlose Benutzung von Wohnungen). Dazu gehört auch das Recht Bedingungen, Befristungen oder Auflagen damit zu verbinden.

⁵⁰ Art 552 § 7 PGR

5. Ermessensbegünstigter (Begünstigter ohne Rechtsanspruch)

1) Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Begünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten.

2) Ein rechtlicher Anspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dafür zuständigen Organs (§ 28) über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.

3.4.1.3 Recht diese Bestimmungen abzuändern

Durch diese Bestimmung ist klar festgelegt, dass der Verwaltungsrat echtes Ermessen hat in der Festlegung der Begünstigten und der Begünstigung. Er allein entscheidet, wem, wann, was und wie ausgeschüttet wird.

Im Folgenden soll auf die Unterscheidung Ermessensanstalt (Discretionary) und Nicht-Ermessensanstalt (kontrollierte) eingegangen werden. Es handelt sich hierbei um die jeweiligen extremen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Jede Art von Anstalt, familienstiftungsähnliche, kirchliche stiftungsähnliche, gemeinnützigkeitsähnliche Anstalt oder eine Mischform kann als Ermessensanstalt oder als Nicht-Ermessensanstalt ausgestaltet werden. Es handelt sich hier lediglich um die Frage der Organisation und damit der Ausgestaltung der Statuten und Beistatuten der Anstalt nach den Wünschen des Gründers.

Gerade die Frage der Ausgestaltung der Anstalt bezüglich deren Organisation ist bei der Beantwortung der Frage, ob die Anstalt dem Vermögen des Gründers und/oder der Begünstigten zugerechnet wird oder ob es sich um ein eigenständiges juristisches Gebilde handelt, wichtig.

Das kann sowohl zivilrechtliche Konsequenzen, aber auch steuerrechtliche Konsequenzen haben. Generell kann gesagt werden, je mehr Einfluss der Gründer und/oder die Begünstigten nehmen können, desto mehr laufen diese Gefahr, dass die Anstalt ihnen direkt zugerechnet wird.

3.4.2 Die Ermessens- (Discretionary) Anstalt in Bezug auf steuerliche Gesichtspunkte (als Beispiel dient Deutschland)

Die meisten europäischen Steuergesetze kennen den Grundsatz der Zurechnungsbesteuerung in der einen oder anderen Ausgestaltung. In vielen Fällen kann eine Zurechnungsbesteuerung nur dann verhindert werden, wenn die Anstalt als echte Ermessensanstalt ausgestaltet ist.

Generell gilt, dass der Gewinn von Familienanstalten den unbeschränkt steuerpflichtigen Gründern, Anfalls- oder Bezugsberechtigten unmittelbar zugerechnet wird.

Dies basiert auf dem Grundsatz der Zurechnungsbesteuerung, wie etwa in Deutschland. Dabei ist es nach den meisten europäischen Rechtsnormen unbeachtlich, ob diese Begünstigten oder Anspruchs- und Anwartschafts-berechtigten einen klagbaren Anspruch haben oder nicht und ob diese überhaupt Zuwendungen erhalten haben oder nicht.

Es ist daher wichtig, sowohl Statuten als auch Beistatuten dergestalt zu formulieren, dass eine eigentliche Ermessensanstalt vorliegt. Dies bedingt, dass nicht nur kein klagbares Recht auf die Begünstigung gewährt werden darf, sondern dass auch keine gesicherte Rechtsposition in Bezug auf Leistungen der Anstalten vorhanden sein darf. Die Statuten und Beistatuten müssen dem Verwaltungsrat jeglichen Ermessensspielraum einräumen, und zwar hinsichtlich der Personen als auch der Höhe der Begünstigung. Dabei bleibt es allerdings unbenommen, dieses Ermessen auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis einzuschränken.

Als anfallsberechtigt gelten im Steuerrecht aber auch jene Personen, die einen Rechtsanspruch darauf haben, dass im Fall der Auflösung der Anstalt ihr Vermögen oder Teile davon auf sie übergeht; weiters aber auch jene Personen, bei denen durch geeignete Massnahmen (Bestellung des Beirates durch Familienmitglieder) sichergestellt ist, dass sie das Vermögen oder Teile davon auf sich übergehen lassen können. Dabei ist es sogar nach verschiedenen Lehrmeinungen ausreichend, wenn Umstände dafür sprechen, dass bei typischem Geschehensablauf das Stiftungsvermögen diesen Personen zufallen werde (dazu auch BFH, Urteil vom 25.4.2001 – II R 14/98NV).

Prinzipiell muss aber, damit eine Zurechnung erfolgen darf, die Berechtigung zu einer Anstaltssbegünstigung bestimmbar und prognostizierbar sein. Sofern Ausschüttungen nur in Notfällen erfolgen dürfen, ist grundsätzlich eine Prognostizierbarkeit nicht gegeben und damit auch eine Berechtigung ausgeschlossen. Bei einem solchen Zufallsdestinatär ist eine steuerliche Zurechenbarkeit ausgeschlossen.

4. Anstaltsstatuten

4.1 Allgemein

Damit die Anstalt überhaupt Rechtspersönlichkeit erlangen kann, benötigt sie schriftlich abgefasste Statuten, welche von einem oder mehreren Gründern unterzeichnet worden sind (Art. 536 PGR¹).

Die Statuten bilden die Verfassung der Anstalt und dürfen nur im Rahmen des Gesetzes ausgestaltet werden. Vor allem bei der Anstalt bietet das Gesetz eine weitgehende Freiheit in der Festlegung der Statuten, sodass häufig die Rechtsform der Anstalt gewählt wird, wenn es gilt flexible Lösungen anzubieten.

Es gilt auch hier, dass zwingende Bestimmungen nicht umgangen werden dürfen.

Die Statuten entfalten im Innenverhältnis, also zwischen den Beteiligten und die Anstalt selbst, Bedeutung. Die Statuten haben aber auch Drittwirkung, wenn Befugnisse der Organe abgegrenzt, die Voraussetzungen der Gültigkeit von Beschlüssen, die Vertretung oder das Zeichnungsrecht etc. geregelt werden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den zwingenden statutorischen Vorschriften und Vorschriften, die fakultativ sein können.

4.1.1 Gesetzlich notwendiger Inhalt

Die Stiftungsurkunde oder die Statuten müssen folgende zwingende Bestimmungen enthalten (Art. 536 Abs. 2 PGR²):

¹ Art. 536 PGR

II. Statuten

1) Zur Gründung einer Anstalt bedarf es schriftlicher und von einem oder mehreren Gründern unterzeichneter Statuten.

2 536 2 PGR) Die Statuten einer Anstalt müssen überdies Bestimmungen über Folgendes enthalten:

1. den Namen beziehungsweise die Firma und den Sitz und die Bezeichnung als "Anstalt";
2. den Zweck der Anstalt, allenfalls den Gegenstand der Unternehmung;
3. den Schätzwert des Anstaltsfonds, falls er nicht in Geld besteht (Anstaltskapital), und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
4. die Befugnisse des obersten Organs;
5. die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
6. die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz und über die Verwendung des Überschusses;
7. die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

1. den Namen beziehungsweise die Firma und den Sitz und die Bezeichnung als "Anstalt";
2. den Zweck der Anstalt, allenfalls den Gegenstand der Unternehmung;
3. den Schätzungswert des Anstaltsfonds, falls er nicht in Geld besteht (Anstaltskapital), und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
4. die Befugnisse des obersten Organs;
5. die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
6. die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz und über die Verwendung des Überschusses;
7. die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Diese genannten Bestimmungen gelten als wesentlich gemäss den Vorschriften über die Vernichtbarkeit von Bestimmungen, mit Ausnahme der letzten beiden (Art. 536 Abs. 2 PGR).

Sofern der Anstaltsfonds in anderen Vermögenswerten als barem Geld bestehen sollte, kann das gewidmete Vermögen statt in den Statuten in einem besonderen Verzeichnis, das beim Öffentlichkeitsregister zur Aufbewahrung einzureichen ist, näher aufgeführt sein (Art. 536 Abs. 4 PGR³).

Darüberhinaus kann die Anstalt auch mit einem veränderlichen Anstaltsfond, analog einer Aktiengesellschaft⁴, errichtet werden.

³ 536 Abs 4 PGR) Besteht der Anstaltsfonds in andern Vermögenswerten als barem Gelde, so kann das gewidmete Vermögen statt in den Statuten in einem besonderen Verzeichnisse, das beim Öffentlichkeitsregister zur Aufbewahrung einzureichen ist, näher aufgeführt sein.

⁴ *I. Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital (Anlagegesellschaft)*

Art. 361

I. Im Allgemeinen

1) Die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital darf nur als Anlagegesellschaft im Sinne der Vorschriften über Investmentunternehmen betrieben werden.

2) In den Statuten einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital kann, abweichend von den Vorschriften über ein festes Aktienkapital bestimmt werden, dass die Erhöhung des Aktienkapitals durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien erfolgen kann, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals in den vorausgehenden Artikeln vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.

3) Für die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital kommen, soweit es nicht anders vorgesehen ist, die übrigen Vorschriften über die Aktiengesellschaften zur Anwendung.

Art. 362

Dies ist beim Öffentlichkeitsregister zwecks Eintragung und Veröffentlichung anzumelden (Art 536 Abs 5 PGR⁵)

4.4.2 Folgen des Mangels

Aufgehoben

II. Herabsetzung

Art. 363

1. Aufbewahrung bei Rückzahlung

Die durch Rückzahlung von der Gesellschaft erworbenen Aktien kann diese zwecks Wiederausgabe aufbewahren, sie dürfen aber nicht als Mitgliedschaftsrechte behandelt werden.

Art. 364

2. Haftung

1) Wenn eine Herabsetzung des Aktienkapitals unter Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen erfolgt ist, so haften die schuldigen Mitglieder der Organe, sowie der Aktionär, der eine Leistung empfangen hat, unbeschränkt und solidarisch für den der Gesellschaft absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit.

2) Wenn die Gesellschaft binnen Jahresfrist, seitdem die Aktie einer Gesellschaft zurückbezahlt oder ihr Nominalwert statt der Rückzahlung herabgesetzt worden ist, in Konkurs kommt, so haften der Aktionär und der Einlöser der Aktie der Konkursmasse für den empfangenen Betrag oder den erlassenen Rest auf Einzahlung, ohne dass sie ein Recht auf Verrechnung oder ein Retentionsrecht hierfür an Sachen der Gesellschaft geltend machen dürfen.

Art. 365

III. Zwangsreservefonds

Aktiengesellschaften mit veränderlichem Aktienkapital benötigen keinen Reservefonds.

Art. 366

IV. Umwandlung

1) Sofern durch allmähliche Rückzahlung das Aktienkapital aufgezehrt wird und nicht Genussaktien ausgegeben worden sind, haben die Statuten zu bestimmen, in welcher Rechtsform das Unternehmen weiter bestehen soll, wie als Anstalt, Stiftung und dergleichen.

2) Die Umwandlung ohne Liquidation einer Gesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital in eine Aktiengesellschaft mit unveränderlichem Aktienkapital bedingt eine Statutenänderung, die erforderliche Änderung der Firma nebst der Anmeldung zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister.

3) Die Umwandlung ohne Liquidation einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital in eine Genossenschaft mit Anteilen ohne Haftungs- und Nachschusspflicht, ist zu jeder Zeit aufgrund eines Gesellschaftsbeschlusses mit Statutenänderung und Anmeldung zur Eintragung im Öffentlichkeitsregister möglich.

Art. 367

Aufgehoben

⁵ Art 536 Abs 5 PGR)

Eine Anstalt kann auch mit einem veränderlichen Anstaltsfonds, wie bei der Aktiengesellschaft (Art. 363 bis 366 PGR), errichtet werden; dies ist zum Öffentlichkeitsregister zwecks Eintragung und Veröffentlichung anzumelden.

Sofern die Anstaltssurkunde nicht die notwendigen gesetzlichen Inhalte enthält, ist sie unvollständig und mangelhaft. Sie ist aber nicht per se ungültig.

Der Gründer ist zur Sanierung der Urkunde berechtigt. Statt der Sanierung ist aber auch die Auflösung/Liquidation gemäss dem allgemeinen Liquidationsverfahren denkbar, dies allerdings nur, wenn die Mangelhaftigkeit wesentliche Bestandteile der Anstalt betrifft.

Dies sind der Wille des Gründers zur Anstaltserrichtung, die Bezeichnung des Anstaltsvermögens, Festlegung des Zwecks und Bezeichnung der Begünstigten. In all diesen Fällen kann auch eine Klage nach den allgemeinen Bestimmungen⁶ des PGR eingebracht werden.

⁶ 3. *Wegen wesentlicher Mängel der Statuten (Vernichtbarkeit)*

Art. 125

a) Im Allgemeinen

1) Enthalten die ursprünglichen oder abgeänderten Statuten nicht die vom Gesetze als wesentlich bezeichneten Bestimmungen, oder widerspricht eine statutarische Vorschrift diesen, so kann, soweit es sich nicht um die Form, den Mangel einer Bestimmung über die Bekanntmachung an die Mitglieder oder an Dritte oder um die Mindestzahl der Mitglieder handelt, das Vernichtbarkeitsverfahren eingeleitet werden.

2) Jedes Mitglied, beziehungsweise jeder andere Stimmberechtigte einer Verbandsperson, der Verwaltung oder der Revisionsstelle kann der Verbandsperson durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren nach Anhörung ihrer vertretungsbefugten Organe, allenfalls eines besonders vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bestellten Beistandes eine angemessene, nötigenfalls erstreckbare, nicht unter drei Monaten seit der Zustellung betragende Frist zur Behebung des Mangels durch das zuständige Organ ansetzen lassen und, wenn der Mangel innert der angesetzten Frist nicht beseitigt wird, die Auflösung mittels Klage bewirken.⁹⁵

3) Die Verbandsperson kann jederzeit, selbst während eines Vernichtbarkeitsverfahrens bis zum rechtskräftigen Entscheide durch ihre zuständigen Organe den Mangel durch Behebung heilen, wenn jedoch diese Heilung erst nach Ablauf der im vorausgehenden Absatze erwähnten Frist erfolgt, hat die Verbandsperson alle den Gegnern entstandenen Kosten zu bezahlen, unbeschadet ihres Regressrechts auf die Fehlbaren.

4) In allen Fällen behält die Verbandsperson das Recht der Persönlichkeit bis zur Beendigung ihrer nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Liquidation bei, unter Vorbehalt des Konkurses.

5) Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung allfälliger Mitglieder und Dritter.

6) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Aufstellung einer als wesentlich bezeichneten Bestimmung kann nicht mehr geklagt werden.

Art. 126

b) Vernichtbarkeitsklage

1) Die Klage auf Vernichtung ist gegen die Verbandsperson zu richten, welche durch die Verwaltung, wenn diese klagt, durch die allfällige Revisionsstelle vertreten wird, wenn jedoch sowohl die Mitglieder der Verwaltung als auch diejenigen der Revisionsstelle klagen oder, wenn eine letztere nicht besteht und ein anderer Vertreter für die Verbandsperson nicht vorhanden ist, hat das

Bis die Anstalt rechtskräftig mittels Gerichtsentscheid als aufgelöst festgestellt wird, ist die Anstalt existent und hat Rechtspersönlichkeit.

Ein allfälliger Erlös aus der Liquidation kommt zuerst den Gläubigern zugute; hier sind aber die Begünstigten nicht als Gläubiger zugelassen.

Wenn weiteres Vermögen vorhanden ist, steht dieses dem Gründer und gegebenenfalls seinen Rechtsnachfolgern zu. Dies ergibt sich aus dem Bereicherungsrecht, aus der „*conditio causa data, non secuta*“⁷.

5. Verantwortlichkeit und Haftung

Gericht nach den Vorschriften der Prozessordnung einen Beistand für den Prozess zu bestellen.

2) Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden; die Erhebung der Klage, sowie der Zeitpunkt der Verhandlung selbst kann nach Ermessen des Gerichts ausserdem in der gemäss statutarischer Vorschrift für die Bekanntmachungen bestimmten Art und Weise und, wenn eine solche Bestimmung fehlt, in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht werden und ist im Öffentlichkeitsregister von Amtes wegen einzutragen.

3) Das Gericht kann auf Antrag der Verbandsperson anordnen, dass der Kläger wegen des dieser drohenden Nachteils eine von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit zu leisten habe, auf deren Leistung und Ersatz im übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten entsprechend anzuwenden sind.

4) Das Gericht kann umgekehrt die Ausführung der angefochtenen Bestimmung im Amtsbefehlsverfahren aufschieben, wenn ein der Verbandsperson drohender, unwiederbringlicher Nachteil glaubhaft gemacht wird.

5) Jedes Mitglied beziehungsweise jeder andere Stimmberechtigte der Verbandsperson kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient auf der einen oder andern Parteiseite beitreten.

⁷ WIKIPEDIA 31.01.2010: Die **Condictio causa data, causa non secuta** ist die Rückforderung wegen Nichteintritt des erwarteten Erfolges. In Analogie zu § 1435 ABGB haben Lehre und Rechtsprechung die *Condictio causa data, causa non secuta* entwickelt. Sie steht dem Leistenden zu, wenn er eine Leistung in der dem Empfänger erkennbaren Erwartung eines bestimmten Erfolges erbringt, dieser Erfolg jedoch nicht eintritt. Die Leistung darf dabei nicht Gegenstand eines Vertrages sein.

5.1 Allgemein

Generell haften sämtliche Organe der Anstalt für den von ihnen verursachten Schaden der Anstalt gegenüber, wenn sie ihn absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben (Art. 218, 220 PGR⁸).

⁸ H. Verantwortlichkeit

I. Bei Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen

Art. 218

1. Art des Verschuldens usw.

1) Die Organe einer Gesellschaft mit Persönlichkeit und der ihnen gleichgestellten Verbandspersonen haften für den von ihnen verursachten Schaden der Verbandsperson gegenüber, wenn sie ihn absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben.

2) Den Mitgliedern gegenüber haften sie für Absicht und Fahrlässigkeit nur, sofern der Verbandsperson kein Schadenersatzanspruch zusteht.

3) Besitzt hingegen die Verbandsperson einen solchen, so haben die Mitglieder einen selbständigen Anspruch nur bei absichtlich zugefügtem Schaden.

4) Dritte Personen, welche bei der Ausgabe von Aktien, Anteilscheinen oder Obligationen mitgewirkt haben, haften allen gegenüber nur bei absichtlicher Schädigung.

2. Haftungsfälle

Art. 219

a) Im Allgemeinen

1) Wer bei der Gründung einer Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson tätig ist, haftet für Schadenersatz:

1. wenn er in Prospekten oder Zirkularen unwahre Angaben gemacht oder verbreitet hat;
2. wenn er dabei mitgewirkt hat, dass eine Einlage oder die Übernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Mitglieder oder anderer Personen in den Statuten oder einem Gründerberichte unrichtig oder unvollständig angegeben, verschwiegen oder verschleiert worden ist, oder wenn er bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetze zuwidergehandelt hat;
3. wenn er die Zahlungs- beziehungsweise sonstige Leistungsunfähigkeit der Zeichner auf das Grundkapital oder Eigenvermögen kannte;
4. wenn er dazu beigetragen hat, dass die Eintragung der Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde erlangt worden ist, die tatsächlich unwahre Angaben enthält.

2) Diese Vorschrift findet sinngemäss Anwendung, wenn nach der Gründung gleiche Handlungen oder Unterlassungen zu Schaden geführt haben.

3) Hat eine solche Gesellschaft mit Persönlichkeit oder Verbandsperson Aktien, Anteilscheine oder Obligationen, sei es selber oder durch einen Dritten, ausgegeben, so haftet jeder, der dabei tätig gewesen ist, für den Schaden, den er in Prospekten oder Zirkularen durch unwahre Angaben gemacht oder verbreitet hat.

4) Wer den Vorschriften des Gesetzes entgegen Zahlungen von der Verbandsperson empfangen hat, wie Gewinne, Bauzinsen, ist zur Rückgabe verpflichtet, sofern er sich nachweisbar zurzeit des Empfanges im bösen Glauben befunden hat.

5) Ist dagegen ein Liquidationsanteil von Mitgliedern, oder, soweit es sich um unentgeltliche Rechtsgeschäfte handelt, von Dritten entgegen den Vorschriften

5.1.1 Haftung der Organe

Das Anstaltsrecht enthält keine besonderen Haftungsbestimmungen, sondern definiert diese in Art. 543 PGR⁹ unter Hinweis auf die

des Gesetzes bezogen worden, so haften sie, auch wenn sie gutgläubig sind, im Umfange der Bereicherung.

Art. 220

b) Bei der Geschäftsführung und Kontrolle

1) Die mit der Verwaltung und Kontrolle einer Gesellschaft betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

2) Wird die Pflichtverletzung durch Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses eines mehrgliedrigen Organes (Kollegialorganes) begangen, so sind alle Mitglieder des Kollegialorganes verantwortlich, welche bei dem in Frage kommenden Beschlusse mitzuwirken verpflichtet waren.

3) Frei von der Haftung bleiben die Mitglieder, welche gegen die Fassung des die Verantwortlichkeit begründenden Beschlusses gestimmt oder, wenn es sich um eine die Pflichtverletzung begründende Unterlassung eines Beschlusses handelt, für den von der Mehrheit abgelehnten Beschluss gestimmt haben.

4) Mitglieder eines Kollegialorganes, die sich an dessen Verhandlungen auch beteiligt haben, haften, wenn die aus ihrem Verschulden unterbliebene Geltendmachung ihrer Stimmen die Pflichtverletzung auf Seite des Kollegialorganes hätte verhindern können, oder wenn im nachgewiesenen Einverständnis mit ihnen andere Mitglieder die eine Pflichtverletzung begründende Haftung des Kollegialorganes herbeigeführt haben.

5) Handelt es sich um die pflichtwidrige Unterlassung eines Beschlusses, ohne dass hierüber vom Kollegialorgan verhandelt wurde, so trifft die Haftung jedes Mitglied von dem Zeitpunkte an, seit dem es von dem Gegenstande Kenntnis erlangt und die in seiner Berechtigung gelegenen Schritte nicht unternommen hat, um die Verhandlung des Gegenstandes bei den Kollegialorganen herbeizuführen.

6) Erhält die Verwaltung oder eines ihrer Mitglieder von einem übergeordneten Organe, wie oberstes Organ, Revisionsstelle einen Auftrag, durch dessen Ausführung die gemäss dem ersten Absatze obliegenden Pflichten verletzt würden, so kann die Ausführung abgelehnt werden, ohne dass deswegen eine Verantwortlichkeit von der Verbandsperson geltend gemacht werden kann.

7) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Liquidatoren bleiben vorbehalten.

⁹ Art. 543 PGR

I. Oberstes Organ

1) Der oder die Inhaber der Gründerrechte bilden das oberste Organ der Anstalt. Die Statuten können auch die Verwaltung mit den Befugnissen des obersten Organes betrauen.

2) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so kommen dem obersten Organ jene Befugnisse zu, wie sie die allgemeinen Bestimmungen für das oberste Organ vorsehen.

3) Stehen die Gründerrechte mehreren Personen zu, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Inhaber der Gründerrechte, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

4) Es steht einem Inhaber der Gründerrechte frei, die ihm zustehenden Gründerrechte selbst zu vertreten oder sie von einem Dritten, der nicht Inhaber der Gründerrechte zu sein braucht, mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Pflichten des Obersten Organs in Art. 170 PGR¹⁰ und damit auf die eingetragenen Genossenschaften Art. 475 PGR¹¹.

Verletzt der Verwaltungsrat diese, haftet er nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen des Privatrechtes.

Grundlage für die Haftung der verantwortlichen Personen sind die Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag.

5.1.2 Gründerhaftung

Ein Gründer ist nur zu den Leistungen verpflichtet, die von ihm als Widmungsvermögen einschliesslich einer beschränkten Haftung oder Nachschusspflicht, gleich wie bei den eingetragenen Genossenschaften, vorgesehen sind.

¹⁰ Art. 170 PGR

a) Im Allgemeinen

1) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so kommen dem obersten Organe jene Befugnisse zu, wie sie für eingetragene Genossenschaften aufgestellt sind, insbesondere hat es die Aufsicht über die Tätigkeit anderer Organe und den Entscheid über die Zuständigkeit der Organe.

2) Die Abstimmung kann erfolgen entweder in der Versammlung oder, wenn nicht eine öffentliche Beurkundung für die Beschlüsse vorgeschrieben ist, ohne Versammlung, mittels Urnen oder in der Weise, dass bei Verbandspersonen mit weniger als 20 Mitgliedern an Stelle der Versammlung des obersten Organes den Stimmberechtigten die ausdrücklich formulierten Beschlüsse mittels eingeschriebenen Briefes zugesandt werden und die für einen Beschluss erforderliche Mindestzahl von Stimmberechtigten ihre schriftliche Zustimmung abgeben.

3) Die gleichen Vorschriften, wie für die Abstimmungen gelten auch für die Wahlen.

4) Eine Minderheit gemäss der Vorschrift über die Minderheitsrechte kann mittels unterschriebener und der Verwaltung oder dem sonst einberufenden Organe mindestens fünf Tage vor der Versammlung zuzustellender Eingabe verlangen, dass näher bezeichnete Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5) Für die Leitung, Beratung und Beschlussfassung gelten, soweit Gesetze oder Statuten es nicht anders bestimmen, die Regeln parlamentarischer Verhandlungen.

¹¹ Art. 475 PGR

2. Pflichten der Verwaltung

Mangels anderer statutarischer Bestimmung obliegen der Verwaltung insbesondere

1. der Geschäftsbetrieb, die Wahlen für statutarisch vorgesehene weitere Organe, soweit nicht ein anderes Organ ausdrücklich zuständig ist, wie Betriebskommission, Verwalter oder Geschäftsführer, und des weiteren Personals, sowie die Abberufung der von ihr gewählten Personen;
2. die Ausführung und erforderlichenfalls der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den vom obersten Organe aufgestellten Reglementen, die Bestimmung des Geschäftsbetriebes und Erweiterung desselben in den statutarischen und reglementarischen Grenzen;
3. die Behandlung von Beschwerden und das Rechnungswesen;
4. die Verpflichtung, die Geschäfte des obersten Organes vorzubereiten und diesem die Jahresrechnung vorzulegen und einen nach den Umständen möglichst ausführlichen Jahresbericht zu erstatten, der dem obersten Organ einen Einblick in den Stand des genossenschaftlichen Betriebes und eine selbständige Beurteilung desselben gestattet.

Es können ihm diese Leistungen mit Wirksamkeit im Konkurs der Anstalt weder erlassen noch gestundet werden (Art. 548 Abs. 2 PGR¹²).

Die Gründer und Organe der Anstalt haften für den von ihnen verursachten Schaden der Anstalt gegenüber, wenn sie ihn absichtlich oder grob fahrlässig verschuldet haben (Art. 218 PGR¹³).

Eine Gründerhaftung ist dann gegeben, wenn die Gründer in Prospekten oder Zirkularen unwahre Angaben gemacht oder verbreitet haben oder wenn unrichtige oder unvollständige Angaben bezüglich Einlage oder Übernahme von Vermögenswerten oder über die Begünstigung einzelner Mitglieder oder anderer Personen in den Statuten oder in einem Gründerbericht unrichtig oder unvollständig angegeben, verschwiegen oder verschleiert wurden (Art. 219 PGR¹⁴).

¹² Art. 548 PGR

IV. Haftung der Anstalt, beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht

1) Für die Schulden der Anstalt haftet in allen Fällen nur das Anstaltsvermögen.

2) **Ein jeder Gründer ist nur zu den Leistungen verpflichtet, die von ihm als Widmungsvermögen einschliesslich einer beschränkten Haftung oder Nachschusspflicht gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen sind, und es können ihm diese Leistungen mit Wirksamkeit im Konkurse der Anstalt weder erlassen noch gestundet werden.**

3) Anstelle von Mitgliedern oder mangels solcher können auch Dritte die beschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt oder eine beschränkte Nachschusspflicht übernehmen.

¹³ Art. 218

1. Art des Verschuldens usw.

1) Die Organe einer Gesellschaft mit Persönlichkeit und der ihnen gleichgestellten Verbandspersonen haften für den von ihnen verursachten Schaden der Verbandsperson gegenüber, wenn sie ihn absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben.

2) Den Mitgliedern gegenüber haften sie für Absicht und Fahrlässigkeit nur, sofern der Verbandsperson kein Schadenersatzanspruch zusteht.

3) Besitzt hingegen die Verbandsperson einen solchen, so haben die Mitglieder einen selbständigen Anspruch nur bei absichtlich zugefügtem Schaden.

4) Dritte Personen, welche bei der Ausgabe von Aktien, Anteilscheinen oder Obligationen mitgewirkt haben, haften allen gegenüber nur bei absichtlicher Schädigung.

¹⁴ Art. 219 PGR

a) Im Allgemeinen

1) Wer bei der Gründung einer Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson tätig ist, haftet für Schadenersatz:

1. wenn er in Prospekten oder Zirkularen unwahre Angaben gemacht oder verbreitet hat;
2. wenn er dabei mitgewirkt hat, dass eine Einlage oder die Übernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Mitglieder oder anderer Personen in den Statuten oder einem Gründerberichte unrichtig oder unvollständig angegeben, verschwiegen oder verschleiert worden ist, oder wenn er bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetze zuwidergehandelt hat;
3. wenn er die Zahlungs- beziehungsweise sonstige Leistungsunfähigkeit der Zeichner auf das Grundkapital oder Eigenvermögen kannte;
4. wenn er dazu beigetragen hat, dass die Eintragung der Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde erlangt worden ist, die tatsächlich unwahre Angaben enthält.

5.1.3 Haftung bei ungenügender Kontrolle

Wird eine Pflichtverletzung durch Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses eines mehrgliedrigen Organs (Kollegialorgan) verletzt, so sind alle Mitglieder des Kollegialorgans verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit trifft sowohl jene Mitglieder des Kollegialorgans, die am Beschluss mitgewirkt haben, aber auch solche, die verpflichtet gewesen wären an einem solchen Beschluss mitzuwirken. Nichtmitwirken an einem Beschluss entbindet nicht immer von einer Haftung. Frei von Haftung würden solche Mitglieder nur dann sein, wenn sie entweder gegen den Beschluss, der die Verantwortlichkeit begründet, gestimmt haben oder wenn es sich um eine die Pflichtverletzung begründende Unterlassung eines Beschlusses handelt, sofern sie für den von der Mehrheit abgelehnten Beschluss gestimmt haben.

Die Haftung geht so weit, dass Mitglieder eines Kollegialorgans auch dann haften, wenn sich diese zwar an der Verhandlung oder Versammlung beteiligt haben, ihre Stimme aber nicht abgegeben haben und wenn durch die Geltendmachung ihrer Stimme verhindert hätte werden können, dass die Pflichtverletzung herbeigeführt wird (Art. 220 Abs. 4 PGR).

Jedes einzelne Mitglied des Kollegialorgans trifft auch dann eine Haftung, wenn pflichtwidrig unterlassen wurde, einen Beschluss zu fassen. Die Haftung ist auch dann gegeben, wenn der Beschluss zeitlich zu spät gefasst wurde. Der Fristlauf für die Haftung beginnt, sobald das Mitglied vom Gegenstand Kenntnis erlangt hat oder hätte können und die in seiner Befugnis stehenden Schritte nicht unternommen hat, um die Verhandlung des Gegenstandes bei den Kollegialorganen herbeizuführen. Eine Verantwortlichkeit wird dann nicht begründet, wenn die Verwaltung oder eines ihrer Mitglieder von einem übergeordneten Organ den Auftrag erhält und diesen deshalb nicht ausführt, da dadurch selbst Pflichten verletzt würden (Art. 220 PGR).

2) Diese Vorschrift findet sinngemäss Anwendung, wenn nach der Gründung gleiche Handlungen oder Unterlassungen zu Schaden geführt haben.

3) Hat eine solche Gesellschaft mit Persönlichkeit oder Verbandsperson Aktien, Anteilscheine oder Obligationen, sei es selber oder durch einen Dritten, ausgegeben, so haftet jeder, der dabei tätig gewesen ist, für den Schaden, den er in Prospekten oder Zirkularen durch unwahre Angaben gemacht oder verbreitet hat.

4) Wer den Vorschriften des Gesetzes entgegen Zahlungen von der Verbandsperson empfangen hat, wie Gewinne, Bauzinsen, ist zur Rückgabe verpflichtet, sofern er sich nachweisbar zurzeit des Empfanges im bösen Glauben befunden hat.

5) Ist dagegen ein Liquidationsanteil von Mitgliedern, oder, soweit es sich um unentgeltliche Rechtsgeschäfte handelt, von Dritten entgegen den Vorschriften des Gesetzes bezogen worden, so haften sie, auch wenn sie gutgläubig sind, im Umfange der Bereicherung.

5.1.4 Haftung des Grossanteilshabers

Die Grossanteilshaberhaftung¹⁵ kommt nur bei Anstalten zum Tragen, die Eigentümer haben und nicht bei solchen, die als gründerrechtslose Anstalten ausgestaltet sind.

Die Haftung gilt gemäss Gesetz (Art. 221 c PGR) nur für Bankunternehmen und Treuhandgesellschaften, doch ist diese Bestimmung analog auch auf alle anderen Gesellschaftsformen, egal welche Tätigkeit diese ausüben, ausgeweitet werden. Dies ergibt sich aus dem Schutzzweck der Norm, welche Personen, die die Kontrolle oder die Verwaltung direkt ausüben ebenso zur Haftung herangezogen werden sollen, wie jene, die formal die Kontrolle und Verwaltung innehaben.

Das Gesetz spricht davon, dass solche Grossanteilshaber, die mittelbar oder unmittelbar veranlassen, dass Mitglieder der Verwaltung einer solchen Unternehmung bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzen, solidarisch mit solchen Mitgliedern der Verwaltung für den der Verbandsperson daraus entstandenen Schaden haften sollen. Der Haftungsanspruch steht daher in erster Linie der Verbandsperson zu. Sofern Geschädigte

¹⁵ Art. 221 c) *Haftung der Grossanteilshaber*

1) Wenn bei Bankunternehmungen oder Treuhandgesellschaften ein Grossanteilshaber, der nicht der Verwaltung angehört, aber mittelbar oder unmittelbar veranlasst, dass Mitglieder der Verwaltung einer solchen Unternehmung bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzen, so haftet er solidarisch mit solchen Mitgliedern der Verwaltung für den der Verbandsperson daraus entstandenen Schaden, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts der von der Verbandsperson verantwortlich gemachten Mitglieder gegenüber dem Grossanteilshaber.

2) Ein Grossanteilshaber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aufgrund eigenen Anteilsbesitzes oder aufgrund eines andern Rechtstitels über das Stimmrecht für wenigstens den zehnten Teil oder doch einen so grossen Teil des Grundkapitals beziehungsweise Eigenvermögens der Verbandsperson verfügt, dass die ihm zustehenden Stimmen mit Rücksicht auf die Höhe des Grundkapitals oder Eigenvermögens, das erfahrungsgemäss bei Versammlungen des obersten Organs der betreffenden Gesellschaft vertreten ist, ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

3) Diejenigen Anteile, die einer andern Person zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung übertragen werden, sind dem Besitz des Grossanteilhabers zuzurechnen; eine Absicht der Gesetzesumgehung wird vermutet, wenn die Übertragung auf den Ehegatten oder auf einen Verwandten bis zum zweiten Grade erfolgt.

4) Die Regierung kann diese Haftungspflicht im Verordnungswege, wo es die Verhältnisse aus wichtigen Gründen rechtfertigen, auch auf andere als im ersten Absatz genannte Unternehmungen ausdehnen.

einen Anspruch geltend machen wollen, empfiehlt es sich, die Klage darauf zu richten, dass die Schädiger schuldig sind, den Schadensbetrag zu Handen der Verbandsperson zu zahlen. Aktiv legitimiert sind die Geschädigten, insbesondere die Mitglieder der Verbandsperson aber auch Gläubiger, die durch die Grossanteilshaber gemäss Art. 221 c PGR geschädigt sind.

5.1.5 Haftung für Ausschüttungen an Eigentümer oder Begünstigte

Während sich bei Stiftungen nach der Stiftungsnovelle aus Art. 552 § 37 Abs. 2 PGR bei Ausschüttungen für Stiftungsräte eine sehr bedrohliche Situation ergibt, ist diese zusätzliche Haftung bei Anstalten nicht gegeben, auch dann nicht, wenn es sich um eine gründerrechtslose Anstalt, also stiftungsähnliche Anstalt handelt. Diese Regelung wurde nämlich bei der Stiftung deshalb eingeführt, um die mangelnde Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens zu kompensieren, eine Pflicht, die internationalen Stiftungen immanent ist.

Nach dieser Bestimmung darf ein Stiftungsrat nur dann Ausschüttungen an Begünstigte vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden. Der Stiftungsrat muss hier sehr sorgfältig prüfen, ob nicht Gläubiger durch die Ausschüttung zu Schaden kommen. Der Stiftungsrat muss also prüfen, ob und was für Gläubiger vorhanden sind und welche Ansprüche diese haben können. Dies ist eine Holschuld, das heisst, der Stiftungsrat muss aktiv werden. Er darf sich nicht auf seine Bücher, nicht einmal revidierte Bilanzen verlassen, wenn man dem Wortlaut des Gesetzes folgt. Hier ist im Stiftungsrecht sicherlich Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber gegeben, um diese unverhältnismässig schwere Haftungsbürde legislativ abzuschwächen.

Das Stiftungsgesetz hat mit dieser Bestimmung internationales Niveau übertroffen, da der Stiftungsrat vor jeder Ausschüttung Gläubiger ausfindig machen muss, seien dies Pflichtteilsberechtigte, sonstige Gläubiger oder sogar ausländische Steuerbehörden, wenn diese einen Durchgriff vorsehen (etwa die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Bundesrepublik Deutschland).

In den meisten Fällen ist der Stiftungsrat gar nicht in der Lage solche Überprüfungen vorzunehmen, sodass zukünftig Ausschüttungen einfach verweigert werden und zwar mit Hinweis auf allfällige Haftungen.

Dass der Stiftungsrat dadurch aber den Zweck der Stiftung vereitelt, weil Begünstigte die ihnen zustehende Begünstigung nicht mehr erhalten können, scheint heute schon für manche Treuhänder das kleinere Übel zu sein. Die Treuhänder werden aber dadurch den Begünstigten gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet, der bis zum entgangenen Gewinn gehen kann, etwa dann, wenn angebaute Investitionen nicht getätigt werden können oder solche vereitelt werden.

Diese Überprüfung wird international „solvency test“ genannt. Nach diesem Test muss vor einer geplanten Ausschüttung eines bestimmten Betrags an Begünstigte geprüft werden, ob durch diese geplante Ausschüttung künftig eine Zahlungsunfähigkeit droht. Eine Ausschüttung wäre dann unzulässig, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft auslöst oder den Zweck der Stiftung vereiteln würde. Getestet wird, ob die Stiftung trotz der geplanten Ausschüttung für einen künftigen Zeitraum, im Grund für die Dauer der Stiftung, über ausreichende liquide Mittel verfügt, um potenziellen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Es ist auch die Durchführung eines Bilanztests empfohlen, nach dem nur dann ausgeschüttet werden darf, wenn nach der Ausschüttung der Vermögensgegenstände die Verbindlichkeiten befriedigt werden können.

Aus diesen Haftungsszenarien ergibt sich, dass der Stiftungsrat in jedem Fall die Prinzipien des Rechnungswesens zu berücksichtigen hat, die weit über das Verlangte bei Stiftungen hinausgehen. Lediglich eine Vermögensaufstellung zu erstellen ist selbst bei reinen Familienstiftungen nicht mehr angebracht, sondern geradezu grob fahrlässig.

Wichtig ist aber festzuhalten, dass dieser „solvency Test“ bei Anstalten, auch nicht bei gründerrechtslosen Anstalten, nicht zu machen ist. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der Gesetze und Statuten frei, Ausschüttungen an Eigentümer oder Begünstigte vorzunehmen. Vorbehalten bleiben allerdings die konkursrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene der Gläubigerbevorzugung.

5.2 Fahrlässigkeit und Vorsatz

Die Haftung besteht bei leichter Fahrlässigkeit, wobei der Verwaltungsrat gemäss Art. 182 Abs. 2 PGR¹⁶ die Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung beachten muss.

¹⁶ *Befugnisse und Pflichten*

Die Haftung kann nicht wegbedungen werden. Nur bei einem unentgeltlichen Tätigwerden, was sehr selten der Fall sein wird, kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wegbedungen werden, dies muss dann allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit in den Statuten normiert sein.

Es ist zu beachten, dass ein Haftungsausschluss bei unentgeltlichem Handeln nur gegenüber der Verbandsperson selbst gilt. Diese Rechtswohltat findet gegenüber den Gläubigern keine Anwendung. Die Schutzwürdigkeit der Gläubiger wird als höher eingestuft.

5.3 Verjährung

Die Haftung verjährt in zehn Jahren und, wenn es sich nicht um wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung handelt, in zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Mehrere aus derselben Schadenszufügung verantwortliche Personen haften solidarisch (Art. 226 PGR¹⁷).

1) Die Verwaltung hat alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind, wie beispielsweise auch die Bestellung und der Widerruf der Prokura. Sie hat insbesondere auch für die Erhaltung des Grundkapitals sowie für die Sicherstellung und den Erfolg des Unternehmens im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten und der dargebotenen Möglichkeiten besorgt zu sein.

2) Sie hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.

3) Von den Gründern sind der Verwaltung alle auf die Errichtung der Verbandsperson bezüglichen Schriftstücke herauszugeben.

4) Die Verwaltung ist der Verbandsperson gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Statuten, Beschluss des zuständigen Organes oder in anderer Weise festgesetzt sind.

5) Soweit es nicht anders bestimmt ist, kommen der Verwaltung einer Verbandsperson die gleichen Befugnisse und Pflichten zu, wie der Verwaltung bei eingetragenen Genossenschaften.

¹⁷ Art. 226

4. Art der Haftung

1) Die Haftung der nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen steht unter den Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag und verjährt in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde. Handelt es sich um wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung, so verjährt die Haftung in zehn Jahren von der Zeit an, zu

Die Haftung gilt sinngemäss, wenn nach der Gründung gleiche oder ähnliche Handlungen oder Unterlassungen zu Schaden geführt haben.

Neben den Gründern haften auch die mit der Verwaltung und der Kontrolle einer Gesellschaft betrauten Personen, wenn sie einen Schaden durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 220 PGR¹⁸).

welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen bekannt wurde.

2) Mehrere aus derselben Schadenszufügung verantwortliche Personen haften für den Schadenersatz solidarisch.

3) Die Haftung aus ungesetzlichem Empfang von Zahlungen der Verbandsperson verjährt für den bösgläubigen Empfänger, wenn es sich um den Liquidationsanteil handelt, in zehn Jahren, in den übrigen Fällen in fünf Jahren und für den gutgläubigen Empfänger eines Liquidationsanteils in zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Empfanges an.

¹⁸ Art. 220 PGR

b) Bei der Geschäftsführung und Kontrolle

1) Die mit der Verwaltung und Kontrolle einer Gesellschaft betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

2) Wird die Pflichtverletzung durch Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses eines mehrgliedrigen Organes (Kollegialorganes) begangen, so sind alle Mitglieder des Kollegialorganes verantwortlich, welche bei dem in Frage kommenden Beschlusse mitzuwirken verpflichtet waren.

3) Frei von der Haftung bleiben die Mitglieder, welche gegen die Fassung des die Verantwortlichkeit begründenden Beschlusses gestimmt oder, wenn es sich um eine die Pflichtverletzung begründende Unterlassung eines Beschlusses handelt, für den von der Mehrheit abgelehnten Beschluss gestimmt haben.

4) Mitglieder eines Kollegialorganes, die sich an dessen Verhandlungen auch beteiligt haben, haften, wenn die aus ihrem Verschulden unterbliebene Geltendmachung ihrer Stimmen die Pflichtverletzung auf Seite des Kollegialorganes hätte verhindern können, oder wenn im nachgewiesenen Einverständnis mit ihnen andere Mitglieder die eine Pflichtverletzung begründende Haftung des Kollegialorganes herbeigeführt haben.

5) Handelt es sich um die pflichtwidrige Unterlassung eines Beschlusses, ohne dass hierüber vom Kollegialorgan verhandelt wurde, so trifft die Haftung jedes Mitglied von dem Zeitpunkte an, seit dem es von dem Gegenstande Kenntnis erlangt und die in seiner Berechtigung gelegenen Schritte nicht unternommen hat, um die Verhandlung des Gegenstandes bei den Kollegialorganen herbeizuführen.

6) Erhält die Verwaltung oder eines ihrer Mitglieder von einem übergeordneten Organ, wie oberstes Organ, Revisionsstelle einen Auftrag, durch dessen Ausführung die gemäss dem ersten Absatze obliegenden Pflichten verletzt würden, so kann die Ausführung abgelehnt werden, ohne dass deswegen eine Verantwortlichkeit von der Verbandsperson geltend gemacht werden kann.

7) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Liquidatoren bleiben vorbehalten.

6. Anstaltsbeteiligte und Organisation der Anstalt

6.1 Allgemein

Als Beteiligte gelten der Gründer, der oder die Inhaber der Gründerrechte, die sonstigen Berechtigten an der Anstalt, die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten, die Letztbegünstigten, die Organe der Stiftung sowie die Mitglieder dieser Organe.

Den Beteiligten wird zugestanden, dass sie ein besonderes Interesse an der Verwaltung der Anstalt und des Anstaltsvermögens haben, ebenso auch an der Einhaltung des Anstaltszweckes.

Einer anderen Personengruppe, jener der Gläubiger, stehen andere Rechte zu, die sich aus deren speziellen Interessen ergeben, nämlich die Befriedigung ihrer Forderung. Falls also diese Befriedigung gefährdet wird, können sie als Sonderbeteiligte ebenfalls Rechte geltend machen, wie Aufsichtsorgane benachrichtigen, Anträge an das Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren stellen, etwa zur Verhinderung von Ausschüttungen an Begünstigte, wenn durch die Ausschüttung die Befriedigung ihrer Forderung gefährdet oder verhindert würde.

Jede Anstalt hat die notwendigen Organe und, falls es die allgemeinen Vorschriften vorschreiben, eine Revisionsstelle zu bestellen. Erst damit wird die Anstalt handlungsfähig.

Die Organe der Anstalt, wie Verwaltungsrat, Revisionsstelle und allfällige andere Organe, sowie die Art der Geschäftsführung und Vertretung und dergleichen, werden durch Gesetz oder die Statuten und Beistatuten festgelegt.

Unabhängig von der Anstaltsverwaltung, also den Verwaltungsräten, kann ein weiteres Organ, Kollatoren genannt, bestellt werden, welches die Aufgabe hat, die Anstaltsbegünstigung zu verteilen. Solche Kollatoren sind allerdings nur bei stiftungsähnlichen Anstalten möglich.

6.2 Gründer und Gründerrechte

6.2.1 Allgemein

Der Gründer einer Anstalt erwirbt durch die Gründung bestimmte Rechte. Diese werden als Gründerrechte bezeichnet. Die Gründerrechte sind organschaftliche Rechte an einer Anstalt. Die Gründerrechte können

einer Person oder mehreren Personen zustehen. Sie sind übertragbar und vererblich, können aber nicht verpfändet oder sonstwie belastet werden (Art. 541 PGR¹⁹).

6.2.2 Gründer

Gründer können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein.

Um überhaupt Gründer sein zu können, bedarf es der Rechtsfähigkeit²⁰, welche sich nach dem Personalstatut²¹ des Sitzes der Anstalt bestimmt (dazu Art. 10 IPRG²²).

¹⁹ Art. 541

C. Gründerrechte

Die einer oder mehreren Personen zustehenden Gründerrechte können abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden.

²⁰ Art. 9 PGR

A. Rechtsfähigkeit

- 1) Rechtsfähig ist jedermann.
- 2) Für alle Menschen (natürlichen Personen) besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben.
- 3) Diese Bestimmung ist auch international-rechtlich zwingend.

²¹ Art. 10 IPRG

Personalstatut einer natürlichen Person

1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch das liechtensteinische Landesbürgerrecht, so ist dieses massgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates massgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3) Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Liechtenstein geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechts auf das Recht des Heimatstaates ist unbeachtlich.

²² Art. 12 IPRG

Rechts- und Handlungsfähigkeit

1) Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person sind nach deren Personalstatut zu beurteilen.

2) Wer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, obwohl er nach seinem Personalstatut handlungsunfähig war, kann sich auf seine Handlungsunfähigkeit nicht berufen, wenn er nach dem Recht des Staates, in dem er das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, handlungsfähig gewesen wäre, es sei denn, die andere Partei habe seine Handlungsunfähigkeit gekannt oder hätte sie kennen müssen. Auf familien- und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf

Dies ist ganz im Unterschied zur Stiftung, wo von Gesetzes wegen für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit, das Personalstatut des Stifters gilt.

Bei Stiftungen wird diese Bestimmung in der Praxis manchmal Probleme aufwerfen, da der direkte oder indirekte Stellvertreter, also meist ein liechtensteinischer Rechtsanwalt oder Treuhänder, bevor er tätig wird, die Rechtsfähigkeit nach dem Personalstatut des Geschäftsherrn (Machthaber) prüfen muss, um nicht bei der Errichtung einer vernichtbaren Stiftung mitgewirkt zu haben.

Auch die Handlungsfähigkeit²³ muss überprüft werden, da bei fehlender Handlungsfähigkeit der gesetzlich normierte Stellvertreter die

solche, durch die über ein in einem anderen Staat gelegenes Grundstück oder ein diesem gleichgestelltes Recht verfügt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

²³ *B. Handlungsfähigkeit I. Mündigkeit*

Art. 10 PGR

1. Inhalt

1) Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen oder Unterlassungen privatrechtliche Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern, aufzuheben oder zu übertragen.

2) Beim Stellvertreter genügt hierfür jedoch die Urteilsfähigkeit.

3) Für seine Verpflichtungen haftet jedermann, soweit sich weder aus Gesetz noch Rechtsgeschäft etwas anderes ergibt, mit seinem ganzen Vermögen (unbeschränkt).

2. Voraussetzungen

Art. 11

a) Im Allgemeinen

1) Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist, soweit nicht das Gesetz in einzelnen Fällen, wie bei der beschränkten Handlungsfähigkeit und bei der Testierfähigkeit, eine Ausnahme vorsieht.

2) Die Handlungsfähigkeit wird vermutet, soweit nicht ihr Fehlen offenkundig ist, wie beispielsweise bei Kindern.

Art. 12

b) Mündigkeit

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

c) Mündigerklärung

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15

d) Urteilsfähigkeit

1) Urteilsfähig im Sinne des Privatrechts ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln.

2) Der Richter hat im Einzelfall festzustellen, ob bei den genannten Zuständen diese Fähigkeit vernunftgemässen Handelns fehlt.

II. Handlungsfähigkeit

Art. 16

1. Im Allgemeinen

Handlungsunfähig sind Personen, die nicht urteilsfähig oder die unmündig oder voll entmündigt sind.

Art. 17

2. Fehlen der Urteilsfähigkeit

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen und der Bestimmungen über die Haftung Dritter durch sein Verhalten keine rechtlichen Wirkungen hervorzubringen.

3. Urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte

Art. 18

a) Im Allgemeinen

1) Unmündige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben oder beschränkt entmündigte Personen gelten im Zweifel als urteilsfähig. Sie können sich nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten oder Rechte aufgeben.

2) Ohne diese Zustimmung vermögen sie jedoch, auch ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind und, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme vorsieht, Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen.

3) Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

4) Die Geltendmachung höchstpersönlicher Rechte steht den Berechtigten, unter Vorbehalt der im Gesetz besonders vorgesehenen Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, ausschliesslich zu.

b) Eigenes Handeln des Bevormundeten

Art. 19

aa) Zustimmung des Vormundes

1) Ist der Bevormundete urteilsfähig, so kann er Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben, sobald der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend zum voraus seine Zustimmung gegeben hat oder nachträglich das Geschäft genehmigt.

2) Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber bei Abgabe dieser Willenserklärung gesetzt hat oder nachträglich dem Vormund ansetzt oder durch den Richter im Rechtsfürsorgeverfahren ansetzen lässt.

Art. 20

bb) Mangel der Zustimmung

1) Erfolgt die Genehmigung des Vormundes nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, der Bevormundete haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in seinem Nutzen verwendet wurde oder als er zur Zeit der Rückforderung noch die Leistung besitzt oder noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

2) Hat der Bevormundete den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet, so ist er ihm für den verursachten Schaden nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verantwortlich.

Art. 21

cc) Beruf oder Gewerbe

Der Bevormundete, dem die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte vornehmen, die zu dem regelmässigen Betriebe gehören und haftet hieraus mit seinem ganzen Vermögen, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen oder zugelassen sind.

Art. 22

Handlungen setzen muss, allenfalls mit Genehmigung der Pflegschaftsbehörde.

6.2.3 Stellvertreter des Gründers

Der Gründer ist immer Beteiligter und bleibt dies auch, wenn er durch einen Treuhänder/Stellvertreter eine Anstalt gründen lässt.

An sich wäre der Stellvertreter nach dem Wortlaut des Gesetzes als Stiftungsbeteiligter ausgeschlossen. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, sodass hier eine klare Lücke vorliegt, die durch Richterrecht nach den allgemeinen Auslegungsregeln geschlossen werden muss. Der Gesetzgeber wird nicht umhin kommen, diese Lücke zu schliessen.

6.2.4 Gründermehrheit

Wie die Stiftung kann auch die Anstalt durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen errichtet werden. Es können auch natürliche und juristische Personen gemischt auftreten. Sämtliche gelten dann als Gründer und damit Anstaltsbeteiligte.

Nach oben ist die Zahl der Gründer durch das Gesetz nicht beschränkt, doch gibt es wohl aus Praktikabilitätsgründen eine Obergrenze.

Gründerrechte können nur gemeinsam ausgeübt werden. Die Gründer bilden eine Rechtsgemeinschaft. Bei der Ausübung der Gründerrechte müssen alle Gründer gemeinsam mitwirken. Stillschweigen kann nach dem Sinn des Gesetzes nicht akzeptiert werden, wohl aber Zirkularbeschluss-Handlungen gemäss Art. 112

c) Beschränkte Handlungsfähigkeit des Kindes

1) Das Kind hat unter der elterlichen Gewalt die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person.

2) Die Bestimmungen über die Vertretung durch den Vormund finden entsprechende Anwendung mit Ausschluss der Vorschriften betreffend die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde.

3) Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 22a

Vorbehalt des ABGB

Die näheren Bestimmungen zu den Art. 9 bis 22 sind im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch enthalten.

PGR²⁴, sofern nicht einer der Mitgründer Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

Bei einer durch Erbvertrag zu entstehenden stiftungsähnlichen Anstalt gelten beide Ehegatten als Gründer, bilden also eine Gründermehrheit. Die Anstalt entsteht in jedem Fall unmittelbar mit dem Tod des Erstverstorbenen. Gestaltungsfreiraum, dass die Anstalt erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten entstehen soll, gibt es nicht. Dies widerspricht schon Sinn und Zweck des Ehevertrages gemäss § 1249 ff ABGB²⁵.

²⁴ Art. 112

b) Beschlussfassung

1) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so soll der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung eines mehrgliedrigen Organes angegeben werden.

2) Die Beschlüsse eines mehrgliedrigen Organes bedürfen, soweit es nicht anders vorgesehen ist, zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der zählbaren Stimmen.

3) Als zählbare Stimmen gelten diejenigen, die im Einzelfall vertreten sind und mitgestimmt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

4) Bestimmen das Gesetz oder die Statuten es nicht anders, so können Beschlüsse der Organe auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied des Organs Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

²⁵ *Erbverträge*

Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages
§ 1249

Zwischen den Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§ 602). Erfüllt der abgeschlossene Erbvertrag nicht die besonderen Gültigkeitsvoraussetzungen für Ehepakete, so ist er doch als letztwillige Verfügung gültig, soweit die dafür massgeblichen Vorschriften eingehalten worden sind.

§ 1250

Ein pflegebefohlener Ehegatte kann zwar die ihm versprochene, unnachteilige Verlassenschaft annehmen, aber die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmigung des Gerichtes nur insofern bestehen, als sie ein gültiges Testament ist.

§ 1251

Vorschrift über die eingerückten Bedingungen

Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muss auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten angewendet werden.

Wirkung des Erbvertrages

§ 1252

Ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag hindert den Ehegatten nicht, mit seinem Vermögen, solange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

§ 1253

Die Rechte, die dem Gründer zustehen sollen, ergeben sich aus seiner Stellung als Gründer und nicht gegebenenfalls auch aus seiner gleichzeitigen Stellung als Begünstigter, die unabhängig von der Gründerstellung zu betrachten ist.

6.2.5 Treuhänderische Gründung

Die meisten der etwa 20'000 liechtensteinischen Anstalten wurden „treuhänderisch“ gegründet. Ein liechtensteiner Rechtsanwalt oder Treuhänder gründet im Auftrag für eine Dritte Person oder eine Personenmehrheit die Anstalt.

Im Falle der treuhänderischen Gründung wird die Gründung durch einen Treuhänder durchgeführt, der im eigenen Namen handelt. Durch eine umstrittene OGH-Entscheidung²⁶ bezüglich einer Stiftung wurde in der Vergangenheit hier zwischen wirtschaftlichem Gründer (Kunde) und dem rechtlichen Gründer differenziert. Dies hatte zur Folge, dass dem rechtlichen Gründer auch nach dem Tod des wirtschaftlichen Gründers noch Statuten- und Beistatutenänderungen ermöglicht wurden.

Dadurch wurde damals ermöglicht, dass die gesetzliche Vermutung, dass im Zweifel bei Nichtbenennung von Begünstigten die Rechtsnachfolger des Stifters als Begünstigte gelten sollten, ad absurdum geführt und der damalige Treuhänder ihm nahe stehende Personen als Begünstigte einsetzen konnte.

Bei der Anstalt war diese Frage nie Gegenstand eines Gerichtsurteils, auch nicht bei der stiftungsähnlichen Anstalt.

Das neue Stiftungsrecht löst die Frage des Verhältnisses zwischen Stifter (Machtgeber) und treuhänderischem Gründer durch das Rechtsinstitut der Stellvertretung. Damit konnte sichergestellt

Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testieren, nicht gänzlich Verzicht tun. Ein reiner Viertel, worauf weder der jemandem gebührende Pflichtteil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

§ 1254

Erlöschung desselben

Der Erbvertrag kann zum Nachteile des andern Gatten, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Noterben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

²⁶ OGH 6.Dezember 2001, 1 Cg 378/99-50, LES 2002, 41

werden, dass Stifterrechte höchst persönlich sind und diese Regel nicht durch einen Treuhänder umgangen werden kann²⁷.

Auch bei der Anstalt erfolgt die Gründung seit jeher zwar im eigenen Namen aber auf Rechnung des Gründers, also des Mandanten. In seltenen Fällen handeln diese Stellvertreter im fremden Namen.

In der Praxis werden Anstalten häufig durch Rechtsanwälte oder Treuhänder gegründet. Die Rechtswirkungen treten beim Gründer ein und nicht beim Treuhänder. Eine Aufteilung in wirtschaftlichen und rechtlichen Gründer, wie einst bei der Stiftung, ist auch bei der gründerrechtslosen Anstalt nicht gewollt und vorgesehen.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1002 ff ABGB über die Bevollmächtigung²⁸. Es gelten nicht die Bestimmungen über das Treuhandverhältnis.

²⁷ Dazu auch Schauer, Kurzkomentar zum Liechtensteinischen Recht, § 4 RZ 13.

²⁸ **Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung**
Bevollmächtigungsvertrag

§ 1002 ABGB

Der Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des andern zur Besorgung übernimmt, heisst Bevollmächtigungsvertrag.

§ 1003

Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt worden, sind schuldig, über einen darauf sich beziehenden Auftrag ohne Zögerung gegen den Auftragenden sich ausdrücklich zu erklären, ob sie denselben annehmen oder nicht; widrigenfalls bleiben sie dem Auftragenden für den dadurch veranlassten Nachteil verantwortlich.

§ 1004

Einteilung der Bevollmächtigung in eine unentgeltliche oder entgeltliche

Wird für die Besorgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen, so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen, ausserdem aber zu den unentgeltlichen.

§ 1005

mündliche oder schriftliche

Bevollmächtigungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Die von dem Gewaltgeber hierüber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt.

§ 1006

allgemeine oder besondere

Es gibt allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem jemandem die Besorgung aller oder nur einiger Geschäfte anvertraut wird. Die besonderen Vollmachten können bloss gerichtliche oder bloss aussergerichtliche Geschäfte überhaupt, oder sie können einzelne Angelegenheiten der einen oder andern Gattung zum Gegenstande haben.

unumschränkte oder beschränkte

§ 1007

Vollmachten werden entweder mit unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln erteilt. Durch die erstere wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die letztere aber werden ihm die Grenzen, wie weit, und die Art, wie er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.

§ 1008

Folgende Geschäfte: Wenn im Namen eines andern Sachen veräussert oder entgeltlich übernommen; Anleihen oder Darlehen geschlossen; Geld oder Geldeswert erhoben; Prozesse anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen; erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen, Gesellschaftsverträge errichtet, Schenkungen gemacht, das Befugnis,

einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen, ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist.

Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers

§ 1009

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäss, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes notwendig verbunden oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäss sind. Überschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen.

§ 1009a

1) Handelt es sich beim Gewalthaber um eine Bank, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, so darf er davon ausgehen, dass der Machtgeber ihm gegenüber auf die Herausgabe allfälliger von Dritten empfangener oder noch zu empfangender Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen (Zuwendungen) sowie auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche in Bezug auf diese Zuwendungen verzichtet hat, sofern:

- a) der Gewalthaber vor der Geschäftsbesorgung seinen Offenlegungspflichten korrekt nachgekommen ist; und
- b) der Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft ausführen lässt.

2) Der Gewalthaber ist verpflichtet, den Machtgeber auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1, z.B. in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, hinzuweisen.

§ 1010

Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Not einem Dritten auf, so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines Stellvertreters in der Vollmacht ausdrücklich gestattet oder durch die Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden.

§ 1011

Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen, so ist die Mitwirkung aller zur Gültigkeit des Geschäftes, und Verpflichtung des Machtgebers notwendig, wenn nicht ausdrücklich einem oder mehreren aus ihnen die volle Befugnis in der Vollmacht erteilt worden ist.

§ 1012

Der Gewalthaber ist schuldig, dem Machtgeber den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen, und die bei dem Geschäft vorkommenden Rechnungen, so oft dieser es verlangt, vorzulegen.

§ 1013

Gewalthaber sind, ausser dem im § 1004 enthaltenen Falle, nicht befugt, ihrer Bemühung wegen eine Belohnung zu fordern. Es ist ihnen nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armenkasse eingezogen.

des Gewaltgebers

§ 1014

Der Gewaltgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes notwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuss zu leisten; er muss ferner allen durch sein Verschulden entstandenen oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.

§ 1015

Leidet der Gewalthaber bei der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden, so kann er in dem Falle, dass er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bei einem entgeltlichen Verträge zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerte gebührt haben würde.

§ 1016

Überschreitet der Gewalthaber die Grenzen seiner Vollmacht, so ist der Gewaltgeber nur insofern verbunden, als er das Geschäft genehmigt oder den aus dem Geschäft entstandenen Vorteil sich zuwendet.

in Rücksicht eines Dritten

§ 1017

Insofern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen, so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten, nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber erteilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluss.

§ 1018

Auch in dem Falle, dass der Gewaltgeber einen solchen Gewalthaber, der sich selbst zu verbinden unfähig ist, aufgestellt hat, sind die innerhalb der Grenzen der Vollmacht geschlossenen Geschäfte sowohl für den Gewaltgeber, als für den Dritten verbindlich.

§ 1019

Aufgehoben

§ 1020

Auflösung des Vertrages durch den Widerruf

Es steht dem Machtgeber frei, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muss er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehabten Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen, sondern auch einen der Bemühung angemessenen Teil der Belohnung entrichten. Dieses findet auch dann statt, wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist.

§ 1021

die Aufkündigung

Auch der Machthaber kann die angenommene Vollmacht aufkünden. Wenn er sie aber vor Vollendung des ihm insbesondere aufgetragenen oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäftes aufkündigt, so muss er, dafern nicht ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hindernis eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersetzen.

den Tod

§ 1022

In der Regel wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Gewaltgebers, als des Gewalthabers aufgehoben. Lässt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachteil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers, so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.

§ 1023

Die von einem Körper (Gemeinschaft) ausgestellten und übernommenen Vollmachten werden durch die Erlöschung der Gemeinschaft aufgehoben.

§ 1024

oder Konkurs

Verfällt der Machtgeber in Konkurs, so sind alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung des Konkurses im Namen des Konkurschuldners unternommen hat, ohne Rechtskraft. Ebenso erklärt die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich die erteilte Vollmacht für aufgehoben.

Inwiefern die Verbindlichkeit fortduere

§ 1025

Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündigung oder durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers aufgehoben, so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist oder füglich getroffen werden konnte.

§ 1026

Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Gewaltgeber kann sich nur bei dem Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erholen.

Stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen

§ 1027

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf die Eigentümer einer Handlung, eines Schiffes, Kaufladens oder andern Gewerbes, welche

die Verwaltung einem Faktor, Schiffer, Ladendiener oder andern Geschäftsträgern anvertrauen.

§ 1028

Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der Urkunde ihrer Bestellung, dergleichen unter Handelsleuten das ordentlich kundgemachte Befugnis der Unterzeichnung (Firma) ist, zu beurteilen.

§ 1029

Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden, so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande, und aus der Natur des Geschäftes beurteilt. Wer einem andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermutet, dass er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist (§ 1009).

§ 1030

Gestattet der Eigentümer einer Handlung oder eines Gewerbes seinem Diener oder Lehrlinge, Waren im Laden oder ausser demselben zu verkaufen, so wird vermutet, dass sie bevollmächtigt seien, die Bezahlung zu empfangen, und Quittungen dagegen auszustellen.

§ 1031

Die Vollmacht, Waren im Namen des Eigentümers zu verkaufen, erstreckt sich aber nicht auf das Recht, in seinem Namen Waren einzukaufen; auch dürfen Fuhrleute weder den Wert der ihnen anvertrauten Güter beziehen, noch Geld darauf anleihen, wenn es nicht ausdrücklich in Frachtbriefen bestimmt worden ist.

§ 1032

Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen in ihrem Namen auf Borg genommen wird, zu bezahlen. Der Borger muss in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

§ 1033

Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden, so gilt die Vermutung, dass der Überbringer dieses Buches bevollmächtigt sei, die Ware auf Borg zu nehmen.

§ 1034

Gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung

Das Recht der Vormünder und Kuratoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes, von welchem sie bestellt sind. Dem Vater und dem Ehemanne wird das Befugnis zur Vetreterung des Kindes und der Gattin von dem Gesetze eingeräumt. Hierüber sind die Vorschriften an den gehörigen Orten enthalten.

§ 1035

Geschäftsführung ohne Auftrag

Wer weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze das Befugnis erhalten hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines andern nicht mengen. Hätte er sich dessen angemasst, so ist er für alle Folgen verantwortlich.

§ 1036

im Notfalle

Wer, obgleich unberufen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den notwendigen und zweckmässig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig, wenngleich die Bemühung ohne Verschulden fruchtlos geblieben ist (§ 403).

oder zum Nutzen des andern

§ 1037

Wer fremde Geschäfte bloss, um den Nutzen des andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorschrift unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des andern klarem, überwiegenden Vorteile geführt, so müssen ihm von diesem die darauf verwendeten Kosten ersetzt werden.

§ 1038

Ist aber der überwiegende Vorteil nicht klar oder hat der Geschäftsführer eigenmächtig so wichtige Veränderungen in einer fremden Sache vorgenommen, dass die Sache dem

Beim Auftrag an den Rechtsanwalt oder Treuhänder zur Gründung der Anstalt gilt Vertragsfreiheit, doch muss der Gründungsauftrag bestimmt sein, ansonsten dieser nichtig wäre. Die Bestimmtheit umfasst die essentiellen Bestimmungen einer Anstaltserrichtung und damit den wesentlichen und notwendigen Inhalt der Anstaltsurkunde.

Da die Bestimmungen des ABGB über die Bevollmächtigung anwendbar sind, ist eine Vollmacht zur Gründung notwendig, diesfalls eine Spezialvollmacht. Die Vollmacht ist aber nur für das Innenverhältnis von Bedeutung, nach aussen tritt der Bevollmächtigte im eigenen Namen auf.

Die Spezialvollmacht muss so spezifiziert sein, dass die wesentlichen und notwendigen Inhalte der Anstaltsurkunde ausdrücklich in der Vollmacht aufgeführt werden. Andere Rechtsmeinungen gehen davon aus, dass nur die Angaben über den Anstaltszweck in der Spezialvollmacht enthalten sein müssen. Dies geht aber wohl am Sinn des Anstaltsrechtes und der Rechtsnatur einer Spezialvollmacht vorbei.

ändern zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte, unbrauchbar wird, so ist dieser zu keinem Ersatze verbunden; er kann vielmehr verlangen, dass der Geschäftsführer auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurücksetze oder, wenn das nicht möglich ist, ihm volle Genugtuung leiste.

§ 1039

Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag auf sich genommen hat, muss es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechnung darüber ablegen.

§ 1040

gegen den Willen des andern

Wenn jemand gegen den gültig erklärten Willen des Eigentümers sich eines fremden Geschäftes anmasst oder den rechtmässigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmischung an der Besorgung des Geschäftes verhindert, so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, insofern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann.

Verwendung einer Sache zum Nutzen des andern

§ 1041

Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines andern verwendet worden ist, so kann der Eigentümer sie in Natur oder, wenn dies nicht mehr geschehen kann, den Wert verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.

§ 1042

Wer für einen andern einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.

§ 1043

Hat jemand in einem Notfalle, um einen grösseren Schaden von sich und andern abzuwenden, sein Eigentum aufgeopfert, so müssen ihn alle, welche daraus Vorteil zogen, verhältnismässig entschädigen. Die ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren ist ein Gegenstand der Seegesetze.

§ 1044

Die Verteilung der Kriegsschäden wird nach besondern Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt

Sofern die Spezialvollmacht nicht genügend bestimmte Angaben enthält, ist die Vollmacht ungültig, die Anstaltsserrichtung, sofern erfolgt, vernichtbar, aber nicht nichtig.

Das Handeln für einen Dritten bei der Gründung der Anstalt muss nicht offen gelegt werden und der Name des Auftragsgebers muss dabei nicht genannt werden.

Damit ist die Geheimhaltung gewahrt - zumindest kurzfristig, da im Rechtsstreit der bevollmächtigte Treuhänder nachweisen muss, dass er für einen Dritten gehandelt hat und dies nur dadurch kann, dass er den Namen des Machtgebers preisgibt.

Den Namen muss der Verwaltungsrat der Anstalt auch nicht gegenüber Gläubigern preisgeben, ganz im Gegensatz zur Stiftung, bei der Art. 552 § 36 Abs. 2 PGR²⁹ den Stiftungsrat verpflichtet, dem Gläubiger die zu seiner Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Konkurs würde dies gegenüber dem Masseverwalter gelten; auch Kuratoren und Beistände haben kein Recht über die Identität des Machtgebers Auskunft zu erhalten.

Sofern die Gründerrechte mehreren Personen oder Verbandspersonen zustehen, bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Inhaber der Gründerrechte, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 543 Abs. 3 PGR³⁰).

²⁹ § 36

G. Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen

1) Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

2) Kann ein Gläubiger der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen keine Befriedigung erlangen, und hat der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet, so ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Gläubiger die zu seiner Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt im Konkurs der Stiftung sinngemäss gegenüber dem Masseverwalter.

³⁰ Art. 543

I. Oberstes Organ

1) Der oder die Inhaber der Gründerrechte bilden das oberste Organ der Anstalt. Die Statuten können auch die Verwaltung mit den Befugnissen des obersten Organes betrauen.

2) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so kommen dem obersten Organ jene Befugnisse zu, wie sie die allgemeinen Bestimmungen für das oberste Organ vorsehen.

Der Inhaber der Gründerrechte kann die ihm zustehenden Rechte entweder selbst vertreten oder sich von einem Dritten, der nicht Inhaber der Gründerrechte zu sein braucht, mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen (Art. 543 Abs. 4 PGR).

Die Übertragung der Gründerrechte unter Lebenden erfolgt mittels Abtretung (Zession). Über die Abtretung wird in der Praxis eine sogenannte Zessionsurkunde erstellt. Die Zessionsurkunde ist nur eine Beweisurkunde, nicht ein Wertpapier. Die Zessionsurkunde kann aber ohne weiteres in ein Wertpapier umformuliert werden, wenn festgehalten wird, dass mit dieser Zessionsurkunde die Gründerrechte verbunden sind und diese Urkunde den Wert an der Anstalt verbrieft. Diese Form ist aber in der Praxis selten zu finden.

Sofern über die Gründerrechte nicht testamentarisch oder mittels Erbvertrag verfügt wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge des Inhabers der Gründerrechte.

6.2.6 Wechsel des Bevollmächtigten/Treuhänders

Ob ein Verwaltungsratswechsel bei der Anstalt möglich ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Bei der Anstalt mit Gründerrechten ist dies unumstritten, wie bei anderen Verbandspersonen. Das Oberste Organ kann diese bestellen, ersetzen oder abberufen.

Auch bei der stiftungsähnlichen Anstalt ist dies nicht anders. Gründerrechte sind nicht höchstpersönlich und können übertragen oder vererbt werden. Sie können also perpetuiert werden.

Ein Bevollmächtigtenwechsel ist jederzeit möglich.

Der Gründer kann ein bestehendes Vollmachtsverhältnis beenden und eine andere Person zum neuen Bevollmächtigten/Treuhänder bestellen.

6.3 Organisation der Anstalt

6.3.1. Allgemein

3) Stehen die Gründerrechte mehreren Personen zu, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Inhaber der Gründerrechte, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

4) Es steht einem Inhaber der Gründerrechte frei, die ihm zustehenden Gründerrechte selbst zu vertreten oder sie von einem Dritten, der nicht Inhaber der Gründerrechte zu sein braucht, mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Jede Anstalt hat, sofern sie nicht als gründerrechtslose Anstalt ausgestaltet ist, als notwendige Organe den oder die Inhaber der Gründerrechte als oberstes Organ und ausserdem die Anstaltsverwaltung (Verwaltungsrat), eine Kontrollstelle, falls vorgeschrieben (Art. 180 PGR) und allenfalls noch Sonderorgane, an welche Geschäftsführung und Vertretung übertragen werden können.

Die Organe handeln für die Anstalt, äussern deren Willen gegenüber Dritten und führen die Geschäfte der Anstalt. Sie vertreten die Anstalt nach aussen.

Das Gesetz verweist bezüglich der Organisation der Anstalt auf die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen und die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Art. 551 PGR³¹). Es bleibt daher den Statuten überlassen, die Organisation der Anstalt ausführlicher zu regeln.

6.3.2 Oberstes Organ

Der oder die Inhaber der Gründerrechte bilden das oberste Organ der Anstalt. Die Statuten können aber auch andere Organe, insbesondere die Verwaltung mit den Befugnissen des obersten Organs betrauen (Art. 543 Abs. 1 PGR). Diese Variante ist bei den gründerrechtslosen (stiftungsähnlichen) Anstalten vorzufinden.

Bestimmen Gesetz und Statuten es nicht anders, so kommen dem obersten Organ jene Befugnisse zu, wie sie die allgemeinen Bestimmungen für das oberste Organ vorsehen (Art. 543 Abs. 2 PGR).

Diese Befugnisse sind gemäss Art. 170 Abs. 1 PGR³² in Verbindung mit Art. 471 PGR³³ folgende:

³¹ Art. 551 PGR

J. Verweisung

1) Soweit in diesem Abschnitte keine zwingenden Vorschriften aufgestellt sind oder sonst keine oder keine hinreichende Regelung enthalten ist, finden ausser den allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen die Vorschriften über Treuunternehmen mit Persönlichkeit ergänzend Anwendung.

2) Auf ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienende Anstalten ohne Mitglieder finden ergänzend die Vorschriften über die Aufsicht, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung und auf Familienanstalten ohne Mitglieder die Vorschriften über die Familienstiftungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitte oder in den Statuten eine Abweichung nicht vorgesehen ist

³² Art. 170 PGR

a) Im Allgemeinen

1) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so kommen dem obersten Organe jene Befugnisse zu, wie sie für eingetragene Genossenschaften aufgestellt sind,

1. die Wahl der Verwaltung und erforderlichenfalls der Revisionsstelle;
2. die Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichts, erforderlichenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und die Entlastung der Verwaltung und Revisionsstelle;
3. die Vornahme von Statutenänderungen;
4. die Aufstellung der leitenden Grundsätze für die Geschäftsführung und für Anstellungsbedingungen der Hilfskräfte und die Genehmigung der allgemeinen Betriebsreglemente;
5. die Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten und, sofern es die Statuten nicht anders bestimmen, die Errichtung von Zweigniederlassungen;
6. die Ausstellung von leitenden Grundsätzen für die Geschäftsführung;
7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die dem obersten Organ durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder von ihren sonstigen Organen vorgelegt werden;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung.

Die Statuten können die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben des obersten Organs ganz oder teilweise einem anderen Organ übertragen (Art. 166 PGR, 543 PGR).

6.3.3.1 Einberufung

Die Versammlung des obersten Organs wird durch die Verwaltung, die Liquidatoren oder von Gesetzes wegen einberufen, sooft es Gesetz

insbesondere hat es die Aufsicht über die Tätigkeit anderer Organe und den Entscheid über die Zuständigkeit der Organe.

³³ Art. 471 PGR

1. Befugnisse

- 1) Die Generalversammlung der Genossenschaften oder ihr Ersatz fasst die für die bestmögliche Erreichung des Genossenschaftszweckes geeigneten Beschlüsse, überwacht die genossenschaftlichen Werke und die gesamte Geschäftsführung.
- 2) Dem obersten Organ allein kommen mangels statutarischer Bestimmung zu:
 - a) die Wahl der Verwaltung und erforderlichenfalls der Revisionsstelle;
 - b) die Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichts, erforderlichenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und die Entlastung der Verwaltung und Revisionsstelle;
 - c) die Vornahme von Statutenänderungen;
 - d) die Aufstellung der leitenden Grundsätze für die Geschäftsführung und für Anstellungsbedingungen der Hilfskräfte und die Genehmigung der allgemeinen Betriebsreglemente;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung.
- 3) Es ist, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, oberste Instanz zur Erledigung von Beschwerden gegen die Verwaltung, wie insbesondere bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern.

oder Statuten verlangen oder das Interesse der Anstalt es erfordert.

Bei Gefahr in Verzug kann auch die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt ist, die Versammlung einberufen.

Das oberste Organ ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularwege (Art. 167 PGR³⁴).

Die Form der Einberufung, ob mündlich, schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung, kann durch die Statuten näher geregelt werden. Dabei sind Ort, Zeit und Zweck der Versammlung anzugeben. Bei einer Universalversammlung kann einstimmig von diesen Vorschriften jederzeit abgegangen werden.

Es ist nicht vorgeschrieben, wo der Ort der Versammlung sein soll. Bestimmen es die Statuten nicht anders, so wird die Versammlung des obersten Organs am Gesellschaftssitz abzuhalten sein. Zwingend vorgeschrieben ist dies nicht. Die Versammlung könnte

³⁴ Art. 167 PGR

a) Im Allgemeinen

1) Das oberste Organ wird durch die Verwaltung (Vorstand), die Liquidatoren oder von Gesetzes wegen durch die Vertreter der Anleihegläubiger oder andere nach den Statuten dazu befugte Organe oder deren einzelne Mitglieder oder Dritte und während der Dauer des Konkursverfahrens auch von der Konkursverwaltung einberufen, so oft Gesetz oder Statuten es verlangen oder das Interesse der Verbandsperson es erfordert; bei Gefahr im Verzuge kann auch die Revisionsstelle einberufen.

2) Bei Gesellschaften mit Persönlichkeit und den ihnen gleichgestellten Verbandspersonen ist das oberste Organ jährlich mindestens einmal einzuberufen, sofern nicht bei Verbandspersonen mit weniger als 20 Mitgliedern jede Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege erfolgt, oder sofern nicht in den Statuten ausdrücklich nach Zeit, Ort und mit Angabe der Tagesordnung die ordentliche Versammlung des obersten Organes ein für allemal vorgesehen ist.

3) Die Form der Einberufung, ob mündlich, schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung, kann durch die Statuten näher geregelt werden, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, und diese soll Ort, Zeit und Zweck der Versammlung, insbesondere bei beabsichtigten Statutenänderungen deren wesentlichen Inhalt näher angeben; wenn jedoch das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, so ist jede Versammlung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern am Sitze auf mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung auszukünden.

4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der nach Gesetz oder Statuten erforderlichen Weise angekündigt ist (Tagesordnung), können Beschlüsse nicht gefasst werden, mit Ausnahme des Beschlusses über die Leitung und Protokollführung, über den in der Versammlung des obersten Organes gestellter Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung, sowie auf Eröffnung einer Untersuchung über die Geschäftsführung und Ernennung von hierzu Beauftragten.

5) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

6) Wenn sämtliche Mitglieder oder Vertreter versammelt sind und kein Berechtigter Einspruch erhebt, können sie auch ohne Beobachtung der sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Einberufung einer Versammlung des obersten Organes bilden, und es kann in derselben über die in dessen Wirkungskreis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

auch im Ausland stattfinden. Empfehlenswert ist dies nur in Ausnahmefällen. Sofern nämlich durch die Abhaltung der Versammlung des obersten Organs im Ausland ein Ort der Geschäftsleitung im Ausland geschaffen würde, wird eine Steuerpflicht im Ausland begründet. Auch könnte der Sitz der Anstalt nach der Verwaltungstheorie damit ins Ausland verlegt worden sein.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der nach Gesetz oder Statuten erforderlichen Weise angekündigt ist (Tagesordnung), können Beschlüsse nicht gefasst werden, mit Ausnahme des Beschlusses über die Leitung und Protokollführung über den in der Versammlung des obersten Organs gestellten Antrages auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung, sowie auf Eröffnung einer Untersuchung über die Geschäftsführung und Ernennung von hiezu beauftragten Personen oder Gesellschaften. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung (Art. 167 Abs 4 und Abs. 5 PGR).

Sofern alle Mitglieder oder Vertreter versammelt sind oder wenn kein Berechtigter Einspruch erhebt, können diese auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Versammlung des obersten Organs bilden. In dieser Versammlung kann über die im entsprechenden Wirkungskreis liegenden Geschäfte gültig verhandelt und können Beschlüsse gefasst werden (Universalversammlung) (Art. 167 Abs. 6 PGR).

Sofern nur ein Inhaber der Gründerrechte vorhanden ist, bedarf es dieser Regelungen nicht. Auch ad hoc Versammlungen ohne Einberufung sind möglich.

6.3.3.2 Beschlussfassung

Das Gesetz sieht vor, dass die Beschlüsse des obersten Organs zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Inhaber der Gründerrechte bedürfen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 543 PGR).

6.4 Der Verwaltungsrat

6.4.1 Allgemein

Wie jede andere Verbandsperson hat die Anstalt eine Verwaltung (Vorstand, Geschäftsführung oder dergleichen) zu bestellen. Diese

Verwaltung kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen (Art. 180 PGR³⁵).

³⁵ Art. 180

1. Im Allgemeinen

1) Jede Verbandsperson muss eine Verwaltung (Vorstand, Geschäftsführer und dergleichen) haben, die, soweit es nicht anders bestimmt ist, aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen bestehen kann und vom obersten Organ auf die Dauer von drei Jahren aus Mitgliedern der Verbandsperson oder Dritten bestellt wird, wobei die Mitglieder der Verwaltung wieder bestellbar sind und besoldet sein können oder nicht.

2) Vorbehältlich der Bestimmungen über die Beteiligung des Gemeinwesens können die Statuten auch andern Dritten, wie Darlehens- und Obligationsgläubigern, gemeinnützigen Unternehmungen das Recht zur Ernennung einzelner Mitglieder der Verwaltung oder ihres Vorsitzenden einräumen (gebundene Verwaltung).

3) Fallen während eines Geschäftsjahres einzelne von mehreren Verwaltungsmitgliedern weg oder sind sie an der Geschäftsführung verhindert, so können die verbleibenden bis zur nächsten Versammlung des obersten Organes die Geschäftsführung und Vertretung fortführen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen.

4) Die jeweiligen Mitglieder der Verwaltung oder andere Zeichnungsberechtigte und das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind bei den im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Verbandspersonen ohne Verzug unter Beifügung des Nachweises der Bestellung, wie beispielsweise eines Protokollauszuges oder dergleichen anzumelden, soweit nicht eine Wiederbestellung vorliegt.

5) Die für die Mitglieder der Verwaltung aufgestellten Vorschriften gelten auch für ihre allfälligen Stellvertreter, wenn sie als solche auftreten oder auftreten sollen.

6) Für eine Zweigniederlassung kann nicht eine besondere Verwaltung, wohl aber ein besonderer Bevollmächtigter als Prokurist bestellt werden.

7) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so umfasst die Geschäftsführungs- auch die Vertretungsbefugnis.

8) Die Vorschriften über den Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften können die Statuten als anwendbar erklären.

Art. 180a

1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.

2) Gleichgestellt sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben.

3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen.

4) Wer beabsichtigt, die Tätigkeiten nach Abs. 1 und 2 auszuüben, meldet dies der Regierung. Die Regierung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen, stellt gegebenenfalls eine Bestätigung aus und führt eine Liste der betreffenden Personen. Änderungen in den Verhältnissen sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

5) Die Regierung regelt im Verordnungswege das Verfahren und kann die Geschäfte gemäss Abs. 4 unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Mitglieder der Verwaltung können genussberechtigt sein oder auch nicht (Art. 544 PGR³⁶). Sie können daher von Gesetzes wegen auch Begünstigte sein.

6.4.2 Dauer

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, kann auf Antrag von Beteiligten der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Verwaltung im Zweifel auf die Dauer von 3 Jahren bestellen oder sie oder einzelne Mitglieder unbeschadet von Schadenersatzansprüchen jederzeit abberufen (Art. 544 Abs. 2 PGR).

Fallen während eines Geschäftsjahres einzelne von mehreren Verwaltungsratsmitgliedern weg oder sind sie an der Geschäftsführung verhindert, so können die verbleibenden bis zur nächsten Versammlung des obersten Organs die Geschäftsführung und Vertretung fortführen, soweit es die Statuten nicht anders bestimmen (Art. 180 Abs. 4 PGR).

Nach Art. 180 a PGR muss wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.

Gleichgestellt sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 des Gesetzes über die

³⁶ Art. 544

II. Anstaltsverwaltung und Revisionsstelle

1) Die Mitglieder der Verwaltung können genussberechtigt sein oder nicht.

2) Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, kann auf Antrag von Beteiligten der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Verwaltung im Zweifel auf die Dauer von drei Jahren bestellen und sie oder einzelne Mitglieder unbeschadet der Entschädigungsansprüche jederzeit abberufen.

3) Die Verwaltung ist der Anstalt gegenüber mangels abweichender Bestimmung verbunden, auch alle jene Beschränkungen einzuhalten, die auf Antrag von Beteiligten durch Anordnung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren für den Umfang ihrer Befugnis, die Geschäfte der Anstalt zu führen und diese zu vertreten, festgesetzt sind, jedoch hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis gutgläubigen Dritten gegenüber rechtliche Wirkung nur, soweit das Gesetz es zulässt.

4) Wenn gemäss den allgemeinen Vorschriften eine Revisionsstelle vorgeschrieben oder durch die Statuten eine solche vorgesehen ist, so kann sie der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren mangels anderer Bestimmung im Gesetz oder den Statuten gleich Mitgliedern der Verwaltung bestellen oder abberufen.

Treuhänder verfügen und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben.

Von der Verpflichtung sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen.

Wer beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben, meldet dies der Regierung. Die Regierung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen, stellt gegebenenfalls eine Bestätigung aus und führt eine Liste der betreffenden Personen. Änderungen in den Verhältnissen sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

Die Regierung regelt im Verordnungswege das Verfahren und kann die Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

6.4.3 Geschäftsführung

Dem Verwaltungsrat steht die Geschäftsführung zu (Art. 181 PGR³⁷). Er hat alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Vorbehaltlich anderer statutarischer Bestimmungen, darf kein Mitglied des Verwaltungsrates allein eine zur Geschäftsführung gehörende Handlung vornehmen, ausser es ist Gefahr in Verzug (Art. 181 PGR).

Die Statuten oder ein auf Grund der Statuten aufgestelltes Reglement kann vorsehen, dass jedes Mitglied der Verwaltung für sich allein zur

³⁷Art. 181 PGR

a) Im Allgemeinen

1) Die Geschäftsführung steht, soweit es nicht anders bestimmt oder durch Beschluss des zuständigen Organes angeordnet ist, allen Mitgliedern der Verwaltung zu.

2) Besteht die Verwaltung aus mehreren Mitgliedern, und bestimmen die Statuten es nicht anders, so darf kein Mitglied allein eine zur Geschäftsführung gehörende Handlung vornehmen, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt.

3) Ist nach den Statuten oder eines auf Grund derselben aufgestellten Reglementes jedes Mitglied der Verwaltung für sich allein zur Geschäftsführung befugt, so muss, wenn eines unter ihnen gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörenden Handlung Widerspruch erhebt, diese unterbleiben, falls die Statuten es nicht anders bestimmen.

4) Unberührt bleiben jedoch die Wirkungen gegenüber Dritten.

Geschäftsführung befugt ist. In diesem Fall kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates gegen Verwaltungshandlungen Widerspruch erheben und diesfall darf eine solche Handlung nicht gesetzt werden (Art. 181 PGR).

Der Verwaltungsrat ist zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung befugt und berufen und kann gegenüber Dritten alle Geschäfte für die Gesellschaft abschliessen, die im Rahmen des Zweckes der Gesellschaft liegen.

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Geschäfte des obersten Organs vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- die für einen geordneten Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsführung die zu diesem Zweck notwendigen Weisungen zu erteilen;
- die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen in Bezug auf ihre richtige, den Gesetzesvorschriften, Statuten und Reglementen entsprechende Durchführung zu überwachen;
- sich zu diesem Zweck über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung regelmässig zu unterrichten.

Gemäss den allgemeinen Bestimmungen über die Verbandspersonen kommen der Verwaltung der Anstalt die gleichen Befugnisse und Pflichten zu, wie bei der Verwaltung bei eingetragenen Genossenschaften (Art. 182 Abs. 5 PGR³⁸, Art. 475 PGR³⁹).

³⁸ Art. 182 PGR

aa) Im Allgemeinen

1) Die Verwaltung hat alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind, wie beispielsweise auch die Bestellung und der Widerruf der Prokura. Sie hat insbesondere auch für die Erhaltung des Grundkapitals sowie für die Sicherstellung und den Erfolg des Unternehmens im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten und der dargebotenen Möglichkeiten besorgt zu sein.

2) Sie hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.

3) Von den Gründern sind der Verwaltung alle auf die Errichtung der Verbandsperson bezüglichen Schriftstücke herauszugeben.

4) Die Verwaltung ist der Verbandsperson gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Statuten, Beschluss des zuständigen Organes oder in anderer Weise festgesetzt sind.

5) Soweit es nicht anders bestimmt ist, kommen der Verwaltung einer Verbandsperson die gleichen Befugnisse und Pflichten zu, wie der Verwaltung bei eingetragenen Genossenschaften.

³⁹ Art. 475 PGR

2. Pflichten der Verwaltung

Mangels anderer statutarischer Bestimmung obliegen der Verwaltung insbesondere

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle des obersten Organs und der Verwaltung sowie die notwendigen Geschäftsbücher vorschriftsmässig geführt werden und die Jahresbilanz nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt, geprüft und allenfalls veröffentlicht wird, sofern die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausübt oder der Zweck der Anstalt ein solches zulässt.

Die Verwaltung ist verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Statuten oder Beschluss des zuständigen Organs oder in anderer Weise festgesetzt wurden (Art. 182 PGR).

In den Statuten wird üblicherweise festgelegt, dass für eine Beschlussfassung einfache Stimmenmehrheit genügt. Mangels statutarischer Bestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass für die Beschlussfassung die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich ist (Art. 181 PGR).

Es empfiehlt sich in der Praxis auch für Versammlungen der Verwaltung klare Bestimmungen aufzustellen, wie etwa für die erforderliche Präsenz und Mehrheit oder allenfalls qualifizierte Mehrheit für bestimmte Beschlüsse.

6.4.4 Zirkularbeschlüsse

Eine Beschlussfassung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag (Zirkularbeschluss) ist möglich, sofern Gesetz und Statuten es nicht anders bestimmen. Es kann jedoch jedes Mitglied der Verwaltung eine Versammlung und mündliche Beratung verlangen (Art. 112 Abs. 4 PGR⁴⁰).

-
1. der Geschäftsbetrieb, die Wahlen für statutarisch vorgesehene weitere Organe, soweit nicht ein anderes Organ ausdrücklich zuständig ist, wie Betriebskommission, Verwalter oder Geschäftsführer, und des weiteren Personals, sowie die Abberufung der von ihr gewählten Personen;
 2. die Ausführung und erforderlichenfalls der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den vom obersten Organe aufgestellten Reglementen, die Bestimmung des Geschäftsbetriebes und Erweiterung desselben in den statutarischen und reglementarischen Grenzen;
 3. die Behandlung von Beschwerden und das Rechnungswesen;
 4. die Verpflichtung, die Geschäfte des obersten Organes vorzubereiten und diesem die Jahresrechnung vorzulegen und einen nach den Umständen möglichst ausführlichen Jahresbericht zu erstatten, der dem obersten Organ einen Einblick in den Stand des genossenschaftlichen Betriebes und eine selbständige Beurteilung desselben gestattet.

⁴⁰ Art. 112 PGR

b) Beschlussfassung

1) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so soll der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung eines mehrgliedrigen Organes angegeben werden.

2) Die Beschlüsse eines mehrgliedrigen Organes bedürfen, soweit es nicht anders vorgesehen ist, zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der zählbaren Stimmen.

Sofern Zirkularbeschlüsse gefasst werden gilt bei Stimmengleichheit jene Meinung als Beschluss, welche der Vorsitzende beitrifft (Art. 172 Abs. 7 und Abs. 8 PGR).

Erstmals wird der Verwaltungsrat in der Gründungsurkunde bestellt (Art. 536 PGR⁴¹).

In der Folge wird der Verwaltungsrat vom obersten Organ bestellt, es sei denn, dass statutarisch geregelt wird, dass der Verwaltung selbst das Recht der Zuwahl (Kooptation) eingeräumt wird.

6.4.5 Konkurrenzverbot

Soweit es die Statuten nicht ausdrücklich erlauben, darf kein Mitglied der Verwaltung ohne Einwilligung des obersten Organs oder, mangels eines solchen, ohne Bewilligung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren Geschäfte im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung tätigen.

3) Als zählbare Stimmen gelten diejenigen, die im Einzelfall vertreten sind und mitgestimmt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

4) Bestimmen das Gesetz oder die Statuten es nicht anders, so können Beschlüsse der Organe auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied des Organs Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

⁴¹ Art. 536 PGR

II. Statuten

1) Zur Gründung einer Anstalt bedarf es schriftlicher und von einem oder mehreren Gründern unterzeichneter Statuten.

2) Die Statuten einer Anstalt müssen überdies Bestimmungen über Folgendes enthalten:

1. den Namen beziehungsweise die Firma und den Sitz und die Bezeichnung als "Anstalt";
2. den Zweck der Anstalt, allenfalls den Gegenstand der Unternehmung;
3. den Schätzungswert des Anstaltsfonds, falls er nicht in Geld besteht (Anstaltskapital), und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
4. die Befugnisse des obersten Organs;
5. die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
6. die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz und über die Verwendung des Überschusses;
7. die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

3) Diese Bestimmungen gelten als wesentlich gemäss den Vorschriften über die Vernichtbarkeit, mit Ausnahme von Ziff. 6 und 7.

4) Besteht der Anstaltsfonds in andern Vermögenswerten als barem Gelde, so kann das gewidmete Vermögen statt in den Statuten in einem besonderen Verzeichnisse, das beim Öffentlichkeitsregister zur Aufbewahrung einzureichen ist, näher aufgeführt sein.

5) Eine Anstalt kann auch mit einem veränderlichen Anstaltsfonds, wie bei der Aktiengesellschaft (Art. 363 bis 366), errichtet werden; dies ist zum Öffentlichkeitsregister zwecks Eintragung und Veröffentlichung anzumelden.

Ebensowenig darf sich ein Mitglied des Verwaltungsrates bei einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit oder Verbandsperson des gleichen Geschäftszweiges als unbeschränkt haftender Gesellschafter oder Mitglied beteiligen oder eine Stelle der Verwaltung oder der Revisionsstelle bekleiden (Art. 183 Abs. 1 PGR⁴²).

Eine Einwilligung kann allgemein in den Statuten ausgesprochen werden. Die Einwilligung wird angenommen, wenn bei Bestellung zum Mitglied der Verwaltung oder Verbandsperson eine solche Tätigkeit oder Teilnahme bekannt war. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist das Mitglied des Verwaltungsrates zu Schadenersatz verpflichtet. Vorbehalten bleiben weitergehende vertragliche Verpflichtungen (Art. 183 Abs. 2 PGR).

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der Anstalt gibt es keine weiteren Bestimmungen im Gesetz. Ergänzend können aber die Bestimmungen über die Treuhänderschaften (Salmanschaft)⁴³ sinngemäss herangezogen

⁴² Art. 183

c) Konkurrenzverbot

1) Soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, dürfen bei Gesellschaften mit Persönlichkeit, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und bei andern diesen gleichgestellten Verbandspersonen die Mitglieder der Verwaltung ohne Einwilligung des obersten Organes oder mangels eines solchen, ohne Bewilligung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren, weder Geschäfte im Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit oder bei einer Verbandsperson des gleichen Geschäftszweiges als unbeschränkt haftende Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder sich beteiligen oder eine Stelle in der Verwaltung oder in der Revisionsstelle bekleiden.

2) Die Einwilligung kann im Statute allgemein ausgesprochen sein; sie ist ausserdem schon dann anzunehmen, wenn bei Bestellung zum Mitgliede der Verwaltung der Verbandsperson eine solche Tätigkeit oder Teilnahme des Mitgliedes bekannt war und gleichwohl deren Aufhebung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

3) Mitglieder der Verwaltung, die das im ersten Absatz ausgesprochene Verbot übertreten, können jederzeit ohne Verpflichtung zur Entschädigung abberufen werden; ausserdem kann die Verbandsperson Schadenersatz fordern oder stattdessen verlangen, dass die für Rechnung des Mitgliedes der Verwaltung gemachten Geschäfte als für ihre Rechnung geschlossen angesehen werden und bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder die Abtretung des Anspruchs auf Vergütung.

4) Die vorstehend bezeichneten Rechte der Verbandsperson erlöschen in drei Monaten von dem Tage, an dem die übrigen Mitglieder der Verwaltung und, wenn solche nicht bestehen, die Mitglieder der Revisionsstelle von der begründenden Tatsache Kenntnis erlangt haben, und in allen Fällen nach Ablauf eines Jahres.

5) Vorbehalten bleiben weitergehende vertragliche Verabredungen, wie die Konkurrenzklausele und dergleichen.

⁴³ *IV. Treumacht und Treupflicht des Treuhänders (Salmannes)*

1. Treumacht

Art. 919 PGR

a) Im Allgemeinen

1) Der Treuhänder kann nach Abschluss des Vertrages, wenn es sich aus der Treuhandurkunde nicht anders ergibt, vom Treugeber Erfüllung des Vertrages verlangen.

2) Bestimmt die Treuhandurkunde oder ergibt sich aus den besonderen Umständen es nicht anders, so kann der Treuhänder nach Annahme des Amtes vom Treugeber beziehungsweise andern verpflichteten Dritten wie Erben oder dergleichen die Erfüllung des Treuhandgeschäftes verlangen.

3) Der Treuhänder ist unter Vorbehalt seiner Verpflichtungen aus der Treuhandurkunde berechtigt, über das Treuhandgut gleich einem selbständigen Träger von Rechten und Pflichten, wie namentlich ein Eigentümer, Gläubiger, Mitglied oder Organ einer Verbandsperson oder Gesellschaft oder dergleichen zu verfügen, für das Treugut vor allen Behörden und in allen Verfahren im eigenen Namen als Partei, Beteiligter, Beigeladener, Intervenient und dergleichen aufzutreten, die zu ihm gehörigen Rechte gegen alle Dritte gemäss der Treuhandurkunde zu verwalten und auszuüben und, soweit nötig, zu versilbern und neu anzulegen, wenn es sich aus dem Treuhandzweck nicht anders ergibt.

4) Bestimmt es die Treuhandurkunde nicht anders, so darf der Treuhänder dem Begünstigten einen angemessenen Teil des dem letzteren später zufallenden Vermögens vorschliessen.

5) Soweit es nicht auf die persönliche Erfüllung der Treupflichten ankommt, kann der Treuhänder alle Verwaltungshandlungen durch Dritte vornehmen lassen.

6) Ist der Treuhänder über die Zulässigkeit oder Angemessenheit einer Verwaltungshandlung oder einer Verfügung über das Treuhandgut oder zu einem nicht gewöhnlichen Verpflichtungsgeschäfte zu dessen Lasten im Zweifel, oder weigert sich bei Mittreuhändern einer zur Mitwirkung, so hat er sich, soweit nötig, im Rechtsfürsorgeverfahren an das Landgericht um bindende Auskunft zu wenden und dieses kann zur Rechtsfindung geeignete Personen beiziehen.

7) Der Treuhänder hat entsprechend den Vorschriften über die Verwaltung bei Gesellschaften mit Persönlichkeit einen Entlastungsanspruch für seine Tätigkeit gemäss den zwei letzten Absätzen des nachfolgenden Artikels.

b) Ersatz, Treulohn usw.

Art. 920

aa) Ansprüche

1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz aller notwendig gewordenen Auslagen, der Verwendungen im Interesse des Treugutes, auf Ersatz des ihm aus dem Treugut erwachsenen Schadens, auf Befreiung der im Interesse des Treugutes eingegangenen oder sonst entstandenen Verbindlichkeiten, ferner auf eine angemessene Entschädigung (Treulohn) für seinen Mühewalt, sofern es sich aus der Treuhandurkunde oder aus dem sonstigen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten nicht anders ergibt.

2) Seit dem Tage der Auslagen oder der Verwendungen kann der Treuhänder die landesüblichen Zinsen ersetzt verlangen (Verwendungszinsen).

3) Die Ansprüche richten sich, sofern es die Treuhandurkunde nicht anders bestimmt, oder es sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und Treugeber nicht anders ergibt, in erster Linie gegen den Treugeber und sodann gegen den Begünstigten, dem ein Recht auf das Treugut oder dessen Erträgnisse zusteht.

4) Die Ansprüche können stattdessen unmittelbar gegen das Treuhandgut unter der ihm gemäss der Treuhandurkunde zukommenden Bezeichnung oder gegen dieses und gegen die nach dem vorausgehenden Absätze Pflichtigen als Streitgenossen gerichtet werden.

Art. 921

bb) Geltendmachung

1) Der Treuhänder kann unbeschadet einer nachherigen Geltendmachung im Streitverfahren die Entschädigung für seinen Mühewalt durch das Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren nach Anhörung der Beteiligten festsetzen lassen.

2) Er kann sich für seine Ansprüche vor dem Begünstigten aus dem Treugute befriedigen und hiefür ausserdem die Verrechnung gegen den Treugeber oder den Begünstigten und das Retentionsrecht an den zum Treugut gehörigen Gegenständen geltend machen.

2. Treupflichten

Art. 922

a) Im Allgemeinen

1) Der Treuhänder ist verpflichtet, die Bestimmungen der Treuhandurkunde und die hier aufgestellten, mit jener nicht im Widerspruch stehenden Vorschriften getreulich zu befolgen, das Treugut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verwahren, zu verwalten und, wo es üblich oder angemessen erscheint, das Vermögen gegen Gefahren zu versichern.

2) Er darf keine Verfügungen über das Treugut vornehmen, die den besonderen Zweck der Treuhänderschaft beeinträchtigen oder vereiteln könnten.

3) Mittreuhänder (Konsalmanen) haben mangels anderer Anordnung der Treuhandurkunde, oder wenn es sich nicht um dringende Massnahmen handelt, gemeinsam (kollektiv) zu handeln.

4) Treuhänder, die gewerbsmässig Depositengeschäfte betreiben, wie Banken, sind verpflichtet, das Treugut vom übrigen Vermögen streng abzusondern, soweit sich nicht aus dem Treuhandverhältnisse etwas anderes ergibt (Treuhanddepositen).

5) Wer sich gewerbsmässig mit Treuhandgeschäften befasst, hat hierüber ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Art. 923

b) Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung

1) Der Treuhänder hat, wenn es nicht schon geschehen, über das Treugut ein besonderes Vermögensverzeichnis anzulegen und es alljährlich richtig zu stellen.

2) Er ist verpflichtet, der in der Treuhandurkunde angeführten Revisionsstelle oder in Ermangelung einer solchen dem Treugeber oder, sofern dieser verstorben oder sonst unerreichbar sein sollte, dem Begünstigten, dem ein Anspruch zusteht und mangels eines solchen oder wenn sich aus den Umständen nicht eine Abweichung ergibt, wie beispielsweise bei Banktreuhänderschaften, kleineren Treuhänderschaften oder dergleichen, dem Landgerichte jährlich Rechnung abzulegen und über den Stand der Treuhänderschaft jederzeit Auskunft zu geben.

3) Soweit der anspruchsberechtigte Begünstigte eine Gesellschaft oder eine Verbandsperson ist, hat die Rechnungsablage und Auskunfterteilung an die vertretenden Gesellschafter oder Organe der Verbandsperson zu erfolgen.

4) Sind der oder die Begünstigten unmündig oder entmündigt, geisteskrank oder geistesschwach, oder erweist sich die Rechnungsablage aus einem andern Grunde als untunlich, so hat der Treuhänder dem Landgericht Rechnung abzulegen.

5) Die Treuhandurkunde kann indessen die Rechnungsablage auch in anderer Weise regeln oder den Treuhänder hievon entbinden.

6) Ist Gegenstand der treuen Hand ein Unternehmen, das den Vorschriften dieses Gesetzes über das kaufmännische Verrechnungswesen untersteht, so ist der Treuhänder zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

7) Bestimmt die Treuhandurkunde es nicht anders, so kann vom Richter im Rechtsfürsorgeverfahren aus wichtigen Gründen auf Antrag eines berechtigten Beteiligten eine amtliche Revision mit der Pflicht zur Berichterstattung an das Gericht wie bei Verbandspersonen angeordnet werden.

c) Verantwortlichkeit

Art. 924

aa) Treuhandbruch usw.

1) Wenn der Treuhänder den in der Treuhandurkunde aufgestellten oder den sonst einschlägigen Vorschriften dieses Titels zuwiderhandelt (Treuhandbruch), so haftet er dem Treugeber und, falls ein solcher nicht mehr vorhanden ist, dem Begünstigten gemäss den Grundsätzen des Vertragsrechts persönlich und mit seinem ganzen Vermögen, der bösgläubige Dritte aber für den Ersatz des Schadens nach den für unerlaubte Handlungen aufgestellten Vorschriften, dem Treugeber und dem Begünstigten jedoch nur, soweit sie nicht selbst zur Verletzung Veranlassung gegeben haben.

2) Mittreuhänder haften bei Treubruch, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den Schuldigen, sofern die Treuhandurkunde es nicht anders bestimmt, unbeschränkt und solidarisch, soweit sie nicht nachzuweisen vermögen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes in der Überwachung des Mittreuhänders angewandt haben.

3) Der Treuhänder haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts oder soweit es sich aus den Umständen bei der einzelnen Treuhand nicht anders ergibt, auch für Handlungen und Unterlassungen eines Dritten, dem er die Besorgung von Treuhandgeschäften übertragen oder den er sonst hierbei verwendet hat, wie beispielsweise bei Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und dergleichen.

Art. 925

bb) Bei Geschäften zu eigenen Gunsten

1) Der Treuhänder ist mangels abweichender Anordnung der Treuhandurkunde und mit Ausnahme des Anspruchs auf Ersatz und Entschädigung nicht berechtigt, irgend welche Vorteile aus dem Treuhandverhältnis zu ziehen.

2) Wenn die Treuhandurkunde es nicht anders vorsieht, ist er deshalb zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Treugut auf eigene Rechnung, wie beispielsweise Treugüter für sich zu mieten, zu pachten, Gelder des Treuvermögens für seine Geschäftszwecke zu verwenden, sich selber Vorschüsse zu machen, Werte des Treugutes auf eigene Rechnung zu übernehmen oder an nahe Verwandte oder Freunde abzugeben, nur berechtigt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die nicht über die ordentliche Verwaltung hinaus gehen.

3) Jedes andere Geschäft macht, soweit es nicht aufgehoben werden kann, den Treuhänder gegenüber dem Treugeber oder den Begünstigten schadenersatzpflichtig, unter Vorbehalt der Ansprüche gegenüber dem bösgläubigen Dritten.

4) Wo es sich herausstellt, dass der Treuhänder Gelder aus dem Treugut mit eigenen Geldern vermischt hat, ist er verpflichtet, diese Gelder mit dem Anderthalbfachen des landesüblichen Zinssatzes jährlich zu verzinsen und, sofern er mit Hilfe dieser Gelder nutzbringende Geschäfte gemacht hat, ist er verpflichtet, über diese Geschäfte Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen und den auf das Treuhandgut fallenden Gewinnanteil voll herauszugeben; wo der Betrag des Gewinnes (Eingriffserwerbes) sich nicht ermitteln lässt, ist der Treuhänder verpflichtet, solche Gelder je nach den Umständen auch höher zu verzinsen (Vergütungszinsen).

5) Die vorstehenden Ansprüche können, wenn die Treuhandurkunde es nicht anders bestimmt, vom Treugeber und, wenn dieser nicht mehr lebt oder sonst nicht imstande ist, vom Begünstigten, und, wenn ein solcher es nicht tut, von einem vom Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren ernannten Treuhänder zu Gunsten des Treuhandgutes geltend gemacht werden.

werden, da sich die Rechte und Pflichten eines Verwaltungsrats der Anstalt, vor allem jener der gründerrechtslosen Anstalt, vom Trustee nur unwesentlich unterscheiden.

Die Verwaltungsräte können ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben. Im Zweifel gilt Entgeltlichkeit.

Es gelten immer die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Art. 187 und 187a PGR⁴⁴.

⁴⁴ Art. 187

d) Vollmacht der Organe und Vertreter

1) Die Organe sowie die andern zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen (Vertretungsorgane) sind gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, sämtliche Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen. Vorbehalten bleiben gesetzliche und statutarische Bestimmungen bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung.

2) Als Dritte gelten auch Verbandspersonen oder Firmen, an denen die Verbandsperson als Mitglied beteiligt ist.

3) Im Verhältnis der Vertretungsorgane zur Verbandsperson sind diese verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Statuten oder entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe getroffen wurden.

4) Die von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind für die Verbandsperson auch dann gültig, wenn sie nicht ausdrücklich im Namen der Verbandsperson erfolgten, wohl aber sich aus den Umständen bei der Vornahme ergibt, dass sie nach dem Willen der Beteiligten für die Verbandsperson vorgenommen werden wollten.

5) Die Vertretungsbefugnis der Handlungsbevollmächtigten richtet sich nach der ihnen erteilten Vollmacht, im Zweifel erstreckt sie sich auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 187a

e) Einschränkungen der Vertretungswirkung

1) Die Verbandsperson wird durch Handlungen von Vertretungsorganen, die die Befugnisse überschreiten, die nach dem Gesetz diesen Organen zugewiesen sind oder zugewiesen werden können, nicht verpflichtet.

2) Die Verbandsperson wird durch Handlungen von Vertretungsorganen, die den Rahmen des Unternehmensgegenstands überschreiten, nicht verpflichtet, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung der Unternehmensgegenstand überschritten wurde. Zur Beweisführung reicht die Bekanntmachung der Statuten sowie entsprechender Beschlüsse der zuständigen Organe nicht aus.

3) Überschreitet das Vertretungsorgan seine intern durch die Statuten oder durch Beschlüsse der zuständigen Organe festgelegten Kompetenzen, so wird die Verbandsperson durch solche Handlungen nicht verpflichtet, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung die intern festgelegten Kompetenzen überschritten wurden.

6.5 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist in den Artikeln 191 ff PGR⁴⁵ geregelt.

⁴⁵ III. Revisionsstelle

Art. 191a

1. Ausübung der Revisionsstelle

1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind zur Ausübung der Funktion einer Revisionsstelle befähigt:

1. Wirtschaftsprüfer;
2. Revisionsgesellschaften;
3. Treuhänder;
4. Verbandspersonen und Treuunternehmen mit einer Treuhänderbewilligung.

2) Wo das Gesetz von anerkannter Revisionsstelle oder von Sachverständigen spricht, sind darunter Personen gemäss Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu verstehen, sofern von dem Vorgang Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 und Art. 182e Abs. 3 betroffen sind.

Art. 192

2. Bestellung

1) Das oberste Organ kann als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren wählen, die weder der Verwaltung angehören noch letzterer unterstehende Angestellte der Verbandsperson sein dürfen und ihre Befugnisse und Pflichten gemäss Gesetz, Statuten, allenfalls Beschlüssen des obersten Organs entgeltlich oder unentgeltlich ausüben.

2) Die Revisionsstelle darf keine Anteilsrechte, auch nicht über Drittpersonen, an der zu prüfenden Gesellschaft halten, durch welche sie in irgend einer Weise einen Einfluss auf die Verwaltung oder die Leitung der Gesellschaft ausüben könnte.

3) Nicht gewählt werden darf eine Revisionsstelle, an der die zu prüfende Gesellschaft Anteilsrechte, auch über Drittpersonen, hält, durch welche sie in irgend einer Weise einen Einfluss auf die Verwaltung oder die Leitung der Revisionsgesellschaft ausüben könnte.

4) Es kann in den Statuten auch für einzelne Geschäftszweige, Geschäftsabteilungen oder Geschäftsniederlassungen eine besondere Revisionsstelle mit eigener Verantwortlichkeit vorgesehen werden.

5) Die Statuten können, abgesehen von der Beteiligung des Gemeinwesens, auch andern Dritten, wie Darlehens- und Obligationsgläubigern, gemeinnützigen Unternehmungen, das Recht zur Bestellung einzelner Mitglieder der Revisionsstelle oder ihres Vorsitzenden einräumen (gebundene Revisionsstelle).

6) Für Gesellschaften, die zur Offenlegung gemäss Art. 1057 verpflichtet sind, ist eine Revisionsstelle zwingend vorzusehen. Als Revisionsstelle muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden.

7) Ist gemäss Gesetz oder Statuten die Revisionsstelle nicht bestellt oder nicht vollzählig, so hat das Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren auf Antrag eines Beteiligten der Verbandsperson zur Bestellung oder Ergänzung der Revisionsstelle eine dreimonatliche Frist zu bestimmen, und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Bestellung die erforderlichen Mitglieder der Revisionsstelle selbst zu ernennen.

8) Eine Verbandsperson, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, muss eine Revisionsstelle gemäss Abs. 1 bestellen.

9) Die Beschlüsse oder sonstigen Urkunden über die Bestellung, das Ausscheiden der Revisionsstelle sowie die Personalien der Revisoren sind beim Öffentlichkeitsregister anzumelden und zu hinterlegen.

Art. 193

3. Stellung

1) Die Revisionsstelle kann bei Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für drei Jahre besetzt werden.

2) Diese letztere Dauer gilt im Zweifel für die Revisionsstelle bei allen Verbandspersonen.

3) Die Mitglieder der Revisionsstelle können die Ausübung ihrer Obliegenheiten, soweit es sich nicht um Vertretung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden handelt oder die Statuten es nicht anders vorsehen, nicht übertragen.

4) Die für die Mitglieder der Revisionsstelle aufgestellten Vorschriften gelten entsprechend für ihre Stellvertreter, wenn sie als solche auftreten oder auftreten sollen.

5) Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, tritt die Revisionsstelle nach aussen als Einheit auf und wird durch ihren Vorsitzenden vertreten.

Art. 194

Aufgehoben

4. Aufgaben

Art. 195

a) *Im Allgemeinen*

1) Die Jahresrechnung und gegebenenfalls der Jahresbericht sowie zutreffendenfalls die konsolidierte Jahresrechnung und der konsolidierte Jahresbericht der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditaktiengesellschaft sowie von Gesellschaften ohne Persönlichkeit, sofern deren unbeschränkt haftende Teilhaber Verbandspersonen im Sinne von Art. 1063 sind, sind durch die bestellte Revisionsstelle darauf zu prüfen, ob sie Gesetz und Statuten entsprechen.

2) Andere Verbandspersonen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterliegen den Bestimmungen gemäss Abs. 1, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

3) Zum Zwecke der Prüfung kann die Revisionsstelle oder einzelne ihrer Mitglieder verlangen, dass ihr die Geschäftsbücher und Belege vorgelegt werden, dass sie zu der Inventur soweit möglich zugezogen und dass ihr von der Verwaltung über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss erteilt werde.

4) Die Revisionsstelle kann die Behandlung bestimmter Prüfungsgegenstände durch die Verwaltung oder die Aufnahme solcher in die Tagesordnung des obersten Organes zwecks Beratung und Beschlussfassung verlangen.

Art. 196

b) *Berichterstattung*

1) Bei Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen hat die Revisionsstelle dem obersten Organ schriftlich über das Ergebnis der Prüfung des ihr von der Verwaltung vorgelegten Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und gegebenenfalls Jahresbericht) zu berichten. Der schriftliche Bericht hat darüber Auskunft zu geben, ob:

1. die dem obersten Organ vorgelegte Jahresrechnung und gegebenenfalls der Jahresbericht Gesetz und Statuten entsprechen; bei Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 hat der Bericht darüber Auskunft zu geben, ob die Jahresrechnung im Einklang mit den jeweils massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
2. die folgenden Rechnungslegungsunterlagen bzw. Angaben in Einklang mit der Jahresrechnung stehen:
 - a) der Jahresbericht nach Art. 1096, sofern ein solcher erstellt werden muss;
 - b) die im Corporate Governance Bericht zu machenden Angaben gemäss Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 3 und 4, sofern ein solcher erstellt werden muss; im Hinblick auf die übrigen Angaben nach Art. 1096a Abs. 1 hat der Bericht darüber Auskunft zu geben, ob der Corporate Governance Bericht erstellt worden ist;
3. die Revisionsstelle dem obersten Organ empfiehlt, die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkungen zu genehmigen oder an die Verwaltung zurückzuweisen, falls sie nicht in der Lage war, ein Prüfungsurteil abzugeben;
4. der Antrag der Verwaltung in Bezug auf die Gewinnverwendung Gesetz und Statuten entspricht.

Im Weiteren hat der Bericht einleitend anzugeben, welche Jahresrechnung Gegenstand der Prüfung war und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen sie aufgestellt wurde, sodann sind die Personen zu nennen, welche die Prüfung geleitet haben, und zu bestätigen, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind, sowie Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, wobei diese Beschreibung zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze zu enthalten hat, nach denen die Prüfung

Sofern eine Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder der Zweck ein solches zulässt, besteht eine Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle (Art. 192 Abs. 6 PGR).

Die Revisionsstelle darf das erste Mal für höchstens ein Jahr und später für nicht länger als drei Jahre bestellt werden (Art. 193 PGR). Es gelten im Übrigen auch die anderen allgemeinen Bestimmungen des PGR über die Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle ist insbesondere ausgeschlossen, wer einem anderen Organ angehört, in einem Arbeitsverhältnis zur Anstalt steht, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Anstaltsorganen hat oder Begünstigter der Anstalt ist.

Die Revisionsstelle hat die Bilanzen, Inventare, Gewinn- und Verlustrechnungen und sonstige Buchführung der Anstalt auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen und ausserdem darauf zu achten, ob sie eine richtige Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses aufweisen (Art. 195 PGR).

durchgeführt wurde; ferner ist der Bericht unter Angabe des Datums von den verantwortlichen Prüfern zu unterzeichnen.

2) Sofern ein konsolidierter Geschäftsbericht zu erstellen ist, ist Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 sowie Abs. 2a, 3 und 4 sinngemäss anzuwenden.

2a) Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz und Statuten fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung.

3) Wo eine Revisionsstelle vorgeschrieben ist, darf ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes vom obersten Organe die Jahresrechnung nicht genehmigt werden. Ausserdem muss der Revisor bei mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 2 und 3 an der Versammlung des obersten Organes anwesend sein. Ist kein Revisor anwesend, ist der Beschluss des obersten Organes anfechtbar. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann das oberste Organ durch einstimmigen Beschluss verzichten.

4) Eine gleiche Minderheit, die die Einberufung des obersten Organes verlangen kann, hat das Recht, die Revisionsstelle auf bestimmte, zu prüfende Gegenstände aufmerksam zu machen, mit der Massgabe, dass diese der nächsten Versammlung des obersten Organes, zwecks Beschlussfassung, Bericht zu erstatten hat.

Art. 197

c) Schweigepflicht

Ausserhalb der Versammlung des obersten Organes sind Mitteilungen der Revisoren betreffend die gemachten Wahrnehmungen an andere Personen als an Mitglieder der Verwaltung und Revisionsstelle, bei sonstiger Verantwortlichkeit, insbesondere gemäss den Vorschriften über den Schutz der Persönlichkeit, unzulässig.

Art. 198

5. Weitergehende Statutenbestimmungen

1) Den Statuten bleibt es vorbehalten, über die Organisation der Revisionsstelle weitergehende Bestimmungen zu treffen, deren Befugnisse und Pflichten auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen vorzusehen.

2) Neben den ordentlichen Revisoren (Revisionsstelle) kann das oberste Organ jederzeit zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige ernennen.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die aufgetretenen Unregelmässigkeiten oder Verletzungen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften dem Fehlbaren unmittelbar übergeordneten Organ zur Kenntnis zu bringen. Wer dieses Organ ist, ist vom Gründer in der Gründungsurkunde oder im Beistatut zu bestimmen. Gewöhnlich wird dies das oberste Organ sein, also der Inhaber der Gründerrechte.

Die gewerbsmässige Übernahme von Revisionsstellenmandaten bedarf der Bewilligung der Regierung. Sie ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Unter Umständen wird auch ausländischen Revisoren oder Revisionsunternehmen die Bewilligung durch die Regierung erteilt, sofern besondere berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

6.6 Weitere Organe

6.6.1 Allgemein

Der Gründer kann auch weitere Organe vorsehen und deren Rechte ausgestalten.

Die Statuten können auch einen Aufsichtsrat vorsehen. Dieser wird wie der Verwaltungsrat bestellt. Ihm kann die Funktion einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung und einer Mitwirkung bei der Verwaltung zugewiesen werden (Art. 199 PGR⁴⁶). Die Aufsichtsratsmitglieder können, müssen aber nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden (Art. 199 Abs. 3 PGR).

⁴⁶ Art. 199 PGR

6. Aufsichtsrat

1) Die Statuten können neben der Verwaltung einen Aufsichtsrat vorsehen, der nach den Vorschriften über die Verwaltung bestellt wird und dem die Funktion einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung und einer Mitwirkung bei der Verwaltung zugewiesen werden kann.

2) Er kann auch die Verantwortlichkeitsklage gegen die Mitglieder der Verwaltung geltend machen.

3) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 200

IV. Weitere Organe und anwendbares Recht

1) Die Statuten können, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, auch weitere mittelbare oder unmittelbare Organe, wie Direktion, Ausschüsse, sowie weitere Vertreter vorsehen.

2) Für das Verhältnis zwischen den Organen und der Verbandsperson, soweit es nicht das oberste Organ oder die organschaftliche Stellung von Minderheiten oder besondern Kategorien von Mitgliedern betrifft, gelten, wo es nicht anders vorgesehen ist, die Bestimmungen über das stillschweigende Treuhandverhältnis und ergänzend jene über den Auftrag oder, sofern eine Entgeltlichkeit vereinbart oder nach den Umständen anzunehmen ist, die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Spezielle Organe dienen bei der gründerrechtslosen Anstalt zur Bestimmung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates, zur Überwachung der Anstaltsverwaltung, zur Wahrung des Anstaltszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung Anstaltsbeteiligter.

Auch weitere mittelbare oder unmittelbare Organe, wie Direktion, Ausschüsse sowie weitere Vertreter können vorgesehen werden (Art. 200 PGR).

Vertretungsbefugnis steht diesen Organen nicht zu.

Die Befugnisse werden in den Statuten näher bestimmt und es kann diesen besonderen Organen auch die Geschäftsführung und Vertretung übertragen werden, dann steht ihnen auch ein Vertretungsrecht zu (Art. 348 PGR⁴⁷), da ihnen dann auch Organstellung zukommt.

6.7 Begünstigte

6.7.1 Allgemein

Unter Begünstigten versteht man jene Personen, denen gemäss Statuten oder Beistatuten irgendein gegenwärtiger oder zukünftiger Vorteil aus dem Anstaltsvermögen zukommt (Art. 551 PGR⁴⁸, § 78 TrUG⁴⁹).

⁴⁷Art. 348 PGR

e) Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung an besondere Organe

1) Die Statuten können bestimmen, dass die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden, welche sodann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit unterstehen.

2) Sind sie mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion.

3) Die auf diese Art und Weise mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen (Firmen) sind Organe der Gesellschaft.

⁴⁸ Art. 551 PGR

J. Verweisung

1) Soweit in diesem Abschnitte keine zwingenden Vorschriften aufgestellt sind oder sonst keine oder keine hinreichende Regelung enthalten ist, finden ausser den allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen die Vorschriften über Treuunternehmen mit Persönlichkeit ergänzend Anwendung.

Die Begünstigten werden vom obersten Organ bestimmt. Solange nicht Dritte als Begünstigte eingesetzt worden sind, besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist (Art. 545 PGR⁵⁰).

Die Begünstigten sind meist nicht in den Statuten festgelegt. Sie werden in den Beistatuten bestimmt. Sie stehen auf demselben Regelungsniveau wie die Statuten, haben allerdings den Vorteil, dass diese nicht beim Öffentlichkeitsregister eingereicht werden müssen.

Begünstigte bei der Anstalt gibt es nur bei der stiftungsähnlichen (gründerrechtslosen) Anstalt. Hilfsweise können daher die Bestimmungen über die Stiftung herangezogen werden.

Es muss dabei aber festgestellt werden, dass die Bestimmungen des neuen Stiftungsrechtes nicht ohne weiteres angewendet werden

2) Auf ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienende Anstalten ohne Mitglieder finden ergänzend die Vorschriften über die Aufsicht, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung und auf Familienanstalten ohne Mitglieder die Vorschriften über die Familienstiftungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitte oder in den Statuten eine Abweichung nicht vorgesehen ist.

⁴⁹ IV. Treubegünstigte

1. Begünstigung im Allgemeinen

§ 78 PGR

a) Arten

1) Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist unter dem Treubegünstigten (Benefiziaren, Begünstigten, Bedachten oder dergleichen) derjenige zu verstehen, der gemäss der Treuanordnung irgend einen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorteil aus dem Treuunternehmen zieht, wie als Anteil am Ertrage oder am Treuvermögen oder an beiden, gleichgültig, ob er einen Anspruch darauf hat oder nicht, oder ob Wertpapiere über die Begünstigung ausgegeben worden sind oder ein gemeinnütziges oder ähnliches Treuunternehmen vorliegt und vorbehaltlich seiner gleichzeitigen Ansprüche als sonstiger Beteiligter oder Dritter.

2) Begünstigungsempfänger (Begünstigungsbesitzer) sind, falls nicht die Begünstigung von Personen ausgeschlossen ist, jene, denen nach Treuanordnung oder Gesetz in vorbeschriebener Weise ein bestimmter Vorteil tatsächlich zukommt und, wenn sie auch einen rechtlichen Anspruch darauf haben, sind darunter Begünstigungsberechtigte (Treugenussberechtigte) zu verstehen.

3) Wenn das Recht der Begünstigung im Allgemeinen auf einen festumgrenzten Kreis von Personen (Firmen oder Verbandspersonen) beschränkt ist, und nach Wegfall der Begünstigungsbesitzer auf Grund der Treuanordnung nach einer bestimmten Ordnung andere als Begünstigte kraft Rechtsanspruches zur Nachfolge in den Begünstigungsbesitz berufen sind, so haben diese letzteren anwartschaftliche Rechte (Anwartschaftsberechtigte).

4) Wo es nicht anders bestimmt ist, umfasst der Ausdruck Begünstigter oder Treubegünstigter oder Treugenussesser auch den Anwärter mit und ohne Anspruch, insbesondere auch den Anfallberechtigten und die Begünstigung auch die Anwartschaft.

⁵⁰ Art 545 1bis PGR) Solange nicht Dritte als Begünstigte (Bedachte, Genussberechtigte) eingesetzt worden sind, besteht die Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist.

können. Das neue Stiftungsrecht ist in weiten Teilen nicht mehr kompatibel zum Anstaltsrecht und muss dementsprechend adaptiert werden.

Unter Anstaltsbegünstigten sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Anstalt oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Anstalt (Begünstigung) kommen oder kommen können.

Begünstigte können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, können dies auch ein Trust (Treuhanderschaft) oder Personengesellschaften sein.

Die Begünstigten müssen bestimmt oder bestimmbar sein und können auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein.

Die Begünstigung muss in einem wirtschaftlichen Vorteil bestehen. Dieser Vorteil kann in Geld oder Geldeswerten bestehen, der Übertragung von Rechten, Gewährung von Darlehen, Leistung von Sicherheiten, Übernahme von Verpflichtungen, kurzum alles, was ein wirtschaftlicher Vorteil sein kann, ohne Einschränkungen.

Das Gesetz bezeichnet als Begünstigte die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten und die Letztbegünstigten.

Die Begünstigung wird meist nicht in der Stiftungserklärung oder in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde geregelt.

6.7.2 Konkurs und Zwangsvollstreckungsprivileg

Sofern ein Gründer bei Familienanstalten in den Statuten es bestimmt, dürfen Gläubiger den dritten, bestimmt bezeichneten Begünstigten den ihnen unentgeltlich zukommenden Anstaltsnutzen im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen. Dies ist beim Antrag ins Öffentlichkeitsregister anzumelden (Art. 546 Abs. 1 PGR⁵¹).

⁵¹Art. 546

II. Unentziehbarkeit

1) Der Gründer kann bei Familienanstalten in den Statuten bestimmen, dass den dritten, bestimmt bezeichneten Bedachten der ihnen unentgeltlich zukommende Anstaltsnutzen durch ihre Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung oder des

Einem unentgeltlich begünstigten Drittbedachten dürfen ausserdem Einkünfte, die ihm aus einer von einem anderen errichteten Anstalt zufließen, durch die Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie der Bedachte, sein Ehegatte und seine unversorgten Kinder zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes nicht bedürfen (Art. 546 PGR).

6.7.3 Gründer und Verwaltungsräte als Begünstigte

Oft setzt sich der Gründer selbst als Begünstigter ein. Diese Begünstigung ist sicherlich möglich und erlaubt. Bei familienstiftungsähnlichen Anstalten ist dies sogar der Regelfall. Der Gründer erhält dann die Begünstigung nicht aus seiner Eigenschaft als Gründer, sondern als Begünstigter mit den entsprechenden Rechten.

Wie verhält es sich aber mit Verwaltungsräten? Selten, aber doch denkbar, bestimmt der Gründer oder der Verwaltungsrat, dass der Verwaltungsrat ebenfalls eine Begünstigung, in welcher Form auch immer (Teile, Prozente etc.), erhalten soll.

Der Verwaltungsrat würde also Begünstigter werden. Diese Begünstigungsbestellung ist generell bedenklich, ganz abgesehen vom Interessenskonflikt, der entstehen kann⁵².

Bei reinen und gemischten familienstiftungsähnlichen Anstalten ist in der Praxis aber häufig die Kumulation dieser Funktionen anzutreffen. Es ist jedenfalls so, dass der Anstaltsrat nicht selbst seine eigene Begünstigung festlegen kann. Dies müssten aus Befangenheitsgründen dann seine Mit-Verwaltungsräte tun. Sind

Konkurses gegen sie nicht entzogen werden darf; dies ist beim Eintrag ins Öffentlichkeitsregister anzumerken.

2) Abgesehen von der vorerwähnten Bestimmung der Statuten dürfen einem unentgeltlich begünstigten Drittbedachten Einkünfte, die ihm aus einer von einem andern errichteten Anstalt zufließen, durch seine Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie der Bedachte, sein Ehegatte und seine unversorgten Kinder zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes nicht bedürfen.

⁵² Dazu auch die Interessenkonfliktbestimmung in § 66 TrUG: „Treuegeber haben gegenüber den Begünstigten verschiedene Treuepflichten wie etwa Auskunftspflichten (§ 68 TrUG). Solche Treuepflichten können aber nur zwischen verschiedenen Rechtssubjekten bestehen, sodass argumentiert werden kann, dass keine Identität zwischen den Rechtssubjekten bestehen darf.“

keine vorhanden, müsste gemäss § 277 Abs. 1 Zif 2 ABGB ein Kollisionskuratur⁵³ bestellt werden.

Nicht zu empfehlen ist diese Strukturierung auch aus steuerlichen Gesichtspunkten, da in diesem Fall sowohl das Anstaltskapital als auch die Erträge dem Steuersubjekt zugerechnet werden.

6.7.4 Die Begünstigungsberechtigten

Sofern eine juristische oder natürliche Person einen rechtlichen Anspruch auf einen bestimmten oder bestimmbaren Anspruch hat, der sich auf Anstaltssurkunde, Reglemente etc. stützt, spricht man von einem Anstaltsberechtigten.

Der Anstaltssberechtigte hat einen klagbaren Anspruch, welcher der Höhe nach bestimmt oder bestimmbar sein muss. Dem Verwaltungsrat oder den allfälligen anderen Organen darf kein Ermessen bei der Bestimmung der Begünstigung eingeräumt sein.

Denkbar wäre eine bestimmte Begünstigung auf einen Prozentsatz des Anstaltsvermögens. Diese Höhe könnte dann über den Weg der Rechnungslegung bestimmt werden. Sofern es zu einer Klage kommen müsste, wäre eine Stufenklage⁵⁴ gemäss Zivilprozessordnung einzubringen.

⁵³ § 277 ABGB

1. Fall: Die Verhinderungs- und Kollisionskuratel

Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amts wegen ernennt das Gericht einen Kurator in den im Gesetz besonders vorgesehenen sowie in folgenden weiteren Fällen:

1. wenn eine volljährige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag;
2. wenn der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen oder unter Beistandschaft (Beiratschaft) stehenden Personen in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen;
3. wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.

⁵⁴ **Art. XV Gesetz vom 10. Dezember 1912 betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm**

1) Wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet ist, oder wer von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens vermutlich Kenntnis hat, kann mittels Urteiles dazu verhalten werden, allenfalls unter Vorlage eines Verzeichnisses des Vermögens oder der Schulden anzugeben, was ihm von diesem Vermögen, von den Schulden oder von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens bekannt ist, und einen Eid dahin zu leisten, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

6.7.5 Die Anwartschaftsberechtigten

Als anwartschaftsberechtigt gelten jene, die erst nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichen eines Termins einen rechtlichen Anspruch haben; dies meist nach Wegfall von im Rang vorgehenden Begünstigten. Dieser Anspruch muss sich aus der Anstaltsurkunde, den Reglementes etc. ergeben.

In der Praxis findet sich häufig die Formulierung: Erstbegünstigter, Zweit- und Drittbegünstigte etc.

Solche später Begünstigte haben bis zum Wegfall (meist Ableben) der Vorbegünstigten keine Anstaltsbeteiligtenrechte. Damit gelten sie als Begünstigungsanwärter, denen keine Informationsrechte zustehen. Ausser bei besonderer Ausgestaltung der Anstaltsurkunden sind sie auch keine Ermessensbegünstigten.

In der Praxis werden aber Begünstigungen im Falle der Not und Krankheit, für Erziehung und Ausbildung oder Ähnlichem in den Dokumenten als zulässig ausgestaltet. Dann stehen diesen Begünstigten als Anstaltssbeteiligte sämtliche Auskunftsrechte zu.

6.7.6 Die Ermessensbegünstigten

Als ermessensbegünstigt werden jene Personen, natürliche oder juristische, im Gesetz Art. 552 § 7 PGR⁵⁵, bezeichnet, deren

2) Zur Klage ist befugt, wer ein privatrechtliches Interesse an der Ermittlung des Vermögens oder des Schuldenstandes hat.

3) Wenn mit der Klage auf eidliche Angabe des Vermögens die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die eidliche Angabe über das Vermögen gemacht ist.

⁵⁵ § 7

5. Ermessensbegünstigter (Begünstigter ohne Rechtsanspruch)

1) Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Begünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten.

2) Ein rechtlicher Anspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dafür zuständigen Organs (§ 28) über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.

mögliche Begünstigung in das Ermessen des Verwaltungsrates oder einer anderen hiezu berufenen Stelle gestellt ist.

Das Gesetz zählt jene, die nur ein Anwartschaftsrecht auf eine solche künftige Begünstigung haben, ausdrücklich nicht zu den Ermessensbegünstigten.

Sofern auch bei den Ermessensbegünstigten Erst-, Zweit- oder weitere Begünstigte vorhanden sein sollten, bei denen die jeweils vorherige Klasse die nachfolgenden ausschaltet, gelten die nachrangig bestellten Begünstigten als Anwärter.

6.7.7. Letztbegünstigte

Letztbegünstigte sind solche, denen gemäss Anstaltsurkunde oder sonstiger Urkunden ein nach Durchführung der Liquidation der Anstalt verbleibendes Vermögen zukommen soll.

Die gesetzliche Bestimmung, dass mangels der Bezeichnung eines Letztbegünstigten dem Land der Liquidationserlös zufallen soll, gilt als ultima ratio. Das sollte auch dann gelten, wenn man dem Land zugute hält, dass es das Vermögen möglichst nach dem bisherigen Verwendungszweck verwenden soll.

Ergänzend ist Art. 127 PGR⁵⁶ heranzuziehen. Wurde die Anstalt wegen Verfolgung eines unsittlichen oder widerrechtlichen Zweckes gerichtlich aufgehoben, so fällt das Vermögen in jedem Fall an das Land Liechtenstein, auch wenn es anders bestimmt worden ist.

Was unsittliche oder widerrechtliche Zwecke sind, wird sich in der Rechtsprechung herauskristallisieren. Sofern aber Vermögen in

⁵⁶ Art. 129

II. Vermögensverwendung

1) Wird eine Verbandsperson aufgehoben, so fällt ihr Vermögen, wenn das Gesetz, die Statuten oder die zuständigen Organe es nicht anders bestimmen, an das Land, das als Gesamtrechtsnachfolger für die Verbindlichkeiten nur mit dem Werte des übernommenen Vermögens und gleich dem gutgläubigen Besitzer haftet.

2) Das Vermögen ist nach den Bestimmungen über das stillschweigende Treuhandverhältnis dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden, und es kann diese Verwendung von den an der aufgehobenen Verbandsperson früher Beteiligten im Verwaltungswege verlangt werden.

3) Wird eine Verbandsperson wegen Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke gerichtlich aufgehoben, so fällt das Vermögen nach Durchführung der amtlichen Liquidation zu freier Verwendung an das Land, auch wenn es anders bestimmt worden ist.

eine Anstalt eingebracht wird, das aus Straftaten herrührt, sei dies Untreue, Betrug, Erpressung ö.Ä., müsste in Zukunft damit gerechnet werden, dass das Land Liechtenstein des Öfteren die gerichtliche Auflösung betreiben wird müssen.

Da Geldwäscherei ebenso ein Tatbestand darstellt wie Steuerbetrug, wird sich in Zukunft jeder Gründer die Einbringung von Vermögenswerten in eine liechtensteinische Anstalt sehr gut überlegen müssen. Im Falle des Steuerbetruges wird es in der Praxis zur Teilung des Liquidationserlöses zwischen den beteiligten Staaten kommen.

Sofern heute also ausländische Behörden von Anstalten erfahren, die Gelder mit kriminellen Hintergrund halten, kann die zwangsweise Liquidation eingeleitet werden (allenfalls mit Hilfe des Landes Liechtenstein), welche zum Verfall des Geldes führt. Es sei nur ergänzend festgehalten, dass auf Grund des „Solvency Tests“ der liechtensteinische Verwaltungsrat gut beraten ist, das Land als potentiellen Gläubiger zu betrachten und keine Ausschüttungen mehr zu tätigen, die das Land verkürzen würde, auch wenn das Land im Wege des Verfalls Gläubiger wäre.

6.7.8 Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten

6.7.8.1 Allgemein

Das Anstaltsrecht im PGR lässt diesbezüglich grossen Freiraum. Das Informationsrecht kann für Begünstigte sehr eingeschränkt werden. Selbst eine Negativbestätigung kann durch den Verwaltungsrat verweigert werden. Nur dann, wenn den Begünstigten ein klagbares Recht zukommt, haben diese ein Recht auf Auskunft und Rechnungslegung.

Selbstverständlich kann dieses Recht ausgedehnt oder auch dem neuen Stiftungsrecht angepasst werden. Zwingend ist dies jedoch nicht.

Dennoch sei im Folgenden auf die Regelung des Auskunftsrechtes gemäss dem neuen Stiftungsrechts eingegangen.

6.7.8.2 Im neuen Stiftungsrecht

Das Gesetz regelt dieses zentrale Schutzrecht wie folgt:

Art 552 § 9 PGR
1. Im Allgemeinen

1) Der Begünstigte hat, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente.

2) Er hat ferner, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Zu diesem Zweck hat er das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen. Das Recht darf jedoch nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise ausgeübt werden. Ausnahmsweise kann das Recht auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten verweigert werden.

3) Dem Letztbegünstigten stehen diese Rechte erst nach der Auflösung der Stiftung zu.

4) Die Rechte des Begünstigten sind im Rechtsfürsorgeverfahren geltend zu machen.

5) Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss §§ 10 bis 12.

§ 10

2. Bei Widerrufsrecht des Stifters

1) Hat sich der Stifter in der Stiftungserklärung das Recht vorbehalten, die Stiftung zu widerrufen (§ 30), und ist er selbst Letztbegünstigter, so stehen dem Begünstigten die Rechte gemäss § 9 nicht zu.

2) Wurde die Stiftung von mehreren Stiftern errichtet, so können diese Rechte von jedem einzelnen Stifter, der sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat, ausgeübt werden.

§ 11

3. Bei Einrichtung eines Kontrollorgans

1) Hat der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen.

2) Als Kontrollorgan kann eingerichtet werden:

1. eine Revisionsstelle, auf die § 27 sinngemäss anzuwenden ist;
2. eine oder mehrere vom Stifter namentlich genannte natürliche Personen, welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; oder
3. der Stifter.

3) Das Kontrollorgan muss von der Stiftung unabhängig sein. § 27 Abs. 2 gilt sinngemäss.

4) Das Kontrollorgan ist verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat es dem Stiftungsrat einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Kontrollorgan

bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat es den Begünstigten, soweit diese ihm bekannt sind, und dem Gericht Mitteilung zu machen. Das Gericht geht erforderlichenfalls gemäss § 35 vor.

5) Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so kann der Begünstigte von der Stiftung und von dem Kontrollorgan die Übermittlung der Berichte gemäss Abs. 4 verlangen.

6) Macht der Begünstigte seine Rechte gemäss § 9 geltend, so obliegt der Stiftung der Beweis, dass ein Kontrollorgan vorhanden ist, das den Anforderungen nach Abs. 2 iVm Abs. 3 entspricht.

§ 12

4. Bei beaufsichtigten Stiftungen

Die Rechte gemäss § 9 stehen dem Begünstigten nicht zu, wenn die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 29) steht.

6.7.8.3 Allgemeines Informationsrecht

Art. 552 § 9 PGR regelt das allgemeine Informationsrecht der Begünstigten und ist eine zentrale Bestimmung des Stiftungsrechtes.

Der Begünstigte hat einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente.

Hinzu kommt der Anspruch auf Auskunftserklärung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Dazu darf der Begünstigte Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere nehmen und auch Abschriften herstellen.

Er darf darüber hinaus alle Tatsachen und Verhältnisse prüfen (auch das Rechnungswesen). Der Begünstigte muss dies nicht persönlich machen sondern kann einen Vertreter, dies muss nicht unbedingt ein Rechtsanwalt oder anderer Begünstigter sein, mit der Prüfung oder Untersuchung beauftragen.

Auf dieses zentrale Recht kann weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichtet werden.

Dieses Auskunftsrecht steht dem Begünstigten auch nach Auflösung der Stiftung zu. Dazu steht dem Begünstigten das Rechtsfürsorgeverfahren⁵⁷ offen.

Gerade in jüngster Zeit wurde dieses Auskunftsrecht von den Treuhändern oder Treuhandfirmen geradezu rechtsmissbräuchlich

⁵⁷ Siehe Anhang: Rechtsfürsorgegesetz

restriktiv garantiert. Selbst wenn Daten einem Treuunternehmen gestohlen wurden, kann die Treuhandfirma das Auskunftsrecht nicht einschränken und Akten unterdrücken oder Teile schwärzen. Das Recht des Begünstigten ist im internationalen Kontext höher zu werten als das Recht einer Treuhandfirma, die es verabsäumt hat, die Daten ausreichend zu sichern.

Dem Begünstigten stehen diese Rechte auch nach Datenschutzgesetz⁵⁸ zu, das es dem Begünstigten, aber auch dem Stifter erlaubt, in jene Daten Einsicht zu nehmen, die direkt oder indirekt über ihn gehalten oder gesammelt wurden.

Oft wird seitens der Stiftungsorgane einem informationssuchenden Begünstigten das Stiftungsgeheimnis entgegengehalten. Das Informationsrecht geht aber in jedem Fall diesem Geheimnisrecht vor und eine Auskunftserteilung stellt auch keine Geheimnisverletzung durch das Organ dar. Um selbst geschützt zu sein empfiehlt es sich für den Stiftungsrat, jeden Auskunftssuchenden beim geringsten Zweifel auf das Rechtsfürsorgeverfahren zu verweisen.

In einem solchen Fall entscheidet das liechtensteinische Gericht. Dem Richter kommt dann sozusagen die Aufgabe des Obersten Organs zu. Der Richter kann im Wege des Rechtsfürsorgeverfahrens den Beizug sämtlicher sachdienlicher Informationen anordnen, somit die gesamten Stiftungsakten ohne Ausnahme und inklusive der durch den Stiftungsrat verfassten Notizen.

Der Begünstigte kann in jedem Fall die Information vom Zeitpunkt seiner Begünstigungsstellung an verlangen. Um aber die ordentliche Verwaltung des Stiftungsvermögens überprüfen zu können, wird es notwendig sein, dem Begünstigten dieses Auskunftsrecht vom Zeitpunkt der Gründung an zu gewähren. Alles andere unterläuft den Zweck dieser Rechtsnorm und könnte der Verschleierung einer unsorgfältigen oder gar rechtswidrigen Stiftungsverwaltung Tür und Tor öffnen. Es wird den Gerichten⁵⁹ zukommen, hier eine Interessensabwägung vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat dies unterlassen.

6.7.8.4 Bei Widerrufsrecht des Stifters

⁵⁸ Siehe Anhang: Datenschutzgesetz

⁵⁹ Erste zögerliche Versuche wurden durch den OGH gesetzt: OGH-E LES 2006, 192 sowie OGH 7. Februar 2008 LES 2008, 272. Damals war allerdings das neue Stiftungsrecht noch nicht in Kraft. Es bleibt abzuwarten wie der OGH aufgrund der neuen Rechtslage entschieden wird.

Hat sich der Stiftungsrat ein Widerrufsrecht gemäss Art. 552 § 30 PGR vorbehalten und ist er selbst Letztbegünstigter, so steht das Auskunftsrecht den allfälligen anderen Begünstigten nicht zu.

Die Auskunftsrechte stehen damit nur dem Stifter als Begünstigtem zu.

6.7.8.4 Bei Einrichtung eines Kontrollorgans

Das Gesetz kennt bei der Anstalt kein Kontrollorgan analog zur Stiftung. Die Einrichtung eines Kontrollorgans bei der Anstalt hat demgemäss nicht dieselben Auswirkungen wie die Einrichtung eines Kontrollorgans bei der Stiftung. Die Rechte und Pflichten des Kontrollorgans und der Begünstigten richten sich allein nach Statuten und Beistatuten.

Dennoch sei an dieser Stelle auf das Kontrollorgan bei der Stiftung eingegangen werden:

Sollte der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan gemäss Art. 552 § 11 PGR für die Stiftung eingerichtet haben, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen.

Der Stifter hat damit das Auskunftsrecht sozusagen an das Kontrollorgan delegiert.

Der Begünstigte kann dann aber die Berichte des Kontrollorgans verlangen.

Diese Bestimmung verhindert das Auskunftsrecht im Umfang des Art. 552 § 9 PGR gegenüber der Stiftung und gegenüber den Stiftungsorganen.

Selbstverständlich kann das Auskunftsrecht selbst direkt gegenüber dem Kontrollorgan geltend gemacht werden, wenn Verdachtsgründe vorliegen, die Verfehlungen des Kontrollorgans glaubhaft machen oder die Unabhängigkeit in Frage gestellt ist.

Die Unabhängigkeit eines Kontrollorgans wäre etwa dann in Frage gestellt, wenn die Kontrolltätigkeit für denselben Treuhänder, dieselbe Treuhandfirma oder denselben Stiftungsrat 10% der Tätigkeit bzw. des Umsatzes übersteigt oder der Treuhänder oder die Treuhandfirma direkt oder indirekt, wenn auch nur mit einer Minderheitsbeteiligung, beteiligt wäre.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 552 § 27 Abs. 2 PGR, wonach eine Kontrollstelle auch keinem anderen Organ angehören darf und in keinem Arbeitsverhältnis stehen darf. Ebenso wäre die Unabhängigkeit nicht gewährleistet, wenn eine enge verwandtschaftliche Beziehung zu Mitgliedern von Stiftungsorganen bestünde oder das Kontrollorgan Begünstigter wäre.

6.7.8.6 Bei beaufsichtigten Anstalten

Das neue Stiftungsgesetz machte es auch notwendig bei den beaufsichtigten Stiftungen eine gesetzliche Regelung für die Auskunftsrechte zu treffen. Doch gilt auch hier: diese Bestimmungen finden für Anstalten keine Anwendung, da deren Anwendung dem Kerngehalt des Anstaltsrechtes widersprechen würden.

Zur Erläuterung sei dennoch auf die Auskunftsrechte bei beaufsichtigten Stiftungen eingegangen:

Bei beaufsichtigten Stiftungen stehen dem Begünstigten gemäss Art. 552 § 12 PGR die Auskunftsrechte nicht zu.

Stiftungen, die unter Stiftungsaufsicht stehen, sind die gemeinnützigen Stiftungen (inklusive der kirchlichen Stiftungen) sowie all jene Stiftungen, die der Stifter freiwillig der Aufsicht unterstellt (Art. 552 § 29 Abs. 1PGR) hat.

Falls eine natürliche oder juristische Person einen klagbaren Anspruch gegenüber der Stiftung hat, wird wohl das Auskunftsrecht gewährt werden müssen. Dieses Recht findet seine Grundlage im allgemeinen Sinn des Stiftungsgesetzes aber auch in Treu und Glauben, der hier ganz besonders geschützt werden muss.

Die Ansprüche können im Wege der Stufenklage geltend gemacht werden; es wird also zuerst Rechnungslegung verlangt und dann wird auf dieser Basis der Klagsbetrag festgelegt (dazu auch vorne).

6.8 Das Kontrollorgan

6.8.1 Allgemein

Wie regelt das neue Stiftungsrecht Rechte und Pflichten des Kontrollorgans? Die Beantwortung dieser Frage macht den

Unterschied zwischen der stiftungsähnlichen Anstalt und der Stiftung nach neuem Recht ganz deutlich. Es zeigt auch auf, wie nützlich sich die Rechtsform einer Anstalt in der Rechtsgeschäftsplanung und -Gestaltung erweist. Die Anstalt ist flexibel und bietet alle Vorteile für den Gründer, die das alte Stiftungsrecht auch dem Stifter bot.

Gemäss dem neuen Stiftungsrecht kann ein Kontrollorgan⁶⁰ eingerichtet werden. Dies ist von der Revisionsstelle zu unterscheiden, auch wenn eine Revisionsstelle die Funktion eines Kontrollorgans übernehmen kann, aber nicht in der Stiftung, in der sie bereits Revisionsstelle, also Organ, ist.

Eine Revisionsstelle als Kontrollorgan wird nach den Vorschriften des Art. 55 § 27 Abs. 2 PGR bestellt. Der Stifter kann zwei Vorschläge für die Revisionsstelle unter Mitteilung seiner Präferenz unterbreiten. Hat der Stifter nicht von diesem Recht Gebrauch gemacht, so kann der Stiftungsrat beim Gericht einen solchen Vorschlag unterbreiten. Das Gericht bestellt in der Regel die vorzugsweise

⁶⁰ § 11

3. Bei Einrichtung eines Kontrollorgans

1) Hat der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen.

2) Als Kontrollorgan kann eingerichtet werden:

1. eine Revisionsstelle, auf die § 27 sinngemäss anzuwenden ist;
2. eine oder mehrere vom Stifter namentlich genannte natürliche Personen, welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; oder
3. der Stifter.

3) Das Kontrollorgan muss von der Stiftung unabhängig sein. § 27 Abs. 2 gilt sinngemäss.

4) Das Kontrollorgan ist verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat es dem Stiftungsrat einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Kontrollorgan bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat es den Begünstigten, soweit diese ihm bekannt sind, und dem Gericht Mitteilung zu machen. Das Gericht geht erforderlichenfalls gemäss § 35 vor.

5) Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so kann der Begünstigte von der Stiftung und von dem Kontrollorgan die Übermittlung der Berichte gemäss Abs. 4 verlangen.

6) Macht der Begünstigte seine Rechte gemäss § 9 geltend, so obliegt der Stiftung der Beweis, dass ein Kontrollorgan vorhanden ist, das den Anforderungen nach Abs. 2 iVm Abs. 3 entspricht.

vorgeschlagene Revisionsstelle. Diese muss von der Stiftung unabhängig sein.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seines Zweckes gemäss verwaltet und verwendet wird. Diese Überprüfung erfolgt nicht „ongoing“ aber auch nicht stichprobenartig, sondern betrifft die gesamte Verwaltung der Stiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens über den Zeitraum von der letzten Prüfung beziehungsweise des letzten Berichtes.

Das Kontrollorgan gilt als Organ der Stiftung. Das Kontrollorgan kann entweder eine Revisionsstelle oder eine oder mehrere natürliche Personen sein. Diese Personen müssen über ausreichend Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Als geeignet kommen nach Meinung verschiedener Fachleute all jene in Frage, die nach Art. 180a PGR⁶¹ eine Funktion ausüben können. Der Wortlaut des Gesetzes spricht aber von Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Rechts und (nicht oder) der Wirtschaft. Es muss daher eine über die Befähigung von 180a PGR hinausgehende

⁶¹ Art. 180a

1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.

2) Gleichgestellt sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben.

3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen.

4) Wer beabsichtigt, die Tätigkeiten nach Abs. 1 und 2 auszuüben, meldet dies der Regierung. Die Regierung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen, stellt gegebenenfalls eine Bestätigung aus und führt eine Liste der betreffenden Personen. Änderungen in den Verhältnissen sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

5) Die Regierung regelt im Verordnungswege das Verfahren und kann die Geschäfte gemäss Abs. 4 unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

Fähigkeit vorliegen. Die nächste Stiftungsrechtsnovelle muss hier korrigierend eingreifen, da nur wenige Fachkenntnisse des Rechts und der Wirtschaft vorweisen können. Die Bewilligung gemäss 180a PGR genügt nach dem neuen Stiftungsrecht nicht automatisch.

Die Einrichtung eines Kontrollorgans scheint auf den ersten Blick eine Erleichterung darzustellen und einer weiteren Berufsgruppe Arbeit zu beschaffen. Im Endeffekt ist der Stifter aber benachteiligt, da die Kosten von der Stiftung und damit zu Lasten der Erfüllung des Stiftungszwecks gehen. Die hohen Kosten werden weiter zur Unattraktivität der liechtensteinischen Stiftung beitragen.

Das Kontrollorgan hat über die Ergebnisse seiner Prüfung Bericht zu erstatten. Falls kein Grund zur Beanstandung vorliegt, wird eine Bestätigung ausgestellt, dass die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurden. Nur dann, wenn dies nicht der Fall ist, muss das Kontrollorgan dem Gericht Mitteilung machen.

Das Gericht wird dann nötigenfalls gemäss Art. 552 § 35 PGR⁶² vorgehen.

Sofern ein solches Kontrollorgan eingerichtet ist, kann der Begünstigte vom Kontrollorgan die Übermittlung der erstellten Berichte verlangen (Art. 552 § 11 Abs. 5 PGR).

Sofern der Begünstigte seine Auskunftsrechte geltend macht, gilt die Beweisregelung, dass die Stiftung zu beweisen hat, dass ein Kontrollorgan entsprechend den besonderen Anforderungen, insbesondere auch der Unabhängigkeit, bestellt ist.

6.8.2 Bei der Anstalt

⁶² § 35

2. Andere Stiftungen

1) Bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen kann der Richter auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten sowie in dringenden Fällen, gegebenenfalls aufgrund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3) oder der Staatsanwaltschaft, auch von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren die Befugnisse gemäss §§ 33 und 34 ausüben sowie die gemäss § 29 Abs. 3 gebotenen Anordnungen treffen. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan besteht.

2) Unbekannte Begünstigte können auf Antrag durch den Richter im Aufgebotsverfahren ermittelt werden.

Wie ausgeführt bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Begünstigten bei der Anstalt nach den Statuten, den Beistatuten und dem Gesetz.

In der Praxis findet sich häufig eine entsprechende Regelung in den Statuten⁶³.

Mit einer solchen Bestimmung können die Auskunftsrechte der Begünstigten drastisch beschnitten werden. Eine solche Regelung ist nach Gesetz nicht nur legal, sondern auch gewollt. Es bleibt dem Gründer frei, die Rechte anders auszugestalten und dem Begünstigten weitergehende Rechte einzuräumen.

Die Rechte der Begünstigten werden in der überwiegenden Zahl in den Beistatuten geregelt, was in den Statuten⁶⁴ auch so normiert wird.

6.9. Repräsentanz

6.9.1 Allgemein

Inländische Verbandspersonen und damit auch Anstalten haben in Liechtenstein einen Repräsentanten zu bestellen. Dieser

⁶³ „ **Begünstigte**

Die Gründerin bestimmt darüber, wem das Anstaltskapital und seine Erträge zugute kommen sollen (Begünstigte) und setzt auch den Umfang der Begünstigtenrechte fest. Ist die Gründerin aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, solche Begünstigte zu bezeichnen, so geht dieses Befugnis an den Verwaltungsrat der Anstalt über.

Die Bezeichnung sowohl der ursprünglichen Begünstigten als auch ihrer Rechtsnachfolger kann unwiderruflich oder widerruflich sein.

Die Gründerin kann in einem Beistatut nähere Bestimmungen über die Begünstigtenrechte sowie über das Verhältnis der Begünstigten zueinander und zu der Anstalt erlassen.“

⁶⁴ „ **Beistatut**

Die Gründerin kann in einem Beistatut (Reglement) ergänzende Bestimmungen zu diesen Statuten erlassen, insbesondere mit Bezug auf die nähere Regelung der Rechtsverhältnisse der Gründerin und der Begünstigten zur Anstalt, unter sich und zu Dritten. Des Weiteren kann die Gründerin in einem Beistatut Bestimmungen über die Verwaltung des Anstaltsvermögens und die Ausscheidung von Reserven erlassen und Instruktionen an den Verwaltungsrat über die Art und Weise der Geschäftsführung erteilen.“

Repräsentant muss ein in Liechtenstein dauernd wohnhafter Staatsangehöriger aus einem EWR-Mitgliedstaat sein und zur Vertretung der Anstalt gegenüber den Behörden als Repräsentant bestellt oder als Prokurist ermächtigt sein, ohne Mitwirkung anderer die Vertretung auszuüben (Art. 239 PGR⁶⁵). Es kann auch eine inländische Verbandsperson als Repräsentant bestellt werden, sofern für diese eine natürliche Person als Repräsentant bestellt ist.

Der Repräsentant ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen (Art. 240 PGR⁶⁶).

⁶⁵ *IV. Repräsentant und Zustelladresse*

Art. 239

1. Bestellungspflicht

1) Inländische Verbandspersonen und eingetragene Treuunternehmen sowie Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen haben einen dauernd im Inlande wohnhaften Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber den Behörden als Repräsentanten zu bestellen.

stattdessen kann als Repräsentant auch eine inländische Verbandsperson bezeichnet werden, welche für sich eine natürliche Person als Repräsentanten im Sinne von Abs. 1 bestellt.

3) Unbeschadet der Vorschrift über die Bestellung eines Beistands kann die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels im Verwaltungsverfahren durch die Regierung überwacht werden.

4) Die Pflicht zur Bestellung eines Repräsentanten kann mit Zustimmung der Regierung entfallen, falls die übrige Vertretung der Verbandsperson als Ersatz für den Repräsentanten hinreichend Gewähr bietet oder eine inländische Zustelladresse bezeichnet worden ist. Die Regierung kann mit Verordnung diese Aufgabe an eine Amtsstelle unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung zur selbständigen Erledigung übertragen.

⁶⁶ Art. 240

2. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Die vertretungsberechtigten Organe der Verbandsperson haben, falls diese nicht im inländischen Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, unter Beilage eines Auszuges aus den im Auslande geführten Registern über die Verbandsperson oder allenfalls eines sonst glaubwürdigen Ausweises über ihren Bestand die Repräsentanten oder die inländische Zustelladresse (Art. 239 Abs. 2) zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden unter Angabe:

1. der Firma oder des Namens der Verbandsperson oder - bei der inländischen Zustelladresse - der genauen Adresse, bestehend aus Strassenbezeichnung und Hausnummer sowie weiterer zur Gewährleistung der ordentlichen Zustellung erforderlicher Angaben;
2. der Namen, des Wohnorts und der Staatsangehörigkeit des Repräsentanten oder - bei der inländischen Zustelladresse - der genauen Adresse, bestehend aus Strassenbezeichnung und Hausnummer sowie weiterer zur Gewährleistung der ordentlichen Zustellung erforderlicher Angaben.

2) Aufgehoben

3) Sofern der Anmeldung die Namens- beziehungsweise die Firmazeichnung durch den Repräsentanten nicht in beglaubigter Form beigelegt ist, hat dieser sie vor dem Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu Protokoll abzugeben.

6.9.2 Gesetzliche Ermächtigung

Der Repräsentant ist von Gesetzes wegen ermächtigt, die Anstalt gegenüber allen inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten zu vertreten, Erklärungen und Mitteilungen jeder Art zu empfangen, einschliesslich Zustellungen und dergleichen. Er ist überdies ermächtigt, Akten aufzubewahren und Bücher zu führen, wenn und soweit es der inländische Betrieb erfordert (Art. 241 PGR⁶⁷).

Abgesehen von dieser Vertretungsbefugnis kann der Repräsentant die Anstalt nur verpflichten, soweit er von der Stiftung hierzu ermächtigt wurde (Art. 241 Abs. 2 PGR).

Repräsentanten führen die Unterschrift der Anstalt in der Weise, dass sie dem Wortlaut und der, von wem auch immer, geschriebenen oder sonst beigefügten Firma oder dem Namen ihre eigenhändige Unterschrift mit einem die Repräsentanz andeutenden Zusatz beisetzen (Art. 241 Abs. 5 PGR).

4) Aufgehoben

⁶⁷ Art. 241

3. Gesetzliche Vollmacht beziehungsweise Vermutung

1) Der Repräsentant ist von Gesetzes wegen gegenüber allen inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten, unbeschadet einer etwaigen Pflicht zum Schadenersatz an die Verbandsperson ermächtigt, zur Empfangnahme von Erklärungen und Mitteilungen jeder Art, einschliesslich Zustellungen und dergleichen und zur Aufbewahrung von Akten und Führung von Büchern, wenn und soweit es der inländische Betrieb erfordert.

2) Abgesehen von der Vertretung gegenüber den Behörden kann der Repräsentant die Verbandsperson nur verpflichten, soweit er von dieser hierzu ermächtigt worden ist.

3) Empfangsbedürftige Mitteilungen und Dokumente von Behörden und Privaten, welche sich an eine Verbandsperson oder ein Treuunternehmen richten, gelten als wirksam zugestellt, wenn sie an die gemäss Art. 240 bezeichnete Zustelladresse zugestellt werden. Zustellungen der Behörden erfolgen nach den Vorschriften des Zustellgesetzes.

4) Mehrere von einer Verbandsperson bestellte Repräsentanten haben im Zweifel Kollektivvollmacht.

5) Repräsentanten führen die Unterschrift der Verbandsperson in der Weise, dass sie dem Wortlaute oder der von wem immer geschriebenen oder sonst beigefügten Firma oder dem Namen ihre eigenhändige Unterschrift mit einem die Repräsentanz andeutenden Zusatz beisetzen.

6) Im übrigen finden die Vorschriften über die Firmazeichnung bei Verbandspersonen auf die Zeichnung durch den Repräsentanten entsprechende Anwendung.

Der Repräsentant haftet der Anstalt für allen durch seine Tätigkeit verschuldeten Schaden, gleich einem Beauftragten. Mehrere Repräsentanten haften für den verschuldeten Schaden solidarisch (Art. 242 PGR⁶⁸).

7. Sitzverlegung ins Ausland

7.1 Allgemein

Eine Anstalt kann ihren Sitz ins Ausland verlegen, sofern das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorgesehen haben. Es gelten die Bestimmungen des Art. 234 PGR⁶⁹. Eine Verlegung des Sitzes ohne

⁶⁸ Art. 242

4. Verantwortlichkeit

1) Der Repräsentant haftet der Verbandsperson für allen durch seine Tätigkeit verschuldeten Schaden gleich einem Beauftragten.

2) Mehrere Repräsentanten haften für allen durch ihre Tätigkeit verschuldeten Schaden solidarisch.

⁶⁹ Art. 234 PGR

2. Verlegung der Verbandsperson vom Inland ins Ausland

1) Die Unterstellung einer inländischen Verbandsperson unter ausländisches Recht und damit die Sitzverlegung ins Ausland ist ohne Auflösung nur mit Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zulässig.

2) Die Bewilligung der Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland wird nur erteilt, wenn:

1. die Verbandsperson nach dem ausländischen Recht fortbesteht;
2. das zuständige Organ der Verbandsperson über die Sitzverlegung ins Ausland einen Beschluss gefasst hat;
3. die Verbandsperson unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts ihre Gläubiger öffentlich zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufgefordert hat;
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen und diesen geltend machen, angemessen sichergestellt wurden, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können. Das Recht auf Sicherstellung steht den Gläubigern nur zu, wenn:
 - a) die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Aufforderung nach Ziff. 3 entstanden sind;
 - b) sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung ins Ausland gefährdet wird; und
 - c) sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Aufforderung schriftlich anmelden.Die Gläubiger sind anlässlich der Aufforderung nach Ziff. 3 auf dieses Recht hinzuweisen;
5. bei rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht, die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 956 ff. bekannt gemacht wurden, dem Gesuch beigelegt sind; die Mitglieder und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen;
6. die Verbandsperson eine Bescheinigung der Steuerverwaltung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sämtliche fällige Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

3) Verbandspersonen können wegen Verlegung des Sitzes ins Ausland nur gelöscht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass:

Auflösung muss durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt genehmigt werden, sonst ist sie nicht zulässig.

Die Sitzverlegung wird nur genehmigt, wenn:

- die Verbandsperson nach dem ausländischen Recht fortbesteht;
- das zuständige Organ der Verbandsperson über die Sitzverlegung ins Ausland einen Beschluss gefasst hat;
- die Verbandsperson unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts ihre Gläubiger öffentlich zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufgefordert hat;
- glaubhaft gemacht wird, dass die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen und diesen geltend machen, angemessen sichergestellt wurden, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können;
- bei rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht, die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 956 ff⁷⁰ bekannt

-
1. nach Massgabe von Abs. 2 Ziff. 4 die Gläubiger befriedigt oder deren Forderungen angemessen sichergestellt sind; oder
 2. die Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind.

⁷⁰ 2. *Bekanntmachungen*

Art. 956

a) Im Allgemeinen

1) Die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister werden, soweit nicht eine nur teilweise oder auszugsweise Bekanntmachung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, mit ihrem ganzen Inhalt ohne Verzug durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

2) Ebenso sind alle Urkunden und Angaben, deren Hinterlegung und Bekanntmachung das Gesetz vorschreibt, in gleicher Form öffentlich bekannt zu machen.

3) In den Fällen, in denen das Gesetz nicht zwingend die Bekanntmachung in den amtlichen Kundmachungsorganen vorsieht, kann die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde oder in einer anderen von der Regierung mittels Verordnung zulässig erklärten Form erfolgen.

4) Die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zusätzlich in elektronischer Form auf einer Webseite nach Tagen geordnet bekannt gemacht. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 957

b) Bei Sitzunternehmungen

1) Bekanntmachungen von Sitzunternehmungen erfolgen:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Eintragung sowie die hinterlegten Urkunden und Angaben in den amtlichen Publikationsorganen;
2. in allen übrigen Fällen durch die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Eintragung in der in Art. 956 Abs. 3 bezeichneten Weise.

2) Bekanntmachungen von Sitzunternehmungen nach Abs. 1 Ziff. 2 können vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unterlassen werden, wenn die Bekanntmachung der gleichen Tatsachen und Verhältnisse durch eine andere Behörde, wie beispielsweise im Konkursverfahren, erfolgt.

3) Für die Beurteilung einer Unternehmung als Sitzunternehmung im Sinne von Abs. 1 und 2 findet Art. 84 des Steuergesetzes Anwendung.

Art. 958

gemacht wurden, dem Gesuch beigelegt sind; die Mitglieder und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen;
- die Verbandsperson eine Bescheinigung der Steuerverwaltung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sämtliche fälligen Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

Die allgemeine steuerliche Konsequenz aus einer Sitzverlegung besteht darin, dass die Anstalt nicht länger in Liechtenstein steuerpflichtig ist, sondern in ihrem neuen Zuständigkeitsbereich.

7.2 In der Praxis

Bis heute gibt es in der Praxis keine Schwierigkeiten, die Sitzverlegung ins Ausland durchzuführen, es sei denn, dass die Anstalt im Ausland nicht fortbestehen würde. Dies ist dann denkbar, wenn nach ausländischen Recht eine gründerrechtslose Anstalt in keiner Rechtsform bekannt ist und die Anstalt anlässlich ihrer Sitzverlegung auch keine Rechtsformänderungen durchführen kann.

c) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt die Bekanntmachung von Eintragungen im Öffentlichkeitsregister sowie von Urkunden und Angaben, deren Hinterlegung das Gesetz vorschreibt, wie folgt:

1. durch Veröffentlichung der Eintragung sowie der Urkunden und Angaben in den amtlichen Publikationsorganen, oder
2. durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Eintragung und auf die hinterlegten Urkunden und Angaben in den amtlichen Publikationsorganen, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist.

Art. 958a

d) Übrige Gesellschaften

Liegt weder eine Sitzunternehmung nach Art. 957 noch eine Verbandsperson nach Art. 958 vor, so erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung der Eintragung sowie der Urkunden und Angaben in den amtlichen Publikationsorganen, soweit es das Gesetz nicht anders vorsieht.

Art. 959

e) Wirkung, Verkehrsschutz

1) Die Bekanntmachung kann mit dem Ablaufe des Tages ihres öffentlichen Erscheinens jedermann unmittelbar entgegengehalten werden.

2) Besteht ein Widerspruch zwischen der Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung, so gilt in erster Linie der Inhalt der Eintragung, sodann der Bekanntmachung, und in letzter Linie derjenige der Belege.

3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen Eintragung und Bekanntmachung können sich gutgläubige Dritte gegenüber demjenigen, in dessen Angelegenheit die Eintragung vorgenommen wurde, auch auf den Inhalt der Bekanntmachung berufen.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat alles Notwendige vorzukehren, um Widersprüche zwischen der Eintragung und der Bekanntmachung zu verhindern. Einzelheiten kann die Regierung mit Verordnung regeln.

8. Anfechtung von Schenkungen und anderen Vermögenszuwendungen an liechtensteinische Anstalten

8.1 Allgemein

Art. 542 PGR⁷¹ regelt die Anfechtungsmöglichkeit, die dem Gründer, seinen Erben oder den Gläubigern zukommen kann.

8.2 Anfechtung

Erben und auch Gläubiger eines Gründers können die Anstalt anfechten, wenn sie zu Gunsten von Drittbedachten unentgeltlich errichtet worden sind. Art. 542 PGR⁷² regelt, dass eine Anstalt von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden kann.

Bei der Stiftung ist dies in Art. 560 § 38 PGR⁷³ geregelt.

Die Anfechtung richtet sich nicht gegen den Bestand der Anstalt als solche, sondern auf Ergänzung des Pflichtteils oder auf Anfechtung der Vermögenszuwendung.

Der Gründer oder seine Erben können die Anstalt in ihrem Bestand selbst wegen Willensmängeln anfechten.

In diesem Fall richtet sich die Anfechtung gegen die Anstalt selbst und es gelten die Bestimmungen über die Anfechtung von Verträgen sinngemäss. In Frage kommen die Anfechtungsgründe wegen

⁷¹ Art. 542 PGR

D. Anfechtung

Die Anfechtung einer Anstalt durch die Erben oder Gläubiger eines Gründers erfolgt, wenn sie zugunsten von Drittbedachten unentgeltlich errichtet worden ist, gleich wie bei der Schenkung.

⁷² Art. 542 PGR

D. Anfechtung

Die Anfechtung einer Anstalt durch die Erben oder Gläubiger eines Gründers erfolgt, wenn sie zugunsten von Drittbedachten unentgeltlich errichtet worden ist, gleich wie bei der Schenkung.

⁷³ Art 560 § 38 PGR

I. Anfechtung

- 1) Die Vermögenszuwendung an die Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden.
- 2) Der Stifter und seine Erben können die Stiftung wegen Willensmängeln gleich den Vorschriften über Mängel des Vertragsabschlusses auch nach der Eintragung anfechten.

Irrtum (§ 871 ABGB⁷⁴), List (§ 870 ABGB⁷⁵) oder Drohung (§ 870 ABGB).

8.3 Anfechtung durch Pflichtteilsberechtigte

8.3.1 Allgemein

Unter Pflichtteilsberechtigte (§ 762ff ABGB⁷⁶) versteht das Recht jene Personen, die ein Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung

⁷⁴ § 871 Irrtum

War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangenen Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch den anderen veranlasst war oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen musste oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.

⁷⁵ § 870 List und Drohung

1) Wer von dem anderen Teile durch List oder durch ungerechte und begründete Furcht zu einem Verträge veranlasst worden, ist ihn zu halten nicht verbunden.

2) Ob die Furcht gegründet war, muss aus der Grösse und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemütsbeschaffenheit der bedrohten Person beurteilt werden.

⁷⁶ 14. Hauptstück

Von dem Pflichtteile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbteil

Welchen Personen als Noterben ein Pflichtteil gebühre § 762

Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder und der Ehegatte, in Ermangelung dieser seine Eltern.

§ 763

Unter dem Namen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§ 42) auch Enkel und Urenkel und unter dem Namen Eltern alle Grosseltern begriffen. Es findet hier zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

§ 764

Der Erbteil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heisst: Pflichtteil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Noterben genannt.

In welchem Betrage

§ 765

Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§ 766

In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Noterben als Pflichtteil ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

§ 767

und unter was für Beschränkungen

1) Wer auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat, wer nach den in dem achten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen wird oder von dem Erblasser rechtmässig enterbt worden ist, hat auf einen Pflichtteil keinen Anspruch und wird bei der Ausmessung desselben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.

2) Eine Pflichtteils minderung nach § 773a erhöht den Pflichtteil der übrigen Noterben nicht.

Erfordernisse einer rechtmässigen Enterbung
§ 768

Ein Kind kann enterbt werden:

1. wenn es den Erblasser im Notstand hilflos gelassen hat;
2. wenn es wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
3. wenn es beharrlich eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Lebensart führt.

§ 769

Aus den gleichen Gründen können auch der Ehegatte und die Eltern enterbt werden; der Ehegatte ausserdem dann, wenn er seine Beistandspflicht, die Eltern, wenn sie die Pflege und Erziehung des Erblassers gröblich vernachlässigt haben.

§ 770

Überhaupt kann einem Noterben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§ 540 bis 542 des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichtteil entzogen werden.

§ 771

Die Enterbungsursache muss immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt sein oder nicht, von dem Erben erwiesen werden, und in den Worten, und dem Sinne des Gesetzes gegründet sein.

§ 772

Die Enterbung wird nur durch einen ausdrücklichen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf aufgehoben.

§ 773

Wenn bei einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Noterben das wahrscheinliche Besorgnis obwaltet, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder grösstenteils seinen Kindern entgehen würde, so kann ihm der Pflichtteil von dem Erblasser, jedoch nur dergestalt entzogen werden, dass solcher den Kindern des Noterben zugewendet werde.

§ 773a

Pflichtteils minderung

1) Ständen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht, so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.

2) Die §§ 771 und 772 gelten sinngemäss für die Pflichtteils minderung.

3) Das Recht auf Pflichtteils minderung steht nicht zu, wenn der Erblasser die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.

§ 774

Wie der Pflichtteil zu hinterlassen

Der Pflichtteil kann in Gestalt eines Erbteiles oder Vermächnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichtteiles hinterlassen werden. Er muss aber dem Noterben ganz frei bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungültig. Wird dem Noterben ein grösserer Erbteil zugedacht, so kann sie nur auf den Teil, welcher den Pflichtteil übersteigt, bezogen werden.

Rechtsmittel des Noterben

§ 775

a) bei einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichtteile

Ein Noterbe, welcher ohne die in den §§ 768 bis 773 vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichtteil und, wenn er in dem reinen Betrag des Pflichtteiles verkürzt worden ist, die Ergänzung desselben fordern.

b) bei einer gänzlichen Übergehung

§ 776

Wenn aus mehreren Kindern, deren Dasein dem Erblasser bekannt war, eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird, so kann es ebenfalls nur den Pflichtteil fordern.

§ 777

Wenn aber aus den Umständen erwiesen werden kann, dass die Übergehung eines aus mehreren Kindern nur daher rühre, weil dem Erblasser das Dasein desselben unbekannt war, so ist der Übergegangene nicht schuldig, sich mit dem Pflichtteile zu begnügen, sondern er kann den Erbteil, welcher für den am mindesten begünstigten Noterben ausfällt, wofern aber der einzige noch übrige Noterbe eingesetzt wird oder alle übrige zu gleichen Teilen berufen sind, einen gleichen Erbteil verlangen.

§ 778

Hat der Erblasser einen einzigen Noterben, und er übergeht ihn aus oben gedachtem Irrtume mit Stillschweigen oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Erklärung seines letzten Willens einen Noterben, für den keine Vorsehung getroffen ist, so werden nur die zu öffentlichen Anstalten, zur Belohnung geleisteter Dienste oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem, den vierten Teil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden, Betrage verhältnismässig entrichtet, alle übrigen Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet. Sie erlangen jedoch, wenn der Noterbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft.

§ 779

1) Wenn ein Kind vor dem Erblasser stirbt und Abstammlinge hinterlässt, so treten diese mit Stillschweigen übergangenen Abstammlinge in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes.

2) Die Nachkommen eines vorverstorbenen Noterben, dessen Pflichtteil gemindert worden ist, können nur den geminderten Pflichtteil fordern.

§ 780

Die Abstammlinge eines enterbten Kindes sind bloss befugt, den Pflichtteil zu verlangen, dies aber auch, wenn der Enterbte den Erblasser überlebt hat.

§ 781

Werden der Ehegatte oder die Eltern mit Stillschweigen übergangen, so können sie nur den Pflichtteil fordern.

§ 782

Wenn der Erbe beweisen kann, dass ein mit Stillschweigen übergangener Noterbe sich einer der in den §§ 768 bis 770 angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat, so wird die Übergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen.

§ 783

Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichtteiles beizutragen habe

In allen Fällen, wo einem Noterben der gebührende Erb- oder Pflichtteil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben als auch die Legatäre, nicht jedoch der Ehegatte mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, verhältnismässig bis zur vollständigen Entrichtung beitragen.

Art der Ausmessung und Berechnung des Pflichtteiles

§ 784

Um den Pflichtteil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, selbst alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und geschätzt. Den Noterben steht frei, der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen dabei zu machen. Auf eine Feilbietung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Wertes kann von ihnen nicht gedrungen werden. Schulden und andere Lasten, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse abgerechnet.

§ 785

1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlass mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 massgebend ist.

2) Das Recht nach Abs. 1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind.

3) In jedem Fall bleiben Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstandes gemacht hat. Gleiches gilt für Schenkungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind.

§ 786

Der Pflichtteil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringenden Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zuteilung ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes und der Nachteile, als ein zwischen den Haupt- und Noterben verhältnismässig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

Anrechnung zum Pflichtteile

§ 787

1) Alles, was die Noterben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmung ihres Pflichtteiles in Rechnung gebracht.

2) Wenn bei Bestimmung des Pflichtteiles Schenkungen in Anschlag zu bringen sind, muss sich jeder Noterbe auf die dadurch bewirkte Erhöhung seines Pflichtteiles die nach § 785 zum Nachlasse hinzuzurechnenden Geschenke anrechnen lassen, die er selbst vom Erblasser erhalten hat.

§ 788

Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines grossjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichtteil eingerechnet.

§ 789

Überhaupt sind in den Pflichtteil die als Vorschuss darauf geleisteten Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden einzurechnen, in den Pflichtteil des Ehegatten ausserdem alles, was er als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 758) erhält.

oder zum Erbteile bei der gesetzlichen Erbfolge

bedenken muss. Dies sind seine Kinder, sein Ehegatte oder, wenn er weder Kinder noch Ehegatten hat, seine Eltern. Kommt der Erblasser dieser Pflicht nicht nach, können die Pflichtteilsberechtigten die letztwillige Verfügung anfechten. Erhalten diese zu wenig, können sie eine Klage auf Ergänzung des Pflichtteils einbringen.

§ 790

Die Anrechnung bei der Erbfolge der Kinder aus einem letzten Willen geschieht nur dann, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird. Dagegen muss auch bei der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich dasjenige, was es von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit zu den oben (§ 788) erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen. Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch, was seine Eltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbteil eingerechnet.

§ 791

Was Eltern ausser den erwähnten Fällen einem Kinde zugewendet haben, wird, wenn die Eltern nicht ausdrücklich die Erstattung sich ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten, und nicht angerechnet.

§ 792

Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge erlassen. Wenn aber die nötige Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Eltern bestritten werden könnte, so muss das Kind dasjenige, was es zu den im § 788 erwähnten Zwecken im voraus empfangen hat, sich in dem Masse anrechnen lassen, als es zur Erziehung und Versorgung für die Geschwister notwendig ist.

§ 793

Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbteile geschieht dadurch, dass jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Teilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend, so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Erbteil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§ 794

Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht in barem Gelde, sondern in andern beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Wert der letztern nach dem Zeitpunkte des Empfanges; der erstern dagegen nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles bestimmt.

§ 795

Anspruch des Noterben auf den notwendigen

Einem Noterben, der von seinem Pflichtteile selbst gesetzmässig ausgeschlossen wird, muss doch immer der notwendige Unterhalt ausgemessen werden.

§ 796

und des Ehegatten auf anständigen Unterhalt

Der Ehegatte hat, ausser in den Fällen der §§ 759 und 795, solange er sich nicht verhehlicht, an die Erben bis zum Werte der Verlassenschaft einen Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was der Ehegatte nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen eigenes Vermögen des Ehegatten oder Erträgnisse einer von ihm tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann.

Der verkürzte Noterbe kann von der Anstalt die Herausgabe der Vermögenswidmung zur Deckung des Fehlbetrages verlangen. Mehr als den Fehlbetrag hat die Anstalt nicht zu bezahlen (§ 951 ABGB⁷⁷).

Sofern die Anstalt die geschenkte Sache oder deren Gegenwert nicht mehr haben sollte, haftet sie nur insofern, als sie unredlicher Weise die Vermögenswerte aus dem Besitz gelassen hat (§ 952 ABGB⁷⁸)

Die Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen wie bei der Schenkungsanfechtung. Gegenstand der Anfechtung ist jener Betrag, um welchen der Gläubiger sein Vermögen zum Zeitpunkt des Vermögenstransfers geschmälert hat samt Zinsen, aber ohne weiteren Nutzen, den die Anstalt allenfalls später daraus gezogen hat. Auch spätere Nachwidmungen sind gleichermassen anzufechten.

Nicht Gegenstand der Anfechtung sind Gewinne, die die Anstalt aus der eigenen Tätigkeit erwirtschaftet hat, da diese Vermögensmehrung nicht dem Vermögen des Gründers zugerechnet werden kann. Diese Rechtsansicht dient auch der Rechtssicherheit.

8.3.2 Anwendbares Recht

Zuerst stellt sich die Frage, welches Recht in Liechtenstein zur Anwendung kommt. Der Liechtensteinische Oberste Gerichtshof hat die Frage des Kollisionsrechtes gemäss Art. 29 IPGR⁷⁹ gelöst.

⁷⁷ § 951 ABGB

1) Wenn bei Bestimmung des Pflichtteils Schenkungen in Anschlag gebracht werden (§ 785), der Nachlass aber zu dessen Deckung nicht ausreicht, kann der verkürzte Noterbe vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zur Deckung des Fehlbetrages verlangen. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des Fehlbetrages abwenden.

2) Ist der Beschenkte selbst pflichtteilsberechtigt, so haftet er dem anderen nur so weit, als er infolge der Schenkung mehr als den ihm bei Einrechnung der Schenkungen gebührenden Pflichtteil erhalten würde.

3) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur in dem Masse, als der später Beschenkte zur Herausgabe nicht verpflichtet oder nicht imstande ist. Gleichzeitig Beschenkte haften verhältnismässig.

⁷⁸ § 952 ABGB

Besitzt der Beschenkte die geschenkte Sache oder ihren Wert nicht mehr, so haftet er nur insofern, als er sie unredlicher Weise aus dem Besitze gelassen hat.

⁷⁹ Art. 29

Rechtsnachfolge von Todes wegen

1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen.

2) Wird eine Verlassenschaftsabhandlung von einem liechtensteinischen Gericht durchgeführt, so ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen vorbehaltlich Abs. 3 und 4 nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen.

Gemäss dem internationalen Privatrechtsgesetz ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Personalstatut des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen (sogenanntes Erbstatut).

Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht jenes Staates, dem diese Person angehört (§10 Abs. 1 IPRG⁸⁰).

Gemäss Art. 29 IPRG sind alle erbrechtlichen Fragen nach dem Personalstatut des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen, es sei denn kollisionsrechtliche Sonderregelungen bestehen. Es ist damit auch nach dem massgeblichen Erbstatut zu beurteilen, ob, wem und in welchem Umfang Pflichtteilsansprüche zustehen.

Nach dem Erbstatut wird auch beurteilt, ob dem Pflichtteilsberechtigten ein Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Erben oder unmittelbar gegen den Beschenkten zusteht und vor allem auch, wann ein solcher Anspruch verjährt.

8.3.3 Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch

Wie sich aus dem oben erwähnten Personalstatutprinzip ergibt, wird die Frage, ob ein Pflichtteil überhaupt besteht, nach dem Recht jenes Staates beurteilt, dem diese Person angehört. Dies gilt auch für Ergänzungsansprüche. Dieselben hat der Liechtensteinische OGH⁸¹ als erbrechtlich qualifiziert. Damit sind diese ebenso dem Erbstatut, mangels Rechtswahl dem Personalstatut des Erblassers und Gründers, unterstellt.

3) Der ausländische Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.

4) Der inländische Erblasser mit Wohnsitz im Ausland kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.

⁸⁰ Art. 10

Personalstatut einer natürlichen Person

1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch das liechtensteinische Landesbürgerrecht, so ist dieses massgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates massgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

⁸¹ OGH 7. März 2002 LES 2003, 100; OGH 9. Februar 2006 LES 2006, 468; OGH 5. Juli 2007 LES 2008, 95.

Kennt jener Staat keine Pflichtteilsberechtigten, so können auch keine Pflichtteilsansprüche in Liechtenstein durchgesetzt werden.

Das Pflichtteilergänzungsrecht des verkürzten Noterben ist gemäss Art. 29 Abs. 5 IPRG kollisionsrechtlich gleich behandelt wie das Anfechtungsrecht von Gläubigern nach Art. 75 RSO.

8.3.4 Anfechtung der Schenkung

Prinzipiell bestimmt Art. 542 PGR, dass die Vermögenszuwendung an die Anstalt von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden kann.

Das Anstaltserrichtungsgeschäft selbst ist nach derzeit herrschender Lehre und Rechtssprechung keine Schenkung, sondern eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Gründers. Der Gründer widmet mittels Erklärung Vermögenswerte. Daraus ergibt sich, dass die Errichtung selbst anderen Anfechtungskriterien unterliegt, etwa Willensmängeln etc.

Es muss festgehalten werden, dass Art. 542 PGR sich nur auf die Anstaltserrichtung selbst bezieht und nicht auf die Nachwidmungen des Gründers oder dritter Personen. Solche Nachwidmungen stellen sich aufgrund ihres konsensualen Charakters als Schenkung dar. Nachwidmungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte zwischen dem Geber und der Anstalt als Nehmerin.

8.3.5 Art der Anfechtung

Gemäss § 785⁸² und § 951⁸³ ABGB kann ein Noterbe zur Ermittlung seines Pflichtteils gewisse Schenkungen des Erblassers in Anschlag

⁸² § 785

1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlass mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 massgebend ist.

2) Das Recht nach Abs. 1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind.

3) In jedem Fall bleiben Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstandes gemacht hat. Gleiches gilt für Schenkungen, die früher als zwei Jahre

bringen und verfügt gegenüber dem Beschenkten, also der Anstalt, gegebenenfalls über einen Pflichtteilergänzungsanspruch.

Zwar spricht Art. 552 § 38 PGR lediglich von Anfechtung. Unter Anfechtung sind aber sämtliche Anfechtungen im Sinne der Anfechtungsordnung (RSO) zu verstehen. Es fallen damit darunter auch allfällige Ansprüche des Noterben, ein der Anstalt vom Erblasser gewidmetes Vermögen gemäss den §§ 785, 951 Abs. 1 ABGB in Anrechnung zu bringen und von der Anstalt eine entsprechende Pflichtteilergänzung zu fordern.

Es ist dabei zu beachten, dass die Schenkung an sich rechtsgültig ist. Der Anspruch geht nur auf Zahlung des Ausfalls im Pflichtteil. Die Schenkung ist daher weder ungültig, noch kann der Noterbe deren Aufhebung verlangen.

8.3.6 Verjährung

Ob ein Anspruch auf Pflichtteil besteht und ob dieser allenfalls schon verjährt ist, wird nach dem Erbstatut beurteilt.

Nach liechtensteinischem Recht, § 785 Abs. 2 ABGB, bleiben bei der Anrechnung jedenfalls Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser früher als zwei Jahre vor seinem Tod an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht hat. Die Anstalt ist eine solche nicht pflichtteilsberechtigte Person.

Bei der Beurteilung des Beginns des Fristenlaufs von zwei Jahren ist generell zwischen der ersten Zuwendung an die Anstalt, meist das Minimumkapital einer Anstalt (CHF 30'000.00), und allfälligen Nachwidmungen zu unterscheiden.

vor dem Tod des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind.

⁸³ 4. des Pflichtteils § 951

1) Wenn bei Bestimmung des Pflichtteils Schenkungen in Anschlag gebracht werden (§ 785), der Nachlass aber zu dessen Deckung nicht ausreicht, kann der verkürzte Noterbe vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zur Deckung des Fehlbetrages verlangen. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des Fehlbetrages abwenden.

2) Ist der Beschenkte selbst pflichtteilsberechtigt, so haftet er dem anderen nur so weit, als er infolge der Schenkung mehr als den ihm bei Einrechnung der Schenkungen gebührenden Pflichtteil erhalten würde.

3) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur in dem Masse, als der später Beschenkte zur Herausgabe nicht verpflichtet oder nicht imstande ist. Gleichzeitig Beschenkte haften verhältnismässig.

Für jede Vermögenszuwendung beginnt die Frist gesondert. Massgeblich sind nur die Vermögenszuwendungen, die der Erblasser gemacht hat und nicht jene, die von Dritter Seite an die Anstalt gemacht wurden. Daher kann die Vermögenszuwendung zuzüglich der gesetzlichen Zinsen angefochten werden, nicht aber weitere über die gesetzlichen Zinsen hinausgehenden Kapitalgewinne, die die Anstalt selbst durch die eigene Vermögensverwaltung erzielt hat.

Demgegenüber kann die Anstalt aber auch nicht mittels der Einrede von Vermögensverwaltungsverlusten erfolgreich argumentieren, dass die Vermögenszuwendung um diesen Betrag geringer ausgefallen sei.

Ob die Ausgestaltung der Anstalt eine Auswirkung auf die Beurteilung des Fristenlaufs hat oder nicht, ist umstritten.

Es ist wichtig klarzustellen, dass die Anstalt eine vom Gründer unabhängige juristische Person ist. Der Zeitpunkt für den Fristenlauf richtet sich klar danach, wann die Schenkung oder Vermögenszuwendung zustande kam. Dies ist bei der Schenkung jener Zeitpunkt, an dem die Schenkung ausdrücklich oder konkludent angenommen wurde. Dies ergibt sich aus der Rechtsnatur der Schenkung, welche juristisch als Konsensualvertrag zu qualifizieren ist.

Ein aufgeschobener Verjährungsbeginn (mit dem Tode des Erblassers) wäre ein Durchgriff bei juristischen Personen und widerspricht klar den liechtensteinischen Anstaltsnormen.

Dies ergibt sich auch daraus, dass die Anstalt nicht in ihrem Bestand angefochten wird, sondern nur die Vermögenszuwendung als solche.

Bösch⁸⁴ ist bei der Stiftung anderer Meinung und führt aus: Wenn die Stiftung vom Stifter zu seinen Gunsten frei widerrufbar ist oder vom Stifter wirtschaftlich beherrscht sei, so würde der Fristenlauf für die Schenkungsanrechnung zu Lebzeiten des wirtschaftlichen Stifters nicht in Gang gesetzt werden. Jedenfalls ist bei der Anstalt unbestritten, dass, unabhängig davon, ob der Gründer die Anstalt wirtschaftlich beherrscht oder Inhaber der Gründerrechte ist, für den Beginn des Fristenlaufs der Tag des Vermögenstransfers massgebend ist.

Dies gilt auch bei einer Stiftung, die als Ermessensstiftung (Discretionary) und unwiderruflich ausgestaltet ist.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass eine Anstalt, richtigerweise eine Vermögenswidmung an eine Anstalt, welche zwei Jahre vor dem

⁸⁴ Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 712ff

Tod des Gründers bzw. Erblassers zugunsten von nicht pflichtteilsberechtigten Begünstigten wirksam errichtet worden ist, nicht mehr angefochten werden kann⁸⁵.

Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass dies nur dann gilt, wenn das anzuwendende Recht nicht auch die Anfechtung gegenüber Nichtpflichtteilsberechtigten gestattet (wie dies etwa nach deutschem Recht gestattet wäre).

8.4 Schenkungsanfechtung durch Gläubiger

8.4.1 Anfechtungsanspruch

Gemäss Art. 64 RSO⁸⁶ können Rechtshandlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, zwecks Befriedigung eines Gläubigers angefochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden. Solche Rechtshandlungen sind insbesondere Schenkungen, aber auch alle anderen Rechtshandlungen, die in Art. 65-68 RSO⁸⁷

⁸⁵ Vgl. Hepberger 2003, Seite 79.

⁸⁶ Art. 64

Zweck - Anfechtungsbefugnis

1) Die hiernach (Art. 65 bis 68) erwähnten Rechtshandlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, können gemäss den folgenden Bestimmungen zwecks Befriedigung eines Gläubigers angefochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden.

2) Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger mit einer vollstreckbaren Forderung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung befugt (Anfechtungsbefugnis), sofern die Zwangsvollstreckung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder bei der Bewilligung der Vollstreckung anzunehmen ist, dass sie zu einer solchen nicht führen werde.

3) Die Anfechtung kann durch Klage (Widerklage) oder Einrede, durch Zahlbefehl oder Rechtsbot geltend gemacht werden.

4) Wenn der Anfechtungsgegner nachweist, dass der anfechtende Gläubiger die anfechtbare Rechtshandlung selbst gewollt hat, mit ihr einverstanden war oder sie nachträglich in Kenntnis der anfechtbaren Umstände genehmigt hat, so ist der Anfechtungsanspruch abzuweisen.

⁸⁷ Art. 65

Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen

1) Anfechtbar sind folgende innerhalb eines Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung vorgenommenen Rechtshandlungen:

- a) unentgeltliche Verfügungen (z. B. Verzicht auf ein noch nicht erworbenes Recht, Ausschlagung einer Erbschaft), wozu der Schuldner rechtlich nicht verpflichtet war und alle vollzogenen Schenkungen, insoweit es sich bei diesen Rechtshandlungen nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke (z. B. Weihnachts-, Neujahrs-, Geburtstags-, Verlobungs- oder Hochzeitsgeschenke), wenn sie das übliche Mass nicht übersteigen, oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht

-
- (z. B. Eingehung einer angemessenen Lebensversicherung für Frau und Kinder) oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist;
- b) der unentgeltliche oder ihm gleichgestellte Erwerb von Sachen des Schuldners zufolge obrigkeitlicher Verfügung (z. B. im Vollstreckungs- und Verwaltungszwangsverfahren), wenn das Entgelt aus den Mitteln des Schuldners geleistet worden ist;
 - c) Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner zurzeit seiner Leistung eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnisse steht, insbesondere eingegangene Kauf-, Tausch- oder Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung oder sonst eine den Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen musste;
 - d) Rechtsgeschäfte, durch welche der Schuldner sich oder einem Dritten eine Leibrente oder eine Nutzniessung erworben hat;
 - e) die Sicherstellung oder Rückstellung des Heiratsgutes, sofern der Schuldner dazu weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Bestellung des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag, noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch Gesetz verpflichtet war, ferner die Sicherstellung oder Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes.

2) Die Beweislast für das Vorhandensein der den Anfechtungsanspruch begründenden Tatsachen und Umstände obliegt dem Anfechtungsgläubiger.

Art. 66

Anfechtung wegen Überschuldung

1) Anfechtbar sind im weitern folgende Rechtshandlungen, sofern sie der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung vorgenommen hat und er im Zeitpunkte der Vornahme bereits überschuldet war:

- a) Begründung eines Pfandrechts oder diesem in der rechtlichen Wirkung gleichkommender Rechte, zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten, deren Erfüllung sicherzustellen der Schuldner schon früher gesetzlich oder rechtsgeschäftlich nicht verpflichtet war;
- b) Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder anderweitige übliche Zahlungsmittel;
- c) die Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.

2) Die Anfechtbarkeit ist indessen ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt habe.

Art. 67

Allgemeiner Anfechtungsanspruch

1) Anfechtbar sind endlich ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Teile zurzeit ihrer Vornahme erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteile anderer zu begünstigen.

2) Es genügt, wenn der Dritte nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles (z. B. nahe Verwandtschaft oder sonstige persönliche Beziehung des Schuldners zum Dritten, über den Schuldner umlaufende Gerüchte) im Stande gewesen war, die Absicht des Schuldners zu erkennen, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne von ihnen zum Nachteile anderer zu begünstigen.

3) Die Beweislast für alle Tatumstände (Rechtshandlung, Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht, Erkennbarkeit derselben) obliegt dem anfechtenden Gläubiger.

Art. 68

Anfechtung von Unterlassungen

1) Als Rechtshandlungen im Sinne der vorstehenden Artikel sind auch Unterlassungen des Schuldners anzusehen, durch die er ein Recht verliert, oder

angeführt sind. Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung ist, dass der Gläubiger über eine vollstreckbare Forderung verfügt⁸⁸. Als weitere Voraussetzung ist normiert, dass die Zwangsvollstreckung nicht vorher schon zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder dass schon bei der Bewilligung der Vollstreckung anzunehmen ist, dass es zu einer solchen Befriedigung nicht führen wird.

Die Anfechtung kann durch Klage (allenfalls auch Widerklage) oder Einrede durch Zahlbefehl (§ 577 ff ZPO⁸⁹) oder Rechtsbot (§ 593a ZPO⁹⁰) geltend gemacht werden.

durch die gegen ihn vermögensrechtliche Ansprüche begründet, erhalten oder gesichert werden.

2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Unterlassung

- a) der Antretung einer Erbschaft, oder
- b) Anfechtung der Verletzung des Pflichtteils oder
- c) endlich der Anfechtung einer unzulässigen Enterbung.

⁸⁸ Art.64 Abs 2 RSO

89 7. Abschnitt

a) Schuldentriebverfahren¹⁹⁸

§ 577 199

1) Zur Eintreibung von Forderungen an Geld oder andern vertretbaren Sachen kann der Gläubiger im Wege des Schuldentriebverfahrens (Mahnverfahrens) die Erlassung eines bedingten Zahlbefehls für jeden Betrag begehren.

2) Forderungen, welche überhaupt oder zur Zeit bei dem Gerichte nicht geltend gemacht werden können, sowie Forderungen aus Wechseln eignen sich nicht für das Schuldentriebverfahren.

§ 578 200

Zur Erlassung des bedingten Zahlbefehls ist das Landgericht berufen, wenn der Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners bekannt ist.

§ 579 201

Gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann der bedingte Zahlbefehl nicht erlassen werden.

§ 580

1) Das Gesuch um Erlassung des bedingten Zahlbefehles kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

2) In demselben hat der Gläubiger:

- 1. seinen und des Schuldners Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen;
- 2. den Betrag der Forderung und den Rechtsgrund derselben und, wenn die Forderung aus mehreren Posten besteht, den Betrag jeder einzelnen Post und deren Rechtsgrund anzugeben.

3) Hat die Forderung nicht Geld, sondern andere vertretbare Sachen zum Gegenstande, so muss der Gläubiger in dem Gesuche den Betrag bezeichnen, den er anstatt derselben anzunehmen bereit ist.

4) Aufgehoben²⁰²

§ 581

1) Das Gesuch ist ohne Anhörung des Schuldners zu erledigen.

2) Dasselbe ist zurückzuweisen, wenn es den Bestimmungen der §§ 577 bis 580 nicht entspricht, oder wenn sich aus den Angaben des Gesuchstellers ergibt, dass die Forderung überhaupt oder zur Zeit unstatthaft oder dass dieselbe noch durch eine Gegenleistung bedingt ist.

3) Gegen die Erlassung des Zahlbefehles ist kein Rechtsmittel, gegen die Verweigerung der Rekurs binnen acht Tagen zulässig.

§ 582

1) Der Zahlbefehl muss enthalten:

1. die Aufschrift: Zahlbefehl;
2. die im § 580 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Angaben;
3. den Auftrag an den Schuldner, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlbefehles zur Vermeidung der Exekution die Forderung samt den geforderten Zinsen zu berichtigen und die Kosten des Zahlbefehles, falls deren Ersatz im Gesuche angesprochen wurde, in dem vom Richter bestimmten Betrage zu berichtigen oder gegen den Zahlbefehl Widerspruch zu erheben;
4. die Bemerkung, dass der Zahlbefehl nur durch Erhebung des Widerspruches ausser Kraft gesetzt werden könne.

2) Ist die Erlassung des Zahlbefehles wegen mehrerer in besonderen Geldbeträgen ausgedrückter oder bewerteter Forderungen angesucht worden, so ist in dem Zahlbefehl die Berichtigung der Forderungen gesondert aufzutragen.

3) Hat die Forderung nicht Geld, sondern andere vertretbare Sachen zum Gegenstande, so ist dem Schuldner in dem Zahlbefehle freizustellen, statt der geforderten Sachen den in dem Gesuche bezeichneten Betrag in Geld zu leisten.

§ 583

Der Zahlbefehl ist dem Schuldner und, wenn er gegen mehrere Schuldner gerichtet ist, einem jeden derselben nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen.

§ 584

Zur Erhebung des Widerspruches genügt die von dem Schuldner bei dem Gerichte mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung, dass er gegen den Zahlbefehl Widerspruch erhebe. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht.

§ 585 203

1) Hat der Schuldner rechtzeitig Widerspruch erhoben, so verliert der Zahlbefehl seine Kraft.

2) Bestreitet der Schuldner die Forderung nur teilweise, so hat er den bestrittenen Betrag genau anzugeben, widrigenfalls der Widerspruch für die ganze Forderung gilt. Für den unbestrittenen Betrag kann Zwangsvollstreckung verlangt werden. Der Zahlbefehl verliert seine Kraft auch dann, wenn gegen einen wider mehrere Schuldner wegen desselben Anspruches erlassenen Zahlbefehl der Widerspruch nur von einem der Schuldner erhoben wird.

3) War jedoch durch den Zahlbefehl die Berichtigung mehrerer in besonderen Geldbeträgen ausgedrückter Forderungen gesondert aufgetragen worden und wurde der Widerspruch ausdrücklich nur gegen die eine oder andere dieser Forderungen erhoben, so bleibt der Zahlbefehl in Ansehung der übrigen und der auferlegten Kosten in Kraft.

§ 586

1) Von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche sind der Gläubiger und der Schuldner zu verständigen.

2) Ein verspätet erhobener Widerspruch ist mit Hinweisung auf die verstrichene Frist zurückzuweisen; einer Verständigung des Gläubigers bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 587

1) Die Kosten der Erlassung des bedingten Zahlbefehles sind, wenn gegen denselben rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde, von dem Gläubiger zu tragen, und es ist demselben der Ersatz der Kosten des Widerspruches, falls er vom Schuldner angesprochen wird, in dem vom Richter zu bestimmenden Betrage aufzuerlegen.

2) Wird infolge des Widerspruches Klage erhoben oder die Einleitung des Mandatsverfahrens begehrt, so ist über die angesprochenen Kosten des Schuldentriebverfahrens wie über einen Teil der Kosten des Rechtsstreites zu erkennen.²⁰⁴

§ 588

Gegen die Bescheide, wodurch der Widerspruch zurückgewiesen und dem Gläubiger der Ersatz der Kosten des Widerspruches auferlegt wird, ist der Rekurs binnen der Frist von acht Tagen zulässig.

§ 589

1) Das Ansuchen um Erlassung des Zahlbefehles hat in Betreff der Streitanhängigkeit und der Unterbrechung der Verjährung die Wirkung einer Klage; auf die Begründung des Gerichtsstandes der Widerklage und des Hauptprozesses jedoch ist dieses Ansuchen ohne Wirkung.

2) Tritt der Zahlbefehl durch Erhebung des Widerspruches ausser Kraft, so ist die Verjährung bis zur Erhebung des Widerspruches als gehemmt anzusehen.

§ 590

1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Versäumung der Frist zum Widerspruche ist binnen 14 Tagen, nachdem dem Schuldner die Versäumung bekannt geworden und das Hindernis weggefallen ist, anzusuchen. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung hat die Wirkung des Widerspruches, ohne dass es einer neuerlichen Erhebung desselben bedarf.

2) Ist von dem Schuldner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesucht worden, so kann gegen ihn, bis zur erfolgten Abweisung des Gesuches, die Exekution nur bis zur Sicherstellung geführt werden.

§ 591

1) Hat der Schuldner weder Zahlung geleistet, noch rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist dem Gläubiger über sein Ansuchen die Exekution auf Grund des Zahlbefehles zu bewilligen.

2) Ist der Zahlbefehl über Forderungen ergangen, welche nicht Geld, sondern andere vertretbare Sachen zum Gegenstande haben, so bleibt dem Schuldner jederzeit unbenommen, sich von der auf Hereinbringung dieser Sachen geführten Exekution durch Leistung des in dem Zahlbefehle bezeichneten Geldbetrages samt Nebengebühren zu befreien.

3) Aufgehoben²⁰⁵

§ 592

1) Schriftliche Eingaben um Erlassung des Zahlbefehles und zur Erhebung des Widerspruches sind in einem Exemplar zu überreichen und bei Gericht aufzubehalten.

2) Die Zahlbefehle sowie die zur Verständigung des Gläubigers und Schuldners von dem Widerspruch erforderlichen Ausfertigungen sind amtlich zu verfassen; der Beibringung von Rubriken bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

3) Die Mitteilung einer Abschrift der über das Ansuchen um Erlassung des Zahlbefehles oder über die Erhebung des Widerspruches aufgenommenen Protokolle an die Gegenpartei findet nicht statt.

4) Personen, welche im Namen des Schuldners Widerspruch erheben, sind nicht verpflichtet, sich zu diesem Einschreiten mit einer Vollmacht auszuweisen. Die Zustellung der gerichtlichen Erledigung hat jedoch, wenn eine Vollmacht nicht beigebracht wurde, an den Auftraggeber selbst zu erfolgen.

§ 593

1) Der Gläubiger kann das Begehren um Erlassung des Zahlbefehles auch in einer zur Eintreibung der Forderung erhobenen Klage stellen (Mahnklage).

2) In diesem Falle hat das Gericht den Zahlbefehl mittels Bescheides auf die Klage und mit dem Beisatze zu erlassen, dass im Falle des Widerspruches das

weitere Verfahren über die Klage stattfinden werde (§ 256). Eine von dem Kläger zu überreichende Abschrift der Klage ist aufzubehalten.

3) Wird von dem Beklagten gegen den Zahlbefehl Widerspruch erhoben, so hat das Gericht die Tagsatzung zur Verhandlung über die Klage anzuordnen und hiezu beide Parteien in Erledigung des Widerspruches vorzuladen.

4) Findet das Gericht das Begehren um Erlassung des Zahlbefehles unstatthaft, so hat es unter Zurückweisung desselben sofort über die Klage die Tagsatzung zum gesetzlichen Verfahren anzuordnen.

5) Die Mahnklage hat für die Streitanhängigkeit und die Unterbrechung der Verjährung dieselbe Wirkung wie eine andere Klage.

⁹⁰ b) Rechtsbotsverfahren

§ 593a

1) Zur Geltendmachung irgendeines Anspruches auf Feststellung, Rechtsgestaltung, Leistung oder Unterlassung und dergleichen kann der Klage vorgängig oder gleichzeitig mit derselben (Rechtsbotsklage) beim Landgerichte um die Erlassung eines Rechtsbotes angesucht werden.

2) Dem Besitzschutzverfahren vorgängig kann auch das Rechtsbotsverfahren durchgeführt werden.

3) Auf Ansprüche, die im Verfahren in Ehesachen, in Wechselstreitigkeiten, vor Schiedsgericht, im Konkursverfahren oder mittels der Wiederaufnahme oder Nichtigkeitsklage geltend zu machen sind, auf Ansprüche wegen Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes und auf Vaterschaftssachen findet das Rechtsbotsverfahren keine Anwendung.

§ 593b

1) Das Gesuch um Erlass eines Rechtsbotes kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

2) Der Rechtsbotwerber hat im Gesuche:

1. seinen und des Rechtsbotsempfängers Namen, Stand oder Gewerbe und den Wohnort zu bezeichnen;
2. den Wert des geltend gemachten Anspruches anzugeben;
3. den von ihm geltend gemachten Anspruch und den Grund desselben, und wenn mehrere Ansprüche geltend gemacht werden wollen, jeden einzelnen Anspruch und dessen Grund als Begehren anzugeben.

3) Gründet sich der geltend gemachte Anspruch auf eine grundbücherliche Eintragung oder wird eine solche oder die Abänderung oder Aufhebung verlangt, so sind die erforderlichen grundbücherlichen Angaben zu machen, allenfalls ist ein Situationsplan oder Teilungsplan dem Gesuche beizulegen.

4) Wenn der geltend gemachte Anspruch von einer Gegenleistung abhängig ist, so ist diese Gegenleistung gemäss den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzubieten.

§ 593c

1) Das Rechtsbotsgesuch ist ohne Anhörung des Rechtsbotsempfängers zu erlassen.

2) Es ist zurückzuweisen, wenn es den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht; wenn sich aus den Angaben des Rechtsbotswerbers ergibt, dass der Anspruch überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist, insbesondere, wenn dem Gerichte bekannt ist, dass dem Begehren eine gerichtlich oder im Verwaltungsverfahren erlassene rechtskräftige Entscheidung entgegensteht.

3) Gegen die Erlassung des Rechtsbotes ist kein Rechtsmittel und gegen die Verweigerung desselben der Rekurs zulässig.

§ 593d

1) Das vom Landgericht zu erlassende Rechtsbot hat zu enthalten:

1. die Aufschrift: Rechtsbot;

Die allgemeine Anfechtungsfrist ist ein Jahr. Die Rechtshandlung muss also innerhalb eines Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung vorgenommen worden sein. Die Beweislast für das Vorhandensein der den Anfechtungsanspruch begründenden Tatsachen und Umstände obliegt dem Anfechtungsgläubiger.

Anfechtbar sind aber auch Rechtshandlungen, sofern sie der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung vorgenommen hat und er zum Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war.

Art. 66 Abs. 2 RSO⁹¹ bestimmt allerdings, dass die Anfechtbarkeit ausgeschlossen ist, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt hat. Sofern die

-
2. die in § 593 b Ziff. 1 und 2 bezeichneten Angaben;
 3. den Auftrag an den Rechtsbotempfänger, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Rechtsbots zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung dem näher bezeichneten Begehren zu entsprechen und die Kosten des Rechtsbots, falls deren Ersatz im Gesuche angesprochen wurde, in dem vom Richter bestimmten Umfange zu berichtigen oder aber binnen der gleichen Frist gegen das Rechtsbot Rechtsvorschlag (Einspruch) zu erheben;
 4. die Bemerkung, dass das Rechtsbot nur durch Erhebung des Rechtsvorschlages ausser Kraft gesetzt werden kann, im Unterlassungsfalle aber rechtskräftig werde.

2) Ist die Erlassung des Rechtsbots wegen mehrerer besonders angeführter Ansprüche verlangt worden, so ist im Rechtsbote deren Berichtigung gesondert aufzutragen und allenfalls auch anzuführen, dass der Rechtsbotswerber seine genau anzuführende Gegenleistung erfüllen wolle.

§ 593e

1) Auf das Rechtsbotverfahren finden, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine Abweichung enthalten ist, die Vorschriften über das Schuldentriebverfahren (Mahnverfahren) ergänzende Anwendung.

2) Wenn das Gesuch um Erlassung eines Rechtsbotes mit einer Klage (Rechtsbotsklage) verbunden wurde, ist der Klage gleichzeitig ein Leitschein beizulegen.

⁹¹ Art. 66

Anfechtung wegen Überschuldung

1) Anfechtbar sind im weiteren folgende Rechtshandlungen, sofern sie der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung vorgenommen hat und er im Zeitpunkte der Vornahme bereits überschuldet war:

- a) Begründung eines Pfandrechts oder diesem in der rechtlichen Wirkung gleichkommender Rechte, zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten, deren Erfüllung sicherzustellen der Schuldner schon früher gesetzlich oder rechtsgeschäftlich nicht verpflichtet war;
- b) Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder anderweitige übliche Zahlungsmittel;
- c) die Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.

2) Die Anfechtbarkeit ist indessen ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt habe.

Verwaltungsräte und damit die Anstalt dies beweisen könnten, müsste ein Anfechtungsanspruch ins Leere gehen.

Immer mehr Rechtsordnungen gehen von diesem Prinzip aus Gläubigerschutzgründen ab und bejahen einen Anfechtungsanspruch generell. Längerfristig wird sich auch Liechtenstein diesem Trend nicht widersetzen können.

8.5 Allgemeiner Anfechtungsanspruch

Daneben gibt es aber auch einen allgemeinen Anfechtungsanspruch. Gemäss Art. 67 RSO⁹² sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme, alle Rechtshandlungen anfechtbar, welche der Schuldner in der dem Anderen zur Zeit ihrer Vornahme erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteile anderer zu begünstigen.

Diesfalls wird von einer so genannten Absichtsanfechtung gesprochen. Für das Vorliegen einer solchen Benachteiligungsabsicht genügt es, wenn der Dritte nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles im Stande gewesen war, die Benachteiligungsabsicht oder Bevorzugungsabsicht zu erkennen⁹³.

Dabei genügt es, wenn der Dritte nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles im Stande gewesen war, die Absicht des Schuldners zu erkennen, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne von ihnen zum Nachteil anderer zu begünstigen.

⁹² Art. 67

Allgemeiner Anfechtungsanspruch

1) Anfechtbar sind endlich ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Teile zurzeit ihrer Vornahme erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteile anderer zu begünstigen.

2) Es genügt, wenn der Dritte nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles (z. B. nahe Verwandtschaft oder sonstige persönliche Beziehung des Schuldners zum Dritten, über den Schuldner umlaufende Gerüchte) im Stande gewesen war, die Absicht des Schuldners zu erkennen, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne von ihnen zum Nachteile anderer zu begünstigen.

3) Die Beweislast für alle Tatumstände (Rechtshandlung, Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht, Erkennbarkeit derselben) obliegt dem anfechtenden Gläubiger.

⁹³ Art. 67 Abs 2 RSO nennt zum Beispiel nahe Verwandtschaft, sonstige persönliche Beziehung zum Schuldner oder über den Schuldner kursierende Gerüchte.

Auch hier obliegt die Beweislast für alle Tatumstände, also Rechtshandlung, Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht und Erkennbarkeit derselben, dem anfechtenden Gläubiger.

Rechtshandlungen, die der Absichtsanfechtung unterliegen, sind gemäss Art. 67 Abs. 1 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme anfechtbar. Es gilt allerdings die 5-jährige Verjährungsfrist gemäss Art. 74 Abs 1 RSO (mehr dazu weiter unten).

8.6 Umfang der Leistung - was muss zurückgegeben werden?

Die Anstalt als gutgläubige Empfängerin einer Schenkung (als Leistung ohne Gegenleistung), ist nur bis zum Betrag ihrer unentgeltlichen Bereicherung zur Rückerstattung verpflichtet, ausgenommen des Falles, dass der Erwerb auch als entgeltlicher anfechtbar ist.

8.7 Verjährung

8.7.1 Frist von 5 Jahren

Gemäss Art. 74 RSO⁹⁴ verjährt die Anfechtungsklage (Widerklage) mit Ablauf von fünf Jahren seit Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung. Dies gilt insbesondere auch für die Absichtsanfechtung.

⁹⁴ Art. 74

Anfechtungsfrist - Verlängerung

1) Die Anfechtungsklage (Widerklage) verjährt mit dem Ablaufe von fünf Jahren seit Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung.

2) Einredeweise kann der Anfechtungsanspruch dem Anfechtungsgegner gegenüber innerhalb der zulässigen Anfechtungsfrist ebenfalls geltend gemacht werden.

3) Als vorgenommen gilt die anfechtbare Rechtshandlung in der Regel in dem Zeitpunkte, in welchem sie für die Gläubiger wirksam wurde.

4) Verlängerung. Hat der Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist oder bevor sich herausstellt, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder nicht führen werde, denjenigen, dem gegenüber eine anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden ist oder dessen Erben oder Dritten von seiner Anfechtungsabsicht durch gerichtliche Zustellung eines Schriftsatzes verständigt, so wird die Anfechtungsfrist von der Zeit der Zustellung zurückgerechnet, sofern anzunehmen ist, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners schon zurzeit dieser Zustellung zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte und die Anfechtung bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dieser Zeit stattgefunden hat.

Diese Frist verlängert sich nur dann, wenn der Gläubiger den Schuldner, also die Anstalt, durch gerichtliche Zustellung eines Schriftsatzes verständigt, dass er beabsichtigt die Rechtshandlung anzufechten. In diesem Fall wird die Anfechtungsfrist von der Zeit der Zustellung zurück gerechnet, sofern anzunehmen ist, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hätte und die Anfechtung bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dieser Zeit stattgefunden hat.

8.7.2 Frist von 1 Jahr

Liegt keine Schädigungsabsicht vor, beträgt die Anfechtungsfrist bei unentgeltlichen und ihnen gleichgestellten Verfügungen ein Jahr.

Die Frist wird durch die Bewilligung der Zwangsvollstreckung ausgelöst⁹⁵. Dies bedeutet, dass die anfechtbare Rechtshandlung innerhalb eines Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung stattgefunden haben muss.

Auch hier kann die Frist verlängert werden, nämlich dadurch, dass der Gläubiger den Schuldner, also die Stiftung, durch gerichtliche Zustellung eines Schriftsatzes verständigt, dass er beabsichtigt die Rechtshandlung anzufechten.

In diesem Fall wird die Anfechtungsfrist von der Zeit der Zustellung zurück gerechnet, sofern anzunehmen ist, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hätte und die Anfechtung bis zum Ablauf von einem Jahr seit dieser Zeit stattgefunden hat.

Eine solche Notifikation empfiehlt sich in jedem Fall, da erfahrungsgemäss Gerichtsverfahren vor allem dann, wenn der Instanzenzug ausgeschöpft wird, länger als ein Jahr dauern.

8.8 Zusammenfassung

Nach Ablauf der Verjährungsfristen können Vermögenszuwendungen an Anstalten von Gläubigern nicht mehr angefochten werden. Manche Staaten lassen Anfechtungen auch dann noch zu (etwa die Vereinigten Staaten), wenn zum Zeitpunkt der Vermögenszuwendung nicht nur keine Schädigungsabsicht, sondern nicht einmal entsprechende Gläubiger vorhanden waren.

⁹⁵ Art. 65 Abs 1 RSO

Eine solche Rechtshaltung ist Liechtenstein ganz fremd und würde meines Erachtens selbst bei Anwendung des ausländischen Rechtes als so stossend empfunden, dass dies dem „ordre public“ widersprechen würde.

8.9 Haftungssubstrat

Für die Schulden der Anstalt haftet nur das Anstaltsvermögen den Gläubigern gegenüber (Art. 548 PGR⁹⁶). Bei der Stiftung ist dies analog in Art. 552 § 37 PR⁹⁷ geregelt. Dies gilt auch für den verkürzten Noterben⁹⁸.

Während bei der Stiftung gilt, dass der Stiftungsrat Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur dann vornehmen darf, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden (Art. 552 § 38 Abs. 2 PGR), gilt dies nicht bei der Anstalt. Diese Bestimmung bei der Stiftung ist eine äusserst starke Gläubigerschutzbestimmung und darf im Zusammenhang mit den in Liechtenstein fehlenden Kapitalerhaltungspflichten bei der Stiftung gesehen werden.⁹⁹

Der Stiftungsrat, aber nicht der Verwaltungsrat bei der Anstalt, ist gezwungen, vor jeder Ausschüttung eine Abschätzung vornehmen, ob die Stiftung nach der Ausschüttung noch in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern nachkommen zu können.

⁹⁶ Art. 548 PGR

IV. Haftung der Anstalt, beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht

- 1) Für die Schulden der Anstalt haftet in allen Fällen nur das Anstaltsvermögen.
- 2) Ein jeder Gründer ist nur zu den Leistungen verpflichtet, die von ihm als Widmungsvermögen einschliesslich einer beschränkten Haftung oder Nachschusspflicht gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen sind, und es können ihm diese Leistungen mit Wirksamkeit im Konkurse der Anstalt weder erlassen noch gestundet werden.
- 3) Anstelle von Mitgliedern oder mangels solcher können auch Dritte die beschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt oder eine beschränkte Nachschusspflicht übernehmen.

⁹⁷ Vgl. Art 552 § 37 PGR:

§ 37

H. Haftung

- 1) Für die Schulden der Stiftung haftet den Gläubigern gegenüber nur das Stiftungsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.
- 2) Der Stiftungsrat darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

⁹⁸ Vgl. Hepberger, S. 80

⁹⁹ Dazu auch Martin Schauer, Kommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art 552 Par 38 RZ 3

Diese Verbindlichkeiten betreffen bei der Stiftung nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch solche, die erst entstehen. Der Stiftungsrat hat daher einen sogenannten „Solvency Test“^{100, 101, 102} zu machen, der im angelsächsischen Recht verbreitet ist. Bei der Anstalt ist dies noch nicht so gewollt und damit auch nicht so geregelt.

In der Praxis bedeutet dies für den Stiftungsrat, dass er sich nicht nur über das Erbrecht des Erblassers kundig machen muss, sondern auch über die Steuergesetzgebung und ganz allgemein über die Solvenz des Stifters. Tut er dies nicht, könnte grobfahrlässiges Handeln vorgeworfen werden. Eine Schadenersatzpflicht wäre die Folge, wobei der Schaden kaum von der Haftpflichtversicherung übernommen werden würde. Erste Verfahren sind bereits anhängig, in denen Pflichtteilsberechtigte Ansprüche gegen den Stiftungsrat geltend machen, weil er unter Nichtbeachtung der „Ausschüttungssperre“ Gelder an den Stifter ausgeschüttet hatte, wenn auch an diesen in seiner Eigenschaft als Begünstigter.

¹⁰⁰ Dazu auch Martin Schauer, Kommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art 552 Par 38 RZ 3

¹⁰¹ **The Statutory Solvency Test - according Guernsey Law**

The solvency test and its related sections in the Company Law borrow heavily from New Zealand's Companies Act 1993. This in turn follows a formula similar to the solvency test as employed in the United States (particularly the Model Business Corporations Act).

Section 527 "... the company satisfies the solvency test if:

- (a) the company is able to pay its debts as they become due;
- (b) the value of the company's assets is greater than the value of its liabilities"

The solvency test therefore comprises two tests known colloquially as:

- (a) the liquidity or cash flow test; and
- (b) the balance sheet solvency test.

The company may be suffering a temporary liquidity crisis whilst still solvent within the balance sheet test. Should the board wish to make a distribution in this case, directors would need to convert sufficient assets to a readily usable form so that the company is in a position to meet all of the debts as they become due and hence satisfy the liquidity test. However, a position where there is liquidity whilst the balance sheet test is not met is not as easily corrected. Asset values would need to increase or shareholders would need to inject further equity capital.

¹⁰² Guernsey law under the Companies (Guernsey) Law 2008 (the "**Company Law**"), which came into effect on the 1 July 2008

Die liechtensteinischen Stiftungsräte sind heute also einer Haftungsgefahr ausgesetzt, die es beinahe verunmöglicht, noch Stiftungsrats-Mandate anzunehmen und wenn solche angenommen werden, sollten zumindest Ausschüttungen nur nach einem durchgeführten Solvency Test gemacht werden.

Sofern Vermögensbestandteile der Anstalt widmungsgemäss verbraucht oder ausgeschüttet worden sind, besteht auf diese Vermögensbestandteile kein Anspruch der Erben. Auch die Gläubiger haben darauf keinen Anspruch. Es gibt kein Nachfolgerecht, wie es im angelsächsischen Rechtsraum ausgestaltet ist.

Es gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften für Verwaltungsräte, falls die Haftungsvoraussetzungen vorliegen. Die Art der Haftung und die Verjährung ergibt sich aus Art. 226 PGR¹⁰³. Zu bedenken ist, dass

¹⁰³ Art. 226

4. Art der Haftung

1) Die Haftung der nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen steht unter den Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag und verjährt in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde. Handelt es sich um wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung, so verjährt die Haftung in zehn Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen bekannt wurde.

2) Mehrere aus derselben Schadenszufügung verantwortliche Personen haften für den Schadenersatz solidarisch.

3) Die Haftung aus ungesetzlichem Empfang von Zahlungen der Verbandsperson verjährt für den bösgläubigen Empfänger, wenn es sich um den Liquidationsanteil handelt, in zehn Jahren, in den übrigen Fällen in fünf Jahren und für den gutgläubigen Empfänger eines Liquidationsanteils in zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Empfanges an.

Art. 227

5. Verfahren

1) Während der Dauer des Rechtsstreites dürfen die klagenden Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte oder die klagenden Gläubiger ihre sonstigen die Gläubigereigenschaft begründenden Forderungen nicht aufgeben, bei sonstiger Hinfälligkeit des Rechtsstreites und der Haftung für allen der Gesellschaft oder den Mitgliedern von Gesellschaftsorganen entstandenen Schaden.

2) Auf die Sicherheitsleistung wegen des der Gesellschaft oder den sonstigen Beklagten entstehenden Schadens, auf die Verbindung mehrerer Streitsachen und auf die Haftung für den Schaden finden die bezüglichlichen Vorschriften bei der Anfechtungsklage gegen Beschlüsse des obersten Organes entsprechende Anwendung.

Art. 228

II. Bei andern Verbandspersonen

1) Soweit nicht Gesellschaften mit Persönlichkeit oder gleichgestellte Verbandspersonen in Betracht kommen, gelten bezüglich der Verantwortlichkeit der Organe die dem unterliegenden Vertragsverhältnis zwischen den Organen und der Verbandsperson entsprechenden Haftungsgrundsätze, im Zweifel jene über den Auftrag.

die Verjährung ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers zu laufen beginnt. Gewöhnlich bedeutet dies, dass die Verjährung nicht eher beginnt, als der Verwaltungsrat sein Mandat abgelegt hat.

8.10 Ausschluss der Vollstreckung

Bei Familienanstalten gilt, dass gemäss Art. 546 PGR¹⁰⁴ der Gründer in den Statuten bestimmen kann, dass den dritten, bestimmt bezeichneten Bedachten der ihnen unentgeltlich zukommende Anstaltsnutzen durch ihre Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses gegen sie nicht entzogen werden darf; dies ist beim Eintrag ins Öffentlichkeitsregister anzumerken.

Bei Familienstiftungen kann der Stifter gemäss einer analogen Bestimmung in Art. 552 § 36 PGR¹⁰⁵ zugleich bestimmen, dass die

2) In bezug auf den Anspruch der Verbandsperson und der einzelnen Mitglieder, die Entlastung und die Art der Haftung sind die vorausgehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar

¹⁰⁴ Art. 546 PGR

II. Unentziehbarkeit

1) Der Gründer kann bei Familienanstalten in den Statuten bestimmen, dass den dritten, bestimmt bezeichneten Bedachten der ihnen unentgeltlich zukommende Anstaltsnutzen durch ihre Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses gegen sie nicht entzogen werden darf; dies ist beim Eintrag ins Öffentlichkeitsregister anzumerken.

2) Abgesehen von der vorerwähnten Bestimmung der Statuten dürfen einem unentgeltlich begünstigten Drittbedachten Einkünfte, die ihm aus einer von einem andern errichteten Anstalt zufließen, durch seine Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie der Bedachte, sein Ehegatte und seine unversorgten Kinder zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts nicht bedürfen.

¹⁰⁵ § 36

G. Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen

1) Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

2) Kann ein Gläubiger der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen keine Befriedigung erlangen, und hat der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet, so ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Gläubiger die zu seiner Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt im Konkurs der Stiftung sinngemäss gegenüber dem Masseverwalter.

Gläubiger der bestimmt bezeichneten Begünstigten diesen ihren unentgeltlich erlangten Stiftungsgenuss auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen¹⁰⁶.

Als Grundsatz gilt demgemäss, dass bei jeder Anstalt Einkünfte, welche jemand aus einer Anstalt unentgeltlich bezieht, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden darf, als sie nicht zur Bestreitung des notwendigen Unterhaltes des Bedachten für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder erforderlich sind¹⁰⁷.

In allen Fällen ist allerdings zu beachten, dass bei einer vollzogenen Ausschüttung, also bei erfolgter Eigentumsübertragung an den Begünstigten, die Gläubiger auf die Vermögenswerte nur noch nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen greifen können. Andere Möglichkeiten stehen nicht offen.

8.11 Prozessuales

Falls Klage in Liechtenstein eingereicht würde, so wird über eine Stufenklage gemäss Art. XV EGZPO¹⁰⁸ Auskunft und Rechnungslegung über alle der Anstalt gewidmeten und in die Anstalt eingebrachten Vermögenszuwendungen verlangt werden. In der Folge wird dann die Bezahlung des sich aufgrund der Rechnungslegung als Anspruch ergebenden Geldbetrages verlangt werden können.

106 Vgl Hepberger, S 52

107 Vgl. Art 552 Par 36 PGR

108 Art. XV EGZPO

1) Wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet ist, oder wer von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens vermutlich Kenntnis hat, kann mittels Urteiles dazu verhalten werden, allenfalls unter Vorlage eines Verzeichnisses des Vermögens oder der Schulden anzugeben, was ihm von diesem Vermögen, von den Schulden oder von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens bekannt ist, und einen Eid dahin zu leisten, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

2) Zur Klage ist befugt, wer ein privatrechtliches Interesse an der Ermittlung des Vermögens oder des Schuldenstandes hat.

3) Wenn mit der Klage auf eidliche Angabe des Vermögens die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die eidliche Angabe über das Vermögen gemacht ist.

9 Ausländische Gerichtsurteile

Generell besteht die Möglichkeit, dass auch im Ausland eine Anstalt geklagt wird. Ein entsprechendes rechtskräftiges Gerichtsurteil bedeutet aber keinen vollstreckbaren Anspruch gegenüber einer Liechtensteiner Anstalt, zumal Urteile, mit der Ausnahme schweizerischer und österreichischer Urteile, in Liechtenstein nicht vollstreckt werden können.

Liechtenstein hat keine Vollstreckungsabkommen ausser mit der Schweiz und Österreich abgeschlossen. Es müsste in Liechtenstein neuerlich die Forderung im Klagewege geltend gemacht werden. Unter Umständen steht ein summarisches Verfahren zur Verfügung.

Liechtenstein hat bis heute weder das Luganer Übereinkommen¹⁰⁹ noch das New Yorker Schiedsrechtsübereinkommen¹¹⁰ unterzeichnet.

Daraus ergibt sich, dass ausländische Kläger liechtensteinische Anstalten auch im Ausland klagen und sich dabei auf den Gerichtsstand des Vermögens stützen können. Solche im Ausland ergangenen rechtskräftigen Urteile können auch im Ausland gegen liechtensteinische Stiftungen vollstreckt werden.

Da die meisten Anstalten im Ausland Vermögen haben, ist das Fehlen von Abkommen meist nicht hinderlich. Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass ein rechtskräftiges Urteil, ergangen in einem EU Staat, in allen anderen EU Staaten vollstreckt werden kann und auf Grund des Luganer Abkommens auch in der Schweiz, in Norwegen und Island.

¹⁰⁹ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988

¹¹⁰ New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 07. 1958

10 Das kaufmännische Verrechnungswesen Buchführung und Bilanzerstellung

10.1 Allgemein

Anstalten, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen eine Revisionsstelle bestellen (Art. 192 Abs. 6 PGR).

Ausserdem sind sie verpflichtet, ordnungsgemäss Inventare zu erstellen, Bilanzen aufzustellen und Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Vermögenslage der Anstalt und die einzelnen mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die wirtschaftliche Lage der Anstalt ersichtlich ist (Art. 1045 PGR¹¹¹).

¹¹¹ 20. Titel

Rechnungslegung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften zur Rechnungslegung

Art. 1045

A. Rechnungslegungspflicht

1) Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen (Art. 945) und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 107), ist zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet.

2) Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 2 sind auch dann zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

B. Geschäftsbücher, Inventar

Art. 1046

I. Geschäftsbücher

1) Die Geschäftsbücher müssen so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln können. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

2) Bei der Führung der Geschäftsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen ist eine lebende Sprache zu verwenden. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig feststehen.

3) Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

4) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

Art. 1046bis

Aufgehoben

Art. 1047

II. Inventar

Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, hat auf den Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung im Öffentlichkeitsregister und sodann am Ende eines jeden Geschäftsjahres ein genaues Verzeichnis über sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu erstellen und dabei deren Wert im Einzelnen anzugeben.

C. Jahresrechnung

I. Allgemeine Vorschriften zur Jahresrechnung

Art. 1048

1. Bestandteile

1) Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, hat auf den Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung im Öffentlichkeitsregister eine Bilanz und sodann auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.

2) Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang; sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.

3) Das Geschäftsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr oder bei der Änderung des Bilanzstichtages, darf das Geschäftsjahr auch bis maximal 18 Monate dauern.

Art. 1049

2. Sprache und Währungseinheit

1) Die Jahresrechnung und, sofern er aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden muss, der Jahresbericht sind in deutscher Sprache und in Schweizer Franken, EURO oder US-Dollar aufzustellen.

2) Sitzunternehmungen dürfen die Unterlagen gemäss Abs. 1 auch ausschliesslich in englischer, französischer, italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache sowie in jeder frei konvertierbaren Fremdwährung aufstellen.

3) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Fremdsprachen für die Aufstellung der Unterlagen gemäss Abs. 1 zulassen.

II. Ordnungsmässige Rechnungslegung; Gliederung; Bewertung; Anhang

Art. 1050

1. Ordnungsmässige Rechnungslegung

1) Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen.

2) Sie muss klar, übersichtlich und vollständig sein. Sie hat sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten; Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Art. 1051

2. Gliederung

1) Die Bilanz hat das Verhältnis zwischen Aktiven und Passiven, die Erfolgsrechnung hat das Verhältnis zwischen Aufwendungen und Erträgen zum Ausdruck zu bringen.

2) Die Bilanz weist das Umlauf- und das Anlagevermögen, das Fremd- und das Eigenkapital sowie die Rechnungsabgrenzungsposten aus.

3) Für die Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Umlauf- oder Anlagevermögen ist ihre Zweckbestimmung massgebend.

4) Unter dem Anlagevermögen sind nur die Vermögensgegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

3. Bewertung

Art. 1052

a) Allgemeine Vorschriften

1) Die Vermögensgegenstände sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren; sind diese höher als der am Bilanzstichtag allgemein geltende Marktpreis, so ist dieser massgebend.

2) Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren; das Eigenkapital ist zum Nennbetrag bzw. mindestens zu seinem historischen Wert zu bilanzieren.

3) Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen vorgenommen werden, soweit sie betriebswirtschaftlich notwendig sind. Darüber hinausgehende, durch zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildete stille Reserven sind zulässig.

Art. 1053

b) Aktivierbare Kosten

Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes sowie Forschungs- und Entwicklungskosten dürfen aktiviert werden; sie sind, vom Zeitpunkt ihrer Aktivierung an gerechnet, innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.

Art. 1054

c) Geschäfts- oder Firmenwert

Als Geschäfts- oder Firmenwert darf der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes darf planmässig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt wird.

Art. 1055

4. Anhang

Der Anhang hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Gesamtbeträge der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen sowie allfällige weitere Eventualverbindlichkeiten;
2. die Brandversicherungswerte der Sachanlagen.

Art. 1056

III. Unterzeichnung

Die Jahresrechnung und, sofern sie aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden müssen, die konsolidierte Jahresrechnung, der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht sind bei Personengesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und bei Verbandspersonen und Treuunternehmen von den mit der Verwaltung betrauten Personen zu unterzeichnen.

D. Weitere Pflichten

Art. 1057

I. Offenlegungspflicht

Wenn Anleiensobligationen mit öffentlicher Zeichnung ausgegeben wurden oder Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen sind, ist die Jahresrechnung nach der Abnahme durch das oberste Organ zusammen mit dem Prüfungsbericht entweder in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen oder jedem, der es innerhalb eines Jahres seit Abnahme verlangt, auf dessen Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, sofern diese Unterlagen nicht gemäss Art. 1122 ff. offengelegt werden müssen.

Art. 1058

II. Prüfungspflicht

1) Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung, soweit eine solche aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden muss, sind durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen zu prüfen. Sofern aufgrund der Bestimmungen dieses Titels ein Jahresbericht und ein konsolidierter Jahresbericht erstellt werden muss, hat der Revisor oder das Revisionsunternehmen auch ein Urteil darüber abzugeben, ob der Jahresbericht in Einklang mit der Jahresrechnung und der konsolidierte Jahresbericht in Einklang mit der konsolidierten Jahresrechnung steht oder nicht.

2) Personengesellschaften haben die Unterlagen gemäss Abs. 1 nur dann durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen prüfen zu lassen, wenn sie gemäss den Bestimmungen dieses Titels offengelegt werden müssen.

Art. 1059

III. Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

1) Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, hat die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren.

2) Die Jahresrechnung und, sofern sie aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden müssen, die konsolidierte Jahresrechnung, der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren; die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist und wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Die Regierung bestimmt mit Verordnung die näheren Voraussetzungen.

3) Elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden und die Geschäftspapiere ein- oder ausgegangen sind.

Art. 1060

IV. Vorlagepflicht

1) Wer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist, kann bei Streitigkeiten, die das Geschäft betreffen, vom Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen dazu angehalten werden, die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz vorzulegen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

2) Werden die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege oder die Geschäftskorrespondenz elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt, so kann das Gericht oder die Behörde, welche die Vorlage verlangen kann, anordnen, dass:

1. sie so vorgelegt werden, dass sie ohne Hilfsmittel gelesen werden können; oder
2. die Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie lesbar gemacht werden können.

3) Die Geschäftsbücher können weder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung noch des Konkurses verwertet werden, es sei denn, dass das Unternehmen als Ganzes veräussert würde und sie zur Fortführung unentbehrlich sind. Ein Retentionsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 1061

V. Einsichtnahme in die Geschäftsbücher

1) Werden in einem amtlichen Verfahren die Geschäftsbücher vorgelegt, so ist in diese, soweit der Verfahrensgegenstand betroffen ist, allenfalls unter

10.2 Form der Bilanz

Die Jahresbilanz ist nach anerkannt kaufmännischen Regeln so vollständig, klar, wahr und übersichtlich aufzustellen, dass sie einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Stiftung gewährt. Vorbehalten bleiben kaufmännisch übliche, stille Reserven (Art. 1051 PGR).

Die Jahresbilanz soll den Vermögensstand der Stiftung im Hinblick auf deren geschäftlichen Erfolg nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen darstellen (Art. 1045 PGR).

Die Bilanzen und Inventare sind jährlich aufzustellen und mindestens binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres fertig zu stellen (Art. 1049 PGR).

Nur sogenannte Sitzanstalten dürfen Inventar und Bilanz ausschliesslich in fremder Währung aufstellen; andere Anstalten haben Inventar und Bilanz zumindest auch in Landeswährung aufzustellen (Art. 1050 PGR).

Zuziehung der Parteien, Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug anzufertigen.

2) Der übrige Inhalt der Geschäftsbücher ist dem Gericht nur insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmässigen Führung notwendig ist.

3) Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, in ehedüterrechtlichen und Gesellschaftsteilungssachen oder wo sonst eine Pflicht zur Rechnungslegung oder Auskunftserteilung besteht, kann das Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren oder im streitigen Verfahren die Vorlegung der Geschäftsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem Inhalt anordnen. Art. 1060 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 1062

E. Strafbestimmungen

Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen über die Verletzung der in diesem Titel vorgesehenen Pflichten.

Art. 1062a

F. Internationales Recht

1) Den Vorschriften dieses Titels unterstehen auch inländische Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen.

2) Die Beweiskraft der Geschäftsunterlagen im Inlande richtet sich auch für ausländische Unternehmen nach liechtensteinischem Rechte.

3) Die Verpflichtung zur Vorlage von Geschäftsunterlagen beurteilt sich, wenn eine unter Strafe stehende öffentlich-rechtliche Pflicht in Frage kommt, nach dem für Geschäftsniederlassungen massgebenden Gesetz, dagegen die Vorlagepflicht in einem Streit- oder Rechtsfürsorgeverfahren gegenüber einer Partei nach dem Recht des Prozessgerichts.

Die Geschäftspapiere und Buchungsbelege sind während zehn Jahren aufzubewahren; Betriebsrechnung und Bilanz im Original, sonstige Geschäftsbücher und Aufzeichnungen können auch auf sonstigen Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden (Art. 1063 PGR).

Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, haben überdies alljährlich ihre von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung binnen sechs Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen. Die Steuerverwaltung hat die Einhaltung dieser Einreichungspflicht zu überwachen. Wird die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung nicht fristgerecht eingereicht, hat die Steuerverwaltung die säumige Anstalt zu mahnen und bei Fortdauer der Säumigkeit und Ablauf mindestens weiterer zwölf Monate das Öffentlichkeitsregister zwecks Einleitung des Auflösungs- und Liquidationsverfahrens zu verständigen (Art. 82 bis Steuergesetz).

Eingetragene Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes auch nicht zulässt, haben innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Öffentlichkeitsregister eine vom liechtensteinischen Treuhänder zu unterfertigende Erklärung einzureichen und zu bestätigen, dass bei Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt, und dass die Anstalt im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat. Diese Einreichungspflicht ist vom Öffentlichkeitsregisteramt zu überwachen.

Wird die Erklärung nicht fristgerecht eingereicht, hat das Öffentlichkeitsregisteramt die säumige Anstalt zu mahnen und bei fortdauernder Säumigkeit und Ablauf mindestens weiterer zwölf Monate von Amtes wegen das Auflösungs- und Liquidationsverfahren einzuleiten (Art. 1063 bis PGR).

11 Abgaben und Steuern der Anstalt

11.1 Gründungsgebühr

Bei der Gründung der Anstalt ist eine Gründungsgebühr zu entrichten. Diese Gründungsgebühr wird jährlich durch den Landtag im Finanzgesetz für das Jahr 2010 im Gesetz 2009/319¹¹² festgelegt. Dieses Gesetz wird jedes Jahr neu für das kommende Jahr erlassen.

Es gilt eine generelle Wertgrenze von CHF 250.000,--.

Für Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, beträgt die Gründungs- oder Wertstempelgebühr 1 % des Kapitals.

Über Antrag kann diese Gründungs- oder Wertstempelgebühr bei einem Kapital von fünf Millionen Franken und mehr auf 0,5 % und bei einem Kapital von zehn Millionen Franken und mehr auf 0,3 % ermässigt werden.

11.2 Kapitalsteuer

¹¹² Art. 4 Finanzgesetz vom 19. November 2009, für das Jahr 2010

1) In allen Fällen, in denen die eidgenössische Stempelgesetzgebung bei der Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung von Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen keine Anwendung findet, beträgt die liechtensteinische Gründungs- oder Wertstempelgebühr bei Anwendung einer generellen Freigrenze von 1 Million Franken 1 % des Kapitals. Die Gründungs- und Wertstempelgebühr ermässigt sich für das 5 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.5 % und für das 10 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.3 %. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

2) Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr im Sinne von Abs. 1 wird auch erhoben bei Handwechsel von Beteiligungsrechten an Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind.

3) Kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen sowie Stiftungen und besondere Vermögenswidmungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, entrichten, sofern sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eine Gründungs- oder Wertstempelgebühr von 2 ‰, mindestens aber 200 Franken.

4) Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr ist von der Steuerverwaltung festzusetzen und zu erheben.

5) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darf erst dann die Veröffentlichung des Registereintrages vornehmen oder die Bestätigung über die Hinterlegung ausstellen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Gründungs- oder Wertstempelgebühr erbracht ist

Die Anstalten haben ausserdem jährlich eine Kapitalsteuer zu entrichten (Art. 73 Steuergesetz¹¹³). Diese Kapitalsteuer wird auf das einbezahlte Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital und auf die eigenes Vermögen darstellenden offenen und stillen Reserven berechnet (Art. 76 Steuergesetz¹¹⁴). Die Kapitalsteuer beträgt 1 % (Art. 79 Steuergesetz¹¹⁵).

¹¹³ **A. Kapital- und Ertragssteuer**

Art. 73 SteG

Die Steuerpflichtigen

Die Kapital- und Ertragssteuer haben zu entrichten:

- a) die Körperschaften (Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Anteilgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit u. ä.) Anstalten und Stiftungen, sofern eine solche Gesellschaft oder Unternehmung im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
- b) das Treuunternehmen mit oder ohne Persönlichkeit, sofern ein solches Unternehmen im Lande ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
- c) die den Gesellschaften mit Persönlichkeit (Körperschaften gemäss Bst. a) gleichgestellten Verbandspersonen mit einem im Lande nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe;
- d) die nach ausländischem Rechte bewilligten Verbandspersonen mit einem im Lande nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe;
- e) die ausländischen Gesellschaften der in Bst. a erwähnten Art, die im Lande eine Betriebsstätte unterhalten;
- f) Fondsleitungen und Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft gemäss dem Gesetz über Investmentunternehmen, wovon das verwaltete Vermögen ausgenommen ist.

¹¹⁴ Art. 76 SteG

Kapitalsteuer

1) Die Kapitalsteuer wird berechnet auf das einbezahlte Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital und auf die eigenes Vermögen darstellenden offenen und stillen Reserven. Die Bewertung erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres. Der Vermögenszuwachs während des Jahres, sei es durch Erhöhung des Kapitals oder durch erzielte Gewinne, ist in Abzug zu bringen.

2) Die Kapitalsteuer wird nicht erhoben auf den ausschliesslich und dauernd gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Fonds einer Unternehmung, sofern solche Fonds gesondert verwaltet werden und nachweisbar so sichergestellt sind, dass jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

¹¹⁵ Art. 79 SteG

Steuersatz der Kapital- und Ertragssteuer

1) Der Steuersatz der Kapitalsteuer beträgt zwei Promille.

2) Der Steuersatz der Ertragssteuer beträgt halb soviel Prozente des Reinertrages, als dieser Reinertrag Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, jedoch mindestens 7, 5 % und höchstens 15 % des Reinertrages. Bruchteile eines halben Prozentes sind für die Berechnung des Steuersatzes auf einen halben Prozent aufzurunden.

3) Der nach Ziff. 2 ermittelte Steuersatz für die Ertragssteuer erhöht sich um

- 1 %, wenn die Ausschüttung mehr als 8 % des steuerbaren Kapitals
- 1 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 10 % des steuerbaren Kapitals
- 2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 12 % des steuerbaren Kapitals
- 2 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 14 % des steuerbaren Kapitals
- 3 %, wenn die Ausschüttung mehr als 16 % des steuerbaren Kapitals
- 3 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 18 % des steuerbaren Kapitals
- 4 %, wenn die Ausschüttung mehr als 20 % des steuerbaren Kapitals
- 4 1/2 %, wenn die Ausschüttung mehr als 22 % des steuerbaren Kapitals
- 5 %, wenn die Ausschüttung mehr als 24 % des steuerbaren Kapitals

11.3 Ertragssteuer

Ausserdem ist eine jährliche Ertragssteuer zu bezahlen, welche auf den jährlichen Reinertrag erhoben wird (Art. 77 Steuergesetz¹¹⁶).

Der steuerbare Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der Erträge, welche um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzt sind, mit Einschluss der Kapital- und Liquidationsgewinne.

Der Steuersatz der Ertragssteuer beträgt halb soviel Prozente des Reinertrages als der Reinertrag Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, mindestens 7,5 % und höchstens 15 % des Reinertrages. Wenn die Ausschüttung aber mehr als 8 % des

ausmacht. Als Ausschüttung gilt jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaber der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Personen, die sich nicht als Rückzahlung des einbezahlten Stamm- oder Anteilskapitals darstellt (Dividenden, Bonus, Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Zuwendung von Genussscheinen usw.). Gratisaktien zur Kapitalerhöhung sind nur dann als Ausschüttung zu berücksichtigen und rückwirkend auf das Jahr der Ausgabe zu besteuern, wenn vor Ablauf von 5 Jahren das Kapital der Gesellschaft herabgesetzt oder das Unternehmen liquidiert wird.

4) Bei steuerpflichtigen Unternehmungen ohne einbezahltes Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital findet für die Ertragssteuer der Höchstsatz nach Abs. 2 und 3 Anwendung.

¹¹⁶Art. 77 SteG

Ertragssteuer

1) Die Ertragssteuer wird auf den jährlichen Reinertrag erhoben. Der steuerbare Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge mit Einschluss der Kapital- und Liquidationsgewinne. Die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 Bst. b Unterbst. cc finden Anwendung.

2) Zum steuerbaren Reinertrag gehören:

- a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Ausscheidung des Saldo vortrages aus dem Vorjahre;
- b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden;
- c) Abschreibungen, soweit sie geschäftsmässig nicht begründet sind und sich als Bildung stiller Reserven erweisen. Die Abschreibungsgrundsätze werden in einer Verordnung festgelegt;
- d) Zuweisungen an den Reservefonds, soweit sie geschäftsmässig nicht begründet sind und sich als Bildung stiller Reserven erweisen, vorbehaltlich der Zuweisung an die in Art. 76 Abs. 2 bezeichneten Fonds und der allenfalls begünstigten Rückstellungen gemäss Art. 78;
- e) die den Verwaltungs- und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zufließenden Anteile am Reingewinn;
- f) die unter die Mitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens oder an Inhaber von nichtmitgliedschaftlichen Gewinnanteilsrechten (Genussscheine, Gründeranteile) oder diesen nahestehende Personen verteilten Gewinne und verdeckten Gewinnausschüttungen.

3) Bezahlte Steuern, mit Ausnahme der für die Inhaber oder Gesellschafter bezahlten Couponsteuern, gelten als geschäftsmässig begründete Unkosten.

steuerbaren Kapitals ausmacht, erhöht sich der Steuersatz um 1 - 5 %.

11.4 Sitzunternehmen

Anstalten, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros haben, in Liechtenstein keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ des einbezahlten Kapitals beziehungsweise des in der Stiftung investierten Vermögens und der Reserven zu entrichten (Art. 84 Abs. 1 Steuergesetz¹¹⁷).

Für das CHF 2'000'000.-- übersteigende Vermögen samt Reserven ermässigt sich die Kapitalsteuer auf 0,75 ‰ und für das CHF 10'000'000.-- übersteigende Vermögen samt Reserven reduziert sich die Kapitalsteuer auf 0,5 ‰.

Die Sitzanstalten bezahlen aber mindestens CHF 1'000.-- jährlich im Voraus (Art. 84 Abs. 4 Steuergesetz).

11.5 Couponsteuer

Sofern bei der Anstalt die Begünstigung in einem Wertpapier verbrieft ist, ist eine Couponsteuer¹¹⁸ in der Höhe von 4 % auf die

¹¹⁷ Art. 84 SteG

Sitzunternehmen

1) Im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros haben und hier keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom einbezahlten Kapital bzw. Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten.

2) Den Unternehmen gemäss Abs. 1 sind Treuhandvermögen gleichgestellt, sofern sie nicht den Bestimmungen des Art. 31 Abs. 1 Bst. e unterstehen.

3) Besteht das Vermögen oder ein Teil des Vermögens der in Abs. 1 angeführten Unternehmen aus inländischem Grundeigentum, so gelten für die Besteuerung des inländischen Grundeigentums die Bestimmungen von Art. 56 Abs. 2.

4) Die Sitzunternehmen bezahlen, ohne Einrechnung einer eventuell auf das inländische Grundeigentum zu leistende Vermögenssteuer, mindestens 1 000 Franken jährlich.

5) Aufgehoben

¹¹⁸ Couponsteuer
Art. 88a SteG

Steuergegenstand im allgemeinen

1) Das Land erhebt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Steuer auf den Coupons der von einem Inländer ausgegebenen Wertpapiere und auf den ihnen gleichgestellten Urkunden.

2) Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder statutarischen Sitz hat oder als Unternehmung im Öffentlichkeitsregister des Landes eingetragen ist.

3) Die Couponsteuer wird durch die Steuerverwaltung erhoben.

Art. 88b

Obligationencoupons u. dgl.

1) Gegenstand der Steuer sind die Coupons der von einem Inländer ausgegebenen:

- a) Anleiheobligationen (mit Einschluss der Partialen von Anleihen, für die gemäss Art. 356 SR ein Grundpfandrecht besteht), Schuld- oder Teilschuldverschreibungen gemeinwirtschaftlicher Körperschaften oder Anstalten (Art. 575 und 579 PGR), umwandelbaren Obligationen, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositen-scheine; zu diesen Titeln gehören auch in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegebene wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontopapiere, die zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind;
- b) Schuldbriefe und Gülden, die in einer für den Handelsverkehr geeigneten Form in Serien (Art. 357 SR) oder sonst in einer Mehrzahl zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben worden sind und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den Partialen von Anleihen gleichstehen.

2) Sind die in Abs. 1 bezeichneten Titel ohne Coupons ausgegeben, so tritt anstelle des Coupons die zum Bezüge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen, Renten, Gewinnanteile oder sonstigen Erträge dienende Urkunde oder der Titel selbst, soweit er die Funktion von Coupons miterfüllt.

Art. 88c

Den Obligationencoupons gleichgestellte Urkunden

1) Den Coupons inländischer Obligationen sind gleichgestellt die Urkunden zum Bezüge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung von:

- a) Bruchzinsen von Titeln im Sinne von Art. 88b;
- b) Prämien von prämierten Obligationen, die durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung bestimmt worden sind;
- c) Zinsen für Guthaben bei inländischen Banken,
- wenn die Guthaben auf länger als zwölf Monate fest angelegt sind, oder
 - wenn ihre Rückzahlung nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten verlangt werden kann, oder
 - wenn dem Gläubiger für den Fall, dass er das Guthaben auf länger als zwölf Monate stehen lässt, ein höherer Zins oder ein sonstiger Vorteil zugesichert ist;
- d) Zinsen für Darlehensguthaben von mehr als 50 000 Franken bei einem inländischen Schuldner, sofern eine der Vertragsparteien im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt,
- wenn die vertraglichen Bestimmungen dem Darlehen eine Mindestdauer von mehr als zwei Jahren gewährleisten, oder
 - wenn der Gläubiger innert zwei Jahren die Rückzahlung nicht fordern kann, oder
 - wenn die kündigende Partei im Falle der Rückzahlung innert zwei Jahren einen Nachteil erleidet.
- Mehrere einem Gläubiger gegen denselben Schuldner zustehende, auf länger als zwei Jahre gewährte Darlehen sind zusammenzuzählen.
- e) Vorausvergütungen, die bei der Ausgabe von Titeln im Sinne von Art. 88 b oder bei der Begründung von Bank- oder Darlehensguthaben im Sinne von Bst. c und d dieses Absatzes in Form von Abzügen vom Nennwert gewährt werden, sofern die Vergütung, verteilt auf jedes volle Jahr der vertraglichen Laufzeit, mehr als ein halbes Prozent des Nennwerts ausmacht.

2) Von der Steuer befreit sind die Urkunden über:

- a) Zinsen für Bank- und Darlehensguthaben des Landesfürsten, des Landes und der Gemeinden sowie der durch Gesetz errichteten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, welche durch Gesetz oder Landtagsbeschluss Steuerfreiheit geniessen, insbesondere der Liechtensteinischen Kraftwerke, der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Liechtensteinischen Invalidenversicherung und der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse.
- Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zinsen für Darlehensguthaben bankmässiger Betriebe des Landes (Liechtensteinische Landesbank) und der Gemeinden, unbekümmert darum, ob diese Betriebe rechtlich verselbständigt sind oder nicht;

-
- b) Zinsen für Guthaben der Landesbank aufgrund von Darlehen, die sie dem Land oder einer Gemeinde zu Bedingungen gewährt hat, die nicht ungünstiger sind als die von der Bank im Zeitpunkt des Abschlusses oder der Erneuerung des Darlehensvertrages für Hypothekendarlehen im ersten Rang gestellten Bedingungen;
 - c) Zinsen für Darlehensguthaben, für die Grundpfänder bestellt oder Grundpfandtitel hinterlegt sind, vorausgesetzt, dass der Wert des Unterpfandes nicht in einem offenbaren Missverhältnis zum Betrag des Guthabens steht;
 - d) Zinsen für Bank- und Darlehensguthaben von Genossenschaften bei Genossenschaftsverbänden, denen sie als Mitglieder angehören, oder von Genossenschaftsverbänden bei ihren Mitgliedergenossenschaften.

Art. 88d

Aktiencoupons u. dgl.

1) Gegenstand der Couponsteuer sind im weitern die Coupons der von einem Inländer ausgegebenen:

- a) Aktien jeder Art, Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile oder anderen vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsanteile an einer Verbandsperson mit einem in Anteile zerlegten Kapital;
- b) Genusscheine, Partizipationsscheine und Urkunden anderer Art, die einen bedingten Gläubigeranspruch auf einen Anteil am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis einer Verbandsperson mit einem in Anteile zerlegten Kapital verleihen.

2) Art. 88b Abs. 2 findet sinngemässe Anwendung.

3) Von der Steuer ausgenommen sind Aktien oder Anteile von Versicherungsunternehmen, welche die Eigenversicherung betreiben, sowie die Coupons der Anteile an Kleingenossenschaften (Art. 483 PGR), an kleinen Versicherungsvereinen (Art. 528 PGR) und an Hilfskassen (Art. 531 PGR).

Art. 88e

Den Aktiencoupons u. dgl. gleichgestellte Urkunden

1) Den Coupons der Titel im Sinne von Art. 88 d sind gleichgestellt die Urkunden zum Bezuge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung solcher geldwerten Leistungen der Verbandsperson an die Inhaber der vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsanteile oder an den Inhaber nahestehende Dritte, die sich nicht als Rückzahlung der im Zeitpunkte der Leistung bestehenden Dividenden oder gewinnberechtigten Anteile am einbezahlten Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital darstellen (Bonus, Gratisaktien, Liquidationsüberschüsse usw.), sei über die Anteile ein Wertpapier oder Anteilschein ausgestellt worden oder nicht.

2) Die Verlegung des Sitzes einer Verbandsperson ins Ausland steht couponsteuerlich der Liquidation der Verbandsperson gleich.

3) Von der Steuer befreit sind:

- a) die Reserven und Gewinne einer Verbandsperson, die bei einer Fusion, Umwandlung oder Aufspaltung in die Reserven der aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Verbandsperson übergehen, sofern auch diese über ein in Anteile zerlegtes Kapital verfügt;
- b) die Rückzahlung des Nennwertes von Titeln der in Art. 88d Abs. 1 Bst. b genannten Art, sofern sie ausserhalb einer Sanierung gegen Erlegung ihres Nennwertes in bar oder gegen Vermögenswerte, die den Nennwert erreichten oder überstiegen, ausgegeben worden sind.

Art. 88f

Coupons von Anteilen an Anlagefonds, Treuhandzertifikaten u. dgl.

Aufgehoben

Art. 88g

Den Anteilcoupons gleichgestellte Urkunden

Aufgehoben

Art. 88h

Steuerbemessung

1) Die Steuer beträgt vier Prozent und wird berechnet:

- a) bei Coupons:
 - auf dem Betrage, mit welchem der Couponschuldner den Coupon einlöst;
- b) bei gleichgestellten Urkunden:
 - auf dem ausbezahlten, verrechneten oder gutgeschriebenen Betrage (steuerbare Leistung).

ausgeschüttete Begünstigung zu bezahlen (Art. 88 h Steuergesetz).

Die Couponsteuer ist eine vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagende Steuer (Art. 88 m Steuergesetz).

2) Die Steuer auf Coupons von Genossenschaftsanteilen wird, wenn der Steuerbetrag für den einzelnen Coupon weniger als 5 Rappen ausmacht, nicht erhoben.

3) Aufgehoben

4) Lautet der Coupon oder die steuerbare Leistung auf eine ausländische Währung, so ist sie auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in Schweizer Franken umzurechnen; der Umrechnung ist, sofern die Parteien nicht einen bestimmten Umrechnungskurs vereinbart haben, das Mittel der Geld- und Briefkurse am letzten Werktag vor der Fälligkeit der Leistung zugrunde zu legen.

Art. 88i

Steuerpflicht

1) Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung.

2) Aufgehoben

3) Im übrigen findet Art. 12 Abs. 2 und 3 Anwendung.

4) Wer aufgrund dieses Artikels steuerpflichtig wird, hat sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung anzumelden.

Art. 88k

Überwälzung

1) Der Betrag, mit dem der Coupon eingelöst wird, oder die steuerbare Leistung ist bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers um die Steuer zu kürzen. Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig.

2) Anstände in bezug auf die Steuerüberwälzung entscheidet die Steuerverwaltung unter Vorbehalt der Beschwerde gemäss Art. 23 bis 25.

Art. 88l

Entstehung der Steuerforderung

1) Die Steuerforderung entsteht mit der Fälligkeit des Coupons oder der steuerbaren Leistung. Werden Zinsen kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung.

2) Ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung wegen Zahlungsunfähigkeit ausserstande, den fälligen Coupon einzulösen oder die steuerbare Leistung bei ihrer Fälligkeit zu erbringen, oder ist ihm aufgrund der Landesgesetzgebung eine Stundung bewilligt worden, so entsteht die Steuerforderung erst im Zeitpunkt, auf den der Coupon oder die Leistung oder eine an ihre Stelle tretende Leistung zahlbar gestellt, in jedem Falle aber, wenn sie tatsächlich erbracht wird.

Art. 88m

Steuerentrichtung

1) Die Couponsteuer ist eine vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagende Steuer, ausgenommen die Steuer auf den Coupons von Genossenschaftsanteilen und auf den ihnen gleichgestellten Urkunden, die von der Steuerverwaltung veranlagt wird (Art. 19 Abs. 2).

2) Der Steuerpflichtige hat der Steuerverwaltung über die von ihm selbst zu veranlagende Steuer innert der Frist von Art. 19 Abs. 4 unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten; die Termine für die Abrechnung über die Steuer auf den Coupons von Kassenobligationen und auf den Zinsen von Bankguthaben sowie für die Entrichtung dieser Steuer werden von der Steuerverwaltung festgesetzt.

3) Die steuerpflichtigen Genossenschaften werden alljährlich zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert und haben diese mit den Belegen innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung der Steuerverwaltung einzureichen; die Steuerverwaltung überprüft die Steuererklärung und trifft den Veranlagungsentscheid.

4) Die Vorschriften über Zahlungserleichterungen (Art. 27) und den Steuernachlass (Art. 28) finden beim Bezug der Couponsteuer nicht Anwendung.

Die Abrechnung über die zu bezahlende Couponsteuer von 4 % erfolgt auf einem besonderen Formular, das jährlich mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist.

12. Ausblick

Die Anstalt ist eine nur in Liechtenstein geregelte Verbandsperson (juristische Person) und hat eine ganz besondere Bedeutung.

Etwa 20'000 der in Liechtenstein registrierten Gesellschaften (über 80 000) sind Anstalten.

Nach der missglückten Stiftungsreform, mit der weit über das Ziel hinaus geschossen wurde, wird die Bedeutung der Anstalt rapide zunehmen. Immer mehr Gründer werden die Freiheit der Gestaltung bei der Anstalt zu schätzen wissen.

Das neue Stiftungsrecht macht die liechtensteinische Stiftung weniger attraktiv, was viele Stiftungs Löschungen zur Folge haben wird. Daran ist nicht die neue liechtensteinische Politik bezüglich internationalen Steuerrechts schuld, sondern die gutgemeinten Veränderungen zum Schlechten bei den Stiftungen.

Es wird notwendig werden, das derzeit geltende Stiftungsrecht neuerlich zu revidieren und auch ein eigenes Stiftungsrecht für gemeinnützige Stiftungen zu schaffen.

Dabei darf auch das internationale Privatrecht nicht ausser Acht gelassen werden, damit die Interessen des Stifters mehr geschützt werden können. Die Gläubiger (Begünstigte, Pflichtteilsberechtigte und andere) Die Rechte der Gläubiger sollten zwar respektiert werden, aber sie sollen nicht ohne weiteres auf Vermögen, das der Stifter einst geschaffen hat, greifen können.

Es bleibt zu hoffen, dass die Politik die gewachsenen Anstaltsstrukturen nicht ebenfalls einer Änderung unterziehen und damit diese wichtige Rechtsform in Liechtenstein ebenfalls unattraktiv machen wird.

13. ANHÄNGE

ANHANG 1
Gesetzestext Anstalten Art 534 ff PGR

5. Titel Die Anstalten und Stiftungen

1. Abschnitt

Die Anstalten

Art. 534 PGR

A. Begriff und Abgrenzung

1) Anstalt (Etablissement) im Sinne dieses Titels ist ein nach den folgenden Vorschriften rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauerndes wirtschaftliches oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Öffentlichkeitsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandsperson aufweist.

2) Öffentlich-rechtliche Anstalten, die einem bestimmten dauernden Zweck dienen und sich in den Händen der öffentlichen Verwaltung befinden, unterstehen dem öffentlichen Rechte, soweit nicht Ausnahmen bestehen und, wenn sie selbständig sind, ergänzend den folgenden Vorschriften.

3) Die kirchlichen Anstalten unterstehen dem öffentlichen Rechte und ergänzend dem Kirchenrechte.

4) Anstalten ohne Persönlichkeit (unselbständige Anstalten) und sonstige unselbständige Vermögenszuwendungen unter einer Zweckauflage unterstehen nicht den folgenden Vorschriften, sondern den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis; vorbehalten bleiben Stiftungen.

5) Aufgehoben⁶⁹⁶

B. Gründung

Art. 535

I. Gründer

1) Eine Anstalt kann von einer Einzelperson, einer Firma, einem Gemeinwesen oder von Gemeindeverbänden oder einer sonst nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Verbandsperson gegründet und betrieben werden.

2) Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zur Gründung der Bewilligung der Regierung.

3) Mehr als ein Gründer ist nicht erforderlich.

Art. 536

II. Statuten

1) Zur Gründung einer Anstalt bedarf es schriftlicher und von einem oder mehreren Gründern unterzeichneter Statuten.

2) Die Statuten einer Anstalt müssen überdies Bestimmungen über Folgendes enthalten:

1. den Namen beziehungsweise die Firma und den Sitz und die Bezeichnung als "Anstalt";
2. den Zweck der Anstalt, allenfalls den Gegenstand der Unternehmung;
3. den Schätzwert des Anstaltsfonds, falls er nicht in Geld besteht (Anstaltskapital), und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
4. die Befugnisse des obersten Organs;⁶⁹⁷
5. die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
6. die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz und über die Verwendung des Überschusses;
7. die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

3) Diese Bestimmungen gelten als wesentlich gemäss den Vorschriften über die Vernichtbarkeit, mit Ausnahme von Ziff. 6 und 7.⁶⁹⁸

4) Besteht der Anstaltsfonds in andern Vermögenswerten als barem Gelde, so kann das gewidmete Vermögen statt in den Statuten in einem besonderen Verzeichnisse, das beim Öffentlichkeitsregister zur Aufbewahrung einzureichen ist, näher aufgeführt sein.

5) Eine Anstalt kann auch mit einem veränderlichen Anstaltsfonds, wie bei der Aktiengesellschaft (Art. 363 bis 366), errichtet werden; dies ist zum Öffentlichkeitsregister zwecks Eintragung und Veröffentlichung anzumelden.⁶⁹⁹

III. Eintragung ins Anstaltsregister

Art. 537

1. Anmeldung beim Register

1) Der Anmeldung zum Öffentlichkeitsregister unterliegen alle Anstalten, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

2) Der Anmeldung muss eine Ausfertigung der Statuten sowie eine Vermögenswidmungsurkunde beigelegt sein, enthaltend:⁷⁰⁰

1. den Gründungsakt (Gründungsbeschluss beziehungsweise Gründungserklärung, Gründungsurkunde), falls er nicht schon in den Statuten enthalten ist;
2. die Erklärung, dass der Anstaltsfonds mindestens zur Hälfte eingezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt ist und wie der Rest aufgebracht beziehungsweise sichergestellt wird;
3. ein Verzeichnis der Mitglieder der Verwaltung unter Angabe von Namen und Wohnort beziehungsweise Firma und Sitz der Mitglieder.

Art. 538

2. Eintragung und Veröffentlichung

1) In das Öffentlichkeitsregister sind einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen:

1. der Gründungsakt, falls er nicht in den Statuten selbst enthalten ist;
2. das Datum der Statuten;
3. der Name beziehungsweise die Firma und der Sitz der Anstalt;
4. der Gegenstand des Unternehmens beziehungsweise Zweck und gegebenenfalls die Zeitdauer der Anstalt;
5. die Höhe des der Anstalt gewidmeten Fonds, sowie des eingezahlten Betrages oder der eingebrachten sonstigen Vermögenswerte mit ihrem Schätzwert;
6. gegebenenfalls besonders für Dritte festgesetzte Genussrechte nebst den Berechtigten;
7. Name, Vorname und Wohnort beziehungsweise Firma und Sitz der Mitglieder der Verwaltung, die Form, in der die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt und die Art der Ausübung der Vertretung;
8. die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

1a) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung der Eintragung im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2.⁷⁰¹

2) Die Anstalt entsteht und erlangt das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Ist für eine Anstalt gehandelt worden, bevor oder ohne dass dieselbe die Persönlichkeit erlangt hat, so haften die Handelnden, insbesondere Gründer oder bereits als Organe bezeichnete Personen, nach den allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen.⁷⁰²

Art. 539

IV. Anstaltsfonds, Haftung

1) Der Anstaltsfonds (Dotations- oder Widmungsfonds) kann entweder ganz oder bis zu einem in den Statuten festzustellenden Teilbetrage in Fondseinlagen der Gründer, die jedoch keinen Anspruch auf Zinsen in bestimmter Höhe haben, gewidmet werden.

2) Die Fondseinlagen sind in der durch die Statuten bestimmten Zeit einzuzahlen oder einzubringen.

3) Werden von den Gründern in die Anstalt Vermögensgegenstände eingebracht, welche auf die Fondseinlagen anzurechnen sind, so haben die Statuten oder das Verzeichnis den Gegenstand der Einbringung, dessen fachmännische Schätzung und die sich etwa daran knüpfenden besonderen Begünstigungen im einzelnen genau und vollständig festzusetzen.

4) Wird später während des Betriebes der Anstaltsfonds voll einbezahlt oder durch Vermögenswerte gedeckt, so ist dies beim Öffentlichkeitsregister zur Eintragung anzumelden.

Art. 540 ⁷⁰³

V. Anstaltsanteile

1) Anstaltsanteile für Gründer oder Dritte am Vermögen der Anstalt bestehen selbst dann nur nach Vorschrift der Statuten, wenn Fondseinlagen geleistet werden und Genussberechtigte zum Bezuge des Anstaltsgewinnes bestimmt sind.

2) Anteile und Anteilscheine einer Anstalt sind auch nichtig, solange die Zulässigkeit der Anteile oder Anteilscheine nicht in den Statuten vorgesehen ist, und es haften der Ausgeber und dritte Beteiligte gemäss den unter den allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bestimmungen.

3) Die von den Statuten für die Gründer vorgesehenen Anteile richten sich im Zweifel nach der Höhe ihrer allfälligen Fondseinlagen und, wenn solche fehlen, sind sie gleich.

4) Anstaltsanteile sind nur dann als Wertpapiere zu behandeln, wenn die Statuten es ausdrücklich vorsehen.

5) Die Anstaltsanteilscheine als Wertpapiere stehen unter den Vorschriften über die Namenaktien, wenn die Statuten nicht einschränkende Vorschriften bezüglich ihrer Übertragbarkeit aufstellen.

6) Über die Anstaltsanteile hat die Verwaltung ein Anteilbuch unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Anteilbuch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu führen.

Art. 541⁷⁰⁴

C. Gründerrechte

Die einer oder mehreren Personen zustehenden Gründerrechte können abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden.

Art. 542

D. Anfechtung

Die Anfechtung einer Anstalt durch die Erben oder Gläubiger eines Gründers erfolgt, wenn sie zugunsten von Drittbedachten unentgeltlich errichtet worden ist, gleich wie bei der Schenkung.

E. Organisation⁷⁰⁵

Art. 543⁷⁰⁶

I. Oberstes Organ

1) Der oder die Inhaber der Gründerrechte bilden das oberste Organ der Anstalt. Die Statuten können auch die Verwaltung mit den Befugnissen des obersten Organes betrauen.

2) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so kommen dem obersten Organ jene Befugnisse zu, wie sie die allgemeinen Bestimmungen für das oberste Organ vorsehen.

3) Stehen die Gründerrechte mehreren Personen zu, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Inhaber der Gründerrechte, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

4) Es steht einem Inhaber der Gründerrechte frei, die ihm zustehenden Gründerrechte selbst zu vertreten oder sie von einem Dritten, der nicht Inhaber der Gründerrechte zu sein braucht, mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Art. 544

II. Anstaltsverwaltung und Revisionsstelle⁷⁰⁷

1) Die Mitglieder der Verwaltung können genussberechtigt sein oder nicht.

2) Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, kann auf Antrag von Beteiligten der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Verwaltung im Zweifel auf die Dauer von drei Jahren bestellen und sie oder einzelne Mitglieder unbeschadet der Entschädigungsansprüche jederzeit abberufen.

3) Die Verwaltung ist der Anstalt gegenüber mangels abweichender Bestimmung verbunden, auch alle jene Beschränkungen einzuhalten, die auf Antrag von Beteiligten durch Anordnung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren für den Umfang ihrer Befugnis, die Geschäfte der Anstalt zu führen und diese zu vertreten, festgesetzt sind, jedoch hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis gutgläubigen Dritten gegenüber rechtliche Wirkung nur, soweit das Gesetz es zulässt.

4) Wenn gemäss den allgemeinen Vorschriften eine Revisionsstelle vorgeschrieben oder durch die Statuten eine solche vorgesehen ist, so kann sie der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren mangels anderer Bestimmung im Gesetz oder den Statuten gleich Mitgliedern der Verwaltung bestellen oder abberufen.⁷⁰⁸

F. Rechtsverhältnis der Gründer und Bedachten zur Anstalt, unter sich und zu Dritten

Art. 545

I. Im Allgemeinen

1) Die Statuten haben darüber näher zu bestimmen:

1. wem die Anstalt und ihre allfälligen Reingewinne zugute kommen sollen (Destinatäre, Bedachte);
2. in welcher Art und Weise diese näher ermittelt werden;
3. ob und in welcher Weise den Bedachten ein Anteil an der Organisation (oberstes Organ, Verwaltung, Kontrolle) zukommt.⁷⁰⁹

1bis) Solange nicht Dritte als Begünstigte (Bedachte, Genussberechtigzte) eingesetzt worden sind, besteht die Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist.⁷¹⁰

2) Vom Anstaltsvermögen darf nur ein dem Überschuss des Reinvermögens über den statutarisch eingezahlten oder sonst gedeckten Anstaltsfonds entsprechender Betrag nach allfälligen Rücklagen in die durch die Statuten vorgesehenen Reservefonds, als verfügbarer Reingewinn entnommen werden.

3) Unbekannte Bedachte können auf Verlangen der Verwaltung im Aufgebotsverfahren mit der Massgabe aufgefordert werden, dass einzelne nicht behobene Leistungen mit Ablauf von drei Jahren seit der Aufforderung zu Gunsten des Landes verfallen, es wäre denn, dass die Statuten es anders bestimmen würden.⁷¹¹

Art. 546

II. Unentziehbarkeit

1) Der Gründer kann bei Familienanstalten in den Statuten bestimmen, dass den dritten, bestimmt bezeichneten Bedachten der ihnen unentgeltlich zukommende Anstaltsnutzen durch ihre Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses gegen sie nicht entzogen werden darf; dies ist beim Eintrag ins Öffentlichkeitsregister anzumerken.

2) Abgesehen von der vorerwähnten Bestimmung der Statuten dürfen einem unentgeltlich begünstigten Drittbedachten Einkünfte, die ihm aus einer von einem andern errichteten Anstalt zufließen, durch seine Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie der Bedachte, sein Ehegatte und seine unversorgten Kinder zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts nicht bedürfen.

Art. 547 ⁷¹²

III. Vermögens- und Gewinnermittlung

Aufgehoben

Art. 548

IV. Haftung der Anstalt, beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht

1) Für die Schulden der Anstalt haftet in allen Fällen nur das Anstaltsvermögen.

2) Ein jeder Gründer ist nur zu den Leistungen verpflichtet, die von ihm als Widmungsvermögen einschliesslich einer beschränkten Haftung oder Nachschusspflicht gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen sind, und es können ihm diese Leistungen mit Wirksamkeit im Konkurse der Anstalt weder erlassen noch gestundet werden.

3) Anstelle von Mitgliedern oder mangels solcher können auch Dritte die beschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt oder eine beschränkte Nachschusspflicht übernehmen.

Art. 549

G. Statutenänderung

1) Der Gründer kann jederzeit die Statuten und insbesondere den Zweck unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger abändern, wie durch Erhöhung oder Herabsetzung des Anstaltsfonds, Änderung der Organisation und dergleichen.

2) Die Statuten können statt der Gründer oder neben diesen andere Personen, Verbandspersonen, Firmen oder Behörden zur Abänderung der Statuten ermächtigen und hierüber nähere Vorschriften aufstellen.

3) Können die Gründerrechte nicht ausgeübt werden und bestimmen es die Statuten nicht anders, so kann ihre Abänderung über Antrag der Anstaltsverwaltung oder eines Begünstigten von dem Richter im Rechtsfürsorgeverfahren unter Rücksichtnahme auf den Zweck der Anstalt erfolgen.⁷¹³

Art. 550

H. Auflösung, Fusion und Umwandlung

1) Inwieweit die Auflösung einer Verbandsperson, Gesellschaft oder Firma, welche Gründerin oder Inhaberin einer Anstalt ist, ihre Auflösung zur Folge hat, ist vom Richter im Einzelfalle unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

2) Auf die Übernahme einer Anstalt durch eine andere und die Vereinigung mehrerer Anstalten kommen, soweit sich aus dem Anstaltsrecht oder den Statuten nicht eine Abweichung ergibt, die bezüglichlichen Vorschriften über die eingetragenen Genossenschaften zur entsprechenden Anwendung.

3) Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Anstalt finden die Vorschriften über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

Art. 551

J. Verweisung

1) Soweit in diesem Abschnitte keine zwingenden Vorschriften aufgestellt sind oder sonst keine oder keine hinreichende Regelung enthalten ist, finden ausser den allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen die Vorschriften über Treuunternehmen mit Persönlichkeit ergänzend Anwendung.⁷¹⁴

2) Auf ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienende Anstalten ohne Mitglieder finden ergänzend die Vorschriften über die Aufsicht, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung und auf Familienanstalten ohne Mitglieder die Vorschriften über die Familienstiftungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitte oder in den Statuten eine Abweichung nicht vorgesehen ist.

ANHANG 2
Konkursordnung

Gesetz

vom 17. Juli 1973

über das Konkursverfahren

(Konkursordnung; KO) ¹

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Gerichtsbarkeit im Konkurs

Art. 1

Zuständigkeit, Verfahrensbestimmungen

1) Für das Konkursverfahren ist das Landgericht in Vaduz zuständig.

2) Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, sind auf das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm und ihrer Einführungsgesetze sinngemäss anzuwenden. Die Vorschriften über das Ruhen des Verfahrens, die Prozesskosten und die Gerichtsferien finden keine Anwendung.

3) Die gerichtlichen Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Das Landgericht kann von Amts wegen Aufklärungen einholen, Erhebungen pflegen und Beweise aufnehmen.

4) Für mündliche Verhandlungen und für die Bekanntmachung durch Edikt gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung (Art. 38 und 46).

5) Im Konkurs von Unternehmungen mit einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Gläubigern kann die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Gerichts für ausreichende Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des zuzustellenden Dokuments gesorgt ist. Entscheidungen sind Gläubigern, die es verlangen, zuzustellen. Die Folgen der Zustellung treten schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.²

6) Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar.

7) Für die Sanierung und Liquidation von Banken oder Versicherungsunternehmen gelten die Bestimmungen des Banken- beziehungsweise Versicherungsaufsichtsgesetzes. Soweit dort nichts Besonderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzend Anwendung.³

Art. 2

Fristen, Versäumnis

1) Die in diesem Gesetze bestimmten Fristen sind unerstreckbar.

2) Anträge, Erklärungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung bestimmt ist, können von den nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden.

3) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist oder einer Tagsatzung findet nicht statt.

Art. 3

Rechtsmittel

1) Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. In Rekursen können neue Umstände und Beweismittel angeführt werden.

2) Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, können Verfügungen und Entscheidungen des Landgerichtes durch Rekurs an das Obergericht und an den Obersten Gerichtshof angefochten werden.

3) Das Landgericht kann einem Rekurse, ausser in den in § 490 der Zivilprozessordnung verzeichneten Fällen, selbst stattgeben, wenn die Verfügung oder Entscheidung ohne Nachteil eines Beteiligten geändert werden kann.

Art. 4

Masseverwalter

1) Das Landgericht bestellt einen Masseverwalter bei Konkurseröffnung von Amts wegen. Der Masseverwalter muss eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person und darf kein naher Angehöriger des Gemeinschuldners sein. Ist dieser eine

Verbandsperson oder eine Gesellschaft, so gelten die Gesellschafter und frühere Gesellschafter, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, als nahe Angehörige des Gemeinschuldners. Das gleiche gilt für die nahen Angehörigen der im vorigen Satz bezeichneten Personen.

2) Der Masseverwalter hat die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben. Er erhält eine Bestellsurkunde.

3) Im Verhältnis zu Dritten ist der Masseverwalter befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt, soweit das Landgericht im einzelnen Fall nicht eine Beschränkung seiner Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

4) Der Masseverwalter hat den Stand der Konkursmasse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Konkursmasse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen. Gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter hat er die gemeinsamen Interessen zu wahren. Er ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

5) Das Landgericht kann jederzeit mündlich oder schriftlich Berichte und Aufklärungen vom Masseverwalter einholen, Einsicht in die Rechnungen und Schriftstücke nehmen und anordnen, dass er über bestimmte Fragen Weisungen einhole.

6) Das Landgericht kann den Masseverwalter aus wichtigen Gründen entheben. Der Masseverwalter ist vorher einzuvernehmen.

7) Der Masseverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen und auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Wenn der Masseverwalter Rechtsanwalt oder Rechtsagent ist und für die Konkursmasse Rechtsstreitigkeiten oder Exekution führt, hat er Anspruch auf Entlohnung nach den geltenden Tarifen.

Art. 5

Umfang des Verfahrens

1) Das Konkursverfahren erstreckt sich auf das gesamte, der Exekution unterworfenen oder den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildende bewegliche und auf das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehört oder das er während des Konkurses erlangt (Konkursmasse). Sofern nicht Staatsverträge entgegenstehen, ist die ausländische Behörde um Ausfolgung des im Auslande befindlichen beweglichen Vermögens des Gemeinschuldners zu ersuchen.

2) Das im Inland befindliche bewegliche Vermögen eines Gemeinschuldners, über dessen Vermögen der Konkurs im Auslande eröffnet wurde, ist der ausländischen Konkursbehörde auf deren Verlangen auszufolgen, sofern nicht der Konkurs im Inland eröffnet wird. Das Vermögen darf erst nach Befriedigung der bis zum Einlangen des Ersuchens erworbenen Aussonderungs- und Absonderungsrechte ausgefolgt werden. Die Ausfolgung ist abzulehnen, insoweit der ausländische Staat nicht Gegenseitigkeit beobachtet.

Art. 6

Eröffnungsantrag des Schuldners

1) Auf Antrag des Schuldners ist der Konkurs zu eröffnen, wenn das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreicht. Die vom Schuldner an das Landgericht erstattete Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag.

2) Geht der Antrag bei Verbandspersonen oder Verlassenschaften nicht von allen zur Vertretung berechtigten Personen aus, so ist der Konkurs nur zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Art. 8 und 9) glaubhaft gemacht wird.

Art. 7

Eröffnungsantrag eines Gläubigers

1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs zu eröffnen, wenn der Gläubiger den Bestand seiner, wenngleich noch nicht fälligen Konkursforderung, eine Gläubigermehrheit, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners (Art. 8 und 9) glaubhaft macht und das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreicht.

2) Der Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedarf es nicht, wenn der Antrag vor oder binnen 14 Tagen nach Aufhebung oder Widerruf eines Nachlassvertrages eingebracht wird.

3) Der Glaubhaftmachung voraussichtlich hinreichenden Vermögens des Schuldners zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens bedarf es nicht, wenn der Gläubiger den Bestand eines voraussichtlich hinreichenden Anfechtungsanspruches glaubhaft macht oder einen angemessenen Kostenvorschuss erlegt. Der Ersatz dieses Vorschusses kann nur als Masseforderung geltend gemacht werden.⁴

4) Zur Konkurseröffnung gegen Verbandspersonen und Verlassenschaften bedarf es einer Gläubigermehrheit nicht.

Art. 8

Zahlungsunfähigkeit

1) Die Eröffnung des Konkurses setzt voraus, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.

2) Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt.

Art. 9

Überschuldung

1) Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen von Verbandspersonen und über Verlassenschaften findet auch im Falle der Überschuldung statt.

2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten in diesen Fällen sinngemäss auch für die Überschuldung.

Art. 10

Gerichtliche Entscheidung, Rechtsmittel

1) Über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung hat das Landgericht den Schuldner und erforderlichenfalls auch Auskunftspersonen zu vernehmen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Ohne vorhergehende Einvernehmung dieser Personen und des Antragstellers ist der Antrag nur dann abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere wenn die Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 offenbar nicht erbracht wird.

2) Beschlüsse des Landgerichtes, womit der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wird, sind zu begründen. Sie können von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, angefochten werden.

3) Beschlüsse, womit ein Antrag auf Konkurseröffnung wegen Mangels eines voraussichtlich hinreichenden Vermögens des Schuldners zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens abgewiesen wird, sind öffentlich bekanntzumachen.

4) Rechtsmittel gegen Beschlüsse, womit der Konkurs eröffnet wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 10a ⁵

Informationspflicht

Über Beschlüsse des Landgerichtes, womit der Konkurs über einen Teilnehmer eines Systems im Sinne des Finalitätsgesetzes eröffnet wird, ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) unverzüglich zu verständigen.

Art. 11

Edikt

1) Die Eröffnung des Konkurses ist durch Edikt öffentlich bekannt zu machen. Das Edikt ist am Tage der Konkurseröffnung auf der Webseite des Gerichts zu veröffentlichen.⁶

2) Das Edikt hat zu enthalten:

- a) die Benennung des Landgerichtes;
- b) den Namen (Firma), Beruf und Wohnort des Gemeinschuldners und den Sitz seines Unternehmens;
- c) den Namen und die Anschrift des Masseverwalters;
- d) die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen und den Rechtsgrund innert einer bestimmten Frist anzumelden, und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist;
- e) Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung und Aufforderung an die Konkursgläubiger, zu dieser die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
- f) die für die weiteren Veröffentlichungen bestimmten Medien.⁷

3) In der Regel ist die Anmeldefrist auf 30 bis 90 Tage nach der Konkurseröffnung und die allgemeine Prüfungstagsatzung auf 14 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist anzuordnen.

Art. 12

Anmerkungen

Das Landgericht hat zu veranlassen, dass die Konkureröffnung im Grundbuch bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners sowie im Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister, Eigentumsvorbehaltsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkureröffnung angemerkt wird.

Art. 13

Sicherungsmassnahmen

Zugleich mit der Konkureröffnung hat das Landgericht alle zur Sicherung der Konkursmasse dienenden Massnahmen zu treffen, insbesondere PTT-Dienststellen, Postcheckämter, Eisenbahnen, Flughafen, Banken, Kredit- und Verwahrungsanstalten zu benachrichtigen, dass Verfügungen über Sendungen, Depots, Guthaben und dergleichen nur mit Zustimmung des Landgerichtes zu vollziehen sind.

Art. 14

Bekanntmachung der Aufhebung

Wenn einem Rekurse gegen den Beschluss, womit der Konkurs eröffnet wurde, rechtskräftig stattgegeben wird, so ist die Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die Eröffnung des Konkurses. Allen Ämtern, Stellen und Personen, die von der Konkureröffnung verständigt oder im Sinne des vorhergehenden Artikels benachrichtigt worden sind, ist die Konkursaufhebung mitzuteilen.

II. Wirkungen der Konkureröffnung

Art. 15

Beginn der Wirkung

1) Die Rechtswirkungen der Konkureröffnung treten am Tag nach der Veröffentlichung des Konkursedikts auf der Webseite des Gerichts ein.⁸

2) Im Falle der Eröffnung des Anschlusskonkurses (Art. 24 und 25 des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag) sind die nach der Konkursordnung vom Tage des Antrages auf Konkureröffnung oder vom Tage der Konkureröffnung zu berechnenden Fristen vom Tage des Antrages auf Erlangung eines Nachlassvertrages oder vom Tage der Antragsbewilligung zu berechnen.

Art. 16

Wirkung der Eröffnung

1) Durch Eröffnung des Konkurses wird dem Gemeinschuldner die freie Verfügung über die Konkursmasse entzogen.

2) Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach der Konkureröffnung, welche die Konkursmasse betreffen, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Dem anderen Teile ist die Gegenleistung zurückzustellen, soweit sich die Konkursmasse durch sie bereichern würde.

3) Durch Zahlung einer Schuld an den Gemeinschuldner nach der Konkureröffnung wird der Verpflichtete nicht befreit, es sei denn, dass das Geleistete der Konkursmasse zugewendet worden ist oder dass dem Verpflichteten zur Zeit der Leistung die Konkureröffnung nicht bekannt war und die Unkenntnis nicht auf einer Ausserachtlassung der gehörigen Sorgfalt beruhte.

Art. 17

Erwerb im Nachlassverfahren, Zuwendung unter Lebenden

1) Der Masseverwalter kann an Stelle des Gemeinschuldners Erbschaften mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars antreten.

2) Tritt er eine Erbschaft nicht an oder lehnt er ein Vermächtnis oder die Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden ab, so scheidet das Recht aus der Konkursmasse aus.

Art. 18

Unterhalt

1) Was der Gemeinschuldner durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird, ist ihm soweit zu überlassen, als es zum Unterhalte für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, erforderlich ist.

2) Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Konkursmasse. Das Gericht kann dem Gemeinschuldner und seiner Familie jedoch den notwendigen Unterhalt gewähren.

3) Wohnt der Gemeinschuldner in einem zur Konkursmasse gehörigen Hause, so sind auf die Überlassung und Räumung der Wohnung des Gemeinschuldners die Vorschriften des Art. 67 der Exekutionsordnung sinngemäss anzuwenden.

4) Aus dem Gesetze gebührende Unterhaltsansprüche können für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses im Konkurse nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet.

Art. 19

Wirkung auf Rechtsstreitigkeiten

1) Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden.

2) Rechtsstreitigkeiten über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkurseröffnung, jedoch nur gegen den Masseverwalter anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

3) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners, können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und fortgesetzt werden.

Art. 20

Prozessunterbrechung

1) Alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gemeinschuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme der im Art. 19 Abs. 3 bezeichneten Streitigkeiten, werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Auf Streitgenossen des Gemeinschuldners wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn sie mit dem Gemeinschuldner eine einheitliche Streitpartei bilden (§ 14 Zivilprozessordnung).

2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter, von den Streitgenossen des Gemeinschuldners und vom Gegner aufgenommen werden.

3) Bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die der Anmeldung im Konkurse unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluss der Prüfungstagsatzung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Masseverwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsatzung bestritten haben, das Verfahren aufnehmen.

Art. 21

Ablehnung des Eintrittes in einen Rechtsstreit

1) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in einen Rechtsstreit ab, in dem der Gemeinschuldner Kläger ist oder in dem gegen den Gemeinschuldner der Anspruch auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen geltend gemacht wird, so scheiden der Anspruch oder die vom Aussonderungskläger beanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus.

2) Es gilt als Ablehnung des Masseverwalters, wenn er nicht binnen einer vom Prozessgerichte bestimmten Frist erklärt, in den Rechtsstreit einzutreten.

3) Das Verfahren kann in diesem Falle vom Gemeinschuldner, von seinen Streitgenossen und vom Gegner aufgenommen werden.

4) Die Bestimmungen dieses und der beiden vorgehenden Artikel gelten sinngemäss für schiedsrichterliche Verfahren (§§ 594 ff. Zivilprozessordnung).

Art. 22

Unterbrechung der Verjährung

1) Durch die Anmeldung im Konkurs wird die Verjährung der angemeldeten Forderung unterbrochen. Die Verjährung der Forderung gegen den Gemeinschuldner beginnt von neuem mit dem Ablauf des Tages, an dem der Beschluss über die Aufhebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.

2) Wird ein Anspruch bei der Prüfungstagsatzung bestritten, so gilt die Verjährung vom Tage der Anmeldung bis zum Ablauf der für die Geltendmachung des Anspruches bestimmten Frist als gehemmt.

Art. 23

Absonderungsrechte

1) Nach der Konkurseröffnung kann wegen einer Forderung gegen den Gemeinschuldner an den zur Konkursmasse gehörigen Sachen kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

2) Zurückbehaltungsrechte sind im Konkurs wie Pfandrechte zu behandeln.

3) Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Absonderungsgläubiger getroffenen Bestimmungen auch für persönliche Gläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners, insbesondere Buchforderungen, erworben haben.

Wirkung auf Absonderungs- und Aussonderungsrechte

Art. 24

Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen werden durch die Konkurseröffnung nicht berührt.

Art. 25

1) Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen der Konkurseröffnung⁹ durch Exekution neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Konkurseröffnung; sie leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäss Art. 90 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung aufgrund des Art. 139 der Exekutionsordnung entscheidet der Tag der Vormerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch.

2) Ist lediglich aufgrund eines solchen Absonderungsrechtes die Verwertung beantragt worden, so ist auf Antrag des Masseverwalters das Verwertungsverfahren einzustellen. Die im Art. 175 Abs. 2 der Exekutionsordnung für das Erlöschen des Pfandrechtes festgesetzte Frist ist zugunsten dieses Absonderungsrechtes im Falle seines Wiederauflebens bis zum Ablaufe des Tages gehemmt, an dem der Beschluss über die Aufhebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.

3) Ist bei einer vor oder nach der Konkurseröffnung durchgeführten Verwertung ein Erlös erzielt worden, so ist der auf ein solches Absonderungsrecht entfallende Teil in die Konkursmasse einzubeziehen.

Art. 26

Grundbucheintragungen

Grundbücherliche Eintragungen können auch nach der Konkurseröffnung bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Rang der Eintragung nach einem vor der Konkurseröffnung liegenden Tage richtet.

Art. 27

Unbestimmte und betagte Forderungen

1) Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Konkurseröffnung geltend zu machen.

2) Betagte Forderungen gelten im Konkurse als fällig.

3) Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrage geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Konkurseröffnung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Art. 28

Forderungen auf wiederkehrende Leistungen

1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

2) Forderungen der in Abs. 1 bezeichneten Art von unbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Konkurseröffnung geltend zu machen.

Art. 29

Bedingte Forderungen

Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren auf Sicherstellung der Zahlung für den Fall des Eintrittes der aufschiebenden oder des Nichteintrittes der auflösenden Bedingung, wenn aber die Bedingung auflösend ist und wenn er für den Fall, dass die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet, das Begehren auf Zahlung stellen.

Art. 30

Rechte der Mitschuldner und Bürgen

1) Mitschuldner zur ungeteilten Hand und Bürgen des Gemeinschuldners können im Konkurs das Begehren auf Ersatz der vor oder nach der Konkurseröffnung von ihnen auf die Forderung geleisteten Zahlungen stellen, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

2) In Ansehung der Zahlungen, die sie infolge ihrer Haftung etwa künftig treffen könnten, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche im Konkurs für den Fall anzumelden, dass die Forderung von dem Gläubiger im Konkurs nicht geltend gemacht wird.

3) Nach der Konkureröffnung können Mitverpflichtete des Gemeinschuldners die Forderung vom Gläubiger oder von einem Nachmanne, der gegen sie Rückgriff nehmen kann, einlösen.

Art. 31

Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete

1) Haften dem Gläubiger mehrere Personen für dieselbe Forderung zur ungeteilten Hand, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung gegen jeden Schuldner, der sich im Konkurs befindet, den ganzen Betrag der zur Zeit der Konkureröffnung noch ausständigen Forderung geltend machen.

2) Wenn sich nach der vollen Befriedigung des Gläubigers ein Überschuss ergibt, so findet bis zur Höhe dieses Überschusses das Rückgriffsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Aufrechnung

Art. 32

1) Forderungen, die zur Zeit der Konkureröffnung bereits aufrechenbar waren, brauchen im Konkurs nicht geltend gemacht werden.

2) Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Forderung des Gläubigers oder des Gemeinschuldners zur Zeit der Konkureröffnung noch bedingt oder betagt, oder dass die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Geldleistung gerichtet war. Die Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Art. 27 und 28 zu berechnen. Ist die Forderung des Gläubigers bedingt, so kann das Landgericht die Zulässigkeit der Aufrechnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Art. 33

1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Konkursgläubiger erst nach der Konkureröffnung Schuldner der Konkursmasse geworden oder wenn die Forderung gegen den Gemeinschuldner erst nach der Konkureröffnung erworben worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner die Gegenforderung zwar vor der Konkureröffnung erworben hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste.

2) Die Aufrechnung ist jedoch zulässig, wenn der Schuldner die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Konkureröffnung erworben hat oder wenn er zur Forderungsübernahme verpflichtet war und bei Eingehung dieser Verpflichtung von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners weder Kenntnis hatte noch Kenntnis haben musste.

3) Ferner können auch die Ansprüche aufgerechnet werden, die nach der Konkureröffnung aufgrund der Art. 34 bis 38 entstehen oder nach Art. 71 Zahl 2 der Rechtssicherungsordnung wieder aufleben.

4) Aufrechenbar sind auch Forderungen aus Verträgen über Finanzsicherheiten nach Art. 392 ff. des Sachenrechts sowie aus Verträgen über Finanzleistungen, insbesondere Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften, wenn:

- a) vereinbart worden ist, dass diese Verträge bei Eröffnung eines Verfahrens nach diesem Gesetz über das Vermögen eines Vertragspartners aufgelöst werden oder vom anderen Vertragsteil aufgelöst werden können und alle wechselseitigen Forderungen zu verrechnen sind; und
- b) der Wert der vertraglichen Leistungen aufgrund von Schätz-, Markt- oder Kurswerten bestimmbar ist.¹⁰

Art. 34

Erfüllung zweiseitiger Rechtsgeschäfte

1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Gemeinschuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Konkureröffnung noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Masseverwalter entweder an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

2) Der Masseverwalter muss sich darüber spätestens binnen einer vom Landgericht auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigens angenommen wird, dass der Masseverwalter vom Geschäft zurücktritt. Im Falle des Rücktrittes kann der andere Teil den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

3) Ist der andere Teil zur Vorausleistung verpflichtet, so kann er seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners nicht bekannt sein mussten.

4) Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Konkurseröffnung bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seiner Forderung auf die Gegenleistung Konkursgläubiger.

Art. 35

Fixgeschäfte

1) War die Ablieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Konkurseröffnung ein, so kann nicht Erfüllung verlangt, sondern nur Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden.

2) Der Betrag des Schadenersatzes besteht in dem Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreis, der an dem Erfüllungsort oder an dem für diesen massgebenden Handelsplatz für die am zweiten Werktag nach der Konkurseröffnung mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte besteht.

Bestandverträge

Art. 36

1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Masseverwalter oder der Bestandgeber, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.

2) Ist der Bestandszins im vorhinein entrichtet worden, so wird die Kündigung des Bestandgebers erst mit dem Ablaufe der Zeit wirksam, für die der Zins bezahlt worden ist.

Art. 37

1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand gegeben, so tritt der Masseverwalter in den Vertrag ein. Eine aus dem Grundbuche nicht ersichtliche Vorauszahlung des Bestandszinses kann dem Masseverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, nur für die Zeit eingewendet werden, bis zu der das Bestandverhältnis im Falle unverzüglicher Kündigung unter Einhaltung der vereinbarten oder, in Ermangelung einer solchen, der gesetzlichen Kündigungsfrist dauern würde.

2) Jede Veräusserung der Bestandsache im Konkurse hat auf das Bestandverhältnis die Wirkung einer notwendigen Veräusserung.

Art. 38 ¹¹

Arbeitsverträge

1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tag der Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder der zulässigerweise vereinbarten Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

2) Wird das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

3) Bestimmungen, die in besonderen Gesetzen über den Einfluss der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis getroffen sind, bleiben unberührt.

Art. 39

Zwingende Rechtsbestimmungen

Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der Art. 34 bis 38 im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

Art. 40

Aufträge und Anträge

1) Ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt mit der Konkurseröffnung.

2) Anträge, die vor der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner noch nicht angenommen worden sind, bleiben aufrecht, sofern nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umständen hervorgeht.

3) An Anträge des Gemeinschuldners, die vor der Konkurseröffnung noch nicht angenommen worden sind, ist der Masseverwalter nicht gebunden.

III. Ansprüche im Konkurs

Art. 41

Aussonderungsansprüche

1) Ansprüche auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen (Art. 5) sind Masseforderungen oder Konkursforderungen.

2) Befindet sich in der Konkursmasse Vermögen, das dem Gemeinschuldner ganz oder zum Teile nicht gehört, so ist das dingliche oder persönliche Recht auf Aussonderung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.

3) Ist ein solches Vermögen nach der Konkurseröffnung veräussert worden, so kann der Berechtigte die Aussonderung des bereits geleisteten Entgeltes aus der Konkursmasse, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet worden ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.

4) Sind dem Gemeinschuldner oder dem Masseverwalter Auslagen zu vergüten, die für das zurückzustellende Vermögen oder zur Erzielung des Entgeltes aufgewendet worden sind, so sind sie vom Aussonderungsberechtigten Zug um Zug zu ersetzen. Ihm bleiben dagegen weitergehende Ersatzansprüche gewahrt.

Art. 42

Verfolgungsrecht

Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, die von einem anderen Ort an den Gemeinschuldner abgesendet und von diesem noch nicht vollständig bezahlt worden sind, zurückfordern, es sei denn, dass sie schon vor der Konkurseröffnung am Ablieferungsorte angekommen und in die Gewahrsame des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind (Verfolgungsrecht).

Masseforderungen

Art. 43

Masseforderungen sind:

- a) die Konkurskosten und die Anschlusskonkurskosten einschliesslich der Vorschüsse des Antragstellers oder eines sonstigen Gläubigers;
- b) die Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Konkursmasse verbunden sind, insbesondere die die Konkursmasse treffenden Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle, die während des Konkurses fällig werden;
- c) die Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und im Anschlusskonkurs auch des Schuldners oder des für ihn handelnden Sachwalters, die zur Fortbetreibung des Geschäftes dienen;
- d) die Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in die der Masseverwalter eingetreten ist; dies unbeschadet der Bestimmung des Art. 34 Abs. 4;
- e) die Ansprüche der Arbeitnehmer aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 38 Abs. 1 sowie für rückständigen Lohn bis zu einem halben Jahr von der Eröffnung des Konkurses an rückwärts gerechnet (Art. 15 Abs. 2);¹²
- f) die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Konkursmasse.

Art. 44

1) Können Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die vom Masseverwalter vorschussweise bestrittenen Barauslagen den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Diese sind sodann verhältnismässig zu befriedigen.

2) Bereits geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

Absonderungsansprüche

Art. 45

1) Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schliessen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.

2) Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fliesst in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Haften mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnisse ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.

3) Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, können ihre Forderung gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend machen.

Art. 46

1) Aus den Nutzungen sowie aus dem Erlös einer zur Sondermasse gehörigen Sache sind vor den Absonderungsgläubigern die Kosten der besonderen Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Sondermasse zu berichtigen.

2) Für die Rangordnung der Ansprüche, die aus den Sondermassen zu befriedigen sind, gelten bei allen Veräusserungen im Konkurse die Vorschriften der Exekutionsordnung.

Art. 47

Rangordnung

Soweit das Konkursvermögen nicht zur Befriedigung der Masseforderungen und der Ansprüche der Absonderungsgläubiger (Art. 45) verwendet wird, bildet es die gemeinschaftliche Konkursmasse, aus der die Konkursforderungen in der gleichen Klasse nach Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen sind.

Art. 48

Erste Klasse

In die erste Klasse gehören:

- a) die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners gemäss § 549 ABGB, wenn jedoch der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung gestorben ist, die mit seiner Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;
- b) die Ansprüche der Arbeitnehmer nach Art. 38 Abs. 2, soweit sie nicht gemäss Art. 43 Masseforderungen sind, an laufenden Dienstbezügen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern es im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung beendet worden ist;¹³
- c) die rückständigen Prämien und Beiträge an Unfall-, Nichtbetriebsunfall-, Kranken-, Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen sowie die Familienausgleichskassen, dann die Forderungen der Spitäler, Ärzte, Apotheken und Hebammen, soweit sie innerhalb eines Jahres vor der Konkurseröffnung (Art. 15 Abs. 2) entstanden sind, sowie die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern;¹⁴
- d) die Landes- und Gemeindesteuern, und zwar die vom Gemeinschuldner im Abzugswege einbehaltenen Erwerbssteuern ein halbes Jahr von der Konkurseröffnung zurückgerechnet, die anderen Steuern für zwei der Konkurseröffnung vorausgegangene Steuervorschreibungsperioden;
- e) die Umlagen der Gemeinden mit den für zwei Jahre rückständigen Beiträgen.

Art. 49

Zweite Klasse

In die zweite Klasse gehören:

- a) die Forderungen von Waisen und anderen Personen, deren Vermögen kraft Vormundschaft oder elterlicher Gewalt dem Gemeinschuldner anvertraut war, für alles, was derselbe ihnen in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist, sofern der Konkurs während der Dauer der vormundschaftlichen oder elterlichen Verwaltung oder innerhalb eines Jahres nach deren Beendigung eröffnet worden ist. Dies bezieht sich auch auf Mitvormünder und Beistände;
- b) die Ansprüche mündiger Kinder gemäss dem Gesetze vom 23. April 1928, LGBl. 1928 Nr. 4, über die Anschlusszwangsvollstreckung;
- c) die Steuern, Abgaben und Gebühren des Landes sowie die Gemeindeumlagen und Gemeindesteuern, soweit sie nicht früher als drei Jahre vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind und nicht schon aus dem Erlöse des dafür haftenden Gutes befriedigt wurden.

Art. 50

Dritte Klasse

In die dritte Klasse gehören:

- a) die Forderungen für Pflege und Wartung des Schuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung, soweit sie nicht in die erste Klasse fallen;
- b) Forderungen der Handwerker und Lieferanten für die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung erstandenen Forderungen;
- c) Spareinlagen bei Banken bis zum Betrage von 10 000 Franken für jeden Einleger. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten diese zusammen als einziger Einleger;
- d) Aufgehoben¹⁵

Art. 51

Vierte Klasse

In die vierte Klasse fallen alle übrigen Forderungen.

Art. 52

Nebengebühren und Ersatzforderungen

1) Die bis zur Konkursöffnung entstandenen Nebengebühren stehen mit den Forderungen im gleichen Range.

2) Forderungen auf Ersatz einer für den Gemeinschuldner bezahlten Schuld genießen den Rang der bezahlten Forderung.

Art. 53

Forderungen der Ehegattin des Gemeinschuldners

1) Auf die Bestimmung des § 1226 ABGB über den Beweis der Übergabe des Heiratsgutes kann sich die Ehegattin des Gemeinschuldners nur berufen, wenn die über den Empfang des Heiratsgutes errichtete Urkunde entweder zur Zeit der Empfangnahme oder spätestens zwei Jahre vor der Konkursöffnung ausgestellt worden ist.

2) Das Datum einer Privaturkunde über den Empfang des Heiratsgutes stellt für sich allein diesen Beweis nicht her.

Art. 54

Ausgeschlossene Ansprüche

Als Konkursforderungen können nicht geltend gemacht werden:

- a) die seit der Konkursöffnung laufenden Zinsen von Konkursforderungen sowie Kosten, die den einzelnen Gläubigern aus ihrer Teilnahme am Konkursverfahren erwachsen;
- b) Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art;
- c) Ansprüche aus Schenkungsversprechen.

IV. Feststellung der Konkursmasse

Inventar und Schätzung

Art. 55

1) Die Konkursmasse ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger zu verwenden.

2) Der Masseverwalter hat ein Inventar und eine Bilanz der Konkursmasse zu errichten und diese unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung schätzen zu lassen.

Art. 56

1) Sachen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Konkursmasse gehören, sind in das Inventar aufzunehmen; die von dritten Personen erhobenen Ansprüche sind anzumerken.

2) Wer Sachen, die zur Konkursmasse gehören, in seiner Gewahrsame hat, ist, sobald er von der Konkursöffnung Kenntnis erlangt, bei sonstiger Haftung für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verpflichtet, dies dem Masseverwalter anzuzeigen sowie die Verzeichnung und Schätzung zu gestatten.

3) Wer im letzten Jahre vor der Konkursöffnung Buchforderungen des Gemeinschuldners erworben hat, ist verpflichtet, auf Verlangen des Masseverwalters ein Verzeichnis dieser Forderungen zur Verfügung zu stellen sowie Abrechnungen über die jeweils darauf eingegangenen Beträge zu erteilen.

4) Das Landgericht kann die zur Durchführung dieser Massnahmen erforderlichen Anordnungen treffen.

Art. 57

1) Ist dem Gemeinschuldner noch vor der Konkursöffnung eine Erbschaft angefallen und bis zum Tage der Konkursöffnung noch nicht eingeworben worden, so ist in das Inventar über die Konkursmasse nur dasjenige aufzunehmen, was dem Gemeinschuldner nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung zukommt.

2) Wird auch über die Erbschaft der Konkurs eröffnet, so ist dieser als abgesonderter Konkurs zu verhandeln.

3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf Erbschaften anzuwenden, die dem Gemeinschuldner erst während des Konkurses anfallen.

Art. 58

Verpflichtungen des Gemeinschuldners

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Masseverwalter alle zur Geschäftsführung erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

Art. 59

Vermögensverzeichnis und Bilanz

1) Hat der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung ein genaues Vermögensverzeichnis noch nicht überreicht, so ist er vom Landgericht anzuhalten, ein

solches unverzüglich vorzulegen. In dem Verzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und wieweit sie einbringlich sind, sowie alle Schulden anzuführen.

2) Die vom Gemeinschuldner auf gerichtliche Anordnung vorzulegende Bilanz ist vom Masseverwalter zu prüfen und zu berichtigen.

3) Der Gemeinschuldner hat das Vermögensverzeichnis und die Bilanz eigenhändig zu unterschreiben und auf Anordnung des Landgerichtes einen Eid darüber abzulegen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat. Die Eidesabnahme hat unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung zu erfolgen.

4) Ist der Gemeinschuldner eine Verbandsperson oder eine Verlassenschaft, so bestimmt das Landgericht, welche von den zur Vertretung berechtigten Personen den Eid abzulegen haben.

Art. 60

Massregeln gegen den Gemeinschuldner

1) Das Landgericht kann den Gemeinschuldner zwangsweise vorführen lassen, wenn er Ladungen nicht Folge leistet, und ihn in Haft nehmen, wenn er eine der im vorgehenden Artikel bezeichneten Pflichten beharrlich und ohne hinreichenden Grund nicht erfüllt, oder wenn dies zur Sicherung der Konkursmasse oder zur Hintanhaltung von Umtrieben notwendig ist, durch welche die Gläubiger geschädigt werden können.

2) Die Haft ist nach den Bestimmungen der Art. 265 und 266 der Exekutionsordnung zu vollziehen. Die Gesamtdauer der nach der Konkurseröffnung verhängten Haft darf sechs Monate nicht übersteigen. Die Vollzugs- und Verpflegungskosten gehören zu den Kosten des Konkursverfahrens (Art. 43 Bst. b).

Art. 61

Geltendmachung der Forderungen

1) Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, nach den Vorschriften des folgenden Artikels geltend zu machen.

2) Wird ein Konkurs als Anschlusskonkurs eröffnet (Art. 24 und 25 des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag), so gelten die im vorangegangenen Nachlassvertragsverfahren angemeldeten Forderungen auch im Konkurs als angemeldet, wenn in der Anmeldung die vom Gläubiger für den Fall eines nachfolgenden Konkurses in Anspruch genommene Rangordnung angegeben war. Gleiches gilt für die in einer vorangegangenen Liquidation erfolgten Anmeldungen.

Art. 62

Inhalt der Anmeldung

1) Die Gläubiger haben ihre Forderungen gegen die Konkursmasse ausser den Fällen des Abs. 2 des vorgehenden Artikels schriftlich anzumelden und auch die beanspruchte Klasse anzugeben.

2) Absonderungsgläubiger, die ihre Forderungen auch als Konkursgläubiger geltend machen, haben den Sachverhalt unter genauer Angabe des Gegenstandes der Absonderung darzulegen und anzugeben, bis zu welchem Betrage ihre Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind.

3) Über die Anmeldungen und Klagen ist eine genaue Vormerkung zu halten, um bei der Klassifikation und Vermögensverteilung keinen Gläubiger zu übergehen. Die Beteiligten können in die Vormerkung und Anmeldebeilagen Einsicht nehmen.

4) Die Gläubiger können sich durch Gläubigerschutzverbände vertreten lassen.

Art. 63

Prüfungsverhandlung

1) Zur Prüfungstagsatzung haben der Masseverwalter und der Gemeinschuldner zu erscheinen. Die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Gemeinschuldners sind, soweit tunlich, mitzubringen.

2) Die angemeldeten Forderungen sind nach Klassen und innerhalb der Klassen nach der Reihenfolge der Anmeldung zu prüfen.

3) Der Masseverwalter hat bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über die Richtigkeit und Rangordnung abzugeben; Vorbehalte des Masseverwalters bei Abgabe dieser Erklärung sind unzulässig.

4) Der Gemeinschuldner kann die Richtigkeit, aber nicht die Rangordnung angemeldeter Forderungen bestreiten.

5) Konkursgläubiger, deren Forderung festgestellt wird, können die Richtigkeit und Rangordnung angemeldeter Forderungen bestreiten.

6) Solange die Prüfungsverhandlung nicht abgeschlossen ist, kann der Gläubiger für seine angemeldete Forderung einen anderen Rang in Anspruch nehmen.

7) Sonstige Anträge auf Ausdehnung oder Änderung der angemeldeten Forderung sind zuzulassen, wenn dadurch keine Erschwerung der Prüfungsverhandlung eintritt.

8) Nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen sind, soweit tunlich, in die Verhandlungen einzubeziehen.

Art. 64

Nachträgliche Anmeldungen

1) Für Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen. Art. 63 Abs. 1 findet Anwendung.

2) Das Landgericht hat die Gläubiger zu dieser besonderen Prüfungstagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masseverwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemeldeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldefrist versäumt haben.

3) Gläubiger, über deren Forderungen erst bei einer besonderen Prüfungstagsatzung verhandelt wird, können früher geprüfte Forderungen und deren Rang nicht bestreiten.

Art. 65

Anmeldungsverzeichnis

1) Das Ergebnis der Prüfungsverhandlung ist in das Anmeldeverzeichnis einzutragen.

2) Das Verzeichnis gilt als Bestandteil des bei der Prüfungstagsatzung aufzunehmenden Protokolles. Die Gläubiger können beglaubigte Auszüge verlangen.

Art. 66

Feststellung der Forderung

1) Eine Forderung gilt im Konkurs als festgestellt, wenn sie vom Masseverwalter anerkannt und von keinem hiezu berechtigten Konkursgläubiger bestritten worden ist.

2) Eine vom Gemeinschuldner ausgehende Bestreitung ist in dem Anmeldeverzeichnis anzumerken; sie hat jedoch für den Konkurs keine rechtliche Wirkung.

3) Im Anschlusskonkurs ist der Schuldner an seine im Nachlassvertragsverfahren über die Forderungen abgegebenen Erklärungen gebunden. Hat er eine Erklärung nicht abgegeben, so kann er auch im Konkurs die Forderung nicht mehr bestreiten.

Art. 67

Bestrittene Forderungen

1) Wird die Forderung oder die beanspruchte Rangklasse bestritten, so hat der Gläubiger auf gerichtliche Anordnung binnen 14 Tagen bei sonstigem Ausschluss als Gläubiger ohne vorgängige Vermittlungsverhandlung die Konkursmasse zu klagen. Über die Rechtmässigkeit der Forderung und der beanspruchten Rangklasse wird im ordentlichen Streitverfahren entschieden.

2) Wird eine vollstreckbare Forderung bestritten, so hat der Bestreitende seinen Widerspruch mittels Klage geltend zu machen.

3) Gehört die Sache nicht auf den ordentlichen Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung die zuständige Behörde zu entscheiden. Über die beanspruchte Rangklasse entscheidet das Landgericht.

4) Konkursgläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder beanspruchten Rangklasse streitig geblieben sind und die bei der Prüfungstagsatzung nicht anwesend waren, sind vom Landgericht in Kenntnis zu setzen, inwieweit ihre Forderungen bestritten worden sind.

Art. 68

Wirkung der gerichtlichen Entscheidung

1) Rechtskräftige Entscheidungen über die Richtigkeit und Rangordnung der bestrittenen Ansprüche sind gegenüber allen Konkursgläubigern wirksam.

2) Die Kosten des Rechtsstreites sind als Massekosten zu behandeln, insoweit der Masseverwalter an der Bestreitung teilgenommen hat. Das Prozessgericht kann jedoch dem Masseverwalter den Rückersatz der Kosten des Rechtsstreites an die Konkursmasse auferlegen, wenn er mutwillig bestritten oder Prozess geführt hat.

3) Hat der Masseverwalter an dem Rechtsstreite nicht teilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit

Anspruch, als durch die Führung des Rechtsstreites der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

Art. 69

Anhängige Rechtsstreitigkeiten, Verfahren

Die Bestimmungen der Art. 67 und 68 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen Rechtsstreitigkeiten.

V. Anfechtungsrecht

Art. 70

Anfechtungsrecht des Masseverwalters

1) Rechtshandlungen, die vor der Konkurseröffnung vorgenommen wurden und das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, können nach den Bestimmungen der Rechtssicherungsordnung (Art. 64 bis 75) angefochten und den Konkursgläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden. Das Anfechtungsrecht wird vom Masseverwalter ausgeübt. Der durch ihn vertretenen Konkursmasse kann zur Führung eines Anfechtungsprozesses das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Prozessführung erforderlichen Mittel von der Konkursmasse nicht aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung den Gläubigerinteressen zuwiderlaufen würde.

2) Die Anfechtungsfristen der Art. 65 Abs. 1 und 66 Abs. 1 der Rechtssicherungsordnung sind vom Tage der Konkurseröffnung an zu rechnen.

3) Anfechtungsansprüche, die von Konkursgläubigern ausserhalb des Konkurses erhoben wurden, sowie Exekutionen aufgrund von Titeln, die von Konkursgläubigern für ihre Anfechtungsansprüche erwirkt wurden, können während des Konkurses nur vom Masseverwalter verfolgt werden. Aus dem, was infolge solcher Ansprüche in die Konkursmasse gelangt, sind dem Gläubiger die Prozesskosten vorweg zu ersetzen.

4) Sind über Anfechtungsklagen von Gläubigern Rechtsstreitigkeiten noch anhängig, so werden sie durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Der Masseverwalter kann an Stelle des Gläubigers in den Rechtsstreit eintreten oder den Eintritt ablehnen. Auf die Ablehnung findet die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 Anwendung.

5) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab, so kann das Verfahren von den Parteien nur in Ansehung der Prozesskosten aufgenommen und fortgesetzt werden.

6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 5 gelten nicht für Anfechtungsansprüche, die Absonderungsgläubigern nach den Art. 64 bis 75 der Rechtssicherungsordnung zur Wahrung ihres Rechtes auf abgesonderte Befriedigung und zur Bestreitung des Anspruches eines anderen Absonderungsgläubigers auf dieselbe Sache zustehen.

VI. Verfügungen über das Massevermögen

Art. 71

Geschäftsführung des Masseverwalters

1) Der Masseverwalter hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwerten und bares Geld fruchtbringend anzulegen (Art. 4 Abs. 4). Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen die Weisung des Landgerichtes einzuholen und nach Tunlichkeit auch den Gemeinschuldner zu hören, insbesondere, wenn es sich um die Fortführung oder Schliessung des Unternehmens des Gemeinschuldners oder um die freiwillige Veräusserung beweglicher Sachen, die nicht durch Fortführung des Unternehmens veranlasst wird, oder um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen handelt, deren Einbringung zweifelhaft ist.

2) Zur Erhebung von Anfechtungsklagen und zum Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind sowie zum Abschluss von Vergleichen und zur Anerkennung von Aussonderungs-, Absonderungs-, Aufrechnungsansprüchen und Massforderungen ist der Masseverwalter nur mit Zustimmung des Landgerichtes berechtigt.

3) Der Zustimmung des Landgerichtes bedarf die Veräusserung des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteiles an einem Unternehmen sowie die Veräusserung des ganzen Warenlagers oder von Teilen des Warenlagers oder einzelner Partien von Waren. Eine solche Veräusserung soll in der Regel nicht ohne vorgehende Verlautbarung durch öffentliche Blätter vorgenommen werden.

Gerichtliche Veräusserung

Art. 72

1) Die zur Konkursmasse gehörigen Sachen sind, sofern nicht eine vorteilhaftere Verwertungsart besteht, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräussern.

2) Auf solche Veräusserungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäss anzuwenden:

- a) Dem Masseverwalter kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu;
- b) die Vorschriften des Art. 131 Bst. c und des Art. 203 Abs. 1 der Exekutionsordnung, wonach vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;
- c) die Einhaltung der in den Art. 91 Abs. 1 und 110 Abs. 2 der Exekutionsordnung bestimmten Zwischenfristen für die Vornahme der Schätzung und der Versteigerung ist nicht erforderlich;
- d) die Vorschriften des Art. 92 Abs. 1 der Exekutionsordnung über das Unterbleiben einer Schätzung finden Anwendung, wenn eine Schätzung im Laufe des Verfahrens vorgenommen wurde.

3) Der Masseverwalter kann in jedes gegen den Gemeinschuldner im Zuge befindliche Zwangsvollstreckungsverfahren als betreibender Gläubiger eintreten.

4) Das Landgericht kann auf Antrag des Masseverwalters beschliessen, dass von der Veräusserung von Forderungen, deren Eintreibung keinen ausreichenden Erfolg verspricht und von der Veräusserung von Sachen unbedeutenden Wertes abzusehen sei und dass diese Forderungen und Sachen dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden.

Art. 73

1) Ist eine Sache des Gemeinschuldners mit einem Pfandrecht belastet, so kann der Masseverwalter sie jederzeit durch Bezahlung der Pfandschuld einlösen und bei unbeweglichen Sachen durch Bezahlung der Pfandschuld in das Pfandrecht eintreten. Diese Bestimmung findet sinngemäss auf andere Absonderungsrechte Anwendung.

2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können ohne Zustimmung des Berechtigten nur nach den Vorschriften der Exekutionsordnung verwertet werden. Eine andere Verwertung ist mit Genehmigung des Landgerichtes zulässig, wenn feststeht, dass der Absonderungsgläubiger, der dieser Verwertung nicht zugestimmt hat, aus dem Erlös voll befriedigt werden kann.

3) Befinden sich solche Sachen in der Gewahrsame von Absonderungsgläubigern, deren Forderungen fällig sind, so kann das Landgericht auf Antrag des Masseverwalters nach Einvernehmung der Absonderungsgläubiger eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher sie die Sache verwerten müssen. Wird die Sache innerhalb dieser Frist nicht verwertet, so kann das Landgericht deren Herausgabe zur Verwertung anordnen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist unzulässig. Die Vorschriften des Art. 72 Bst. b, c und d finden Anwendung.

4) Die Vorschriften des Abs. 3 finden auch auf Gläubiger Anwendung, die befugt sind, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen; Anstalten, denen diese Befugnis aufgrund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Satzungen zusteht, sind jedoch nur zur Erteilung der vom Masseverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet.

Rechnungslegung

Art. 74

1) Der Masseverwalter hat auf jedesmalige Anordnung des Landgerichtes, spätestens aber bei Beendigung seiner Tätigkeit, diesem Rechnung zu legen (Art. 4 Abs. 4) und erforderlichenfalls einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten.

2) Das Landgericht hat die Rechnung zu prüfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung oder Ergänzung durch den Masseverwalter zu veranlassen. Es kann zur Prüfung Sachverständige zuziehen.

3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagsatzung anzuordnen, zu der der Masseverwalter, der Gemeinschuldner und sämtliche Konkursgläubiger mit dem Beifügen zu laden sind, dass sie in die Rechnung Einsicht nehmen und Bemängelungen bei der Tagsatzung oder vorher durch Schriftsatz vorbringen können.

Art. 75

1) Die Rechnung ist vom Landgericht zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung ein Bedenken dagegen nicht obwaltet und Bemängelungen nicht vorgebracht worden sind oder wenn bei der Tagsatzung eine Einigung erzielt worden ist.

2) Andernfalls entscheidet das Landgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.

VII. Verteilung der Konkursmasse

Art. 76

Befriedigung der Massegläubiger

Die Massegläubiger sind, sobald ihre Ansprüche feststehen und fällig sind, tunlichst ohne Verzug zu befriedigen.

Ansprüche des Masseverwalters

Art. 77

1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche auf Ersatz der baren Auslagen sowie auf Belohnung für seine Mühewaltung anzumelden. Das Landgericht kann dem Masseverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

2) Über die Ansprüche des Masseverwalters hat das Landgericht zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Gläubigern zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Obergericht entscheidet endgültig.

3) Auf die Ansprüche des Masseverwalters kann das Landgericht Vorschüsse bewilligen.

4) Kosten des Masseverwalters, die er anlässlich der gerichtlichen Veräusserung von Sachen und der Verteilung des Erlöses in einem Exekutionsverfahren zu beanspruchen hat, sind dort festzusetzen.

Art. 78

1) Die Gesamtentlohnung des Masseverwalters ist mit vier bis zwanzig vom Hundert des nach Abzug der Aussonderungs- und Absonderungsansprüche zu ermittelnden Realisats der Konkursmasse zu bemessen. Hierbei sind der für die Konkursgläubiger erzielte Erfolg (Quote) und der Stand des Verfahrens zur Zeit des Abschlusses der Masseverwaltung zu berücksichtigen. Diese Hundertsätze können bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn die pflichtgemäss besorgten Geschäfte mit ausserordentlichen Anstrengungen verbunden, wenn sie von ungewöhnlichem Umfang oder von besonderem Erfolg begleitet waren. Diese Hundertsätze sind bis auf die Hälfte herabzusetzen, wenn die Berechnungsart zu einer unangemessen hohen Gesamtentlohnung führt.

2) Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Höhe der baren Auslagen sowie über die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

Art. 79

Befriedigung der Konkursgläubiger

1) Mit der Befriedigung der Konkursgläubiger kann erst nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung begonnen werden.

2) Verteilungen an die Konkursgläubiger haben so oft stattzufinden, als ein hinreichendes Massevermögen vorhanden ist.

3) Die Verteilung hat der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vorzunehmen.

Art. 80

Verteilungsentwurf

1) Der Masseverwalter hat einen Verteilungsentwurf vorzulegen. In diesem sind sämtliche Forderungen in ihrer Rangordnung, ferner das zur Verteilung verfügbare Vermögen und die Beträge anzuführen, die auf jede einzelne Forderung entfallen.

2) Das Landgericht hat den Gemeinschuldner und die Konkursgläubiger von der Vorlage des Verteilungsentwurfes mit dem Beifügen zu verständigen, dass sie binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen dagegen anbringen können. Zugleich ist ihnen und dem Masseverwalter die Tagsatzung bekanntzugeben, bei der über den Verteilungsentwurf verhandelt werden wird.

3) Das Landgericht entscheidet über den Verteilungsentwurf unter Ausschluss des Rechtsweges.

4) Die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Konkursgläubigern zuzustellen, deren Erinnerungen verworfen wurden.

Art. 81

Ausfallsberechnung

1) Konkursgläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke, insbesondere Buchforderungen, des Gemeinschuldners erworben haben oder denen für ihre Forderung ein Pfandrecht an einem nicht im Inland gelegenen unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners zusteht, sind mit dem Betrage des mutmasslichen Ausfalls zu berücksichtigen.

2) Die Höhe des mutmasslichen Ausfalls ist bis zum Ablauf der für die Anbringung von Erinnerungen festgesetzten Frist glaubhaft zu machen.

Art. 82

Erlag bei Gericht

1) Beträge, die auf bestrittene Forderungen sowie auf Forderungen entfallen, die nur auf Sicherheitsleistung gerichtet oder die gemäss Art. 81 Abs. 1 nur mit dem Ausfalle zu befriedigen sind, hat der Masseverwalter beim Landgericht zu erlegen.

2) Das gleiche gilt von Beträgen, die auf bedingte Forderungen entfallen, es sei denn, dass die Bedingung auflösend ist und der Gläubiger Sicherheit leistet.

Art. 83

Vollzug der Verteilung

Der Vollzug jeder Verteilung ist dem Landgericht vom Masseverwalter nachzuweisen.

Schlussverteilung

Art. 84

1) Ist die Konkursmasse vollständig verwertet und über sämtliche Forderungen endgültig entschieden, so ist nach Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und Genehmigung der Schlussrechnung die Schlussverteilung vorzunehmen.

2) Die Schlussverteilung kann nur aufgrund eines Verteilungsentwurfes im Sinne des Art. 80 Abs. 2 und 3 stattfinden.

3) Auf die Schlussverteilung und das Verfahren sind die Vorschriften der Art. 80 bis 83 anzuwenden.

Art. 85

1) Die Schlussverteilung darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil noch nicht feststeht, ob und inwieweit Sicherstellungsbeträge zur Deckung von Forderungen an die Konkursmasse zurückfallen werden.

2) Ist der Eintritt einer Bedingung so unwahrscheinlich, dass die bedingte Forderung gegenwärtig keinen Vermögenswert hat, so ist von dem gerichtlichen Erlage des auf die Forderung entfallenden Betrages abzusehen.

3) Gläubiger, die gemäss Art. 81 Abs. 1 nur mit dem Ausfalle ihrer Forderung zu befriedigen sind, werden bei der Schlussverteilung nur dann berücksichtigt, wenn die Höhe ihres Ausfalles dem Masseverwalter vor Ablauf der für die Erinnerungen festgesetzten Frist nachgewiesen und vom Landgericht genehmigt worden ist.

Art. 86

Später hervorkommendes Konkursvermögen

1) Wenn nach dem Vollzuge der Schlussverteilung Beträge, die beim Landgericht erlegt worden sind, für die Konkursmasse frei werden oder wenn sonst bezahlte Beträge in die Konkursmasse zurückfliessen, so sind sie aufgrund des Schlussverteilungsentwurfes vom Masseverwalter mit Genehmigung des Landgerichtes zu verteilen. Der Nachweis darüber ist dem Landgericht vorzulegen.

2) Das gleiche gilt, wenn nach der Schlussverteilung oder nach der Aufhebung des Konkurses Vermögensstücke ermittelt werden, die zur Konkursmasse gehören.

3) Das Landgericht kann von einer nachträglichen Verteilung nach Einvernehmung des Masseverwalters und der Gläubiger absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag dem Gemeinschuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages und die Kosten einer nachträglichen Verteilung entsprechend erscheint. Stehen die Kosten zum Wert des ermittelten Vermögensstückes im Missverhältnis, kann die Einvernehmung entfallen.

Art. 87

Aufhebung des Konkurses

1) Ist der Vollzug der Schlussverteilung nachgewiesen, so ist der Konkurs vom Landgerichte aufzuheben.

2) Für die Aufhebung des Konkurses gelten die Vorschriften des Art. 14 sinngemäss.

VIII. Nachlassvertrag im Konkurs

Nachlassvertrag im Konkurs

Art. 88

Der Gemeinschuldner kann, sobald die Prüfungsverhandlung abgeschlossen und der Verteilungsentwurf noch nicht genehmigt ist, einen Nachlassvertrag vorschlagen (Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag).

Art. 89

- 1) Der Vorschlag eines Nachlassvertrages ist durch das Landgericht zurückzuweisen,
 - a) solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Leistung des Offenbarungseides verweigert;
 - b) solange gegen den Gemeinschuldner ein Strafverfahren wegen betrügerischer Krida anhängig oder wenn er dieses Verbrechen rechtskräftig schuldig erkannt worden ist.
- 2) Mit der Verwertung der Konkursmasse ist bis zur Entscheidung über deren Nachlassvertrag innezuhalten.
- 3) Wenn der Nachlassvertrag nicht bestätigt oder widerrufen, wenn der Vorschlag zurückgezogen oder das Nachlassverfahren aus anderen Gründen vor vollständiger Erfüllung beendet wird, ist das Konkursverfahren fortzusetzen.

IX. Anderweitige Konkursaufhebung

Art. 90

Anderweitige Konkursaufhebung

- 1) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, dass nur ein Konkursgläubiger an dem Verfahren teilnimmt, so ist der Konkurs nach Befriedigung der Massegläubiger aufzuheben. Ausgenommen hievon ist der Konkurs gegen Verbandspersonen und Verlassenschaften (Art. 7 Abs. 4).
- 2) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuss geleistet wird (Art. 7).
- 3) Der Konkurs ist aufzuheben, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist alle Massegläubiger und alle Konkursgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, der Aufhebung zustimmen.
- 4) Der ausdrücklichen Zustimmung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn seine Forderung befriedigt oder sichergestellt worden ist und wenn bei bestrittenen Forderungen die Klagefrist abgelaufen und die Klage nicht spätestens an dem Tage, an dem die Aufhebung des Konkurses beantragt wird, angebracht worden ist.
- 5) Für die Aufhebung des Konkurses nach den vorgehenden Absätzen gelten die Vorschriften des Art. 14 sinngemäss.

X. Wirkungen der Konkursaufhebung

Art. 91

Gemeinschuldnerrechte nach Konkursaufhebung

- 1) Durch den rechtskräftigen Beschluss des Landgerichtes, dass der Konkurs aufgehoben wird, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.
- 2) Wird der Konkurs gegen eine Verbandsperson aufgehoben, weil ihr Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht (Art. 90 Abs. 2), so ist die Verbandsperson von Amts wegen zu löschen.

Art. 92

Gläubigerrechte nach Konkursaufhebung

- 1) Konkursgläubiger können, gleichviel, ob sie ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht, ihre unberichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners geltend machen.
- 2) Ist eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten, so kann wegen dieser Forderung aufgrund der Eintragung des Landgerichtes in das Anmeldeverzeichnis oder eines anderen Exekutionstitels auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners gleichwie aufgrund eines Urteiles Exekution geführt werden.
gez. *Franz Josef*

gez.
Fürstlicher Regierungschef

Dr.

Alfred

Hilbe

Übergangsbestimmungen

282.0 Gesetz über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 38 ausgegeben am 28. Januar 2009

Gesetz

vom 12. Dezember 2008

über die Abänderung der Konkursordnung

...

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten¹⁶ eröffnet werden.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 346 ausgegeben am 23. Dezember 2009

Gesetz

vom 16. Dezember 2009

über die Abänderung der Konkursordnung

...

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁷ dieses Gesetzes hängige Anträge auf Konkurseröffnung findet das neue Recht Anwendung.

...

¹ Titel abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 301.

² Art. 1 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 338.

³ Art. 1 Abs. 7 eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 15.

⁴ Art. 7 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 346.

⁵ Art. 10a abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 15.

⁶ Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 338.

⁷ Art. 11 Abs. 2 Bst. f abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 338.

⁸ Art. 15 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 205.

⁹ Richtig müsste es heissen: " ... vor der Konkurseröffnung ... "

¹⁰ Art. 33 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 301.

¹¹ Art. 38 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 38.

¹² Art. 43 Bst. e abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 38.

13 Art. 48 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 38.

14 Art. 48 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 277.

15 Art. 50 Bst. d aufgehoben durch LGBl. 2005 Nr. 15.

16 LGBl. 2009 Nr. 38 tritt mit 28. Januar 2009 in Kraft.

17 LGBl. 2009 Nr. 346 tritt mit 23. Dezember 2009 in Kraft.

ANHANG 3

Die Liechtensteinische Regierungserklärung Erklärung vom 12. März 2009

The Liechtenstein Declaration

Through this Declaration, Liechtenstein commits to, and will implement, global standards of transparency and exchange of information as developed by the OECD and will advance its participation in international efforts in order to counteract non-compliance with foreign tax laws.

With this Declaration, Liechtenstein clarifies its position regarding privacy and banking secrecy and confirms its readiness to speed up the negotiation of tax information exchange and other agreements with a view to having a network of such arrangements in place as soon as reasonably possible in order to address the global issue of tax fraud and tax evasion as well as double taxation. In this process, Liechtenstein will emphasise its responsibilities to address both the tax claims of other jurisdictions and the trust of its clients.

A Commitment to be a responsible and reliable partner also in difficult times.

The Government and the Liechtenstein business community recognise that we are living in a time of fundamental and rapid development and change and that every country is obliged to act in a proactive and forward looking way, not least to support efforts of the global community to meet unparalleled challenges in many areas. Leaders around the world are calling for immediate action designed to stabilise the global economy and financial system. The necessity of such action is widely accepted and is also acknowledged by Liechtenstein.

Liechtenstein has always had a diversified economy and is home to a number of companies in all sectors that are highly respected in the international business community. While the industrial sector is still the economy's main pillar, Liechtenstein's financial sector has developed well and has helped to diversify Liechtenstein's economy. Thus, the financial centre plays an important role in the prosperity of Liechtenstein, as clients from around the world have placed their trust in Liechtenstein, in some cases for generations.

Liechtenstein is a Member State of the European Economic Area and also takes part in the European single market for financial services. Liechtenstein and its internationally integrated financial centre have a strong desire to continue to be recognised and accepted within the global community as a leading location for investment and wealth management according to its high standards of regulation and its high quality of services. Liechtenstein has undertaken numerous initiatives to combat illicit activities and has legislation and an administrative practice that have been evaluated positively by the FATF, the IMF and others.

Moreover, Liechtenstein has ratified and implemented an agreement with the EU on the taxation of savings. Recently, it has concluded a tax agreement with the US following globally accepted OECD standards. Currently, it is in negotiations with the EU in relation to an anti-fraud agreement and is in discussions with certain OECD and EU Member States regarding closer cooperation in tax matters.

As with other financial centres, Liechtenstein will continue to protect the legitimate privacy rights of its clients from around the world. To this end, the Government is ensuring that Liechtenstein maintains solid and modern bank secrecy laws.

A Commitment to global standards of transparency and exchange of information as developed by the OECD

Liechtenstein is committed to act as a responsible member of the global community and wishes to contribute to the global effort to help foster long-term economic prosperity and the social well-being of everybody. Liechtenstein's central location in Europe, its integration in the European Economic Area and the global community as well as the openness of markets, not just in the financial area, encourage Liechtenstein to strive towards far-reaching cooperation in tax matters according to OECD standards and beyond in order to better meet the concerns of other states, investors and its financial centre.

Liechtenstein is prepared to enhance its participation in international efforts to counteract non-compliance with foreign tax laws in a globally integrated financial community and to strengthen its cooperation with other countries by means of bilateral agreements on exchange of information for tax purposes or, as the case may be, by means of double taxation agreements.

Liechtenstein commits to and will implement the global standards of transparency and exchange of information as developed by the OECD and plans to go beyond these standards in order to better meet the concerns and tax claims of other jurisdictions. The Government's objective is to reflect the legitimate needs of investors, to encourage the financial centre's role as a tax-compliant destination and to strengthen its transparency and accountability. In addition, Liechtenstein is prepared to continue the negotiations with the EU on an anti-fraud agreement and to renegotiate the agreement on the taxation of savings concerning the extension of its scope of application.

Having the legitimate needs of its clients and its industrial sector in mind, Liechtenstein is prepared to negotiate bilateral tax information exchange and other agreements that may go beyond OECD standards so as to provide particularly for effective exchange of information to address the global issue of tax fraud and tax evasion as well as double taxation. In parallel, the Government of Liechtenstein will be encouraging its treaty partners to establish procedures designed to help investors, if necessary, to regularise any former, ongoing and future tax compliance obligations in their countries of residence. For the benefit of the investors, foreign jurisdictions and Liechtenstein's financial centre, voluntary disclosure procedures should ideally provide adequate legal certainty to clients and financial institutions guiding them through this process.

Furthermore, Liechtenstein is prepared to develop comprehensive solutions to protect the legitimate tax claims of other jurisdictions according to their fiscal sovereignty and to balance legitimate interests of jurisdictions. Additionally, clear and detailed guidelines and technical assistance will be sought from Liechtenstein's treaty partners with regard to the application of the law of taxation of the residency state to assets held in or via Liechtenstein in order to ensure an effective approach to the exchange of information, to inform taxpayers and financial service providers about their obligations and to provide legal certainty. The Liechtenstein Government believes that this will help develop Liechtenstein's role as a tax-compliant international financial centre.

During the past months, Liechtenstein has greatly benefited from discussions with several Governments of EU Member States as well as government associations to better understand the needs of the global community. These discussions have been most valuable in developing this Declaration. Liechtenstein appreciates the guidance

it has received, and is looking forward to participating in further discussions on transparency and exchange of information.

**Government of the Principality of Liechtenstein,
March 12, 2009**

ANHANG 4
Rechtsfürsorgeverfahrens Gesetz

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1922 Nr. 19 ausgegeben am 15. Mai 1922

Gesetz

vom 21. April 1922

betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren

Dem nachfolgenden vom Landtage gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung.

Art. 1

1) Auf den Bestand und die Organisation (Ausstand usw.) der im Rechtsfürsorgeverfahren (Verfahren ausser Streitsachen) zu erledigenden Angelegenheiten einschliesslich der dem Gerichte überwiesenen Gebührenbemessungsangelegenheiten tätigen Gerichte und deren Organe finden die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die in bürgerlichen Rechtssachen tätigen Gerichte und ihrer Organe entsprechende Anwendung, sofern sich aus ihrem Inhalte selbst nicht eine Abweichung ergibt, oder Sonderrechtsvorschriften bestehen oder dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

2) Die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Rechtsfürsorgeverfahrens richtet sich in erster Linie nach den bestehenden besonderen Vorschriften, nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es findet Art. 24 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss ergänzende Anwendung.

3) Für die Rechtshilfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten in erster Linie die bestehenden Vorschriften und im übrigen ist Art. 25 des Landesverwaltungspflegegesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 2

1) Die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes über das einfache Verwaltungsverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege finden, insofern und insoweit sich nicht aus den einzelnen Artikeln jenes Gesetzes, aus den bestehenden Bestimmungen über einzelne Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder aus anderen Gesetzen und gültigen Verordnungen oder aus den nachfolgenden Artikeln nicht eine Abweichung ergibt, entsprechende Anwendung.

2) Der zweite und dritte Abschnitt des zweiten Hauptstückes (Art. 48 ff.) des Landesverwaltungspflegegesetzes finden auf einfache Angelegenheiten des Rechtsfürsorgeverfahrens, sofern einem bezüglich Antrage, Ansuchen usw. einer Partei vollinhaltlich entsprochen wird, keine Anwendung, insbesondere nicht auf Beglaubigungen (Legalisierungen, Vidimierungen), Bescheinigungen, Bestätigungen, Urkundenerneuerungen, Aufnahme gerichtlicher Urkunden (Testamente usw.), Kündigungen, Handelsregister- und Grundbuchssachen, ausserstreitige Verwahrung und Verwaltung, Schätzung und Versteigerung, Protestation von Wechseln und anderen kaufmännischen Papieren, Bestellung eines Prozesskurators oder eines Kurators für unbekannt Teilnehmer an einem Geschäfte, einfache ein umständliches Verfahren nicht erfordernde Gebührenbemessung und überhaupt auf ausserstreitige Geschäfte ähnlicher Art.

3) Wenn aber in den im vorhergehenden Absatze ausgenommenen Angelegenheiten ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wird, weil sich ein Beteiligter in seinen Rechten oder rechtlichen oder vom Gerichte zu schützenden Interessen als verletzt oder benachteiligt erachtet, so finden die Bestimmungen jener Abschnitte im Überprüfungsverfahren (Art. 4) ergänzende Anwendung.

4) Im Verfahren ausser Streitsachen tritt an Stelle des Ausdruckes Verwaltungsbote die Bezeichnung Rechtsbote, im übrigen kann nach Ermessen des Gerichts an Stelle eines Rechtsbotes auch ein einfacher, nicht an die formellen Bestimmungen des Rechtsbotes gebundener Beschluss (Bescheid) oder eine solche Entscheidung oder Verfügung treten, die im Falle gänzlicher oder teilweiser Abweisung des Antrages oder Ansuchens einer Partei mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung (Art. 85 des Landesverwaltungspflegegesetzes) versehen sein müssen.

Art. 3

1) In der Regel hat im Verfahren ausser Streitsachen das Ermittlungsverfahren (Art. 54 ff. des Landesverwaltungspflegegesetzes), soweit ein solches nach Ermessen des Gerichts oder sonst stattzufinden hat, mit dem Schlussverfahren zusammenzufallen.

2) Ein Ermittlungsverfahren muss stattfinden:

- a) im Verfahren wegen Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB), auf Aufhebung oder Einschränkung der elterlichen Pflichten (§ 176 ABGB), auf Regelung bzw. Änderung der elterlichen Pflichten nach Auflösung der Ehe kraft Richterspruches (§ 177 Abs. 2 ABGB), auf volle und beschränkte Entmündigung einschliesslich der Bestellung eines Beistandes für bestimmte Angelegenheiten (§§ 270 bis 275 ABGB), sowie im Verfahren in nicht streitigen Eheschutzangelegenheiten nach Art. 49h des Ehegesetzes.¹
- b) wenn es eine Partei ausdrücklich in einer Angelegenheit, welche nicht unter Abs. 2 des Art. 2 aufgeführt ist, beantragt und das Ermittlungsverfahren nach der Sach- und Rechtslage notwendig erscheint.

3) Das Ermittlungsverfahren kann insbesondere durch das Landgericht oder die von ihm hiezu unter seiner Aufsicht besonders beauftragten Amtspersonen (Ortsvorsteher, Gerichtsbeamte oder Angestellte, Landweibel) in den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten angewendet werden:

a) Aufgehoben²

b) im Familienrechte und zwar

im Fürsorgeverfahren für Kinder, insbesondere auf die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder die Entziehung derselben (§§ 173, 176 ABGB);

die Entscheidung über die Grundhaltigkeit der verweigerten, väterlichen Zustimmung zur Ehe der Minderjährigen und zur Adoption eines Grossjährigen (§§ 52, 181 ABGB);

die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Änderung der vom Vater getroffenen Bestimmungen eines gewissen Berufes für sein bereits mündiges Kind (§ 148 ABGB);

der Anspruch der Eltern, insbesondere des Vaters auf Herausgabe ehelicher Kinder (§ 145 ABGB);

der Anspruch der unterhaltspflichtigen Grosseltern auf regelmässigen Verkehr mit den Enkeln, auch wenn sie sich bei den Eltern befinden (§ 143 ABGB);

die Anrufung des Gerichts wegen Vernachlässigung oder Missbrauch der väterlichen Gewalt und wegen Unterlassung der damit verbundenen Pflichten (§§ 177, 178 ABGB);

die Geltendmachung des verweigerten Unterhalts für Kinder und Enkel, die sich selbst zu ernähren unvermögend sind (§§ 141 ff., 178 ABGB);

die Festsetzung eines angemessenen Heiratsgutes für ledige oder bereits verheiratete minderjährige oder grossjähriger Töchter und die Ausstattung für Söhne (§§ 1220, 1223 und 1231 ABGB);

die gerichtlichen Massnahmen wegen Kindern geschiedener oder getrennter Ehegatten (bei Zwistigkeiten über die Kindererziehung nach erfolgter Scheidung oder Trennung, der Anspruch der getrennten oder geschiedenen Ehegatten auf zeitweise Zuführung der Kinder usw.); gemäss § 142 ABGB, wobei jedoch das Gericht bei geänderten Verhältnissen ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen oder Vereinbarungen der Ehegatten die im Interesse der Kinder notwendigen neuen Anordnungen treffen kann;

die Streitigkeiten des ausserehelichen Vaters eines Kindes mit dessen Mutter (§§ 168 und 169 ABGB);

die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde behufs Legitimation durch nachfolgende Ehe gemäss § 161 ABGB nach dem Tode des angeblichen Vaters und die Feststellung der nachträglichen Behebung oder der schuldlosen Unwissenheit des Eehindernisses behufs Legitimation und sonstige Erhebung im Legitimationsverfahren (§§ 160, 162 ABGB);

das Adoptionsverfahren und insbesondere die Rechte des Adoptivvaters eines unehelichen Kindes zu diesem und der Mutter gegenüber (§§ 145, 181 ABGB);

im Vormundschafts- und Kuratelsverfahren insbesondere auf

die Streitigkeiten über die Berufung zur Vormundschaft oder Kuratel (§§ 191 bis und mit 203 und 280 ABGB) und über die Endigung der Vormundschaft (§§ 249 bis 261 ABGB) soweit nicht gleichzeitig gemäss Art. 2 ein Ermittlungsverfahren stattfinden muss;

die Entlassung des Vormundes wegen Pflichtwidrigkeit, die Auferlegung eines Ersatzes aus der Vormundschaftsrechnung und die Bemessung einer Belohnung für die Vormundschafts- und Kuratelsführung (§§ 254, 264, 266, 267 ABGB);

die Beschwerde des Pflegebefohlenen und die Anzeige der Verwandten und dritter Personen und das hierauf bezügliche Verfahren (§§ 217, 219-221 ABGB);
die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches gemäss § 221 ABGB;
das Verfahren bei Altersnachsicht (§ 252 ABGB) die Beschwerde des Vormundes (§ 268 ABGB);³

- c) im Verlassenschaftsverfahren;
- d) in sonstigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten auf die Bestimmungen des Entschädigungsbeitrages im Enteignungsverfahren (§ 7 ff. des Expropriationsgesetzes vom 23. August 1887, LGBl. 1887 Nr. 4);⁴
- e) Aufgehoben⁵
- f) Aufgehoben⁶

Art. 4

1) Insoweit in Angelegenheiten des Verfahrens ausser Streitsachen ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gegen Entscheidungen, Verfügungen, Beschlüsse (Bescheide) nicht ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften über das Überprüfungsverfahren (Art. 89 ff.) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege entsprechend ergänzende Anwendung, soweit keine oder keine abweichenden Vorschriften in besonderen Gesetzen oder gültigen Verordnungen aufgestellt sind.

2) Gegen gleichlautende Entscheidungen, Verfügungen, Beschlüsse (Bescheide) des Landgerichtes und Obergerichtes ist, mit Ausnahme jener über Angelegenheiten gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a ein weiteres Rechtsmittelzug seitens einer Partei ausgeschlossen. Art. 101 Abs. 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege wird für das Rechtsfürsorgeverfahren in diesem Sinne abgeändert.

3) In Grundbuchssachen und in allen jenen Angelegenheiten, wo eine rechtskräftige Erledigung im ausserstreitigen Verfahren nur mehr im streitigen Verfahren anfechtbar ist, ist eine Wiederherstellung nicht zulässig, wenn nicht das Gesetz ein anderes bestimmt.

Art. 5

Auf die Vollstreckung aller im Verfahren ausser Streitsachen ergehenden vollstreckbaren Enderledigungen finden unter Zugrundelegung von Art. 116 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege in erster Linie die bestehenden Sondervorschriften, sodann die Bestimmungen über die gerichtliche Zwangsvollstreckung und endlich ergänzend die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren (Art. 110 ff.) Anwendung.

Art. 6

1) Die Art. 166, 168 bis und mit 171 des Landesverwaltungspflegegesetzes finden sinngemäss auch auf die im Verfahren ausser Streitsachen zu erledigenden Angelegenheiten Anwendung, wenn sich nicht im einzelnen Abweichungen ergeben.

2) Wenn in den auf das Verfahren ausser Streitsachen anwendbaren Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege von Behörden oder Amtspersonen die Rede ist, tritt in allen Fällen an ihre Stelle das Landgericht und im Rechtszuge die übergeordneten Gerichte sowie deren Organe, sofern sich aus dem Sinne einer Bestimmung nicht offensichtlich eine Abweichung ergibt, oder es sich um den Erlass von Verordnungen handelt.

Art. 7

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege in Kraft.

2) Mit dem Vollzuge ist die Regierung betraut.

Wien, am 21. April 1922

gez. *Johann*

gez. *Feger*

¹ Art. 3 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBl. 1999 Nr. 32.

² Art. 3 Abs. 3 Bst. a aufgehoben durch LGBl. 1926 Nr. 4.

³ Art. 3 Abs. 3 Bst. b abgeändert durch LGBl. 1926 Nr. 4 und LGBl. 1999 Nr. 32.

⁴ Art. 3 Abs. 3 Bst. d abgeändert durch LGBl. 1923 Nr. 4.

⁵ Art. 3 Abs. 3 Bst. e aufgehoben durch LGBl. 1926 Nr. 4.

6 Art. 3 Abs. 3 Bst. f aufgehoben durch LGBl. 1974 Nr. 42.

ANHANG 5
Datenschutzgesetz

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2002 Nr. 55 ausgegeben am 8. Mai 2002

Datenschutzgesetz (DSG)

vom 14. März 2002

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EWR-Rechtssamm-lung: Anh. XI - 5e.01) umgesetzt.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:

- a) private Personen;
- b) Behörden.

2) Dieses Gesetz gilt zudem für alle Bearbeitungen von Daten:

- a) die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des Inhabers der Datensammlung in Liechtenstein ausgeführt werden;
- b) die von einem Inhaber der Datensammlung ausgeführt werden, der an einem Ort niedergelassen ist, an dem liechtensteinisches Recht anwendbar ist;
- c) die von einem Inhaber der Datensammlung ausgeführt werden, der nicht im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist und zum Zwecke der Bearbeitung von Daten auf automatisierte oder nicht automatisierte Mittel zurückgreift, die in Liechtenstein belegen sind, es sei denn, dass diese Mittel nur zum Zweck der Durchfuhr durch das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums verwendet werden. Der Inhaber der Datensammlung hat, ungeachtet seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Datenschutzstelle, einen Vertreter in Liechtenstein zu benennen.¹

3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt;
- b) Beratungen im Landtag und in Kommissionen des Landtags;
- c) hängige Zivil-, Straf- und Rechtshilfeverfahren sowie Verwaltungsbeschwerdeverfahren;
- d) hängige Verfahren vor dem Staatsgerichtshof;
- e) die Tätigkeiten der Finanzkontrolle des Landes.
- f) Aufgehoben²
- g) Aufgehoben³

4) Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz vor unbefugter Bearbeitung von Daten im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

Art. 3

Begriffe

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) "Personendaten (Daten)": Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b) "betroffene Personen": natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, über die Daten bearbeitet werden;
- c) "private Personen": natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die dem Privatrecht unterstehen;
- d) "Behörden": Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind;
- e) "besonders schützenswerte Personendaten": Daten über:

- aa) die religiösen, weltanschaulichen und politischen Ansichten oder Tätigkeiten,
- bb) die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- cc) Massnahmen der sozialen Hilfe,
- dd) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- f) "Persönlichkeitsprofil": eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- g) "Bearbeiten von Personendaten": jeder Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten;
- h) "Bekanntgeben von Personendaten": das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- i) "Datensammlung": jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;
- k) "Inhaber der Datensammlung (Inhaber; Verantwortlicher)": private Personen oder Behörden, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden;
- l) "Empfänger": die private Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die Daten erhält, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger;
- m) "Einwilligung der betroffenen Person": jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass Daten, die sie betreffen, bearbeitet werden.
- n) "öffentlich zugänglicher Ort": ein Ort, dessen Zugänglichkeit sich nach allgemeinen Merkmalen, die von jeder Person erfüllt werden können, bestimmt.⁴
 - 2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten auf Personen bezogenen männlichen Begriffen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Verwendung von Daten

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

Grundsätze

- 1) Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.⁵
- 2) Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- 3) Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.⁶
- 4) Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.²

Art. 5

Vorgängige Informationen

- 1) Werden Daten beschafft, so sind der betroffenen Person vom Inhaber der Datensammlung zumindest die nachstehenden Informationen zu erteilen, sofern ihr diese noch nicht vorliegen:
 - a) die Identität des Inhabers;
 - b) der Zweck der Bearbeitung.
- 2) Die Regierung kann mit Verordnung vorsehen, dass weitere Informationen zu erteilen sind, sofern diese unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, für eine Bearbeitung nach Treu und Glauben notwendig sind, wie beispielsweise:
 - a) die Datenkategorien, die bearbeitet werden;
 - b) die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten;
 - c) die Auskunfts- und Berichtigungsrechte.
- 3) Wurden Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so sind ihr die Angaben gemäss Abs. 1 vom Inhaber bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Bekanntgabe zu erteilen.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen finden, insbesondere bei Bearbeitungen für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung, keine Anwendung, wenn die Information der betroffenen Person unmöglich ist,

unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Weitergabe gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 6

Automatisierte Einzelentscheidungen

1) Entscheidungen, die ausschliesslich aufgrund einer automatisierten Bearbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte einer Person, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens ergehen, stellen, wenn dies rechtliche Folgen nach sich zieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, eine Verletzung der Persönlichkeit dar.

2) Entscheidungen gemäss Abs. 1 sind zulässig, wenn sie:

- a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags, auf Ersuchen der betroffenen Person oder nachdem ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde, ergehen; oder
- b) durch ein Gesetz zugelassen sind.

Art. 6a ⁸

Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten

1) Der Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit er erforderlich ist:

- a) für Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- b) zur Wahrnehmung des Hausrechts; oder
- c) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke.

2) Die Bearbeitung der nach Abs. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur bearbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

- a) zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit;
- b) zur Abwehr einer schweren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum; oder
- c) zur Verfolgung von Straftaten und zur Beweissicherung.

Im Fall von Satz 2 kann die Landespolizei die Bekanntgabe der erhobenen Daten verlangen.

3) Der Einsatz einer Videoüberwachung muss vor der Installation durch die Datenschutzstelle bewilligt werden. Von einer Bewilligung ausgenommen sind Bildübermittlungen in Echtzeit ohne Aufzeichnungs- oder sonstige weitere Bearbeitungsmöglichkeit. Gegen die Entscheidung über die Bewilligung kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde bei der Datenschutzkommission erhoben werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4) Der Umstand einer Videoüberwachung sowie der Verantwortliche sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine Bearbeitung entsprechend Art. 5 Abs. 3 zu benachrichtigen.

6) Der für den Einsatz der Videoüberwachung Verantwortliche hat alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach Art der bearbeiteten Daten und nach Umfang und Zweck der Bearbeitung sowie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicher zu stellen, dass:

- a) die Bearbeitung der Daten ordnungsgemäss und zweckgebunden erfolgt;
- b) die Daten vor zufälliger oder unrechtmässiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind; und
- c) die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

7) Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen, zu löschen, wenn:

- a) sie zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich sind; oder
- b) schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Aufbewahrung entgegen stehen.

Art. 7

Richtigkeit der Daten

1) Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

2) Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Art. 8 ⁹

Bekanntgabe ins Ausland

1) Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. Dies gilt nicht im Verhältnis zu EWR-Mitgliedstaaten.

2) Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) der für die Bearbeitung Verantwortliche hinreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten und der Ausübung damit verbundenen Rechte, insbesondere durch Vertragsklauseln, gewährleistet;
- b) die betroffene Person im Einzelfall zugestimmt hat;
- c) die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- g) die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten einheitlichen Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

3) Die Bekanntgabe von Daten nach Abs. 2 Bst. a und g bedarf einer Genehmigung der Regierung. Die Datenschutzstelle gibt vorgängig eine Empfehlung ab, ob die Garantien oder einheitlichen Datenschutzregelungen einen angemessenen Schutz gewährleisten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4) Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmassnahmen berücksichtigt werden.

5) Die Regierung bezeichnet aufgrund von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, deren Datenschutzgesetzgebung ein angemessenes Schutzniveau aufweist, mit Verordnung.

Art. 9

Datensicherheit

1) Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Art. 10

Datengeheimnis

Wer Daten bearbeitet oder bearbeiten lässt, hat Daten aus Datenanwendungen, die ihm aufgrund seiner beruflichen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht.

Art. 11

Auskunftsrecht

1) Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Die Regierung legt mit Verordnung eine Frist fest, innert welcher in der Regel die Auskunft zu erteilen ist.

2) Der Inhaber der Datensammlung muss ihr mitteilen:

- a) alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten und deren Herkunft;
- b) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger;

- c) den logischen Aufbau der automatisierten Bearbeitung der sie betreffenden Daten, im Fall automatisierter Entscheidungen gemäss Art. 6; und
- d) je nach Fall die Berichtigung, Vernichtung oder Sperrung von Daten, deren Bearbeitung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind.

3) Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.

4) Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz im Inland hat.

5) Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Die Regierung regelt mit Verordnung die Ausnahmen. Sie kann namentlich eine Kostenbeteiligung vorsehen, wenn die Auskunft einen übermässigen Aufwand erfordert.

6) Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Einschränkungen des Auskunftsrechts

Art. 12

a) im Allgemeinen

1) Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a) ein Gesetz dies vorsieht;
- b) eine gerichtlich oder behördlich angeordnete Informationssperre vorliegt; oder
- c) dies wegen überwiegender Interessen eines Dritten erforderlich ist.

2) Eine Behörde kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a) dies wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes erforderlich ist; oder
- b) die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

3) Private als Inhaber einer Datensammlung können zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und sie die Personendaten nicht an Dritte bekannt geben.

4) Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

Art. 13

b) für Medienschaffende

1) Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a) die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben;
- b) Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste; oder
- c) die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde.

2) Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.

Art. 14

Widerspruchsrecht

1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Interessen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Inhaber der Datensammlung Widerspruch zu erheben.

2) Im Fall eines berechtigten Widerspruchs darf sich die vom Inhaber vorgenommene Bearbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen.

3) Werden Daten für Zwecke der Direktwerbung bearbeitet, ist die betroffene Person vorgängig zu informieren (Art. 5) und auf das ihr zustehende unentgeltliche und sofort wirksame Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Art. 14a ¹⁰

Zertifizierungsverfahren

1) Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Behörden, die Personendaten bearbeiten, ihre Produkte, Systeme, Verfahren und ihre

Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung Vorschriften über die Akkreditierung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Sie berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.

Art. 15

Register der Datensammlungen

1) Die Datenschutzstelle führt ein Register der Datensammlungen, das insbesondere über das Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen.¹¹

2) Die Behörden müssen sämtliche Datensammlungen bei der Datenschutzstelle zur Registrierung anmelden.¹²

3) Private Personen, die regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeiten oder Personendaten an Dritte bekannt geben, müssen Sammlungen anmelden, wenn:

- a) für das Bearbeiten keine gesetzliche Pflicht besteht; oder
- b) die betroffenen Personen davon keine Kenntnis haben.¹³

3a) Sammlungen privater Personen, auf die Abs. 3 keine Anwendung findet, sind anzumelden, sofern sie nicht unter eine Ausnahme nach Abs. 6 fallen.¹⁴

4) Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.

5) Die Anmeldung enthält folgende Angaben:

- a) Name und Adresse des Inhabers der Datensammlung;
- b) Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- c) Person, bei welcher das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann;
- d) Zweck der Datensammlung;
- e) Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- f) Kategorien der Datenempfänger;
- g) Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, das heisst Dritte, die in der Datensammlung Daten eingeben und Änderungen an den Daten vornehmen dürfen;
- h) eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Massnahmen nach Art. 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind.

6) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die Anmeldung und die Aktualisierung der Datensammlungen sowie die Führung und die Veröffentlichung des Registers. Sie kann für bestimmte Arten von Datensammlungen Ausnahmen von der Meldepflicht oder der Registrierung vorsehen, wenn das Bearbeiten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht gefährdet.

B. Bearbeiten von Personendaten durch private Personen

Art. 16

Persönlichkeitsverletzungen

1) Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

2) Er darf insbesondere nicht ohne Rechtfertigungsgrund:

- a) Personendaten entgegen den Grundsätzen von Art. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 bearbeiten;
- b) Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
- c) besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeiten.

3) In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Rechtfertigungsgründe

Art. 17

a) bei Personendaten

1) Eine Verletzung der Persönlichkeit bei der Bearbeitung von Personendaten ist widerrechtlich, wenn sie nicht gerechtfertigt ist durch:

- a) die Einwilligung des Verletzten;
- b) ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse; oder
- c) ein Gesetz.

2) Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

- a) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;
- b) mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;
- c) zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;
- d) beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- e) Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik, bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- f) Daten bearbeitet, die allgemein zugänglich sind;¹⁵
- g) Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Art. 18

b) bei besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

Eine Verletzung der Persönlichkeit bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen ist nicht widerrechtlich, wenn:

- a) ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht;
- b) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat;
- d) die Bearbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen ausserstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
- e) die Bearbeitung durch ideelle Vereinigungen erfolgt, unter der Voraussetzung, dass sich die Bearbeitung nur auf deren Mitglieder oder auf Personen bezieht, die im Zusammenhang mit ihrem Tätigkeitszweck regelmässige Kontakte mit ihr unterhalten und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden;
- f) die Bearbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist; oder
- g) die Bearbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und durch Personen vorgenommen wird, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Art. 19

Datenbearbeitung im Auftrag

1) Das Bearbeiten von Personendaten kann einem Dritten übertragen werden, wenn:

- a) der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie er es selbst tun dürfte; und
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

2) Der Dritte unterliegt denselben Pflichten und kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.

3) Zum Zwecke der Beweissicherung sind die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags und die Anforderungen in Bezug auf Massnahmen nach Abs. 1 und 2 schriftlich oder in einer anderen Form zu dokumentieren.

Art. 19a ¹⁶

Anonymisieren und Vernichten von Personendaten

1) Private Personen haben Personendaten zu anonymisieren oder zu vernichten, wenn diese für die Erreichung der Zwecke, für die sie bearbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

2) Eine Anonymisierung oder Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Personendaten über die ursprüngliche Bearbeitung hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke weiter aufbewahrt werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen die sichere Aufbewahrung der Personendaten zu gewährleisten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

C. Bearbeiten von Personendaten durch Behörden

Art. 20

Verantwortliche Behörde

1) Für den Datenschutz ist diejenige Behörde verantwortlich, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

2) Bearbeiten Behörden Personendaten zusammen mit anderen Behörden oder mit Privaten, so kann die Regierung die Verantwortung für den Datenschutz besonders regeln.

Art. 21

Rechtsgrundlagen

1) Behörden dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

2) Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:

- a) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- b) die Regierung es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder¹⁷
- c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder ihre Daten allgemein zugänglich sind und eine Bearbeitung nicht untersagt wurde.¹⁸

Art. 22

Beschaffen von Personendaten

1) Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt die Behörde den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens, die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und der Datenempfänger bekannt.

2) Das Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten sowie von Persönlichkeitsprofilen muss für die betroffenen Personen erkennbar sein.

Art. 23

Bekanntgabe von Personendaten

1) Behörden dürfen Personendaten bekannt geben, wenn dafür Rechtsgrundlagen im Sinne von Art. 21 bestehen oder wenn:

- a) die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;
- c) die Daten der betroffenen Person allgemein zugänglich sind; oder¹⁹
- d) der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher, wenn möglich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2) Behörden dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind.

3) Behörden dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

4) Die Behörde lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen; oder
- b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

Art. 24

Sperrung der Bekanntgabe

1) Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass sie die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

2) Die Behörde verweigert die Sperre oder hebt sie auf, wenn:

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht; oder
- b) die Erfüllung ihrer Aufgabe sonst gefährdet wäre.

*Art. 25*²⁰

Archivieren und Vernichten von Personendaten

1) Die Behörden bieten in Übereinstimmung mit dem Archivgesetz dem Landesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr benötigen.

- 2) Die Behörden vernichten die Personendaten, die vom Landesarchiv als nicht archivwürdig bezeichnet wurden, ausser wenn sie:
- a) anonymisiert sind;
 - b) zu Beweis- oder Sicherungszwecken erhalten bleiben müssen.

Art. 26

Bearbeitung für Forschung, Planung und Statistik

- 1) Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn:
- a) die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
 - b) der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Inhabers weitergibt; und
 - c) die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.
- 2) Die Anforderungen der folgenden Bestimmungen müssen nicht erfüllt sein:
- a) Art. 4 Abs. 3 über den Zweck des Bearbeitens;
 - b) Art. 18 und 21 über die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofilen; sowie
 - c) Art. 23 Abs. 1 über die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 27

Privatrechtliche Tätigkeit von Behörden

- 1) Handelt eine Behörde privatrechtlich, so gelten die Bestimmungen für das Bearbeiten von Personendaten durch private Personen.
- 2) Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen für Behörden.

III. Datenschutzstelle und Datenschutzkommission²¹

A. Datenschutzstelle²²

Art. 28²³

Errichtung und Rechtsstellung

- 1) Es wird eine Datenschutzstelle eingerichtet, die organisatorisch dem Landtag zugeordnet ist.
- 2) Die Datenschutzstelle besteht aus dem Datenschutzbeauftragten als Leiter und dem übrigen Personal.
- 3) Die Datenschutzstelle ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- 4) Die Datenschutzstelle schliesst mit der Regierung eine Vereinbarung über die Besorgung organisatorischer und administrativer Geschäfte ab.

Art. 28a²⁴

Datenschutzbeauftragter

- 1) Der Landtag wählt den Datenschutzbeauftragten auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von acht Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Datenschutzbeauftragte darf weder dem Landtag, der Regierung, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angehören noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Mit seiner Bestellung scheidet er aus solchen Ämtern aus.
- 3) Der Landtag kann den Datenschutzbeauftragten bei schwerwiegender Pflichtverletzung, das Ansehen des Landes schädigendem Verhalten oder aus anderen wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer nach Anhörung der Regierung abberufen.
- 4) Der Datenschutzbeauftragte erlässt nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission ein Organisationsreglement.
- 5) Im Übrigen finden auf den Datenschutzbeauftragten das Staatspersonalgesetz, das Besoldungsgesetz und das Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

Art. 28b²⁵

Übriges Personal

- 1) Das übrige Personal der Datenschutzstelle wird von der Regierung im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen des vom Landtag bewilligten Voranschlags angestellt; Art. 28a Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.
- 2) Für personalrechtliche Entscheide, die das übrige Personal der Datenschutzstelle betreffen, sind zuständig:
- a) der Datenschutzbeauftragte, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach der Staatspersonalgesetzgebung dem Amtsstellenleiter zur selbständigen Erledigung übertragen sind;

- b) die Regierung im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten in allen übrigen Fällen.
3) Im Übrigen findet auf das Dienstverhältnis des übrigen Personals der Datenschutzstelle das Staatspersonalgesetz, das Besoldungsgesetz und das Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

Art. 28c ²⁶

Voranschlag und Rechnungslegung

1) Die Datenschutzstelle reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlags nach dessen Vorberatung durch die Geschäftsprüfungskommission bei der Regierung ein. Diese leitet ihn unverändert zur Behandlung und Beschlussfassung an den Landtag weiter.

2) Die Datenschutzstelle führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung wird im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission von der Finanzkontrolle im Sinne ihrer gesetzlichen Befugnisse geprüft.

Art. 29

Aufsicht über Behörden

1) Die Datenschutzstelle überwacht die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der übrigen Datenschutzvorschriften durch die Behörden. Die Regierung ist von dieser Aufsicht ausgenommen.²⁷

2) Sie klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab.²⁸

3) Bei der Abklärung kann die Datenschutzstelle Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Behörden müssen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 108 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.²⁹

4) Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, so empfiehlt die Datenschutzstelle der verantwortlichen Behörde, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Sie orientiert die Regierung über ihre Empfehlung.³⁰

5) Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann sie die Angelegenheit der Datenschutzkommission zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird der betroffenen Person mitgeteilt. Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen den Entscheid der Datenschutzkommission Beschwerde zu führen.³¹

Art. 30

Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich

1) Die Datenschutzstelle klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn:³²

- a) Bearbeitungsmethoden geeignet sind, die Persönlichkeit einer oder mehrerer Personen zu verletzen;³³
- b) Datensammlungen registriert werden müssen (Art. 15);
- c) Bekanntgaben ins Ausland gemeldet werden müssen (Art. 8).

2) Bei der Abklärung kann sie Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 108 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.³⁴

3) Die Datenschutzstelle kann aufgrund ihrer Abklärungen empfehlen, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen.³⁵

4) Wird eine solche Empfehlung der Datenschutzstelle nicht befolgt oder abgelehnt, so kann sie die Angelegenheit der Datenschutzkommission zum Entscheid vorlegen. Sie ist berechtigt, gegen den Entscheid der Datenschutzkommission Beschwerde zu führen.³⁶

Art. 31

Berichterstattung; Information

1) Die Datenschutzstelle erstattet dem Landtag und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sowie über Feststellungen und Empfehlungen und deren Umsetzung informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.³⁷

2) In Fällen von allgemeinem Interesse kann die Datenschutzstelle die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen und Empfehlungen informieren. Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde veröffentlichen. Verweigert diese die Zustimmung, so entscheidet die Datenschutzkommission endgültig.³⁸

Art. 32

Weitere Aufgaben

1) Die Datenschutzstelle nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

- a) sie unterstützt private Personen und Behörden durch allgemeine Orientierungen und individuelle Beratung;

- b) sie reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein;
 - c) sie begutachtet, inwieweit die Datenschutzgesetzgebung im Ausland einen angemessenen Schutz gewährleistet;³⁹
 - d) sie nimmt Stellung zu Vorlagen und Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind und überprüft insbesondere deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG;
 - e) sie arbeitet mit in- und ausländischen Datenschutzbehörden zusammen;
 - f) sie vertritt das Fürstentum Liechtenstein in der Datenschutzgruppe gemäss Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG;⁴⁰
 - g) sie prüft die ihr nach Art. 8 Abs. 3 gemeldeten Garantien und Datenschutzregeln;⁴¹
 - h) sie prüft die Zertifizierungsverfahren nach Art. 14a und kann dazu Erklärungen nach Art. 29 Abs. 4 oder Art. 30 Abs. 3 abgeben. Ihr können auch die Aufgaben einer Akkreditierungsstelle zugewiesen werden.⁴²
- 2) Sie kann Behörden auch dann beraten, wenn dieses Gesetz nach Art. 2 Abs. 3 Bst. c bis f nicht anwendbar ist. Sie können ihr Einblick in ihre Geschäfte gewähren.⁴³

B. Datenschutzkommission

Art. 33

Datenschutzkommission

1) Die Datenschutzkommission besteht aus drei Mitgliedern, die zusammen mit zwei Ersatzmitgliedern vom Landtag auf vier Jahre gewählt werden. Der Landtag bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2) Die Mitglieder der Datenschutzkommission unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungsrechtspflege (LVG) über Ausstand, Verantwortlichkeit und Verbot des Berichtens. Sie haben vor ihrem Amtsantritt bei der Regierung den Amtseid abzulegen.

Art. 34

Aufgaben

Die Datenschutzkommission entscheidet über:

- a) Empfehlungen der Datenschutzstelle, die ihr vorgelegt werden (Art. 29 Abs. 5; Art. 30 Abs. 4);⁴⁴
- b) Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden in Datenschutzfragen; ausgenommen sind solche der Regierung;
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle nach Art. 6a Abs. 3.⁴⁵

Art. 35

Einstweilige Verfügungen

1) Der Vorsitzende kann auf Ansuchen einer Partei oder der Datenschutzstelle diejenigen einstweiligen Verfügungen treffen, welche erforderlich erscheinen, um einstweilen einen bestehenden Zustand zu regeln oder bedrohte rechtliche Verhältnisse sicherzustellen.⁴⁶

2) Einer Beschwerde gegen die einstweilige Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3) Über Beschwerden gegen Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Datenschutzkommission. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage.

Art. 36 ⁴⁷

Entschädigung

Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden für ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen entschädigt.

IV. Rechtsschutz

A. Bearbeitung von Personendaten durch Private

Art. 37

Rechtsansprüche und Verfahren

1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen (sichernde Massnahmen) zum Schutz der Persönlichkeit gelten die Art. 39 bis 41 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Der Kläger kann insbesondere verlangen, dass die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass ihre Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird.

2) Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann der Kläger verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

3) Er kann verlangen, dass die Berichtigung, Vernichtung, Sperre, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

4) Für Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts findet das Rechtsfürsorgeverfahren Anwendung.

B. Bearbeitung von Personendaten durch Behörden

Art. 38

Ansprüche und Verfahren

1) Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass sie:

- a) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

2) Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so muss die Behörde bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.

3) Der Antragsteller kann insbesondere verlangen, dass die Behörde:

- a) Personendaten berichtigt, vernichtet oder die Bekanntgabe an Dritte sperrt;
- b) ihre Entscheidung, namentlich die Berichtigung, Vernichtung, Sperre oder den Vermerk über die Bestreitung, Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

4) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

5) Entscheidungen und Verfügungen von Behörden können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde bei der Datenschutzkommission angefochten werden. Gegen Entscheidungen der Datenschutzkommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.⁴⁸

6) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.⁴⁹

V. Strafbestimmungen

Art. 39

Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, ist auf Verlangen des Verletzten vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Art. 40

Verletzung der Informations-, Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflicht

1) Private Personen, die ihre Pflichten nach den Art. 5 und 11 bis 13 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen, werden auf Verlangen des Verletzten vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe, bestraft.⁵⁰

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als private Person vorsätzlich:

- a) Datensammlungen nach Art. 15 nicht meldet oder bei der Meldung falsche Angaben macht;⁵¹
- b) der Datenschutzstelle bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 30) falsche Auskünfte erteilt oder die Mitwirkung verweigert;⁵²
- c) Daten ohne Genehmigung nach Art. 8 Abs. 3 ins Ausland bekannt gibt.⁵³

Art. 41

Verletzung des Datengeheimnisses

1) Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, ist auf Verlangen des Verletzten vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei seiner Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

3) Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Durchführungsverordnungen

- 1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:
- a) Ausnahmen gemäss Art. 11 Abs. 5 über die Auskunft sowie von Art. 21 Abs. 2 Bst. b über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen;
 - b) Kategorien von Datensammlungen, welche eine Bearbeitungsordnung benötigen;
 - c) Voraussetzungen, unter welchen eine Behörde Personendaten durch einen Dritten bearbeiten lassen oder für Dritte bearbeiten darf;
 - d) die Bekanntgabe von Daten in Art. 23 Abs. 2 und das Abrufverfahren gemäss Art. 23 Abs. 3;
 - e) die Verwendung von Mitteln zur Identifikation von Personen;
 - f) die Datensicherheit.

2) Sie kann für die Auskunftserteilung durch diplomatische und konsularische Vertretungen des Fürstentums Liechtenstein im Ausland Abweichungen von den Art. 12 und 13 vorsehen.

3) Sie regelt, wie Datensammlungen zu sichern sind, deren Daten im Kriegs- oder Krisenfall zu einer Gefährdung von Leib und Leben der betroffenen Personen führen können.

Art. 43

Bearbeitung von Personendaten in besonderen Bereichen der Verbrechensbekämpfung und im Bereich der staatlichen Sicherheit

- 1) Für das Bearbeiten von Personendaten zur Bekämpfung des Terrorismus, des gewalttätigen Extremismus, des organisierten Verbrechens und des verbotenen Nachrichtendienstes sowie zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit kann die Regierung bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das diese Bereiche regelt:
- a) Ausnahmen von den Bestimmungen über den Zweck des Bearbeitens (Art. 4 Abs. 3), die Datenbekanntgabe ins Ausland (Art. 8), die Meldepflicht und die Registrierung (Art. 15) sowie das Beschaffen von Personendaten (Art. 22) vorsehen;
 - b) das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen bewilligen, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 nicht erfüllt sind.
 - 2) Das Stimm-, das Petitions- und das Statistikgeheimnis bleiben gewahrt.
 - 3) Die Regierung entscheidet nach Anhörung der Datenschutzstelle an Stelle der Datenschutzkommission oder ihres Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.⁵⁴

Art. 44

Übergangsbestimmungen

1) Die Inhaber von Datensammlungen müssen bestehende Datensammlungen, die nach Art. 15 zu registrieren sind, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anmelden.

2) Sie müssen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sie die Auskünfte nach Art. 11 erteilen können.

3) Inhaber von Datensammlungen dürfen eine bestehende Datensammlung mit besonders schützenswerten Daten oder mit Persönlichkeitsprofilen noch bis zum 1. August 2007 benützen, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 18 und 21 erfüllt sind.⁵⁵

Art. 45

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. August 2002 in Kraft.
 - 2) Art. 28 und 33 treten am Tage der Kundmachung in Kraft.
- gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

235.1 Datenschutzgesetz (DSG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008 Nr. 273 ausgegeben am 14. November 2008

Gesetz
vom 17. September 2008
über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

...

III.
Übergangsbestimmungen

1) Der bisherige Datenschutzbeauftragte übernimmt im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵⁶ dieses Gesetzes die Leitung der Datenschutzstelle und übt diese Funktion bis zum 31. Dezember 2016 aus. Vor Ablauf dieser Amtsdauer wählt der Landtag den Datenschutzbeauftragten nach Massgabe von Art. 28a.

2) Bestehende Dienstverhältnisse des übrigen Personals bleiben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin aufrecht.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2009 Nr. 46 ausgegeben am 29. Januar 2009

Gesetz
vom 11. Dezember 2008
über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

...

II.
Übergangsbestimmung

Für bereits bestehende Videoüberwachungen ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten⁵⁷ dieses Gesetzes, eine Bewilligung nach Art. 6a Abs. 3 einzuholen.

...

1 Art. 2 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.

2 Art. 2 Abs. 3 Bst. f aufgehoben durch LGBl. 2009 Nr. 46.

3 Art. 2 Abs. 3 Bst. g aufgehoben durch LGBl. 2009 Nr. 46.

4 Art. 3 Bst. n eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.

5 Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.

6 Art. 4 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.

7 Art. 4 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.

8 Art. 6a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.

9 Art. 8 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.

10 Art. 14a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.

11 Art. 15 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 174 und LGBl. 2008 Nr. 273.

12 Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.

13 Art. 15 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 174.

14 Art. 15 Abs. 3a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.

- 15 Art. 17 Abs. 2 Bst. f abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 16 Art. 19a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 17 Art. 21 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 18 Art. 21 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 19 Art. 23 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 20 Art. 25 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 21 Überschrift vor Art. 28 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 22 Überschrift vor Art. 28 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 23 Art. 28 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 24 Art. 28a eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 25 Art. 28b eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 26 Art. 28c eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 27 Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 28 Art. 29 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 29 Art. 29 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 30 Art. 29 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 31 Art. 29 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 32 Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 33 Art. 30 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 34 Art. 30 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 35 Art. 30 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 36 Art. 30 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 37 Art. 31 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 38 Art. 31 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 39 Art. 32 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 40 Art. 32 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 41 Art. 32 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 42 Art. 32 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.
-
- 43 Art. 32 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.
-
- 44 Art. 34 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.

45 Art. 34 Bst. c eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.

46 Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.

47 Art. 36 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 380.

48 Art. 38 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33.

49 Art. 38 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33.

50 Art. 40 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.

51 Art. 40 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 46.

52 Art. 40 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 273.

53 Art. 40 Abs. 2 Bst. c eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 46.

54 Art. 43 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33 und LGBl. 2008 Nr. 273.

55 Art. 44 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 174.

56 Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

57 Inkrafttreten: 1. Juli 2009.

ANHANG 6
Datenschutzverordnung

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2002 Nr. 102 ausgegeben am 18. Juli 2002

Verordnung

vom 9. Juli 2002

zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 5, Art. 15 Abs. 6, Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3 und Art. 42 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55¹, verordnet die Regierung:

I. Bearbeiten von Personendaten durch private Personen

A. Auskunftsrecht

Art. 1

Modalitäten

1) Jede Person, die vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangt, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 11 DSG), muss dies in der Regel in schriftlicher Form beantragen und sich über ihre Identität ausweisen.

2) Das Auskunftsbegehren sowie die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Inhaber der Datensammlung dies ausdrücklich vorsieht und angemessene Massnahmen trifft, um:

- a) die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen; und
- b) die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.²

3) Im Einvernehmen mit dem Inhaber der Datensammlung oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat und vom Inhaber identifiziert worden ist.

4) Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts (Art. 12 und 13 DSG) wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss der Inhaber der Datensammlung den Gesuchsteller hierüber benachrichtigen und ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.

5) Werden eine oder mehrere Datensammlungen von mehreren Inhabern gemeinsam geführt, kann das Auskunftsrecht bei jedem Inhaber geltend gemacht werden, sofern nicht einer von ihnen für die Behandlung aller Auskunftsbegehren verantwortlich ist. Wenn der Inhaber der Datensammlung zur Auskunftserteilung nicht ermächtigt ist, leitet er das Begehren an den Zuständigen weiter.

6) Betrifft das Auskunftsbegehren Daten, die im Auftrag des Inhabers der Datensammlung von einem Dritten bearbeitet werden, so leitet der Auftraggeber das Begehren an den Dritten zur Erledigung weiter, sofern er nicht selbst in der Lage ist, Auskunft zu erteilen.³

7) Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie Ehe mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse.

Art. 2

Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

1) Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann ausnahmsweise verlangt werden, wenn:

- a) der antragsstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden;
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

2) Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken. Der Gesuchsteller ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

B. Anmeldung der Datensammlungen

Art. 3⁴

Anmeldung und Aktualisierung

Die Anmeldung der Datensammlung bei der Datenschutzstelle hat die in Art. 15 Abs. 5 DSG angeführten Angaben zu enthalten. Der Inhaber einer Datensammlung hat diese Angaben laufend zu aktualisieren. Eintretene Änderungen sind jährlich bei der Datenschutzstelle anzumelden.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht⁵

Art. 3a⁶

a) Datensammlungen

1) Ausgenommen von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen nach Art. 15 DSG sind:

- a) Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- b) Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik;
- c) archivierte Datensammlungen, die nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden;
- d) Datensammlungen, die ausschliesslich Daten enthalten, die veröffentlicht wurden, oder welche die betroffene Person selbst allgemein zugänglich gemacht und deren Bearbeitung sie nicht ausdrücklich untersagt hat;
- e) Daten, die ausschliesslich der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 11 dienen;
- f) Buchhaltungsunterlagen;
- g) Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Inhabers der Datensammlung, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.

2) Der Inhaber der Datensammlungen trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Angaben gemäss Art. 15 Abs. 5 DSG zu den Datensammlungen, welche nach Abs. 1 keiner Anmeldepflicht unterliegen, auf Gesuch hin der Datenschutzstelle oder den betroffenen Personen mitteilen zu können.

b) Datensammlungen der Medien²

Art. 4

Datensammlungen der Medien

Datensammlungen sind nicht anzumelden, wenn:

- a) sie vom Inhaber ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet werden und wenn ihre Daten Dritten nicht bekannt gegeben werden, ohne dass die betroffenen Personen davon Kenntnis haben;
- b) sie ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument des Journalisten verwendet werden.

Art. 4a⁸

c) Datensammlungen, für die ein Datenschutzverantwortlicher bezeichnet wird

1) Inhaber einer Datensammlung sind nach Art. 15 Abs. 6 DSG von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung befreit, wenn sie:

- a) einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen bezeichnen, der die Anforderungen von Abs. 2 und von Art. 13a erfüllt; und
- b) die Datenschutzstelle über die Bezeichnung des Datenschutzverantwortlichen informieren.

2) Der Inhaber der Datensammlung kann einen Mitarbeiter oder einen Dritten als Datenschutzverantwortlichen bezeichnen. Dieser darf keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Aufgaben als Datenschutzverantwortlicher unvereinbar sind, und muss über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

3) Die Datenschutzstelle publiziert eine Liste der ihr gegenüber von den Inhabern der Datensammlungen nach Abs. 1 Bst. b bezeichneten Datenschutzverantwortlichen.

Art. 4b⁹

Vereinfachte Anmeldung

1) Die Datenschutzstelle kann auf Ersuchen des Inhabers für Datensammlungen, die der Pflicht zur Anmeldung unterliegen, eine vereinfachte Anmeldung zulassen, wenn unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Daten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht gefährdet erscheint. Für die Überprüfung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der Zweck der Bearbeitung;

- b) die bearbeiteten Daten;
- c) die betroffenen Personen;
- d) die Empfänger bei einer Weitergabe; und
- e) die Dauer einer Aufbewahrung.

2) Die vereinfachte Anmeldung enthält folgende Angaben:

- a) Name und Adresse des Inhabers;
- b) Zweck und vollständige Bezeichnung der Datensammlung; und
- c) die Stelle, bei der das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann.

C. Bekanntgabe ins Ausland

Art. 5 ¹⁰

Veröffentlichung in elektronischer Form

Werden Personendaten mittels im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums betriebener automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Übermittlung ins Ausland.

Art. 6 ¹¹

Genehmigung der Bekanntgabe von Daten

1) Der Inhaber der Datensammlung hat den Antrag auf Genehmigung der Bekanntgabe von Daten ins Ausland nach Art. 8 Abs. 3 DSG beim Ressort Justiz einzureichen.

2) Das Ressort Justiz leitet den Antrag nach Abs. 1 zur Stellungnahme an die Datenschutzstelle weiter. Diese prüft die Garantien und die einheitlichen Datenschutzregeln und teilt dem Ressort Justiz das Ergebnis ihrer Prüfung innert 30 Tagen ab Eingang mit.

3) Gewährleisten die Garantien oder einheitlichen Datenschutzregelungen einen angemessenen Schutz, erteilt die Regierung dem Inhaber der Datensammlung die Genehmigung.

4) Wurde eine Genehmigung erteilt, so gilt diese für alle weiteren Bekanntgaben, die:

- a) unter denselben Garantien erfolgen, soweit die Kategorien der Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien im Wesentlichen unverändert bleiben; oder
- b) innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfinden, soweit die Datenschutzregeln weiterhin einen angemessenen Schutz gewährleisten.

5) Eine Genehmigung ist nicht notwendig, wenn Daten unter Anwendung von Standardvertragsklauseln nach Anhang 1 übermittelt werden. In diesen Fällen ist die Datenschutzstelle vom Inhaber der Datensammlung über die Datenbekanntgabe unter Verwendung dieser Standardvertragsklauseln zu informieren.

6) Der Inhaber der Datensammlung trifft angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Empfänger die Garantien und die Datenschutzregeln beachtet.

Art. 7 ¹²

Liste der Nicht-EWR-Mitgliedstaaten mit angemessener Datenschutzgesetzgebung

Die Liste der Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet, ist im Anhang 2 enthalten.

Art. 8

Ausnahme von der Meldepflicht

1) Die Übermittlung von Datensammlungen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik, ist nicht meldepflichtig, sofern die Form der Veröffentlichung der Resultate eine Identifizierung der betroffenen Personen nicht zulässt.

2) Die Übermittlung von Datensammlungen in Staaten, die über eine gleichwertige Datenschutzgesetzgebung verfügen, ist nicht meldepflichtig, es sei denn, die Datensammlungen enthalten besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.

D. Technische und organisatorische Massnahmen

Art. 9

Allgemeine Massnahmen

1) Wer als Privatperson Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere schützt er die Systeme gegen folgende Risiken:

- a) unbefugte oder zufällige Vernichtung;

- b) zufälligen Verlust;
 - c) technische Fehler;
 - d) Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;
 - e) unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.
- 2) Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere tragen sie folgenden Kriterien Rechnung:
- a) Zweck der Datenbearbeitung;
 - b) Art und Umfang der Datenbearbeitung;
 - c) Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen;
 - d) gegenwärtiger Stand der Technik.
- 3) Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen.
- 4) Die Datenschutzstelle kann in diesem Bereich Empfehlungen in Form von Handbüchern erlassen.¹³

Art. 10

Besondere Massnahmen

- 1) Der Inhaber der Datensammlung trifft insbesondere bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich folgenden Zielen gerecht zu werden:
- a) Zugangskontrolle: unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
 - b) Personendatenträgerkontrolle: unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;
 - c) Transportkontrolle: bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können;
 - d) Bekanntgabekontrolle: Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, müssen identifiziert werden können;
 - e) Speicherkontrolle: unbefugte Eingabe in den Speicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten sind zu verhindern;
 - f) Benutzerkontrolle: die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen ist zu verhindern;
 - g) Zugriffskontrolle: der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen;
 - h) Eingabekontrolle: in automatisierten Systemen muss nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden.
- 2) Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung wahrnehmen können.

Art. 11

Protokollierung

1) Der Inhaber der Datensammlung protokolliert die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen, wenn die präventiven Massnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten können. Eine Protokollierung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sonst nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden. Die Datenschutzstelle kann die Protokollierung auch für andere Bearbeitungen empfehlen.¹⁴

2) Die Protokolle sind während eines Jahres revisionsgerecht festzuhalten. Sie sind ausschliesslich den Stellen oder privaten Personen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften obliegt, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Art. 12¹⁵

Bearbeitungsreglement

1) Der Inhaber einer meldepflichtigen automatisierten Datensammlung (Art. 15 DSG), die nicht aufgrund von Art. 3a, 4 und 4a von der Meldepflicht ausgenommen ist, hat ein Bearbeitungsreglement zu erstellen.

2) Das Bearbeitungsreglement umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und die Kontrollverfahren und enthält alle wesentlichen Unterlagen über die Planung, Realisierung und den Betrieb der Datensammlung. Es enthält die für die Meldepflicht erforderlichen Angaben (Art. 15 Abs. 5 DSG) sowie Angaben über:

- a) die für den Datenschutz und die Datensicherheit der Daten verantwortliche Stelle;
- b) die Herkunft der Daten;

- c) die Zwecke, für welche die Daten regelmässig bekannt gegeben werden;
 - d) die Kontrollverfahren und insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Art. 9 bis 11;
 - e) die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben;
 - f) Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer der Datensammlung;
 - g) die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung der Daten;
 - h) die Konfiguration der Informatikmittel;
 - i) das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts.
- 3) Der Inhaber der Datensammlung aktualisiert das Reglement regelmässig.

Art. 13

Bekanntgabe der Daten

Der Inhaber der Datensammlung meldet dem Datenempfänger die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihm bekannt gegebenen Personendaten, soweit diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

E. Datenschutzverantwortlicher¹⁶

Art. 13a ¹⁷

Aufgaben und Stellung des Datenschutzverantwortlichen

1) Der Datenschutzverantwortliche hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Er prüft die Bearbeitung von Personendaten und empfiehlt Korrekturmassnahmen, wenn er feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden. Er erstattet der Datenschutzstelle im Sinne von Art. 30 DSGVO Meldung, wenn er schwere Verstösse gegen die Datenschutzvorschriften feststellt oder seinen Empfehlungen nicht in angemessener Zeit nachgekommen wird und die Verletzung weiter besteht.
- b) Er führt eine Liste der Datensammlungen nach Art. 15 DSGVO, die vom Inhaber der Datensammlungen geführt werden; diese Liste ist der Datenschutzstelle oder betroffenen Personen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Verfügung zu stellen.

2) Der Datenschutzverantwortliche:

- a) übt seine Funktion fachlich unabhängig aus, ohne diesbezüglich Weisungen des Inhabers der Datensammlung zu unterliegen;
- b) verfügt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen;
- c) hat Zugang zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen sowie zu allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

II. Bearbeiten von Personendaten durch Behörden

A. Auskunftsrecht

Art. 14

Modalitäten

Art. 1 und 2 sind auf die an Behörden gerichteten Auskunftsbegehren sinngemäss anwendbar.

Art. 15

Auskunftsbegehren an die diplomatischen Vertretungen des Fürstentums Liechtenstein im Ausland

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Fürstentums Liechtenstein im Ausland erteilen keine Auskunft. Ein an sie gerichtetes Auskunftsbegehren wird zur Beantwortung an das Amt für Auswärtige Angelegenheiten weitergeleitet. Dieses ist die verantwortliche Stelle für alle Datensammlungen der Missionen des Fürstentums Liechtenstein im Ausland.

B. Anmeldung der Datensammlungen

Art. 16

Ordentliche Anmeldung

1) Die verantwortlichen Behörden (Art. 20 DSGVO) melden alle von ihnen geführten Datensammlungen vor deren Eröffnung bei der Datenschutzstelle an. Die Anmeldung enthält folgende Angaben:¹⁸

- a) Name und Adresse der verantwortlichen Behörde;
- b) Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- c) die Stelle, bei der das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann;
- d) Rechtsgrundlage und Zweck der Datensammlung;
- e) Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- f) Kategorien der Empfänger der Daten;

- g) Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, das heisst Dritte, die Daten in eine Datensammlung eingeben und verändern dürfen;
- h) eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Massnahmen nach Art. 9 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind.¹⁹
 - 2) Die verantwortliche Behörde aktualisiert diese Angaben laufend und meldet jährlich die eingetretenen Änderungen an.

Art. 17²⁰

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

- 1) Folgende Datensammlungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht, sofern die Behörden sie ausschliesslich für verwaltungsinterne Zwecke verwenden:
 - a) Korrespondenzregistraturen;
 - b) Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
 - c) Adressensammlungen, die einzig der Adressierung dienen, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
 - d) Listen für Entschädigungszahlungen;
 - e) Buchhaltungsunterlagen;
 - f) Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Landes, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
 - g) Bibliothekdatensammlungen (Autorenkataloge, Ausleiher und Benutzerverzeichnisse).
 - 2) Ebenfalls nicht der Anmeldepflicht unterliegen:
 - a) Datensammlungen, die beim Landesarchiv archiviert sind;
 - b) Datensammlungen, die der Öffentlichkeit in Form von Verzeichnissen zugänglich gemacht werden;
 - c) Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik.
 - 3) Die für die Datensammlungen verantwortliche Behörde trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Angaben gemäss Art. 15 Abs. 5 DSGVO zu den Datensammlungen, welche nach Abs. 1 und 2 keiner Anmeldepflicht unterliegen, auf Gesuch hin der Datenschutzstelle oder den betroffenen Personen mitteilen zu können.

Art. 17a²¹

Vereinfachte und globale Anmeldung

- 1) Die Datenschutzstelle kann auf Ersuchen der verantwortlichen Behörde für Datensammlungen, die der Pflicht zur Anmeldung unterliegen, eine vereinfachte Anmeldung zulassen, wenn unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Daten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht gefährdet erscheint. Für die Überprüfung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) der Zweck der Bearbeitung;
 - b) die bearbeiteten Daten;
 - c) die betroffenen Personen;
 - d) die Empfänger bei einer Weitergabe; und
 - e) die Dauer einer Aufbewahrung.
- 2) Die vereinfachte Anmeldung enthält folgende Angaben:
 - a) Name und Adresse der verantwortlichen Behörde;
 - b) Zweck und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
 - c) die Stelle, bei der das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann.
- 3) Wenn eine Behörde mehrere Datensammlungen verwaltet, für die jeweils eine vereinfachte Anmeldung zugelassen wurde, bilden jene Datensammlungen, die derselben Kategorie angehören, Gegenstand einer globalen Anmeldung.

Art. 18

Ausnahmen von der Veröffentlichung

- Datensammlungen werden im Register nicht veröffentlicht, wenn sie:
- a) für höchstens zwei Jahre verwendet werden;
 - b) im Landesarchiv aufbewahrt werden;
 - c) Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung sind, soweit die verantwortlichen Behörden die interne Veröffentlichung dieser Datensammlungen gewährleisten;
 - d) in Form von Jahrbüchern der Öffentlichkeit zugänglich sind.

C. Bekanntgabe²²

Art. 18a²³

Bekanntgabe an private Personen

1) Behörden können Personendaten nach Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Einzelfall auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin an private Personen bekannt geben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Vorbehalten bleiben die Art. 23 Abs. 4 und 24 DSGVO.

2) Werden Personendaten nach Art. 23 Abs. 2 ausschliesslich für ideelle, insbesondere politische, kulturelle, soziale oder wissenschaftliche Zwecke verwendet, so können diese Daten auf schriftliches Gesuch hin auch nach bestimmten Gesichtspunkten (z.B. nach Jahrgängen) geordnet bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Personendaten hat schriftlich zu erfolgen.

3) Die Behörde hat den Gesuchsteller bei der Bekanntgabe der Personendaten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Daten nicht weitergegeben und ausschliesslich für den im Gesuch angegebenen Zweck verwendet werden dürfen.

4) Ist die Bekanntgabe der Personendaten für die Behörde mit erheblichem Aufwand verbunden, so kann sie eine Gebühr erheben; der Aufwandsberechnung wird ein Stundensatz von 100 Franken zu Grunde gelegt.

Art. 18b

Bekanntgabe im Abrufverfahren²⁴

1) Behörden können vorbehaltlich der Art. 23 Abs. 4 und 24 DSGVO folgende Personendaten von Mitarbeitern oder von Personen, die unter ihrer Aufsicht stehen oder im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen, in einem öffentlich zugänglichen Abrufverfahren bekannt geben:

- a) den Namen oder die Firma;
- b) die Geschäftsadresse, die geschäftliche Telefon- und Telefaxnummer sowie die geschäftliche E-Mail-Adresse.²⁵

2) Mit Ausnahme von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen dürfen auch andere als in Abs. 1 genannte Personendaten bekannt gegeben werden, wenn:

- a) die betroffene Person nach vorgängiger Information über die geplante Bekanntgabe nicht von ihrem Recht auf Sperrung der Daten nach Art. 24 DSGVO Gebrauch gemacht hat;
- b) nach den Umständen angenommen werden kann, dass die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt; oder
- c) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.²⁶

3) Im Übrigen dürfen Behörden Personendaten in einem öffentlich zugänglichen Abrufverfahren nur bekannt geben, wenn:²⁷

- a) die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet sind; und²⁸
- b) die Datenschutzstelle ihre Zustimmung erteilt hat.²⁹

Art. 19

Bekanntgabe ins Ausland³⁰

1) Behörden melden der Datenschutzstelle die Übermittlung von Datensammlungen und die regelmässige Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland, wenn sie nicht ausdrücklich in einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen sind und die betroffenen Personen davon keine Kenntnis haben.³¹

2) Die schriftliche Anmeldung erfolgt vor der Bekanntgabe. Sie enthält folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Stelle, welche die Personendaten bekannt gibt;
- b) Name und Adresse des Datenempfängers;
- c) Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- d) Kategorien der bekannt gegebenen Personendaten;
- e) Kreis und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen;
- f) Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung durch den Empfänger;
- g) Art und Häufigkeit der Bekanntgabe;
- h) Datum der ersten Bekanntgabe.

3) Die Bekanntgabe von Daten der gleichen Kategorien an verschiedene Empfänger für den nämlichen Bearbeitungszweck kann Gegenstand einer globalen Anmeldung bilden.

D. Technische und organisatorische Massnahmen

Art. 20

Grundsätze

1) Die verantwortlichen Behörden treffen die nach Art. 9 bis 11 erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

2) Die verantwortliche Behörde meldet dem Datenschutzverantwortlichen oder, falls kein solcher besteht, der Datenschutzstelle unverzüglich alle Projekte zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten, damit die Erfordernisse des Datenschutzes sogleich berücksichtigt werden.³²

3) Die verantwortliche Behörde hat bei der Ermittlung der Massnahmen nach Abs. 1 mit der Datenschutzstelle zusammenzuarbeiten.³³

Art. 21

Bearbeitungsreglement

1) Die verantwortlichen Behörden erstellen ein Bearbeitungsreglement für automatisierte Datensammlungen, die:

- a) besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile beinhalten;
- b) durch mehrere Behörden benutzt werden;
- c) Gemeinden, ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder privaten Personen zugänglich gemacht werden; oder
- d) mit anderen Datensammlungen verknüpft sind.

2) Die verantwortliche Behörde legt ihre interne Organisation im Bearbeitungsreglement fest. Dieses umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren und enthält alle wesentlichen Unterlagen über die Planung, Realisierung und den Betrieb der Datensammlung. Das Reglement enthält die für die Meldepflicht erforderlichen Angaben (Art. 16) sowie Angaben über:

- a) die für den Datenschutz und die Datensicherheit der Daten verantwortliche Stelle;
- b) die Herkunft der Daten;
- c) die Zwecke, für welche die Daten regelmässig bekannt gegeben werden;
- d) die Kontrollverfahren und insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Art. 20;
- e) die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben;
- f) Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer der Datensammlung;
- g) die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung der Daten;
- h) die Konfiguration der Informatikmittel;
- i) das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts.³⁴

3) Das Reglement wird regelmässig aktualisiert. Es wird den zuständigen Kontrollorganen in einer für diese verständlichen Form zur Verfügung gestellt.

Art. 22

Datenbearbeitung im Auftrag

1) Eine Behörde kann Personendaten durch einen Dritten bearbeiten lassen, wenn der Datenschutz gewährleistet ist.

2) Die Behörde, die Personendaten durch Dritte bearbeiten lässt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass die Daten auftragsgemäss bearbeitet werden, insbesondere was deren Verwendung und Bekanntgabe betrifft.

3) Untersteht der Dritte dem Datenschutzgesetz nicht, vergewissert sich die verantwortliche Behörde, dass andere gesetzliche Bestimmungen einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten, andernfalls stellt es diesen auf vertraglichem Wege sicher.

Art. 23 ³⁵

Berater für den Datenschutz und Datenschutzverantwortlicher

1) Die Regierung bezeichnet mindestens einen Berater für den Datenschutz. Dieser Berater hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der verantwortlichen Stelle und Benutzer;
- b) Förderung der Information und der Ausbildung der Mitarbeiter;
- c) Mitwirkung beim Vollzug der Datenschutzvorschriften.

2) Wollen Behörden von der Pflicht zur Anmeldung ihrer Datensammlungen befreit werden, so sind die Art. 4a und 13a über den Datenschutzverantwortlichen anwendbar.

E. Besondere Bestimmungen

Art. 24

Beschaffung von Personendaten

1) Ist die befragte Person gesetzlich zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet, muss sie von der Behörde, die die Personendaten erhebt, auf die Folgen der Auskunftsverweigerung oder einer falschen Antwort hingewiesen werden.

2) Ist die befragte Person nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, muss sie von der Behörde, die die Personendaten systematisch mittels Fragebogen erhebt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hingewiesen werden.

Art. 25

Persönliche Identifikationsnummer

1) Die Behörde, welche für die Verwaltung ihrer Datensammlung eine persönliche Identifikationsnummer einführt, schafft eine nichtsprechende Nummer, die im eigenen Aufgabenbereich verwendet wird. Eine nichtsprechende Nummer ist jede eindeutige oder umkehrbar eindeutige Summe von Zeichen, die jeder Person, die in einer Datensammlung registriert ist, zugeteilt wird, und aus der keine Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können.

2) Die Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer durch eine andere Behörde sowie durch private Personen muss von der betroffenen Behörde genehmigt werden.

3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der vorgesehenen und derjenigen Datenbearbeitung besteht, für welche die persönliche Identifikationsnummer geschaffen wurde.

4) Im Übrigen wird die Verwendung der AHV-Nummer von der AHV-Gesetzgebung geregelt.

Art. 26

Bekanntgabe der Daten

Die verantwortliche Behörde meldet dem Datenempfänger die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihm bekannt gegebenen Personendaten, soweit diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

IIa. Videoüberwachung³⁶

Art. 27³⁷

Bewilligung einer Videoüberwachung

1) Der Antrag auf Bewilligung einer Videoüberwachung nach Art. 6a DSG ist bei der Datenschutzstelle schriftlich einzureichen und hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Inhabers der Videoüberwachung;
- b) eine Beschreibung des Zwecks und der Notwendigkeit der Videoüberwachung;
- c) einen detaillierten Situationsplan, aus welchem die Anzahl der Überwachungsgeräte, ihre jeweilige Positionierung und der resultierende Abdeckungsbereich ersichtlich werden;
- d) eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise der Videoüberwachung, aus welcher sich die Arbeitsweise des Systems (insbesondere die Erfassung, Übertragung, Aufzeichnung und Auswertung) ableiten lässt;
- e) eine Auflistung der Personen oder Stellen, welche auf die Videoüberwachung oder die aus ihr resultierenden Daten Zugriff haben;
- f) die Betriebszeiten der Videoüberwachung;
- g) eine detaillierte Beschreibung, wie die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Auskunftsperson nach aussen gegenüber betroffenen Personen erkennbar gemacht werden soll; und
- h) weitere Angaben, soweit sie im Einzelfall für die sachgerechte Beurteilung des Bewilligungsantrags als notwendig erscheinen.

2) Die Datenschutzstelle kann weitere Informationen und Auskünfte vom Antragsteller verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Antrags als notwendig erscheint.

3) Die Datenschutzstelle kann eine Bewilligung höchstens für die Dauer von fünf Jahren erteilen. Die Bewilligung kann verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag mit den Angaben nach Abs. 1 spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung eingereicht wird.

4) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 und 2 sind der Datenschutzstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist jedenfalls eine neue Bewilligung erforderlich.

III. Register der Datensammlungen, Datenschutzstelle und Datenschutzkommission³⁸

A. Register und Registrierung von Datensammlungen³⁹

Art. 28

Register der Datensammlungen

1) Das von der Datenschutzstelle geführte Register enthält die Informationen nach Art. 3, 4b, 16 und 17a.⁴⁰

2) Das Register ist öffentlich und kann bei der Datenschutzstelle kostenlos eingesehen werden.⁴¹

3) Eine Liste der registrierten Datensammlungen wird im Internet veröffentlicht.⁴²

4) Die Datenschutzstelle führt ein Verzeichnis der Inhaber von Datensammlungen, die ihrer Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen nach Art. 4a enthoben sind. Dieses Verzeichnis wird zusammen mit den jeweiligen Kontaktdaten des Datenschutzverantwortlichen im Internet veröffentlicht.⁴³

Art. 29

Registrierung von Datensammlungen

1) Liegt eine vollständige und formgerechte Anmeldung vor, registriert die Datenschutzstelle die Datensammlung. Bevor die Datensammlung registriert wird, prüft die Datenschutzstelle summarisch die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung.⁴⁴

2) Wenn die zu registrierende Datensammlung die Vorschriften des Datenschutzes verletzt, empfiehlt die Datenschutzstelle, die vorgesehene Datenbearbeitung zu ändern, einzustellen oder zu unterlassen. Sie schiebt die Registrierung auf, bis die Rechtslage geklärt ist.⁴⁵

3) Wenn der Inhaber seine Datensammlung nicht oder nur unvollständig anmeldet, setzt ihm die Datenschutzstelle eine Frist, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf der Frist kann sie gestützt auf die Angaben, die ihr zur Verfügung stehen, von Amtes wegen die Datensammlung registrieren oder die Einstellung der Bearbeitung empfehlen.⁴⁶

B. Datenschutzstelle⁴⁷

Art. 30⁴⁸

Aufgehoben

Art. 31⁴⁹

Aufgehoben

Art. 32

Dokumentation

1) Die Amtsstellen legen der Datenschutzstelle alle Rechtssetzungsentwürfe vor, welche die Bearbeitung von Personendaten und den Datenschutz betreffen. Die Ressorts und die Regierungskanzlei teilen ihr ihre Entscheide in anonymisierter Form sowie ihre Richtlinien im Bereich des Datenschutzes mit.⁵⁰

2) Die Datenschutzstelle muss über eine für ihre Tätigkeit ausreichende Dokumentation verfügen. Sie betreibt ein unabhängiges Informationssystem für die Dokumentation, die Aktenregistratur und das Register der Datensammlungen.⁵¹

3) Die Datenschutzkommission hat Zugriff auf die wissenschaftliche Dokumentation der Datenschutzstelle.⁵²

Art. 33⁵³

Gebühren

1) Für Gutachten der Datenschutzstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Arbeitsaufwandes erhoben. Je nach Komplexität des Sachverhalts wird ein Stundensatz von 100 bis 500 Franken zu Grunde gelegt. Die Datenschutzstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über den voraussichtlichen Stundensatz.

2) Für die Bearbeitung von Bewilligungen nach Art. 27 wird pro Videoüberwachung je nach Aufwand der Bearbeitung des Antrags eine Gebühr von 100 bis 500 Franken erhoben. Für die Verlängerung einer Bewilligung beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Satz 1.

3) Gegenüber Behörden wird keine Gebühr erhoben.

Art. 34

Prüfung der Datenbearbeitung von Personendaten

1) Für die Abklärung des Sachverhalts nach Art. 29 und 30 DSG, insbesondere bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, kann die Datenschutzstelle vom Inhaber der Datensammlung insbesondere folgende Auskünfte verlangen:⁵⁴

- a) technische und organisatorische Massnahmen (Art. 9 bis 11 und 20), die getroffen wurden oder geplant sind;
- b) die Regelungen betreffend Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten;
- c) die Konfiguration der Informatikmittel;
- d) die Verknüpfungen mit anderen Datensammlungen;
- e) die Art der Bekanntgabe der Daten;

- f) die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben;
- g) Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer auf die Daten der Datensammlung.
2) Bei Bekanntgaben ins Ausland kann die Datenschutzstelle zusätzliche Angaben verlangen, insbesondere über die Bearbeitungsmöglichkeiten des Datenempfängers oder über die zum Datenschutz getroffenen Massnahmen.⁵⁵

C. Datenschutzkommission

Art. 35

- 1) Die Kommission kann verlangen, dass ihr Datenbearbeitungen vorgelegt werden.
- 2) Sie gibt der Datenschutzstelle ihre Entscheide bekannt.⁵⁶
- 3) Im Übrigen ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege anwendbar.

IV. Schlussbestimmung

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Rita Kieber-Beck*

Regierungschef-Stellvertreterin

Anhang 1⁵⁷

(Art. 6 Abs. 5)

Standardvertragsklauseln, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten

Standardvertragsklauseln, die nach Art. 6 Abs. 5 einen angemessenen Datenschutz gewährleisten, sind Vertragsklauseln nach Massgabe:

- a) der Entscheidung 2001/497/EG der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ed.01);
- b) der Entscheidung 2002/16/EG der Kommission vom 30. Juni 2003 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ef.01).

Anhang 2⁵⁸

(Art. 7)

Liste der Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet

1. Argentinien;
2. Guernsey;
3. Jersey;
4. Kanada;
5. Insel Man;
6. Schweiz;
7. Vereinigte Staaten von Amerika nach Massgabe der Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des "sicheren Hafens" und der diesbezüglichen "Häufig gestellten Fragen" (FAQ) gewährleisteten Schutzes (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ec.01).

¹ LR 235.1

² Art. 1 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.

³ Art. 1 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.

⁴ Art. 3 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.

-
- 5 Sachüberschrift vor Art. 3a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 6 Art. 3a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 7 Sachüberschrift vor Art. 4 eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 8 Art. 4a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 9 Art. 4b eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 10 Art. 5 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 11 Art. 6 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 12 Art. 7 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 13 Art. 9 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 14 Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 15 Art. 12 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 16 Überschrift vor 13a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 17 Art. 13a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 18 Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 19 Art. 16 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 20 Art. 17 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 21 Art. 17a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 22 Überschrift vor Art. 18a eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 23 Art. 18a eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 24 Art. 18b Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 25 Art. 18b Abs. 1 eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 26 Art. 18b Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 27 Art. 18b Abs. 3 Einleitungssatz eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 28 Art. 18b Abs. 3 Bst. a eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 29 Art. 18b Abs. 3 Bst. b eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206 und abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 30 Art. 19 Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 206.
-
- 31 Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 32 Art. 20 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 33 Art. 20 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.

-
- 34 Art. 21 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 35 Art. 23 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 36 Überschrift vor Art. 27 eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 37 Art. 27 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 38 Überschrift vor Art. 28 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 39 Überschrift vor Art. 28 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 40 Art. 28 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 41 Art. 28 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 42 Art. 28 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 221.
-
- 43 Art. 28 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 44 Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 45 Art. 29 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 46 Art. 29 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 47 Überschrift vor Art. 30 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 48 Art. 30 aufgehoben durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 49 Art. 31 aufgehoben durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 50 Art. 32 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 51 Art. 32 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 52 Art. 32 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 53 Art. 33 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 54 Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 55 Art. 34 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 56 Art. 35 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 320.
-
- 57 Anhang 1 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 209.
-
- 58 Anhang 2 eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 209.

ANHANG 7
Finanzgesetz für das Jahr 2010

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**Jahrgang 2009 Nr. 312 ausgegeben am 15. Dezember 2009****Finanzgesetz**

vom 19. November 2009

für das Jahr 2010

Dem nachstehenden vom Landtag aufgrund der Art. 68 und 69 der Verfassung gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

Art. 1

Der gemäss Anlage festgesetzte Landesvoranschlag für das Jahr 2010 wird bewilligt. Die Verwendung der Kredite für neue Ausgaben bleibt der vorgängigen Zustimmung des Landtags vorbehalten.

Art. 2

1) Der Steuersatz der Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2009 wird mit 54 % der gesetzlichen Steuereinheiten festgesetzt; das ergibt:

- a) für die Vermögenssteuer 0.54 ‰ vom Vermögen;
- b) für die Erwerbssteuer 1.08 % vom Erwerb;
- c) für die Vermögens- und Erwerbssteuer der Alp-, Wald- und Flurgenossenschaften 0.81 ‰ vom Vermögen und 1.62 % vom Erwerb.

2) Für Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht während des Steuerjahres 2010 infolge Wegzugs oder Tod endet, finden die Ansätze nach Abs. 1 Anwendung.

3) Für die vorausbezahlte Lohnsteuer im Sinne von Art. 55quater des Steuergesetzes wird für das Steuerjahr 2009 kein Abzug gewährt.

Art. 3

Von den österreichischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird im Sinne von Art. 15 Abs. 4 des Abkommens vom 5. November 1969 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, LGBl. 1970 Nr. 37, eine Quellensteuer von 4 % der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erhoben.

Art. 4

1) In allen Fällen, in denen die eidgenössische Stempelgesetzgebung bei der Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung von Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen keine Anwendung findet, beträgt die liechtensteinische Gründungs- oder Wertstempelgebühr bei Anwendung einer generellen Freigrenze von 1 Million Franken 1 % des Kapitals. Die Gründungs- und Wertstempelgebühr ermässigt sich für das 5 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.5 % und für das 10 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.3 %. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

2) Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr im Sinne von Abs. 1 wird auch erhoben bei Handwechsel von Beteiligungsrechten an Verbandspersonen, Gesellschaften oder besonderen Vermögenswidmungen, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind.

3) Kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen sowie Stiftungen und besondere Vermögenswidmungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, entrichten, sofern sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eine Gründungs- oder Wertstempelgebühr von 2 ‰, mindestens aber 200 Franken.

4) Die Gründungs- oder Wertstempelgebühr ist von der Steuerverwaltung festzusetzen und zu erheben.

5) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darf erst dann die Veröffentlichung des Registereintrages vornehmen oder die Bestätigung über die Hinterlegung ausstellen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Gründungs- oder Wertstempelgebühr erbracht ist.

Art. 5

- Das Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBl. 1922 Nr. 22, wird wie folgt abgeändert:
- a) die in Art. 1 Abs. 3 festgesetzte Gebühr beträgt bis zu 500 Franken;
 - b) die in Art. 2 Abs. 5 genannte Höchstgebühr beträgt 10 000 Franken.

Art. 6

Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften betragen 10 Franken. Diese Gebühren werden auch eingehoben anstelle der in Art. 123 Abs. 4 Bst. a der Rechtssicherungsordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, genannten Gebühren.

Art. 7

Die Regierung wird aufgrund von Art. 63ter der Verfassung und Art. 28 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzkommission bzw. des Landesausschusses Grundstücke zu erwerben oder zu veräussern, soweit es sich dabei um Aktiven des Finanzvermögens handelt oder um Aktiven des Verwaltungsvermögens, deren Wert die in Art. 66 Abs. 1 der Verfassung genannte Grenze für ein Finanzreferendum nicht überschreitet. Die Zustimmung bleibt dem Landtag vorbehalten, wenn es sich um Aktiven des Verwaltungsvermögens handelt und die Kosten für den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken die Höhe des Finanzreferendums überschreiten, oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Finanzkommission verlangen (Art. 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags).

Art. 8

Das vom Land gewidmete Anstaltskapital der Liechtensteinischen Kraftwerke ist mit 5.5 % zu verzinsen.

Art. 9

Gemäss Art. 21 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, wird vom erzielten Jagdpachtschilling der einzelnen Jagdreviere einschliesslich des Reinertragnisses der etwa durch Jagdsachverständige ausgeübten Jagden ein Anteil von 180 000 Franken zur Deckung des Aufwands der Jagdverwaltung und der Wildschadensverhütung einbehalten.

Art. 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
Der Landtag hat diesen Gesetzesbeschluss als dringlich erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschüscher*

Fürstlicher Regierungschef

ANHANG 8

Die deutsche Rechtsprechung sieht eine liechtensteinische Anstalt wie folgt:

Eine liechtensteinische Anstalt ist eine sonstige juristische Person des privaten Rechts i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG 1968.

BFH-Urteil vom 27.7.1988 (I R 130/84) BStBl. 1989 II S. 101

1. Eine liechtensteinische Anstalt ist eine sonstige juristische Person des privaten Rechts i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG 1968.

2. Wird an einen inländischen Vergütungsschuldner i.S. des § 50a Abs. 5 Satz 1 EStG ein Haftungsbescheid gerichtet, durch den er als Haftender für "Einkommensteuerschulden gemäß § 50a Abs. 4 Buchst. b EStG" einer liechtensteinischen Anstalt in Anspruch genommen wird, so ist der Haftungsbescheid rechtswidrig, weil die liechtensteinische Anstalt keine Einkommensteuer, sondern allenfalls Körperschaftsteuer schuldet.

3. Zur Behandlung von "Lizzenzahlungen" als Vergütungen i.S. des § 50a Abs. 4 Buchst. b EStG.

AO 1977 § 129; KStG 1968 § 1 Abs. 1 Nr. 4; EStG § 49 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6 und 9, § 50a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5.

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg

Sachverhalt

I.

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) handelte in den Streitjahren 1972 bis 1975 mit elektronischen und elektrotechnischen Artikeln. Am 2. Juni 1971 schloß sie mit einer liechtensteinischen Anstalt (Anstalt) einen Lizenzvertrag ab, in dem die Anstalt als Hersteller von elektronischen Bausätzen bezeichnet wurde, die unter dem Namen "X" vertrieben wurden. Die Anstalt soll Fabrikationsgeheimnisse und Erfahrungen (know-how) zur Herstellung, Zusammensetzung und Verpackung dieser Bausätze gehalten haben und Inhaberin aller Rechte zum Warenzeichen "X" gewesen sein. Sie übertrug der Klägerin laut Vertrag das Alleinrecht für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesrepublik) zur Verpachtung und zum Verkauf der Bausätze. Die Klägerin war berechtigt und verpflichtet, die Bausätze unter dem Warenzeichen "X" und den von der Lizenzgeberin angegebenen Artikelbezeichnungen innerhalb der Bundesrepublik herzustellen und zu verkaufen. Bei der Herstellung (Verpachtung) durften nur Teile und Materialien von den von der Lizenzgeberin zu jeder Zeit vorgeschriebenen oder zugelassenen Fabrikaten verwendet werden. Als Gegenleistung hatte die Klägerin eine vertraglich näher aufgeschlüsselte Lizenzgebühr an die Anstalt zu zahlen. Die Lizenzgebühr wurde fällig, sobald die Bausätze das Lager der Klägerin verließen.

Die Klägerin bezog in der Folgezeit bis 1975 von dem Unternehmen "X" aus dem Ausland Bausätze, die sie unter der Bezeichnung "X" in der Bundesrepublik weiterverkaufte. Das Unternehmen "X" bestätigte mit Schreiben vom 3. September 1971, daß es die volle Verantwortung für eine prompte und korrekte Erfüllung aller auf die Lizenzgeberin entfallenden Verpflichtungen übernehme. Mit Schreiben vom 1. Juli 1975 bestätigte das Unternehmen "X" der Klägerin,

daß es ihr auf die normalen Preise einen Nachlaß gewähre, der der vertraglich festgelegten Lizenzgebühr entspreche. Die Klägerin zahlte ihrerseits Lizenzgebühren an die Anstalt, ohne davon eine Körperschaftsteuer gemäß § 20 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) 1968, § 50a Abs. 4 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1971/1975 einzubehalten und abzuführen.

Nach einer Außenprüfung erließ der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt - FA -) am 26. Juli 1977 gegenüber der Klägerin einen Haftungsbescheid über nach Jahren aufgeschlüsselte Einkommensteuer gemäß § 50a Abs. 4 Buchst. b EStG 1971/1975 in Höhe von insgesamt 64.876,35 DM, Ergänzungsabgabe in Höhe von 1.587,71 DM und Stabilitätszuschlag in Höhe von insgesamt 2.400,65 DM.

Der Einspruch und die Klage blieben ohne Erfolg.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die unzutreffende Auslegung des § 49 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 EStG 1971/1975 sowie des § 50a Abs. 4 Buchst. b EStG 1971/1975.

Die Klägerin beantragt, die Vorentscheidung, den Haftungsbescheid vom 26. Juli 1977 und die Einspruchsentscheidung vom 30. März 1978 aufzuheben.

Das FA beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

II.

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung, des Haftungsbescheides vom 26. Juli 1977 und der Einspruchsentscheidung vom 30. März 1978 (§ 126 Abs. 3 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO -).

1. Das FA hat die Klägerin als Haftungsschuldnerin für Einkommensteuerschulden 1972 bis 1975 der liechtensteinischen Anstalt in Anspruch genommen. Dies ist rechtsfehlerhaft, weil die Anstalt keine Einkommensteuern 1972 bis 1975 schuldet. Nach § 1 EStG sind nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig. Eine Anstalt liechtensteinischen Rechts ist keine natürliche Person, sondern sonstige juristische Person des privaten Rechts i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG 1968 (Urteil des Bundesfinanzhofs - BFH - vom 6. November 1980 IV R 182/77, BFHE 132, 93, BStBl II 1981, 220). Als solche ist sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1968 (nur) beschränkt körperschaftsteuerpflichtig, soweit sie inländische Einkünfte i.S. des § 49 EStG erzielt.

2. Der Senat kann zwar nicht ausschließen, daß die Haftungsinanspruchnahme der Klägerin wegen "Einkommensteuern 1972 - 1975" statt wegen "Körperschaftsteuern 1972 - 1975" auf einer offensichtlichen Unrichtigkeit i.S. des § 129 der Abgabenordnung (AO 1977) beruht. Dies steht jedoch der Aufhebung der Vorentscheidung und des angefochtenen Haftungsbescheides nicht entgegen. Die Finanzgerichte (FG) können die (hier unterstellten) offensichtlichen Unrichtigkeiten nicht in dem Sinne berichtigen, daß dadurch aus einem rechtswidrigen Haftungsbescheid ein rechtmäßiger wird. Außerdem können im Revisionsverfahren die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß

eines gemäß § 129 AO 1977 geänderten Haftungsbescheides nicht festgestellt werden (§ 127 FGO). Schließlich kann die Änderung nach § 129 AO 1977 aus Verjährungsgründen ausgeschlossen sein (vgl. BFH-Urteil vom 22. Oktober 1986 I R 107/82, BFHE 148, 507, BStBl II 1987, 293).

3. Das FG ist von einer anderen Rechtsauffassung ausgegangen. Die Vorentscheidung kann deshalb keinen Bestand haben. Die Sache ist entscheidungsreif. Da die liechtensteinische Anstalt in den Streitjahren 1972 bis 1975 nicht einkommensteuerpflichtig war, war die Inanspruchnahme der Klägerin als Haftungsschuldnerin für Einkommensteuerschulden 1972 bis 1975 der liechtensteinischen Anstalt rechtswidrig. Deshalb waren die Vorentscheidung, der Haftungsbescheid vom 26. Juli 1977 und die Einspruchsentscheidung vom 30. März 1978 aufzuheben.

4. Mit Rücksicht auf den besonderen Verfahrensablauf im Streitfall weist der Senat aus Gründen der Prozeßökonomie auf folgendes hin:

a) Das FA stützte den Haftungsbescheid vom 26. Juli 1977 auf § 50a Abs. 5 Satz 4 EStG 1971/1975. Die Vorschrift setzt steuerpflichtige Einkünfte i.S. des § 50a Abs. 4 EStG 1971/1975 voraus. Der im Streitfall allenfalls einschlägige § 50a Abs. 4 Buchst. b EStG 1971/1975 verweist seinerseits auf § 49 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 EStG 1971/1975 und für die Zeit ab dem 21. Juli 1974 auch auf § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG 1975. Von den zuletzt genannten Vorschriften scheidet die Anwendung des § 49 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EStG 1971/1975 im Streitfall ohne weiteres aus, weil die liechtensteinische Anstalt im Inland keine Betriebsstätte und keinen ständigen Vertreter unterhielt und hier auch keine selbständige Arbeit ausüben und verwerten konnte (vgl. BFH-Urteile vom 4. März 1970 I R 140/66, BFHE 98, 420, BStBl II 1970, 428; vom 20. Februar 1974 I R 217/71, BFHE 111, 503, BStBl II 1974, 511; vom 1. Dezember 1982 I R 238/81, BFHE 137, 320, BStBl II 1983, 213; vom 20. Juni 1984 I R 283/81, BFHE 142, 35, BStBl II 1984, 828).

b) Nach Auffassung des FG erfüllte die liechtensteinische Anstalt den Besteuerungstatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1971/1975 dadurch, daß sie der Klägerin ein Alleinvertriebsrecht an den Bausätzen mit dem Warenzeichen "X" zur Nutzung überließ und die Klägerin das Alleinvertriebsrecht in ihrer inländischen Betriebsstätte verwertete. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1971/1975 führt jedoch nur die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Rechten, nicht dagegen auch die entgeltliche Übertragung von Rechten zu inländischen Einkünften. Es ist deshalb zwischen der Nutzungsüberlassung eines Rechtes und einer Rechtsübertragung zu unterscheiden. Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1971/1975 können nur dann erfüllt sein, wenn das Recht im Vermögen des Überlassenden bleibt und nicht in das Vermögen des Nutzenden übergeht. Die Übertragung eines Alleinvertriebsrechts kann deshalb nicht unter § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1971/1975 fallen. Das Alleinvertriebsrecht ist ein immaterielles Wirtschaftsgut, das derjenige, der zum Alleinvertrieb berechtigt wird, als eigenen Vermögensgegenstand erwirbt (vgl. FG Münster, Urteil vom 26. November 1970 II 680/70 E, Entscheidungen der Finanzgerichte - EFG - 1971, 279; Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz mit Nebengesetzen, Kommentar, § 6 EStG, Anm. 854 "Alleinvertriebsrecht"). Das Alleinvertriebsrecht wird, soweit ein Entgelt bezahlt wird, von seinem Inhaber angeschafft. Er nutzt es als eigenes und nicht als fremdes Recht.

c) Soweit das FG angenommen hat, die liechtensteinische Anstalt habe der Klägerin das Warenzeichen "X" zur Nutzung überlassen, hätte es vorab feststellen müssen, nach welchem in- oder ausländischen Warenzeichenrecht sich die Nutzungsüberlassung beurteilt. Soweit ausländisches Warenzeichenrecht Anwendung finden sollte, hätte es dies seinem Inhalt nach feststellen müssen (vgl. Gräber/Ruban, Finanzgerichtsordnung, 2. Aufl., § 118 Anm. 11). Eine Überlassung des Warenzeichens "X" durch die liechtensteinische Anstalt hätte vorausgesetzt, daß diese Inhaber des Warenzeichens war.

d) Nach deutschem Warenzeichenrecht vermittelt jedes Warenzeichen seinem Inhaber (nur) das Recht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen anzubringen (§ 15 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes - WZG -). Das Recht des Zeicheninhabers "erschöpft" sich jedoch mit dem ersten Inverkehrsetzen der Ware (vgl. Urteile des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 22. Januar 1964 Ib ZR 92/62, BGHZ 41, 84, und vom 2. Februar 1973 I ZR 85/71, BGHZ 60, 185; Baumbach/Hefermehl, Warenzeichenrecht, 12. Aufl., § 15 WZG Anm. 46). Es wird im Hinblick auf die von dem Rechtsinhaber oder seinem Lizenznehmer rechtmäßig gekennzeichnete und in Verkehr gesetzte Ware nicht dadurch verletzt, daß ein Erwerber sie weitervertriebt. Der Weitervertrieb kann nur nach § 24 WZG untersagt werden, wenn die Ware widerrechtlich gekennzeichnet wurde. Daran fehlt es, wenn der Inhaber des Warenzeichenrechts oder sein Lizenznehmer die jeweils von ihnen rechtmäßig gekennzeichnete Ware in Verkehr setzen. Das Zeichenrecht dient nur dem Schutz der Herkunftsfunktion des Zeichens. Es begründet jedoch kein Vertriebsmonopol. Die Klägerin konnte deshalb die von ihr erworbenen und mit dem Warenzeichen "X" versehenen Bausätze weitervertreiben, ohne dazu eine Lizenz besitzen zu müssen. Bei dem Verkauf der Bausätze handelte sie nicht "auf Grund" einer ihr eingeräumten Lizenz. Die von der Klägerin geleisteten "Lizenzzahlungen" könnten deshalb nur dann unter § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1971/1975 subsumiert werden, wenn das FG zu der Überzeugung gelangt, daß es das wirtschaftliche Ziel des Vertrages vom 2. Juni 1971 war, der Klägerin das Recht einzuräumen, selbst Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen "X" zu versehen. Sollte es dagegen alleiniges Ziel des Vertrages vom 2. Juni 1971 gewesen sein, der Klägerin ein "Alleinvertriebsrecht" für Bausätze mit dem Warenzeichen "X" einzuräumen bzw. Teile des an sich für die Bausätze vereinbarten Kaufpreises abzuspalten und sie an eine von dem Verkäufer bestimmte Person (liechtensteinische Anstalt) zu zahlen, so könnten die "Lizenzzahlungen" nicht unter § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1971/1975 subsumiert werden. Es würde sich dann um Aufwendungen handeln, die durch die Anschaffung der Bausätze ausgelöst sind. In diesem Sinne wären es Warenanschaffungskosten.

e) Soweit für die Zeit ab dem 21. Juli 1974 die Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG in Betracht kommt, gelten die Ausführungen zu II.4.b bis d sinntensprechend.

ANHANG 20

**BFH-Urteil vom 6.11.1980 (IV R 182/77) BStBl. 1981 II S.
220**

BFH-Urteil vom 6.11.1980 (IV R 182/77) BStBl. 1981 II S. 220

1. In den Gewerbeertrag einer KG ist auch der Gewinn einzubeziehen, den ein Gesellschafter aus der Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen erzielt, das der Betätigung der Gesellschaft dient.

2. Die Rechtsstellung des Gründers einer liechtensteinischen Anstalt bildet ein einheitliches Wirtschaftsgut, das Sonderbetriebsvermögen sein kann. Ein Gewerbebetrieb der Anstalt ist dieser, nicht dem Gründer zuzurechnen.

3. Zur Entnahme der Anstaltsbeteiligung.

GewStG § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 7; EStG § 4 Abs. 1 Satz 2, § 15 (Abs. 1) Nr. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 1; KStG §§ 1 bis 3.

Vorinstanz: FG Münster

Sachverhalt

Die klagende GmbH & Co. KG (Klägerin) stelltausrüstungen her. Hauptgesellschafter der Klägerin und der Komplementär-GmbH ist B; er ist auch Geschäftsführer der GmbH.

Im Jahre 1962 gründete B in Vaduz/Liechtenstein eine private Anstalt liechtensteinischen Rechts. Über diese Anstalt wickelte die Klägerin Lieferungen in sogenannte Spannungsgebiete ab, für die sie im Inland keine Ausfuhrgenehmigung erhalten konnte. Aus den Gewinnen dieser Geschäfte leistete die Anstalt Ausschüttungen an B; dieser beteiligte daran auch die übrigen Gesellschafter der Klägerin entsprechend ihren Gewinnanteilen. Daneben tätigte die Anstalt auch Wertpapiergeschäfte. Seit Anfang 1967 war sie nicht mehr in Aufträge für die Klägerin eingeschaltet; auf Weisungen des B führte sie jedoch weiterhin Wertpapiergeschäfte durch. Im Jahre 1971 veräußerte B seine Rechte an der Anstalt mit Gewinn.

Nach einer Betriebsprüfung für die Jahre 1962 bis 1967 behandelte der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt -FA-) die Anstaltsbeteiligung als Sonderbetriebsvermögen des B. Im Zusammenhang mit den Erklärungen zu den Gewinnfeststellungen 1968 und 1969 legte die Klägerin Sonderbilanzen über das Sonderbetriebsvermögen ihres Gesellschafters B vor. Darin waren die strittige Anstaltsbeteiligung, die Beteiligung an einer weiteren Anstalt und die Anteile an der Komplementär-GmbH aufgeführt. B. erklärte in seinen persönlichen Einkommensteuererklärungen unter der Bezeichnung "Wertpapiere Vaduz" in den Jahren 1968 und 1969 negative sonstige Einkünfte. Für das Jahr 1970 gab er unter der Bezeichnung "Vaduz" negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb an. Das FA berücksichtigte die angegebenen Beträge nur im Jahre 1968 im Wege einer vorläufigen Veranlagung.

Nach einer erneuten Betriebsprüfung berücksichtigte das FA den Gewinn aus der Veräußerung der Anstaltsbeteiligung im Gewerbesteuermeßbescheid 1971 als Gewerbeertrag. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Mit der Revision rügt die Klägerin die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist unbegründet; der Gewinn ihres Gesellschafters aus der Veräußerung der Anstaltsrechte unterliegt der Gewerbesteuer.

1. Die Gewerbesteuer knüpft an den inländischen Gewerbebetrieb als Steuerobjekt an (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes -GewStG-); sein Gewerbeertrag und sein Gewerbekapital bilden die Steuerbemessungsgrundlagen. Als Gewerbebetrieb in diesem Sinne gilt bei einer Kommanditgesellschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG die Tätigkeit der Gesellschaft, also der Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit (Urteil des Bundesfinanzhofs -BFH- vom 21. Februar 1980 I R 95/76, BFHE 130, 403, BStBl II 1980, 465). Hierzu sieht § 7 GewStG vor, daß der Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) über die Gewinnermittlung bestimmt wird. Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 15 Nr. 2) wird im Fall einer Personengesellschaft der Gewinn im Ergebnis nicht für die Gesellschaft, sondern für die Gesellschafter als Mitunternehmer ermittelt. Zum Gewinn des Gesellschafters gehören neben seinem Anteil am Gesellschaftsgewinn auch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben, die im Zusammenhang mit seiner Gesellschaftsbeteiligung stehen, sowie Vergütungen der Gesellschaft für bestimmte von ihm erbrachte Sonderleistungen (§ 15 Nr. 2, 2. Halbsatz EStG).

Von diesem Gewinnumfang ist bei der Berechnung des Gewerbeertrags der Gesellschaft auszugehen. § 7 GewStG enthält keine Einschränkung des Inhalts, daß bei einer Personengesellschaft der Gewerbeertrag nicht aus dem Gewinn der Gesellschafter, sondern aus dem Gewinn der Gesellschaft zu errechnen sei. Eine solche Einschränkung ergibt sich auch nicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 12. Januar 1978 IV R 26/73 (BFHE 124, 348, BStBl II 1978, 348) ausgeführt, gewerbesteuerrechtlich stünden die Personengesellschaft und ihre Gesellschafter einem Einzelgewerbetreibenden näher als einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern. Das legt es nahe, auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Vorschrift des § 15 Nr. 2 EStG über die Ermittlung der gewerblichen Einkünfte zugrunde zu legen. Demgemäß sind auch bei der Berechnung des Gewerbeertrags Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben sowie Sondervergütungen der Gesellschaft als Gewinnbestandteile zu berücksichtigen.

Diese Verknüpfung zwischen der Ermittlung des Gewerbeertrages und der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte für Zwecke der Einkommensbesteuerung hat, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 1978 IV R 98/74 (BFHE 127, 45, BStBl II 1979, 284) ausgeführt hat, der Gesetzgeber des Gewerbesteuergesetzes durch die Bezugnahme auf die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes beabsichtigt. Die Bestimmung des § 15 Nr. 2 EStG ist schon im Hinblick auf das erwartete reichsrechtliche Gewerbesteuergesetz in das Einkommensteuergesetz 1934 aufgenommen worden. Damit sollte erreicht werden, daß die nach § 15 Nr. 2 EStG ermittelten Ergebnisse unmittelbar für die Feststellung des gewerbesteuerpflichtigen Gewinns verwendet würden (Amtliche Begründung, RStBl 1935, 33, 42).

Dementsprechend hat der BFH in ständiger Rechtsprechung Sondervergütungen des Gesellschafters im Sinne von § 15 Nr. 2 EStG in den Gewerbeertrag der Gesellschaft einbezogen (Urteil von 6. Juli 1978 IV R 164/74, BFHE 125, 549, BStBl II 1978, 647, mit weiteren Nachweisen). Soweit es sich um Betriebsvermögen handelt, hat der Senat entschieden, daß im Falle der Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter, die ein Gesellschafter der Besitzgesellschaft der Betriebsgesellschaft zur Nutzung überläßt, Sonderbetriebsvermögen bei seiner Beteiligung aus der Besitzgesellschaft sind und daß die Nutzungsvergütung in den Gewerbeertrag der Besitzgesellschaft eingeht (BFH-Urteil vom 15. Mai 1975 IV R 89/73, BFHE 116, 277, BStBl II 1975, 781). Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters, das dem Betrieb der Gesellschaft dient, erhöht die Ertragskraft der Gesellschaft. Erträge und Aufwendungen aus der Unterhaltung und Veräußerung dieses Vermögens gehören deshalb zum Gewerbeertrag der Gesellschaft. Ob gleiches auch für Sonderbetriebsvermögen gilt, das nur den Zwecken des Gesellschafters dient oder ob hierbei im Hinblick auf den Zweck der Gewerbesteuer von der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz abgegangen werden muß, läßt der Senat offen.

2. Mit der Revision trägt die Klägerin vor, der Inhaber einer Anstalt liechtensteinischen Rechts sei selbst Gewerbetreibender; die Einschaltung der Anstalt bewirke nur eine Haftungsbeschränkung. Träfe diese Auffassung zu, könnten Vermögensrechte des B gegenüber der Anstalt bei ihm allerdings nicht als Sonderbetriebsvermögen berücksichtigt werden; er würde in diesem Falle mit einem in Liechtenstein ausgeübten Gewerbebetrieb auch nicht der deutschen Gewerbesteuer unterliegen. Der Revisionsauffassung ist jedoch nicht zu folgen.

a) Ob B als Inhaber des Gewerbebetriebs anzusehen ist oder die Anstalt, beurteilt sich nach deutschem Steuerrecht.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG gilt die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften, nach § 2 Abs. 3 GewStG auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, als Gewerbebetrieb. Ausländische Unternehmen sind in diesem Zusammenhang so zu behandeln wie inländische Unternehmen, deren Rechtsform sie in ihrem Aufbau entsprechen (Urteil des Reichsfinanzhofs -RFH- vom 4. April 1939 I 327/38, RStBl 1939, 854). Ein solches ausländisches Unternehmen ist also gewerbesteuerpflichtig, wenn eine Gesamtwürdigung der maßgebenden ausländischen Bestimmungen ergibt, daß es rechtlich und wirtschaftlich einer inländischen Kapitalgesellschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts gleicht (vgl. für die Körperschaftsteuerpflicht BFH-Urteil vom 17. Juli 1968 I 121/64, BFHE 93, 1, BStBl II 1968, 695).

b) Eine liechtensteinische Anstalt steht zwar nicht einer Kapitalgesellschaft, wohl aber einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts im Sinne dieser Bestimmungen gleich.

Nach dem Recht des Staates Liechtenstein ist die privatrechtliche Anstalt eine mit Rechtsfähigkeit begabte selbständige Verbandsperson, die über eine dauerhafte Organisation und eigenes Vermögen verfügt (Art. 106 Abs. 1, Art. 534 des Gesetzes über das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 -PGR-, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1926 Nr. 4). Die nach liechtensteinischem Recht bestehende selbständige Rechtsfähigkeit ist auch im Inland anzuerkennen. Maßgebend sind die Grundsätze des deutschen

internationalen Privatrechts. Danach bestimmt sich die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Verwaltungssitz hat (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 39. Aufl., Anm. 2 Nach Art. 10 EGBGB). Im Streitfall hatte die Anstalt ihren Verwaltungssitz in Liechtenstein; sie hat tatsächlich auch Exporte über diesen Staat abgewickelt. Die Klägerin kann sich deswegen nicht auf die Urteile des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/Main vom 3. Juni 1964 7 U 202/63 (Neue Juristische Wochenschrift 1964 S.2355 -NJW 1964, 2355-) und des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30. Januar 1970 V ZR 139/68 (BGHZ 53, 181) berufen, die einer ausschließlich im Inland tätigen Liechtensteiner Anstalt die Anerkennung versagt haben.

Für die steuerliche Beurteilung ausländischer Unternehmen ist allerdings ihre Rechtsfähigkeit nicht allein ausschlaggebend. Vielmehr kommt es darauf an, ob das ausländische Unternehmen nach rechtlichem Aufbau und wirtschaftlicher Gestaltung einem der Rechtsgebilde entspricht, die selbst gewerbe- bzw. Körperschaftsteuerpflichtig sind. Der RFH (Urteil vom 12. Februar 1930 VI A 899/27, RFHE 27, 73, RStBl 1930, 444) hat deshalb eine rechtsfähige offene Handelsgesellschaft des romanischen Rechtskreises als Mitunternehmerschaft und nicht als Kapitalgesellschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) behandelt.

Eine liechtensteinische Anstalt hat nicht die rechtliche Struktur einer deutschen Kapitalgesellschaft (vgl. Entscheidung des OLG Frankfurt, NJW 1964, 2355; s. auch Feger, Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein, 1970 S.26; Guggi, Die Anstalt als privatrechtliche Unternehmungsform im liechtensteinischen Recht, 6. Aufl., S.5). Sie ist andererseits aber auch nicht wie ein Einzelunternehmen oder eine Mitunternehmerschaft gestaltet. Einzelunternehmer und Mitunternehmerschaften führen in der Regel ihre Geschäfte selbst und haften persönlich; Mitunternehmer können ihre Gesellschaftsanteile nicht ohne weiteres auf Dritte übertragen. Demgegenüber braucht der Gründer einer liechtensteinischen Anstalt, wie sich aus Art. 536 PGR ergibt, die Geschäfte der Anstalt nicht selbst zu führen; er haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Anstalt (Art. 548 PGR) und kann die Anstaltsrechte, wie der Streitfall zeigt, nach Maßgabe der Statuten (Art. 540, 541 PGR) auf einen Dritten übertragen. Die Anstalt ist als selbständige Verbandsperson gestaltet und unterliegt in Liechtenstein der Ertragsteuer (Art. 73 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuer vom 30. Januar 1961, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1961 Nr. 7; Hilti/Melliger, Steuern in Liechtenstein, Teil IV/1). Die liechtensteinische Ertragsteuer entspricht der deutschen Körperschaftsteuer (Einkommensteuer-Richtlinien -EStR- 1969, Anl. 10). Diese Umstände rechtfertigen es, die Anstalt als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne der genannten Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes anzusehen.

c) Für die Besteuerung des B waren daher nicht die Einkünfte der Anstalt, sondern seine eigenen Einkünfte aus Gewinnausschüttungen der Anstalt heranzuziehen. Diese Ausschüttungen beruhten auf der kapitalmäßigen Beteiligung des B, die es ihm aufgrund der Art. 536 und 545 PGR erlaubte, den Verwaltungsrat der Anstalt zu bestellen, Art und Umfang ihrer Tätigkeit zu bestimmen, über die Verwendung ihres Vermögens zu entscheiden und die eigene Rechtsstellung im ganzen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Gründerrechte sind deswegen wie eine Kapitalbeteiligung und damit als einheitliches Wirtschaftsgut zu behandeln.

3. Die Beteiligung war noch im Zeitpunkt ihrer Veräußerung Sonderbetriebsvermögen des B, das dem Betrieb der Klägerin diente.

Die Anstaltsbeteiligung war zunächst notwendiges Sonderbetriebsvermögen des B. Denn durch Einschaltung der Anstalt konnte die Klägerin Lieferungen in sogenannte Spannungsgebiete durchführen. Zu diesem Zweck war sie von B gegründet worden; seine Beteiligung war für die geschäftliche Betätigung der Klägerin unentbehrlich.

Die Beteiligung blieb auch Sonderbetriebsvermögen, nachdem die Anstalt nicht mehr in Lieferungen der Klägerin eingeschaltet war. Nach ständiger Rechtsprechung bleiben Wirtschaftsgüter, die Bestandteil des Betriebsvermögens geworden sind, auch bei einer Änderung der Verhältnisse solange Betriebsvermögen, bis sie durch eine Entnahmehandlung des Steuerpflichtigen Privatvermögen werden (BFH-Urteil vom 9. Januar 1964 IV 274/63 U, BFHE 78, 243, BStBl III 1964, 97; Beschluß des Großen Senats des BFH vom 7. Oktober 1974 GrS 1/73, BFHE 114, 189, BStBl II 1975, 168). Im Streitfall bestand auch weiterhin ein betriebliches Interesse der Klägerin an der Aufrechterhaltung der Beteiligung durch B. Das FG hat darauf hingewiesen, daß die Anstalt jederzeit wieder für Zwecke der Klägerin eingesetzt werden konnte. Dieser Hinweis trifft zu. Das FG hat deshalb zu Recht dem Umstand kein entscheidendes Gewicht beigemessen, daß die Gesellschafter im Jahre 1968 ausdrücklich beschlossen haben, die Gesellschaft nicht mehr für den Betrieb der Klägerin zu nutzen. Nachdem der Gesellschafter B seine Mitgesellschafter an den Gewinnausschüttungen der Anstalt beteiligt hatte, diente der Beschluß der Klarstellung, daß solche Ausschüttungen nach Beendigung der Lieferungen nicht mehr anfielen. Daß die Anstalt seit 1968 vorwiegend Wertpapiergeschäfte im Interesse des B abwickelte, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Solche Geschäfte hatte sie nach Feststellung des FG auch früher getätigt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beteiligung bei B weiterhin notwendiges Sonderbetriebsvermögen, ob eine Entnahme also rechtlich überhaupt möglich war. Denn die Beteiligung ist tatsächlich nicht entnommen worden. Die Entnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG) verlangt eine eindeutige Entnahmehandlung, aus der sich der Wille, das Wirtschaftsgut hinfort im Privatvermögen zu halten, eindeutig ergibt (vgl. BFH-Urteil vom 19. Juni 1975 VIII R 13/74, BFHE 114, 478, BStBl II 1975, 811, mit weiteren Nachweisen). Das FG hat eine solche Entnahmehandlung verneint, weil die Anstaltsbeteiligung in den Sonderbilanzen des Gesellschafters B zur einheitlichen Gewinnfeststellung 1968 und 1969 noch verzeichnet gewesen sei und die Angaben in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung den Entnahmewillen nicht eindeutig ergäben. Diese Tatsachenwürdigung ist rechtsfehlerfrei.

4. Der Besteuerung des Veräußerungsgewinns steht auch nicht im Wege, daß B im Streitfall seine gesamte Beteiligung veräußert hat; darin kann keine Teilbetriebsveräußerung gesehen werden, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen würde. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG, daß eine das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung als Teilbetrieb anzusehen ist, hat für die Gewerbesteuer keine Bedeutung (BFH-Urteil vom 2. Februar 1972 I R 217/69, BFHE 105, 35, BStBl II 1972, 470).

Vorschriften des Doppelbesteuerungsrechts waren nicht zu beachten, da mit Liechtenstein kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

ANHANG 9

Zessionserklärung

Z E S S I O N S E R K L Ä R U N G

Wir, die unterzeichnende Wanger Trust Company Limited, Aeulestrasse 45, LI-9490 Vaduz, als Inhaberin der Gründerrechte der

Cicero Anstalt, LI-9490 Vaduz

zedieren hiermit alle uns in dieser Eigenschaft als Inhaberin der Gründerrechte der vorgenannten Anstalt gemäss Gesetz und Statuten zustehenden Rechte unwiderruflich an

indem wir hiermit ausdrücklich erklären, aus unserer Eigenschaft als Inhaberin der Gründerrechte keine wie immer gearteten Rechte oder Ansprüche gegen die obgenannte Anstalt zu besitzen und daher weder jetzt, noch zukünftig, solche Rechte geltend machen zu können.

Vaduz,

**WANGER
WIRTSCHAFTSTREUHAND
AKTIENGESELLSCHAFT**

ANHANG 10
Statuten gründerrechtslose Anstalt

**STATUTEN
DER
CICERO ANSTALT
FL-9490 Vaduz**

1. Firma

Unter der Firma

Cicero Anstalt

besteht nach diesen Statuten und nach Art. 534 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes eine Anstalt als selbständige juristische Person.

2. Sitz und Gerichtsstand

Sitz der Anstalt ist FL-9490 Vaduz.

Die Anstalt hat ihren Gerichtsstand am Ort ihres Sitzes.

3. Dauer

Die Dauer der Anstalt ist nicht beschränkt.

4. Zweck

Anlage und Verwaltung von Vermögen aller Art, einschliesslich Erwerb und Verwaltung von Immobilien, Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte, jedoch unter Ausschluss des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes.

5. Anstaltskapital

Das Kapital der Anstalt beträgt CHF 30'000.00 (Schweizer Franken dreissigtausend).

Es ist voll und bar einbezahlt und nicht in Anteile zerlegt.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet in allen Fällen nur das Anstaltsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

7. Der Verwaltungsrat

7.1 Das einzige und oberste Organ der Anstalt ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus ein bis fünf natürlichen oder juristischen Personen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine zeitlich nicht beschränkte Amtsdauer gewählt.

Ein mehrgliedriger Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und kann einen Präsidenten wählen.

7.2 So oft es die Geschäfte erfordern, versammelt sich der Verwaltungsrat auf Einladung seines Präsidenten, ist kein Präsident gewählt, auf Einladung eines Mitgliedes. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sitzungen des Verwaltungsrates können an jedem beliebigen Ort stattfinden. Über Verlangen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist sie am Sitz der Anstalt abzuhalten.

Den Vorsitz führt der Präsident. Ist kein Präsident bestellt oder dieser nicht anwesend, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend oder mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten sind. Ist bei Beginn der Sitzung Beschlussfähigkeit nicht

gegeben, so kann der Vorsitzende bestimmen, dass die Sitzung nach Ablauf von frühestens zwei Stunden fortgesetzt wird, wobei Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gegeben ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Derartige Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Die Haftung des Verwaltungsrates und seiner Mitglieder beschränkt sich auf absichtliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

7.3 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Mitglieder zuzuwählen. Hierzu bedarf es der Einstimmigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ferner für den Fall seines Ablebens oder für den Fall, dass es handlungsunfähig wird oder für den Fall, dass es sein Amt niederlegt, einen Nachfolger bestellen. Diese Bestellung soll möglichst schon bei Amtsantritt vorgenommen werden. Der Bestellung dieses Nachfolgers hat erstmals der Gründer und nachher der dann bestehende Verwaltungsrat einstimmig seine Zustimmung zu erteilen. Sollte aus irgendeinem Grund ein Mitglied keinen Nachfolger bestellt haben, so wird dieser vom Verwaltungsrat ernannt.

7.4 Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen, ohne hierfür Gründe anzugeben.

Andererseits kann ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Ausschluss anderer gesetzlicher Bestimmungen nur vom Registeramt über Antrag von Beteiligten, wie z.B. der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Begünstigten oder anderweitig bestimmten Personen, aus wichtigen Gründen abberufen werden.

7.5 Dem Verwaltungsrat obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt gegenüber Dritten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Ausübung von Befugnissen an Dritte übertragen und Bevollmächtigte ernennen.

Im Besonderen fallen nachfolgende Angelegenheiten in die Kompetenz des Verwaltungsrates:

1. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Jahresergebnis
2. Beschlussfassung über Ausschüttungen
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Festlegung ihres Zeichnungsrechtes (Art. 9, 12)
4. Bestellung der Begünstigten und Festlegung des Inhaltes ihrer Begünstigung sowie Widerruf und Abänderung der Begünstigung (Art. 15)
5. Änderung der Statuten sowie Erlass und Abänderung allfälliger Beistatuten (Art. 20, 21)
6. Auflösung und Liquidation der Anstalt sowie die Bestellung der Liquidatoren und Festlegung ihres Zeichnungsrechtes (Art. 22)

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausführung seiner Kompetenzen dritten Parteien zu übertragen und Bevollmächtigte zu ernennen.

7.6 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Anstalt erfolgt dergestalt, dass der oder die Zeichnungsberechtigten dem Firmawortlaut ihren Namen beisetzen.

7.7 Für die Mitglieder der Verwaltung hat das in Art. 183 PGR normierte Konkurrenzverbot nur dann Gültigkeit, wenn es ausdrücklich im Bestellungsbeschluss festgehalten ist.

8. Kontrollstelle

Der Verwaltungsrat hat das Recht, nicht aber die Pflicht, zur Überprüfung der Jahresrechnung jederzeit eine Kontrollstelle von 1 - 3 Mitgliedern zu wählen oder an deren Stelle eine Treuhandfirma zu bestimmen, denen auch andere Obliegenheiten übertragen werden können. Das Nähere über Aufgabenkreis und Entschädigung an die Kontrollstelle bestimmt der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat hat die Pflicht, zur Überprüfung der Jahresrechnung eine Kontrollstelle von 1 - 3 Mitgliedern zu wählen oder an deren Stelle eine Treuhandfirma zu bestimmen, denen auch andere Obliegenheiten übertragen werden können. Das Nähere über Aufgabenkreis und Entschädigung der Kontrollstelle bestimmt der Verwaltungsrat.

Die Kontrollstelle hat die Bücher und die Jahresrechnungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

9. Bestellung der Begünstigten

Es steht im freien Ermessen des Verwaltungsrates, im Rahmen eines Beistatutes oder in anderer verbindlicher Form zu bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Begünstigter der Anstalt sein soll, wie auch über den Widerruf oder die Abänderung dieser Begünstigung zu verfügen.

Die Ausübung dieser Befugnis kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen.

10. Veräusserung, Belastung und Übertragung der Begünstigung

Begünstigten, welche ihre Begünstigung einschliesslich aller Leistungen aus dem Anstaltsvermögen unentgeltlich erlangt haben, dürfen diese Zuwendungen von ihren Gläubigern auf dem Wege des Sicherungs-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens nicht entzogen werden.

Die Begünstigung sowie die bereits angefallenen Beträge dürfen ohne einstimmige Zustimmung des Verwaltungsrates nicht veräussert, übertragen oder belastet werden.

11. Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Der Verwaltungsrat kann einem Begünstigten auf schriftliches Verlangen und soweit es seine Rechte betrifft, über alle die Anstalt betreffenden Tatsachen und Verhältnisse in billiger Weise Auskunft geben.

Wenn jedoch der Verwaltungsrat zur Ansicht gelangen sollte, dass diese Auskünfte nur in missbräuchlicher und unerlaubter Absicht oder in einer dem Interesse der Anstalt oder Begünstigten abträglichen Weise verwendet werden könnten, so darf er diese Auskunft nicht erteilen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet allein der Verwaltungsrat.

Diese Statuten, allfällige Beistatuten, überhaupt alle tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Anstalt dürfen nicht zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, dass der Verwaltungsrat einstimmig dies als im Interesse der Anstalt oder der Begünstigten gelegen erachtet.

12. Verlust der Begünstigung

Wer diese Anstalt als solche, ihre Errichtung oder ihren Bestand, ihre Statuten oder Beistatuten, Vermögenszuwendungen, von wem immer diese erfolgt sein sollen sowie Beschlüsse ihrer Organe, die sich auf Gesetz, Statuten oder Beistatuten stützen, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt anfecht, geht für sich und seine Rechtsnachfolger jeglicher Begünstigung verlustig und zwar mit rückwirkender Kraft.

Als Anfechtungshandlung wird bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde angesehen.

Der Verwaltungsrat kann die Begünstigung aufrecht erhalten, wenn das bezügliche Begehren wieder zurückgenommen oder von der Fortsetzung des Verfahrens endgültig Abstand genommen wird.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14. Statutenänderung

Der Verwaltungsrat ist zur Ergänzung und Abänderung der Statuten befugt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

15. Beistatuten

Der Verwaltungsrat hat das Recht, Beistatuten zu erlassen. Sie bedürfen der schriftlichen Form und sind vom Gründer bzw. von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind nach Möglichkeit zu beglaubigen. Solche Beistatuten haben die gleiche Rechtswirkung wie die Statuten selbst.

Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, erlassene Beistatuten jederzeit einer Abänderung zu unterziehen oder diese aufzuheben.

Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

16. Auflösung und Liquidation

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschliessen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat bestellt die Liquidatoren und regelt deren Zeichnungsrecht.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist an die Begünstigten im Verhältnis ihrer Begünstigung auszuschütten.

16. Kundmachung

Erforderliche öffentliche Kundmachungen erfolgen durch Publikation in einer Liechtensteiner Zeitung.

17. Repräsentant

Der Repräsentant wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Diese Statuten wurden in englischer und deutscher Sprache erlassen. Im Falle eines Konfliktes gilt die deutsche Fassung.

Vaduz, 1. April 2010

Die Gründerin:

**WANGER
WIRTSCHAFTSTREUHAND
AKTIENGESELLSCHAFT**

ANHANG 11

Statuten kommerzielle Anstalt mit Gründerrechten

STATUTEN

der

CICERO ANSTALT

FL-9490 Vaduz

1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Cicero Anstalt

wird im Sinne der Art. 534 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes eine Anstalt mit juristischer Persönlichkeit, jedoch ohne Mitglieder und ohne Anteile errichtet.

Der Sitz der Anstalt ist in FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, ihre Dauer ist unbeschränkt.

2. Zweck

Zweck der Anstalt ist die Anlage und Verwaltung ihres eigenen Vermögens und in diesem Rahmen insbesondere auch der Erwerb von Immobilien, Wertschriften, von Beteiligungen und Rechten sowie die Durchführung aller mit diesem Zweck zusammenhängenden Geschäfte jeder Art.

3. Anstaltskapital

Das Anstaltskapital beträgt CHF 30'000.00. Es ist voll und bar eingezahlt und nicht in Anteile zerlegt.

4. Haftung

Die Anstalt haftet mit dem Anstaltsvermögen. Eine weitergehende Haftung oder Nachschusspflicht der Gründerin, der Funktionäre der Anstalt und der Begünstigten besteht nicht.

5. Der Verwaltungsrat

Die Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt wird von einem Verwaltungsrat besorgt, welcher aus 1 bis 5 Mitgliedern bestehen kann. In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, über die nicht ausdrücklich die Gründerin oder deren Rechtsnachfolger zu beschliessen hat.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt, wenn er aus zwei oder mehreren Mitgliedern besteht, aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Erstmals erfolgt die Bestimmung durch die Gründerin in der Gründungsurkunde.

Die Geschäftsführung und Vertretung kann vom Verwaltungsrat auch an andere natürliche oder juristische Personen übertragen werden. Er kann Direktoren, Vize-direktoren, leitende Angestellte und Handlungsbevollmächtigte sowie einen Schatzmeister und einen Sekretär bestellen und deren Zeichnungsrecht festlegen.

Das Recht der Bestellung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern steht der Gründerin zu.

6. Begünstigte

Die Gründerin bestimmt darüber, wem das Anstaltskapital und seine Erträge zugute kommen sollen (Begünstigte) und setzt auch den Umfang der Begünstigtenrechte fest. Ist die Gründerin aus irgendeinem Grund nicht in der Lage,

solche Begünstigte zu bezeichnen, so geht dieses Befugnis an den Verwaltungsrat der Anstalt über. Die Bezeichnung, sowohl der ursprünglichen Begünstigten als auch ihrer Rechtsnachfolger, kann unwiderruflich oder widerruflich sein.

Die Gründerin kann in einem Beistatut nähere Bestimmungen über die Begünstigtenrechte sowie über das Verhältnis der Begünstigten zueinander und zu der Anstalt erlassen.

7. Verwendung des Reingewinnes

Über die Verwendung des sich aus der Jahresrechnung ergebenden Reingewinnes entscheidet die Gründerin. Die Gründerin kann hierüber in einem Beistatut besondere Vorschriften erlassen.

8. Buchführungs- und Bilanzvorschriften

Über alle Geschäftsvorgänge der Anstalt ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Alljährlich ist vom Verwaltungsrat eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das betreffende Geschäftsjahr aufzustellen, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.

Das erste Geschäftsjahr läuft von der Gründung bis zum 31. Dezember 2010.

9. Statutenänderungen, Fusion und Auflösung

Die Gründerin kann diese Statuten jederzeit abändern. In gleicher Weise kann die Gründerin die Umwandlung der Anstalt in eine andere Unternehmungsform oder

deren Fusion mit einem anderen Unternehmen oder die Auflösung der Anstalt beschliessen.

Für die Durchführung der Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Verwendung des Anstaltsvermögens im Falle der Liquidation bestimmt die Gründerin.

10. Zession der Gründerrechte

Die Gründerin kann die ihr gemäss diesen Statuten zustehenden Rechte jederzeit an Dritte abtreten.

11. Beistatut

Die Gründerin kann in einem Beistatut (Reglement) ergänzende Bestimmungen zu diesen Statuten erlassen, insbesondere in bezug auf die nähere Regelung der Rechtsverhältnisse der Gründerin und der Begünstigten zur Anstalt, unter sich und zu Dritten. Des Weiteren kann die Gründerin in einem Beistatut Bestimmungen über die Verwaltung des Anstaltsvermögens, die Ausscheidung von Reserven erlassen und Instruktionen an den Verwaltungsrat über die Art und Weise der Geschäftsführung erteilen.

12. Revisionsstelle

Die Gründerin hat die Pflicht, zur Überprüfung der Jahresrechnung eine Revisionsstelle von 1 - 3 Mitgliedern zu wählen oder an deren Stelle eine Treuhandfirma zu bestimmen, welcher auch andere Obliegenheiten übertragen

werden können. Näheres über Aufgabenkreis und Entschädigung der Revisionsstelle bestimmt die Gründerin oder deren Rechtsnachfolger.

Die Revisionsstelle hat die Bücher und die Jahresrechnungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

13. Zweigniederlassungen

Die Anstalt kann auf Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

14. Bekanntmachungen

Sofern Bekanntmachungen der Anstalt erforderlich sind, erfolgen sie in gesetzlicher Form.

Vaduz,

DIE GRÜNDERIN:

**WANGER
WIRTSCHAFTSTREUHAND
AKTIENGESELLSCHAFT**

ANHANG 12
Beistatuten Anstalt

BEI STATUT

Wir, die Unterzeichneten, WANGER TRUST COMPANY Ltd, Vaduz, als Gründerin der

CICERO ANSTALT FL-9490 VADUZ

erlassen hiermit, gestützt auf die Statuten, folgendes Beistatut:

1.

Erstbegünstigter am gesamten Ertrag und Vermögen sowie an einem allfälligen Liquidationserlös der Cicero Anstalt ist auf Lebenszeit ohne Einschränkung

Name:

Adresse:

geb. am:

Nationalität:

2.

Nach dem Tode des Erstbegünstigten treten

2.1 seine Ehefrau

Name:

Adresse:

geb. am:

Nationalität:

und

2.2 ihre gemeinsamen Kinder (jedoch nicht vor Vollendung des Lebensjahres), nämlich:

2.2.1.

geb. am:
Nationalität:

2.2.2.

geb. am:
Nationalität:

2.2.3.

geb. am:
Nationalität:

2.2.4.

geb. am:
Nationalität:

zu gleichen Teilen vollumfänglich in die Rechte des Vorverstorbenen ein.

3.

Sollte die unter 2. genannte Ehefrau des Erstbegünstigten versterben, geht ihr Anteil auf die gemeinsamen Kinder gemäss Punkt II. zu gleichen Teilen über (jedoch nicht vor Vollendung des Lebensjahres).

4.

Sind sowohl der Erstbegünstigte, als auch dessen Ehefrau verstorben und haben die begünstigten gemeinsamen Kinder das Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Verwaltungsrat berechtigt, in Zeiten der Not, zur Gewährleistung des Lebensunterhaltes, der Erziehung und Ausbildung Unterhaltsbeiträge vor Vollendung des Lebensjahres freizugeben, vorausgesetzt, dass nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates die Umstände dies erfordern.

5.

Sollte einer der unter 2. genannten Begünstigten versterben, wächst sein Anteil den unter II. genannten Mitbegünstigten zu, sofern keine Nachkommen vorhanden sind. Sind Nachkommen vorhanden, treten diese zu gleichen Teilen nach Stammesprinzip in die Rechte des Vorverstorbenen ein.

6.

Dieses Beistatut ist zu Lebzeiten des Erstbegünstigten jederzeit widerruflich. Nach seinem Tode wird es unwiderruflich.

Vaduz, 1. April 2010

Zu Urkund dessen:

WANGER TRUST COMPANY LIMITED

ANHANG 13

Merkblatt zur Neueintragung einer Anstalt (Art. 534 – 551 PGR)



Merkblatt zur Neueintragung einer Anstalt (Art. 534 – 551 PGR)

1. Allgemein:

Die Anstalt des liechtensteinischen Rechts darf nicht mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie sie in Rechtsordnungen anderer Staaten vorkommt, verwechselt werden. Sie ist vielmehr eine Unternehmensform des Privatrechts.

Die privatrechtliche Anstalt (Establishment, Etablissement) ist ein **verselbstständigtes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit**, für deren Verbindlichkeit nur das Anstaltsvermögen haftet.

Die Anstalt kann stiftungs- oder körperschaftsähnlich ausgestattet sein. Am gängigsten sind Anstalten, die weder Mitglieder noch Teilhaber oder Anteilsinhaber haben und somit auch keine in Anteile zerlegtes Kapital aufweisen. Wohl aber kennt die Anstalt Begünstigte, also Personen, die wirtschaftliche Vorteile aus der Anstalt ziehen. Im Unterschied zu der Stiftung ist eine Anstalt stets ins Öffentlichkeitsregister einzutragen und kann unbegrenzt kommerziell tätig sein. Daneben kennt das liechtensteinische Recht aber auch die Anstalt mit Anteilen, welche freilich nicht häufig anzutreffen ist.

2. Firma:

Anstalten können ihre Firma frei wählen, es muss jedoch der unabgekürzte Ausdruck „Anstalt“ in der Firma enthalten sein (Art. 1029 Abs. 1 PGR). Zulässig sind auch **Fantasie- und Sachbezeichnungen**, sofern diese dem Hauptzweck nicht widersprechen. Die Verwendung von Personennamen ist ebenfalls zulässig, wenn eine Beziehung zwischen Anstalt und Namensträger gegeben ist. Bei einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt muss die Firma den unabgekürzten Ausdruck „gemeinwirtschaftliche Anstalt“ enthalten (Art. 1029 Abs. 2 PGR). Die Eintragung der Firma ausschliesslich in einer Fremdsprache ist bei Sitzgesellschaften zulässig (Art. 1014 Abs. 2 PGR).

Nationale und internationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte „Liechtenstein“, „Staat“, „Land“, sowie Bezeichnungen von Weltorganisation, wie das Rote Kreuz oder die UNO dürfen nicht in der Firma vorkommen (Art. 1013 PGR).

Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen in der Firmenbezeichnung (z.B. "Liechtenstein", "International", „Worldwide“) sind dem Grundbuch und Öffentlichkeitsregisteramt allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation und das geografische Tätigkeitsgebiet der Anstalt Auskunft geben.

Personennamen in der Firma sind zulässig, wenn ein Träger des betreffenden Namens Aktionär ist oder sonst eine Beziehung der Anstalt zum Träger dieses Namens besteht (Art. 1029 Abs.1 iVm Art. 1023 Abs. 2 PGR).

3. Sitz:

Der Sitz der Anstalt befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo sie den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis (Art. 113 Abs. 1 PGR).

4. Zweck:

Aus der Zweckbestimmung der Anstalt hat ausdrücklich hervorzugehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht. Ein solches liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Zweck der Anstalt die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist. In Ausnahmefällen können allerdings Art und Umfang dieser Tätigkeit dennoch einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.

Die Unterscheidung, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht, ist wesentlich für die Pflicht der Revisionsstelle, aber auch für die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern nach kaufmännischen Grundsätzen und die Einreichung einer Jahresrechnung.

5. Kapital:

Das Mindestkapital der Anstalt, welches bei der Gründung zwingend eingebracht werden muss, beträgt 30'000 Schweizer Franken. Erfolgt die Eintragung in Euro oder in US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital 30'000 € bzw. 30'000 \$. Das Anstaltskapital muss im Übrigen mindestens zur Hälfte einbezahlt sein.

Den Gründer trifft die Verpflichtung, der Anstalt das gewidmete Kapital zu deren ausschliesslicher Verfügung zu übereignen. Das Kapital kann in bar oder in Sachwerten aufgebracht werden. Nach der Eintragung der Anstalt ins Öffentlichkeitsregister, steht ihr das Kapital zur freien Verfügung.

6. Statuten:

Zur Gründung einer Anstalt bedarf es schriftlicher und von einem oder mehreren Gründern unterzeichneter Statuten. Diese müssen Bestimmungen über Folgendes enthalten:

1. den Namen bzw. die Firma und den Sitz und die Bezeichnung als „Anstalt“;
2. den Zweck der Anstalt, allenfalls den Gegenstand der Unternehmung;
3. den Schätzungswert der Anstaltsfonds, falls er nicht in Geld besteht (Anstaltskapital), und die Art seiner Beschaffung und Zusammensetzung;
4. die Befugnisse des obersten Organs;
5. die Organe für die Verwaltung und gegebenenfalls für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
6. die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz und über die Verwendung des Überschusses;
7. die Form, in der die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

März 2010

ANHANG 14
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Gemäss dem Register zur Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften.

Stand 1. Januar 2010.

„Das Register zur Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften ist ein Fundstellenverzeichnis für alle am Stichtag geltenden liechtensteinischen Erlasse. Zu jedem Erlass sind sämtliche Änderungen und Aufhebungen aufgeführt, also auch solche, die aufgrund späterer Änderungen oder Aufhebungen gegenstandslos geworden sind. In gedruckter Form erscheint das Register zweimal pro Jahr, jeweils mit Stand 1. Januar und 1. Juli.“

Abkürzungsverzeichnis

A

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, 210.0
Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt
AbgV V zum Abgeltungsgesetz (Abgeltungsverordnung), 910.21
ABV V über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen (Aufführungsbewilligungsverordnung), 935.101.2
ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, 217.0
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, 0.741.621
AETR Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals, 0.822.725.2
AFV V über die Abgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung), 814.601.6
AHG G über die Amtshaftung (Amtshaftungsgesetz), 170.32
AHG-USA G über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA), 359.131.1
AHVG G über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 831.10
AHVV V zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 831.101
AIBAG G über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, 414.51
AIFV V über die Förderung der Infrastrukturen von Alpen (Alpinfrastruktur-Förderungs-Verordnung), 910.011
AIV V über die Integration von Ausländern (Ausländer-Integrations-Verordnung), 152.205
AlpWV V zum Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft (Alpwirtschaftsverordnung), 912.21
AltIV V über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung), 814.011.2
ALVG G über die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz), 837.0
ALVV V zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, 837.01
Anh. Anhang
AO EPÜ 2000 Ausführungsordnung zum Europäisches Patentübereinkommen, 0.232.142.21
ArG G über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), 822.10
ArGV I V I zum Arbeitsgesetz, 822.101.1
ArGV II V II zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern), 822.101.2

ArGV IV V IV zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung), 822.101.4
ArGV V V V zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer), 822.101.5
Art. Artikel
ARV V über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, 741.173
AS (Schweizerische) Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASchG G betreffend die Arbeit in Industrie und Gewerbe (Arbeiterschutzgesetz), 821.41
ASW Amtliches Sammelwerk der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften in bereinigter Form, 170.521
AuG G über die Ausländer, 152.20
AV V über die Alarmierung der Bevölkerung und der Rettungs- und Hilfsdienste (Alarmierungsverordnung), 521.14
AVEG G über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, 215.215.0
AVG G über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz), 823.10
AVV V zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung), 823.101

B

BAG G über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz), 414.1
BankG G über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz), 952.0
BankV V über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung), 952.01
BauAV V über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung), 832.311.14
BauG Baugesetz, 701.0
BauKG G über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz), 822.51
BauKV V zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bauarbeitenkoordinationsverordnung), 822.511
BauV Bauverordnung, 701.01
BBHG G über die Gewährung von Blindenbeihilfen, 854.0
BBG Berufsbildungsgesetz, 412.0
BBV Berufsbildungsverordnung, 412.012
Bd. Band
Beschl. Beschluss
BesG Besoldungsgesetz, 174.12
BesV V über die Besoldung der Staatsangestellten (Besoldungsverordnung), 174.120
BEV V über die Emissionsbegrenzung auf Baustellen und baustellenähnlichen Betrieben (Baustellen-Emissionsbegrenzungs-Verordnung)
BewHG G über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz), 341
BG (Schweizerisches) Bundesgesetz
BGIG G über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz), 105.2
BGIV V über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung), 105.21
BHV V zum Berggebiet- und Hanglagengesetz (Berggebiet- und Hanglagenverordnung), 912.11
Bm Bekanntmachung
BMG G über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz), 812.120
BMV V zum Betäubungsmittelgesetz, 812.120.1

BPGV V über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung), 831.304
BPSV V über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, 812.120.11
BPVG G über die betriebliche Personalvorsorge, 831.40
BPVV V zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, 831.401
BRB (Schweizerischer) Bundesratsbeschluss
BS Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947
BSchG G über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz), 521
Bst. Buchstabe
BUG G über die Baulandumlegung, 214.15
BÜG G über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz), 151.0
BüNV V über den Nachweis der Sprachkenntnisse und der Staatskundeprüfung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht (Bürgerrechts-Nachweis-Verordnung), 151.011
BVFV V über die Förderung von Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungs-Förderungs-Verordnung), 910.019
BWBG G über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz), 933.1
BWBV V über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Verordnung), 933.11

C

COMETT II Programm über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, 0.420.518.03
COTIF Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr, 0.742.403.1
CZV V über die Zulassung von Fahrzeugführern zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung), 741.55

D

DesG G über den Schutz von Design (Designgesetz), 232.12
DesV V über den Schutz von Design (Designverordnung), 232.121
DSchG Denkmalschutzgesetz, 445.0
DSG Datenschutzgesetz, 235.1
DSV V zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung), 235.11
DZV V über die Ausrichtung einkommensverbessernder Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung), 910.11

E

EAÜ Europäisches Auslieferungsübereinkommen, 0.353.1
EblG G über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein", 413.1
ECG G über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Gesetz), 215.211.7
ECO Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation, 0.784.411
EEG G über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz), 730.2
EEV V über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung), 730.21
EFTA Europäische Freihandelsassoziation
EG Europäische Gemeinschaft
EG-,EGz- Einführungsgesetz (zu)
EGG G über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz), 950.3

EGEO G betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren, 281.001

EGKO G betreffend die Einführung des Gesetzes über das Konkursverfahren, 282.001

EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EGZPO G betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm, 271.001

EGZV Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz, 631.112.1

EheG Ehegesetz, 212.10

EHG Emissionshandelsgesetz, 814.05

EHRV V über das nationale Emissionshandelsregister (Emissionshandelsregister-Verordnung), 814.051.3

EisbG G über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz), 742.0

ELG G über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 831.30

ELV V zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsverordnung), 831.301

EMG G über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz), 730.3

EMEP Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa, 0.814.322

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 0.101

EMV Elektrizitätsmarktverordnung, 730.31

EnAG G betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz), 701.1

EnV Energieverordnung, 701.013

EO G über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), 281.0

EPAS Erweitertes Teilabkommen über Sport, 0.415.1

EPFV V über die Förderung von Programmen der tiergerechten Betriebsführung (Ethoprogramm-Förderung), 910.021

EPÜ 2000 Europäisches Patentübereinkommen, 0.232.142.2

ERASMUS Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten, 0.414.81

ERHÜ Europäisches Rechtshilfeübereinkommen, 0.351.1

ERV V über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung), 952.011

EUTELSAT Europäische Fernmeldesatellitenorganisation, 0.192.110.978.41, 0.784.602, 0.784.602.1

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWIVG G zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz), 216.03

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

EWRA Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 0.110

EWR-AMG G über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Arzneimittelgesetz), 812.103

EWR-NotifG G über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsgesetz), 946.51

EWR-NotifV V zum Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsverordnung), 946.511

EWR-VKlin V über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum, 812.103.3

ExprG G über das Verfahren in Expropriationsfällen (Expropriationsgesetz), 711.0

EZV V über die Zuteilung von Emissionszertifikaten (Emissionszertifikate-Zuteilungsverordnung), 814.051.1

F

FAG G über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz), 215.211.6
FAV 1 V über die Abgasemissionen leichter Motorwagen, 741.435.1
FAV 3 V über die Abgasemissionen von Motorrädern, 741.435.3
FAV 4 V über die Abgasemissionen von Motorfahrrädern, 741.435.4
FBV V zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrandverordnung), 916.231
FernFinG G über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz), 215.211.8
FHG G über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz), 611.0
FHSchr Fürstliches Handschreiben
FHV Interkantonale Fachhochschulvereinbarung 0.412.201
FinAG Finanzausgleichsgesetz, 614.0
FinB Finanzbeschluss
FinG Finanzgesetz (für das jeweils angegebene Jahr), 612.0
FinKG G über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz), 615.0
FinMV V über die Erstellung von Finanzanalysen nach dem Marktmissbrauchsgesetz (Finanzanalyse-Marktmissbrauchs-Verordnung), 954.311
FIU Financial Intelligence Unit
FIUG G über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit, 952.2
FKEV V über Funkanlagen und Kommunikationsendeinrichtungen, 784.101.9
FKG G über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz), 952.4
FKV V zum Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsverordnung), 952.41
FMAG G über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz), 952.3
FMA-GebV V über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung), 952.312
FMG G über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften (Fusions-Mitbestimmungsgesetz), 216.222.3
FPA I Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat, 0.152.910.12
FPA II Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein, 0.152.910.13
Fr. Franken
FrWG G betreffend die Einführung der Frankenwährung (Frankenwährungsgesetz), 941.121
FSV Interkantonale Fachschulvereinbarung 0.412.202
FSV V über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich (Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung), 952.012
1FV Fürstliche Verordnung
FV V über die Zulassung von Fahrlehrern und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung), 741.54
FVG G über den Fremdenverkehr (Fremdenverkehrsgesetz), 935.20
FZG G über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz), 836.0
FZV V zum Familienzulagengesetz, 836.01

G

G Gesetz
GATT Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, 0.632.2
GBV V über das Grundbuch, 214.0
GebG G betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren (Gebührengesetz), 173.31
gem. gemäss

GemG Gemeindegesetz, 141.0
GesG Gesundheitsgesetz, 811.01
GesV Gesundheitsverordnung, 811.011
GewG Gewerbegesetz, 930.1
GewV V zum Gewerbegesetz (Gewerbeverordnung), 930.11
GLG G über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz),
105.1
GMG G über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz), 733.2
GMV Gasmarktverordnung, 733.21
GOG G über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz),
173.30
GSchG G über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz),
814.20
GSchV V zum Gewässerschutzgesetz, 814.201
GStPV V über das Praktikum beim Landgericht und bei der
Staatsanwaltschaft, 173.510.15
GVersG G über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und
Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz), 705.3
GVersV V zum Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer und
Elementarschäden (Gebäudeversicherungsverordnung), 705.31
GVG Grundverkehrsgesetz, 214.11
GVV V zum Grundverkehrsgesetz (Grundverkehrsverordnung), 214.111
GZLG G womit Übergangsbestimmungen betreffend die in eine Güterzusammenlegung
und Neuvermessung einbezogenen Grundstücke
und über die Pfandrechte und Nutznießungen an solchen geschaffen
werden, 214.12

H

HDV V über die Lagerung von Hofdüngern in der Landwirtschaft (Hofdüngerverordnung),
814.201.8
HegeV V über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung
und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der
Wildschadenverhütung (Hegeverordnung), 922.011
HfD Hofdekret
HG G über das Halten von Hunden (Hundegesetz), 455.1
HKzD Hofkanzleidekret
HMG Heilmittelgesetz, 812.102
hrsg. herausgegeben
HSchG Heimatschriftengesetz, 153.0
HSG G über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz), 414.0
HV V über das Halten von Hunden (Hundeverordnung), 455.11
HWV Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule

I

IAEO Internationale Atomenergie-Organisation, 0.732.011
ICAO Internationale Zivilluftfahrtsorganisation, 0.748.0
IEA Internationale Energie-Agentur, 0.730.1
IFV V über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen
Kommunikation, 784.101.8
IHZEG G über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung,
974.0
INTELSAT Internationale Fernmeldesatellitenorganisation, 0.192.110.978.4,
0.784.601, 0.784.601.1
IPRG G über das internationale Privatrecht, 290
ISchV V über den Schutz von Informationen des Landes (Informationsschutzverordnung),
172.015.11
ISG G über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, 946.21
IUG G über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensgesetz),

951.30
IUV V über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensverordnung),
951.301
IVersVG G über das internationale Versicherungsvertragsrecht, 291
IVG G über die Invalidenversicherung, 831.20
IVV V zum Gesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsverordnung),
831.201
IWG G über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen
(Informationsweiterverwendungsgesetz), 172.016

J

JagdG Jagdgesetz, 922.0
JagdV V zum Jagdgesetz, 922.01
JGG Jugendgerichtsgesetz, 314.1
JGS Justizgesetzsammlung (1780-1848)
JN G über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der
Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), 272.0
JStVG G über das Verfahren in Jugendstrafsachen (Jugendstrafverfahrensgesetz),
314.0

K

KBBV V über die Beiträge des Staates an die Kosten für die Betreuung und
Pflege von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungs-Beitrags-
Verordnung), 852.011
KBV V über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und
Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung), 852.013
KEV V über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern
und radioaktiven Abfällen (Kernenergieverordnung), 514.521
KFG Kulturförderungsgesetz, 440.0
KGG G über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern,
radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen
militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz), 514.52
KGIG G über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut (Kulturgut-
Immunitäts-Gesetz), 462
KJFBV V über die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der Kinder- und
Jugendförderung (Kinder- und Jugendförderungs-Beitrags-
Verordnung), 852.015
KJHBV V über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der
Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-Beitrags-
Verordnung), 852.014
KJG Kinder- und Jugendgesetz, 852.0
KJMV V über den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bereich der
audio-visuellen Medien (Kinder- und Jugendschutz-Medien-
Verordnung), 852.012
KKG G über den Konsumkredit (Konsumkreditgesetz), 215.211.4
Km Kundmachung, amtliche Kundmachung
KmG Kundmachungsgesetz, 170.50
KMG G über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz), 514.51
KMV V über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung), 514.511
KO G über das Konkursverfahren (Konkursordnung), 282.0
KomG G über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz),
784.10
KomG-GebV V über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach
dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung),
784.102.0

KSChG G zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz), 944.0
KVG G über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz), 832.10
KVKV V über die Krankenversicherungskarte (Krankenversicherungskartenverordnung),
832.101.4
KVV V zum Gesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsverordnung),
832.101
KSZE Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

L

LawDV V über den Lawinendienst, 521.11
LB Landtagsbeschluss
LBAG G über die Errichtung und Organisation der Anstalt "Liechtenstein
Bus Anstalt", 744.12
LBAV V über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von
Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung),
910.020
LBMV V über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-
Begleitmassnahmen-Verordnung), 910.015
LDFV V über die Förderung von Dienstleistungen Dritter in der Landwirtschaft
(Landwirtschaftsdienstleistungs-Förderungs-Verordnung),
910.017
LdG G über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz), 411.31
LdV V zum Lehrerdienstgesetz (Lehrerdienstverordnung), 411.311
LES Liechtensteinische Entscheidungssammlung
LFG G über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), 748.0
LGBI. Landesgesetzblatt
LGVG G über die Liechtensteinische Gasversorgung, 733.1
LHSG G über die Hochschule Liechtenstein, 414.2
LIFV V über die Förderung der Infrastrukturen von Landwirtschaftsbetrieben
(Landwirtschaftsbetriebsinfrastruktur-Förderungs-Verordnung),
910.014
LKMKG G über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein", 432.3
LKSG G über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein", 442.1
LKStG G über die "Kulturstiftung Liechtenstein", 447.0
LKWG G über die Liechtensteinischen Kraftwerke, 721.50
LLBG G über die Liechtensteinische Landesbank, 951.10
LLBiG G über die Liechtensteinische Landesbibliothek, 432.2
LLMG G über das Liechtensteinische Landesmuseum, 432.4
LLSG G über das Liechtensteinische Landesspital, 813.1
LMKV V über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung),
817.011
LMMG G über das Mobilitätsmanagement des Landes (Landes-Mobilitätsmanagement-
Gesetz), 174.13
LMMV V über das Mobilitätsmanagement des Landes (Landes-Mobilitätsmanagement-
Verordnung), 174.130
LMSG G über die Liechtensteinische Musikschule, 432.5
LR Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
LRFV G über den "Liechtensteinischen Rundfunk", 784.41
LRKV V über die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen
Motorfahrzeugführer, 741.173.1
LRV Luftreinhalteverordnung, 814.301.1
LSV Lärmschutzverordnung, 814.011.1
LV Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 101
LVV V über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsverordnung),
521.12
LVG G über die allgemeine Landesverwaltungspflege (Landesverwaltungspflegegesetz),
172.020
LWG Landwirtschaftsgesetz, 910.0

M

MedienG Mediengesetz, 449.1
MFG Medienförderungsgesetz, 440.1
MG G gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz), 954.3
MKS V über Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung), 916.421.5
MMRV V über die Milchmengenregelung (Milchmengenregelungsverordnung), 910.012
MSchG G über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), 232.11
MSchV V über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzverordnung), 232.111
MV V zum Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsverordnung), 954.31
MWFV V über die Förderung der Milchwirtschaft (Milchwirtschafts-Förderungs-Verordnung), 910.013
MWG G über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz), 822.11
MWSTG G über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz), 641.20
MWSTV V zum Gesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerverordnung), 641.201
MZG G betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (Mutterschaftszulagengesetz), 833.0
MZV V zum Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, 833.01

N

NGStR G betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, 311.2
NISV V über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, 814.011.3
NIV V über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung), 734.018
Nov. Novelle (=Abänderung)
n. publ. nicht oder nicht im vollen Wortlaut publiziert (im LGBl.)
Nr. Nummer
NSchG G zum Schutz von Natur und Landschaft, 451.0
NVG G betreffend den Nachlassvertrag (Nachlassvertragsgesetz), 284.0

O

ÖAWG G über das Öffentliche Auftragswesen, 172.051
ÖAWSG G über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren, 172.052
ÖAWSV V über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren, 172.052.1
ÖAWV V über das Öffentliche Auftragswesen, 172.051.1
OBG G über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz), 741.03
OBV Ordnungsbussenverordnung (Bussenliste), 741.031
o.D. ohne Datum
OffG G über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz), 954.1
OffV V über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsverordnung), 954.11
OG Obergericht
OHG G über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz), 312.2

OMPI Weltorganisation für geistiges Eigentum, 0.230
ÖRegV V über das Öffentlichkeitsregister (Öffentlichkeitsregisterverordnung),
216.012
ÖUSG G über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen
(Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz), 172.017
OTIF Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr,
0.742.403.1

P

PAG G über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz), 173.530
PBG G über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz), 744.11
PBV V zum Gesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsverordnung),
744.111
PCT Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des
Patentwesens, 0.232.141.1
PFG G betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
(Pensionsfondsgesetz), 831.42
PFV V zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen
Altersversorgung (Pensionsfondsverordnung), 831.421
PFZG G über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige
(Personenfreizügigkeitsgesetz), 152.21
PFZV V über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige
(Personenfreizügigkeitsverordnung), 152.211
PG G über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz), 783.0
PGR Personen- und Gesellschaftsrecht, 216.0
POG G über die Errichtung und die Organisation der liechtensteinischen
Post (Postorganisationsgesetz), 781.0
PoIG G über die Landespolizei (Polizeigesetz), 143.0
PoIDOV V über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei,
143.011
Pos.-Nr. Positionsnummer (betrifft nur Art. 92 SubvR)
PrHG G über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz), 215.112.2
PRV V über den Pauschalreisevertrag (Pauschalreiseverordnung), 944.011
PSPV V über die Personensicherheitsprüfungen, 143.015
PSV V zum Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung), 451.013
PV V zum Gesetz über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz),
783.01
PVG G über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal
(Pensionsversicherungsgesetz),
174.40
PVÜ Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums,
0.232.01, 0.232.02, 0.232.04
PVV V über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal
(Pensionsversicherungsverordnung),
174.401

R

R Reglement
RAG G über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz), 173.510
RATG G über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, 173.511
RB Regierungsbeschluss
RBG G über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz), 173.01
RDG Richterdienstgesetz, 173.02
RFVG G über das Rechtsfürsorgeverfahren (Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz),
274.0
RHG G über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz),
351
RKV V über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im

Bereich der elektronischen Kommunikation, 784.101.4
RSO Rechtssicherungsordnung, 283.0
RüfeSchG G für Rüfeschtzbauten (Rüfeschtzgesetz), 726.1

S

Sachü. Sachüberschrift

SCEBG G über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz), 216.226.2

SCEG G über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) (SCE-Gesetz), 216.226.1

SchätzV V über die amtlichen Grundstückschätzungen (Schätzverordnung), 214.131

SchG G betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz), 218.2

SchIT Schlusssteil, Schlussabteilung, Schlusstitel, Übergangsbestimmungen (nur bei separater Artikelzählung)

SchulG Schulgesetz, 411.0\$

SchulOV V über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung),

411.201

SEBG G über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz), 216.222.2

SEG G über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz), 216.222.1

SHG Sozialhilfegesetz, 851.0

SHV V zum Sozialhilfegesetz, 851.01

SigG G über elektronische Signaturen (Signaturgesetz), 784.11

SigV V über elektronische Signaturen (Signaturverordnung), 784.111

SLV V über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schallund

Laserverordnung), 814.011.4

SPG G über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz), 952.1

SPV V über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung), 952.11

SpWG G betreffend die verbotenen Spiele und Wetten (Spiele- und Wettengesetz), 935.52

SpWV V zum Gesetz betreffend die verbotenen Spiele und Wetten, 935.521

SR (Schweizerische) Systematische Sammlung des Bundesrechts

SR Sachenrecht, 214.0

SSV V über die Strassensignalisation (Strassensignalisationsverordnung), 741.21

StatG Statistikgesetz, 431.0

StatV Statistikverordnung, 431.01

StEG G über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), 640.0

STG G über die Zulassung als Strassentransportunternehmen und die grenzüberschreitenden Personen- und Gütertransporte auf der Strasse (Strassentransportgesetz), 741.63

StGB Strafgesetzbuch, 311.0

StGH Staatsgerichtshof (wird nur zur Bezeichnung der Gerichtszahl verwendet)

StGHE Entscheidung des Staatsgerichtshofes (mit Datum)

StGHG G über den Staatsgerichtshof (Staatsgerichtshofgesetz), 173.10

StipG G über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz), 416.0

StPG G über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz), 174.11

StPO Strafprozessordnung, 312.0

StPV V über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung), 174.111
StRAG Strafrechtsanpassungsgesetz, 311.1
StRegG G über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz), 330
StRV Stiftungsrechtsverordnung, 216.013
StSchG Staatsschutzgesetz, 130
STUV V über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr, 741.631.1
StVG Strafvollzugsgesetz, 340
SubvG Subventionsgesetz, 617.0
SUPG G über die Strategische Umweltprüfung, 814.04
SVAG G über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz), 641.81
SVAV V über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung), 641.811
SVG Strassenverkehrsgesetz, 741.01

T

TAFV1 V über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger, 741.412
TAFV2 V über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, 741.413
TAFV3 V über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, 741.414
TNG G über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen Sachen (Teilzeitnutzungsgesetz), 215.211.5
ToG G über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz), 231.2
ToV V über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung), 231.21
TP Tarifpost
TPG G über den Nichtrauchererschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz), 817.2
TPV V zum Tabakpräventionsgesetz (Tabakpräventionsverordnung), 817.21
TrHG G über die Treuhänder (Treuhandergesetz), 173.520
TrUG G über das Treuunternehmen (als Art. 932a mit eigener Paragraphenzählung ins PGR eingefügt) (Treuunternehmensgesetz)
TSchG Tierschutzgesetz, 455.0
TSchV V zum Tierschutzgesetz, 455.01
TSPG G über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz), 916.42
TWV V über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung), 811.012.0
TZV V über die Förderung der Tierzucht (Tierzucht-Förderungsverordnung), 910.018

U

Ü. Überschrift
ÜbG G betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz), 954.4
UICN Union für die Erhaltung der Natur und ihrer natürlichen Hilfsquellen, 0.456
UIT Internationaler Fernmeldevertrag, 0.784.16
UKNV V über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen,

741.014
Unterbst. Unterbuchstabe
UPU Weltpostverein, 0.783.51
URG G über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz),
231.1
URV V über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung),
231.11
USG Umweltschutzgesetz, 814.01
UVersG G über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz),
832.20
UVersV V über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsverordnung),
832.201
UVG Unterhaltsvorschussgesetz, 212.21
UPVG G über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 814.03
UWG G gegen den unlauteren Wettbewerb, 240

V

V Verordnung
VAG G über die Vermittlerämter (Vermittleramtsgesetz), 273.0
VerlI Instruktion für die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften
(Verlassenschaftsinstruktion), 274.1
VermG G über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz), 214.31
VermV V über die Amtliche Vermessung (Vermessungsverordnung),
214.311.1
VersAG G betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsgesetz), 961.01
VersAV V zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsverordnung), 961.011
VersVermG G über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz),
961.1
VersVermV V über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung),
961.11
VersVG G über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz,
VersVG), 215.229.1
VEV V über das Einreise- und Visumverfahren, 152.204
VfG Verfassungsgesetz
vGebG G betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten
und Gebühren, 172.041
Vgl. Vergleiche
VKND V über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, 784.101.3
VOG G über die Verwaltungsorganisation des Staates (Verwaltungsorganisationsgesetz),
172.011
VorIV V über die Vorläuferchemikalien und andere Chemikalien, die zur
Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen
verwendet werden (Vorläuferverordnung), 812.120.13
VRG G über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten
(Volksrechtsgesetz), 161
VRV Verkehrsregelnverordnung, 741.11
VTGGS V über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse, 741.621
VTS V über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, 741.41
VV Vollziehungsverordnung
VVG G über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz),
950.4
VVO V zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung),
950.41
VVV Verkehrsversicherungsverordnung, 741.31
VWF V über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten,
814.201.1
VwKG G über die Kontrolle der Staatsverwaltung (Verwaltungskontrollgesetz),

172.012
VZV Verkehrszulassungsverordnung, 741.51

W

WaffG G über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz), 514.1
WaffV V über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung),
514.11
WaldG Waldgesetz, 921.0
WBFG G über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz),
840
WBFV V zum Wohnbauförderungsgesetz (Wohnbauförderungsverordnung)
840.1
WCT WIPO-Urheberrechtsvertrag, 0.231.173
WG G betreffend das Wechselrecht (Wechselgesetz), 218.1
WPPG Wertpapierprospektgesetz, 954.2
WPPT WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, 0.231.174
WPRG G über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, 173.540
WQV V über den Rebbau und die Weinqualität (Weinqualitätsverordnung),
910.016
WRG Wasserrechtsgesetz, 721.10
WRV V zum Wasserrechtsgesetz, 721.101
WTO Welthandelsorganisation, 0.632.2

Z

Z. Zahl, Ziffer
ZAV V über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, 152.201
ZBStG G zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft
vom 7. Dezember 2004 (Zinsbesteuerungsgesetz), 642.41
ZDG Zahlungsdienstegesetz, 950.1
ZDV Zahlungsdiensteverordnung, 950.11
Ziff. Ziffer
ZIGG G über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
und anderen Internationalen Gerichten, 352
ZMG G über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-
Gesetz), 275.1
ZMV V zum Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-
Mediations-Verordnung), 275.11
ZPO G über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
(Zivilprozessordnung), 271.0
ZustG G über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz),
172.023
ZustV V über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellverordnung),
172.023.1
ZV Zollvertrag mit der Schweiz, 0.631.112
ZVV V über den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht,
152.281

15 STICHWORTVERZEICHNIS

Stichwortverzeichnis

Abgaben und Steuern der Stiftung	178
Abkürzungsverzeichnis	298
Abschluss des Geschäftsjahres	177
Absicht.....	162
Absichtanfechtung	163
Absichtsanfechtung	164
Abtretung (Zession)	100
ad hoc Versammlungen	105
Akten aufzubewahren und Bücher zu führen.....	139
Aktennotizen.....	39
Allgemeiner Anfechtungsanspruch	162
Anerkennung	55
anfallsberechtigt gelten im Steuerrecht	70
Anfechtung der Schenkung.....	151
Anfechtung durch Pflichtteilsberechtigte	145
Anfechtung von Schenkungen.....	143
Anfechtung von Verträgen	144
Anfechtungsanspruch.....	155
Anfechtungsklage	163
Anfechtungskriterien	152
Anfechtungsmöglichkeit	143
Anfechtungsordnung	153
angebahnte Investitionen	83
Anrechnung.....	153
Anspruch auf Auskunftserklärung.....	130
Anstalt in Gründung	20
Anstalten ohne Persönlichkeit	40
Anstaltsberechtigten.	125
Anstaltsbeteiligte	63, 87
Anstaltserrichtungsgeschäft.....	152
Anstaltskapital.....	41
Anstaltsstatuten	70
Anstaltszweck.....	51
Anwärter.....	127
Anwartschaftsberechtigt.....	67
Anwartschaftsberechtigten	126
Appointoren	67
Arme und Kranke.....	56
Art der Anfechtung	152
Arten des Ermessens des Verwaltungsrates	67
Auflösungs- und Liquidationsverfahren	177
Auflösungsgründe	27
Aufsicht der Stiftungsbehörde	55
Auftrag an den Treuhänder.....	98
Ausblick	186
Ausfall.....	153

Auskunftsrechte	133
Ausländische Gerichtsurteile.....	170
ausländische natürliche oder juristische Personen	123
ausländische Steuerbehörden	82
Auslegungsregeln	91
Ausschluss der Vollstreckung	168
Ausschüttungssperre	167
automatischen Datenaustausch	14
beaufsichtigten Anstalten.....	133
Beendigung	26
Befangenheitsgründen	124
Befriedigung des Gläubigers	157
Begünstigte.....	121
Begünstigten ohne Rechtsanspruch	68
Begünstigungsberechtigten	125
Beistatut.....	291
Beistatuten Anstalt.....	290
Benachteiligungsabsicht oder Bevorzugungsabsicht	162
Berichte	137
berücksichtigungswürdige Gründe.....	119
bestehendes Vollmachtsverhältnis	101
Bestimmbarkeit.....	68
Bevorzugungsabsich	162
Beweislast	161
Beweislast für alle Tatumstände	163
Beweisurkunde.....	100
Bewilligung gemäss 180a PGR	136
Bezugsberechtigte	69
Bilanzen, Inventare, Gewinn- und Verlustrechnungen	119
Bilanztests.....	83
Bild- und Datenträgern.....	177
Condictio causa data, causa non secuta.....	75
Couponsteuer	181
Datenschutzgesetz	131
Definition.....	40
deliktischer Natur	39
des Gründers einer liechtensteinischen	265
Deszendenten des NN.....	68
Domizilgesellschaften.....	23
Doppelbesteuerungsabkommen und Steuerinformations-abkommen	23
Durchgriff.....	67, 82, 154
EGZPO	170
Ehegatten.....	92
Ehevertrages	92
Eigentum an der gründerrechtslosen Anstalt	59
Einflussnahme auf das Unternehmen	58
Einreichungspflicht	177
Einrichtung eines Kontrollorgans	132
Einsicht zu nehmen	131
Eintragung ins Öffentlichkeitsregister.....	18

empfangsbedürftige Willenserklärung	152
enge verwandtschaftliche Beziehungen.....	119
entgeltlich	115
Erb-Auseinandersetzung	67
Erbfolge des Inhabers der Gründerrechte.....	100
Erblasser	153
Erbstatut	151
Erbvertrag.....	92
Ermessens-(Discretionary) Ansatz.....	60
Ermessens-(Discretionary) Anstalt.....	60
Ermessensbegünstigten.....	126
Ermessensspielraum	70
Ermessensstiftung	154
Ermittlung seines Pflichtteils.....	152
Errechnung des Zugewinns.....	67
Erreichen eines Termins.....	126
Erscheinungsformen der Anstalt.....	43
Ertragssteuer.....	180
essentiellen Bestimmungen	98
Euro oder US	42
europäischen Steuergesetze.....	69
Eventualvorsatz	37
EWG Mitgliedstaat.....	138
Fachkenntnisse	135
Familienmitglieder	70
familienstiftungsähnliche Anstalt	57
fehlender Handlungsfähigkeit.....	89
Fideikomisse.....	47
fiduziarischen anstalten.....	42
Finanzgesetz.....	178
Folgen des Mangels.....	73
Form der Bilanz.....	176
freiwillig der Aufsicht unterstellt	133
Frist von 5 Jahren.....	163
Fristenlauf	154
Fristlauf für die Haftung	80
Gegenleistung	122
Geldwäscherei	128
Gemeinnützige und Privatnützige Anstalt	54
gemeinnützigen Charakter.....	57
Gemischte familienstiftungsähnliche Anstalt	57
gerichtliche Zustellung.....	164
Gerichts- und Verwaltungsbehörden.....	139
Geschäftsführung.....	108
Geschäftsherr	89
Geschäftsjahr	177
Geschehensablauf.....	70
Geschlecht, Alter oder Verwandtschaft.....	20
gesetzlich normierte Stellvertreter.....	91
Gesetzlich notwendiger Inhalt.....	71

gesetzliche Vermutung	63
Gewährung von Darlehen.....	123
Gewerbebewilligung	53
Gläubigeraufruf	37, 38
Gläubigeraufruf im Liquidationsverfahren	38
Gläubigerbevorzugung.....	83
Gläubigerrechte.....	37
Gläubigerschädigung.....	27
Gläubigerschutz	166
grob fahrlässig	83
Gründer	88
Gründer und Gründerrechte	87
Gründer und Verwaltungsräte als Begünstigte.....	124
Gründerhaftung.....	19
Gründermehrheit	91, 92
Gründungsgebühr.....	178
Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung.....	84
guter Glaube.....	37
gutgläubige Empfänger	163
Haftung.....	75
Haftung bei ungenügender Kontrolle	80
Haftung der Organe	77
Haftung für Ausschüttungen an Eigentümer oder Begünstigte	82
Haftungsanspruch.....	82
Haftungsbestimmungen des Privatrechtes.....	78
Haftungsgefahr	167
Haftungssubstrat	165
Haftungsszenarien	83
Handels-, Fabrikations- oder nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	52
Handlungsfähigkeit.....	21
HM Revenue & Customs	14
höchst persönlich.....	94
Holdingtiftungsähnliche Anstalt im weiteren Sinn.....	58
Holschuld.....	82
Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten	128
Informationsrecht der Begünstigten	130
Informationsrechte.....	126
Inhaber der Gründerrechte	101
Instanzenzug	165
Internationale Privatrecht	186
internationales Niveau	82
IPRG.....	151
Jurisdiktionsnorm	125
Kapital der Anstalt in Anteile	41
Kapitalerhaltungspflichten.....	166
Kapitalgewinne.....	154
Kapitalsteuer	179
kaufmännische Verrechnungswesen	172
kenne deinen Kunden	66

Kenntnis des Schadens und des Schädigers.....	84, 168
Klagsbetrag.....	134
Klasse	127
Kollatoren.....	87
Kollisionskuratur	124
Kollisionsrechtes	150
konkludent.....	20, 154
Konkurrenzverbot.....	111
Konkurs	27
Konkurs und Zwangsvollstreckungsprivileg	123
Konkursantrag.....	29
Konkursverschleppung.....	27
konsensualen Charakters.....	152
Konsensualvertrag.....	154
Kontrollorgan.....	130, 134
Kooptation.....	111
Kridadelikte.....	29
kriminellem Hintergrund.....	128
künftige Begünstigung.....	127
Kumulation dieser Funktionen.....	124
Kurator	39
kyc.....	66
Land	127
Land Liechtenstein.....	128
Landeswährung.....	176
Lebenszeit begünstigt.....	63
Letztbegünstigte	127
Liechtensteiner Vaterland	38
Liechtensteiner Volksblatt.....	38
liechtensteinische Anstalt ist eine sonstige juristische Person des privaten Rechts	260
Liechtensteinische Politik	186
Liechtensteinischen Landeszeitungen	38
liechtensteinischer Rechtsanwalt oder Treuhänder	89
Liquidation	127
Liquidation und Beendigung	32
Liquidationsbilanz	34, 35
Liquidationserlös.....	127
Liquidationsvorschriften	32
Lugano Abkommens.....	171
Machthaber.....	89
Mangelhaftigkeit	73
Mehrwertsteuerpflicht.....	23
Merkblatt zur Neueintragung einer Anstalt.....	294
Mischform.....	69
Mitgründer Versammlung.....	92
Mitteilung	136
mittelbare oder unmittelbare Organe	120
Nachfolge.....	63
Nachfolgerecht.....	167

Nachstiftungen	152
Nachteile der Sicherungsübereignung	65
Nachträglich hervorgekommenes Vermögen	38
Nachtragsliquidation	38, 39
Negativbestätigung	128
neuen Treuhänder	101
Nichtbenennung von Begünstigten	94
Nichtpflichtteilsberechtigten	155
Not und Krankheit	126
Notifikation	165
notwendigen Organe	87
oberste Organ	102
Obersten Organs	131
Öffentlich-rechtliche Anstalt	47
öffentlich-rechtliche Merkmale	50
ordentliche Rechnungslegung	30
ordentliche Verwaltung	131
Ordnungsmässigkeit	119
ordre public	165
Organisation der Anstalt	87
Ort der Geschäftsleitung	22
Ort der Geschäftsleitung im Ausland	104
per se ungültig	73
perpetuiert	101
Personalstatut	88, 150
Personengesellschaften	123
Pflegschaftsbehörde	91
Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungs-anspruch	151
Pflichtteilsergänzung	153
Pflichtteilsergänzungsanspruch	151
Philantropie	55
Praktibilitätsgründe	92
Privatautonomie	57
Privatnützige Anstalt	56
privatnützigen Ausschüttungen	56
Prognostizierbarkeit	70
Prokurist	138
Prozent	124
Rechnungslegung	31
Recht diese Bestimmungen abzuändern	68
Recht Begünstigte zu ernennen	68
Recht die Begünstigung festzulegen	68
Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates	112
rechtlichen Gründer	93
Rechtsbot	160
Rechtsbotsverfahren	160
Rechtsfähigkeit	20
Rechtsfürsorgeverfahrens	131
Rechtsinstitut der Stellvertretung	94
Rechtspersönlichkeit	18

Rechtsquellen	17
Rechtssicherheit.....	84
Rechtswirklichkeit.....	66
Repräsentanten.....	39
Repräsentanz.....	138
Revisionsstelle.....	87, 116
Richterlicher Beschluss	27
Richterrecht	91
Richtigkeit	119
Rückerstattung.....	163
Rückgriffsrecht	19
Sachgründung	42
Salmanschaft.....	112
Sanktionen.....	44
Säumigkeit.....	177
Schaden durch Nichterfüllung	85
Schadenszufügung	85
Schädigungsabsicht.....	164
Schenkungsanfechtung durch Gläubiger	155
Schiedsrechtsübereinkommen	171
Schriftlichkeit, einfache	26
Schuld- und Forderungsverhältnisse.....	172
Schutzrecht.....	129
Schutzwürdigkeit der Gläubiger.....	84
Schutzzweck der Norm	81
selbständigen Anstalten	42
Sicherungsübereignung	64, 65
Sicherungsverfahrens	169
Sicherungs-verfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses....	60
Sicherungsvertrag	65
Sitz	22
Sitzanstalten.....	176
Sitzunternehmen	181
Sitzverlegung ins Ausland	140
solvency test	83
Solvency Test	37, 166
Solvency Tests	128
Solvenz des Stifters	167
Sonderbeteiligte.....	87
Sonderorgane.....	101
Spezialvollmacht.....	99
Statuten gründerrechtslose Anstalt.....	273
Statuten kommerzielle Anstalt mit Gründerrechten.....	283
Stellvertreter des Gründers	91
Steuerbehörde.....	55
Steuerbetrug	128
steuerliche Konsequenz aus einer Sitzverlegung.....	143
steuerliche Zurechenbarkeit	70
Steuersubjekt.....	125
stiftungsähnliche Anstalt	54

Stiftungsgeheimnis.....	131
Stiftungsratswechsel	39
Stillschweigen.....	92
stillschweigende oder das vermutete Treuhandverhältnis	43
stillschweigende Treuhandverhältnis	40
Strafbestimmung	30
Stufenklage.....	125, 134
Tatsachen und Verhältnisse.....	130
Teilung des Liquidationserlöses.....	128
The Statutory Solvency Test - according Guernsey Law	166
TIEA	15
Tod des Gründers bzw. Erblassers	154
Treuhänderische Gründung.....	93
Treuhänderschaft.....	112
Treuhandverhältnis	43
Treupflichten.....	113
Treuunternehmen mit Persönlichkeit	43
Trust (Treuhanderschaft)	123
typischem Geschehensablauf	70
Übernahme der Haftung durch die Anstalt.....	20
Überprüfung erfolgt nicht „ongoing“	135
Umfang der Leistung.....	163
unentgeltlich.....	115
Universalversammlung	104, 105
Unregelmässigkeiten.....	119
Unselbständige Anstalten	42
unsittliche oder widerrechtliche	53
unsittliche oder widerrechtliche Zwecke.....	128
Unterhaltsanstalt	47
Unternehmensstiftungsähnliche Anstalt	58
Unternehmensträgerstiftungsähnliche Anstalt im engeren Sinn	58
Untreue.....	37
unversorgte Kinder.....	124
Verantwortlichkeit	75
Vereinigten Staaten.....	165
Vereinigten Staaten von Amerika	82
Verfall	128
Verfolgung eines unsittlichen oder widerrechtlichen Zweckes	127
Verjährung	84, 153
Verjährungsbeginn	154
verkürzten Noterben	151, 165
Vermögensaufstellung	31
Vermögenslage des Schuldners	162
Vermögensverwaltungsstiftungsähnliche Anstalt.....	59
Vermögensverwaltungsverlusten.....	154
Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit.....	42
Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit.....	42
Vermutung	63
vernichtbar.....	99
vernichtbaren Stiftung	89

Vernichtbarkeit.....	74
Versammlung einberufen	103
Verschleierung	131
verschuldet	76
verschuldeten Schaden.....	140
vertraglicher Natur	39
Vertretungsbefugnis.....	120
Verwaltungsrat.....	105
Verwaltungsratswechsel	101
verwandschaftliche Beziehung.....	133
Vollstreckungsabkommen	170
Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen	99
Vorschlag der Regierung	51
Vorteile der Sicherungsübereignung	65
Wechsel des Bevollmächtigten/Treuhänders	100
Wechsel vom privatnützigen zum gemeinnützigen Zweck.....	56
weisungsbefugt.....	67
Weitere Organe.....	119
wem, wann, was und wie.....	68
Wertstempelgebühr.....	178
wesentliche Bestandteile	73
wesentlicher Mängel der Statuten	26
Wettbewerbsfähigkeit der Liechtensteinischen Stiftung	14
Widerklage	157
Widerrufsrecht des Stifters	129, 132
willful blindness.....	37
wirtschaftlich beherrscht	154
wirtschaftlichem Gründer	93
wirtschaftlicher Vorteil	123
wohltätig	44
Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft auslöst	83
Zessionserklärung	271
zinsloses Darlehen.....	68
Zirkularbeschluss.....	92, 110
Zufallsdestinatär	70
Zurechnungsbesteuerung.....	69
Zuverlässigkeit.....	119
Zwangsvollstreckung	157